1943 • Heft 11/12 (Seite 369–416) 13. u. 20. März 1943

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Seite

Der Einfluß des Wehrdienstes auf die Schadensersatzrenten. Von RA. und Notar Dr. Werner Wussow 369

Die Würdigkeit in der Schuldenbereinigung. Von LGR. Dr. Hermann Vogel 371

Der neue schwedische Zivilprozeß nach dem Rechtsganggesetz v. 18. Juli 1942. Von RA. Herbert Schneider . . 376

Übersicht über Rechtsprechung und Schrifttum zur Rechtsanwaltsgebührenordnung u. Armenanwaltskostengesetz. Von KGR. Dr. Paul Gaedeke 378

Kann die Berufung oder Revision noch nach Verhandlung als offensichtlich unbegründet verworfen werden? Von RA. beim RG. Willy Reinberger . . 387

Die Ausbildung des Lehrlings in der Anwalts- und Notarkanzlei. Von Alfred Schumann 388

Schrifttum

Wilhelm Pungs, Karl Buchholz und Joseph Wolany (Fechner) 391

Heinrich Dietz: Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht (Wagner) 392

Schattenberg und Scherer: Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (Dombrowski) 392

Wolfgang Reichardt: Das Gesetz über das Kreditwesen v. 25. Sept. 1939 (Dietrich) 392

Erich R. Prölß: Zwischenstaatliches Rückversicherungsrecht (Süß) . . . 392

Otto Schwarz: Strafprozeßordnung . . 392

Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften . 392

Otto Mönckmeier und Theodor Becker: Der Lehrling und Anlernling (Bürogehilfin) im Wirtschaftstreuhänderbüro 392

Albert Mattheck: Nachschlagewerk für das deutsche Reichsrecht 392

Rechtsprechung

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. § 20 a StGB. Auch Teilakte einer fortgesetzten Handlung können Taten i. S. des § 20 a Abs. 2 StGB. sein.

2. § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des Ges. v. 4. Sept. 1941 kann auch sein, wer eines fortgesetzten Verbrechens schuldig ist. SondGer. Kassel: DR. 1943, 393 Nr. 1 (Rietzsch)

§ 27 c StGB.; §§ 1 ff. PreisstrafVO. vom 3. Juni 1939 und 28. Aug. 1941.

1. Zur Frage der Strafbemessung bei Preisvergehen.

2. Die Bestimmung des § 27 c Abs. 2 StGB. hat besondere Bedeutung bei Preisvergehen.

3. Die Tatsache, daß der Mehrerlös an das Reich abzuführen ist, steht der Anwendung des § 27 c Abs. 2 StGB. nicht entgegen. RG.: DR. 1943, 396 Nr. 2

§ 263 StGB. Zur Frage, ob Betrug gegenüber der Krankenkasse vorliegt, wenn ein krankgeschriebener Versicherter sich Krankengeld auszahlen läßt, obwohl er einer entgeltlichen Beschäftigung während der Krankheitsdauer nachgeht. RG.: DR. 1943, 397 Nr. 4 (Mittelbach)

§§ 348 Abs. 2, 349, 2, 266 StGB.

I. Ein Beamter, der ihm amtlich anvertraute Teilabschnitte von Tankausweiskarten beiseite schafft, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verdient nach dem Grundgedanken der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. und somit aus diesen Bestimmungen Bestrafung (§ 2 StGB.).

II. In Tateinheit mit der schweren Urkundenunterdrückung liegt Untreue vor. RG.: DR. 1943, 398 Nr. 5 (Heinke)

§ 370 Nr. 5 StGB. Die Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch setzt voraus, daß dabei zugleich Lüsternheit und Naschhaftigkeit oder Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses Anreiz für den Täter gewesen ist. Hatte der Täter den alsbaldigen Verbrauch durch dritte Personen im Auge, so ist Voraussetzung, daß für den Täter die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses der dritten Personen mitgesprochen hat. RG.: DR. 1943, 400 Nr. 6

Kriegswirtschaftsverordnung

§ 1 Abs. 1 KWVO. Der Jäger, der einen von ihm geschossenen Hirsch böswillig verludern läßt, statt das Wildbret der ordnungsmäßigen Verwertung zuzuführen, kann sich hierdurch nach § 1 Abs. 1 strafbar machen. RG.: DR. 1943, 401 Nr. 7 (Mitzschke)

§ 1 KWVO. i. d. Fass. v. 4. Sept. 1939 und v. 25. März 1942. Das Beiseiteschaffen von Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder von Vordrucken hierfür war vor dem Inkrafttreten des neuen Abs. 2 des § 1 KWVO. a. F. als Versuch des Beiseiteschaffens von Gegenständen strafbar, zu deren Bezug die Bescheinigung (oder der Vordruck) dienen sollte. Hierbei war allerdings noch besonders unter Anlegung eines strengen Maßstabes das Vorhandensein der zwei Tatbestandsmerkmale Gefährdung der „Bedarfsdeckung“ und „Böswilligkeit“ zu prüfen; nach dem Sinne des neuen Abs. 2 des § 1 KWVO. n. F. bedarf es keiner besonderen Feststellung dieser beiden Merkmale. RG.: DR. 1943, 402 Nr. 8

§ 1 Abs. 1 KWVO.; § 4 VolksschädlVO.; § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrRegIStrVO.; §§ 242, 266 StGB. Entnahme von Lebensmitteln aus einer Werksküche kann die Tatbestandsmerkmale der genannten Verbrechen und Vergehen erfüllen, auch wenn nur geringe Einzelmengen veruntreut werden. RG.: DR. 1943, 402 Nr. 9

§ 22 KWVO.; § 1 Auslandswarenpreis-VO. v. 15. Juli 1937 (RGBl. I, 881); § 1 PreisstrafrechtsVO. vom 3. Juni 1939. Eines Preisvergehens kann sich auch der schuldig machen, der beim Verkauf der von ihm eingeschmuggelten Waren in die Verdienstspanne den Betrag für den hinterzogenen Zoll einrechnet, da er diesen Betrag tatsächlich nicht aufgewendet hat. RG.: DR. 1943, 403 Nr. 10

Volksschädlingsverordnung

§ 4 VolksschädlVO. Zum Begriff der „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse“. Er ist nicht zu weit auszulegen. RG.: DR. 1943, 403 Nr. 11

§ 4 VolksschädlVO. Wer anderen vorspiegelt, durch einen Fliegerangriff geschädigt zu sein und sie dadurch bestimmt, ihm unverdientermaßen Hilfsbereitschaft zu erweisen, nutzt die Kriegsverhältnisse aus, ist aus § 4 VolksschädlVO. zu bestrafen, sofern er nach seiner Person ein Volksschädling ist. RG.: DR. 1943, 403 Nr. 12

Blutschutzgesetz

§§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. Zur Strafzumessung bei der Verurteilung wegen Rassenschande. RG.: DR. 1943, 403 Nr. 13

§§ 2, 5 Abs. 2 BlutschG. Außerehelicher Verkehr zwischen einem deutschblütigen Reichsangehörigen und einer Jüdin. Bedingter Vorsatz hinsichtlich der Rassezugehörigkeit. Rechtspflicht, sich über die Rassezugehörigkeit Klarheit zu verschaffen. RG.: DR. 1943, 403 Nr. 14

Strafverfahren

§ 193 GVG. Zur Gruppe der „zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten“ Personen ist auch ein volksdeutscher Rechtswahrer zu rechnen, der sich an dem betr. LG. in das deutsche Recht einarbeiten soll. RG.: DR. 1943, 404 Nr. 15

§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2, 249 StPO. Hängt die Entscheidung möglicherweise von dem genauen Wortlaute einer schriftlichen Erklärung ab, so kann in der Regel nicht darauf verzichtet werden, das Schriftstück selbst, soweit möglich, gemäß § 249 StPO. zum Gegenstand der Verhandlung zu machen. RG.: DR. 1943, 405 Nr. 16

§§ 1, 2 Abs. 3 Ges. v. 14. Juli 1904. Beschlüsse über Gewährung oder Versagung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft müssen begründet werden. Sie unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde. RG.: DR. 1943, 405 Nr. 17

Österreichisches Strafgesetz

§§ 173, 176 I a, 203 ÖstStG.; § 20 a RStGB. ostm. F.; § 265 a ÖstPO. Das Merkmal der „Gefährlichkeit“ hebt den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. aus dem Kreis der Gewohnheitsdiebe und Gewohnheitsbetrüger i. S. der §§ 176 I a und 203 ÖstStG. heraus. — Durch die auf § 173 ÖstStG. beruhende Zusammenfassung mehrerer Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien zu einer Einheit verlieren die einzelnen Angriffe, soweit sie nicht als eine fortgesetzte Tat anzusehen sind, ihre Eigenschaft als selbständige Straftaten nicht; sie sind als solche auch bei Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. zu werten. — Für die Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. kommen auch Straftaten in Betracht, die bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Strafe verhängt wurde. RG.: DR. 1943, 406 Nr. 18

§§ 209, 487 ÖstStG. Der Beschuldigte, der in dem gegen ihn wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 487 oder wegen Verbrechens der Verleumdung nach § 209 geführten Strafverfahren zu seiner Verantwortung die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes, an die er glaubt, behauptet, kann hierfür wegen Ehrenbeleidigung nicht bestraft werden, wenn der Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweis mißlingt. Die in einem solchen Verfahren zu Zwecken der Verteidigung wider besseres Wissen erfolgte Wiederholung des Vorwurfes aber hat er je nach Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder als Verleumdung zu verantworten. RG.: DR. 1943, 407 Nr. 19 (Fortsetzung Seite 4)

Im Kampf um den Sieg auch Dein Opfer für Deutschland!

Die Einbanddecken für 1942

können vorerst nicht geliefert werden. Bestellungen bleiben vorgemerkt. Sobald die Lieferung möglich ist, erfolgt Anzeige. Wir bitten von Erinnerungen und Anfragen abzusehen.

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig

Geha
EDELKLASSE

ist ein besonders ergiebiges Farbband. Es hält noch länger, wenn man es schonend behandelt. Zu stark angeschlagene Satzzeichen und ein vielbenutzter Unterstreichungsstrich beanspruchen das Gewebe unnötig und verkürzen die Lebensdauer des Farbbandes.

GEHA-WERKE · HANNOVER

Auf Deine Hand kommt es an. Oft genügt schon ein Hautriß, eine kleine Verletzung, um die Sicherheit des Griffs zu beeinträchtigen. Ausschuß, Werkstoff-Verlust, Minderleistung und geringerer Stücklohn sind die Folgen. Darum sofort auf jede kleine Wunde das gebrauchsfertige Wundpflaster

Traumaplast

Carl Blank, Bonn a. Rhein

F 58

FILTER ZIGARETTE

Gefilterter Rauch
Reiner Genuß

*

KOSMOS DRESDEN

Nicht auf der Straße rauchen zu Hause schmeckts besser

ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des N.S. Rechtswahrerbundes für

BERUFSHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG GEGEN VERMÖGENSSCHÄDEN

STERBEGELD-VERSICHERUNG

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 259 Abs. 2 BGB. Es kommt für die Voraussetzungen der Eidespflicht nicht darauf an, ob die in der Abrechnung enthaltenen Angaben (deren Inhalt und Umfang gemäß § 261 Abs. 2 auch abweichend von § 259 Abs. 1 bestimmt sein kann), so wie sie erteilt sind, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt sind, sondern darauf, ob es auf mangelnder Sorgfalt beruht, daß sie (nur) so erteilt sind, insbes. auch, ob es auf mangelnder Sorgfalt beruht, daß sich die Rechnung, die beschworen werden soll, nicht auf alle Gebiete erstreckt, auf die sie sich nach dem sachlichen Inhalt der Rechnungslegungspflicht zu erstrecken hat. RG.: DR. 1943, 407 Nr. 20

§ 839 BGB.

1. Erteilt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde dem Jugendamt in einer Amtsvormundschaftssache schuldhaft eine falsche Auskunft, die dazu führt, daß wegen der Unterhaltsforderung eines unehelichen Kindes gegen einen anderen als den unterhaltspflichtigen Erzeuger vollstreckt wird, so ist die Stadtgemeinde dem zu Unrecht Betroffenen nach Amtshaftungsgrundsätzen schadensersatzpflichtig.

2. Die Stadtgemeinde haftet auch dafür, daß die Ehefrau des Betroffenen durch die Vollstreckung die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewinnt und dadurch einen Nervenzusammenbruch erleidet. RG.: DR. 1943, 408 Nr. 21 (Schack)

§§ 843 und 844 BGB. Wahlweises Zusammentreffen der Ansprüche aus §§ 843 und 844 BGB. bei gleichzeitiger Verletzung einer Ehefrau und Tötung ihres Ehemannes. RG.: DR. 1943, 409 Nr. 22 (Kersting)

§ 847 BGB. Bei der Bemessung des Anspruchs aus § 847 BGB. muß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Schädigers berücksichtigt werden. KG.: DR. 1943, 411 Nr. 23

Verfahren

§ 23 Nr. 2 Abs. 1 GVG. betr. die Zuständigkeit des AG. findet keine Anwendung bei der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute über die bisherige Ehewohnung. Maßgebend ist der Streitwert. OLG. Dresden: DR. 1943, 411 Nr. 24

§ 158 GVG. Dem Ersuchen um Blutentnahme durch einen Sachverständigen vor Gericht ist auch im Geltungsgebiet des Reichsdeutschen Verfahrensrechtes zu entsprechen. RG.: DR. 1943, 412 Nr. 25

§§ 104, 567, 576 ZPO.

I. Für die Frage, ob im Kostenfestsetzungsverfahren die Anfechtung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses durch formlose Erinnerung nach § 576 ZPO. und anschließend durch einfache Beschw. zu erfolgen hat, oder ob das in Frage kommende Rechtsmittel die befristete Erinnerung des § 104 Abs. III ZPO. und anschließend die (heute unzulässige) sofortige Beschw. wäre, kommt es nicht auf die Begründung an, mit der die Anfechtung gerechtfertigt wird, sondern auf den Inhalt der Entscheidung des Kostenbeamten an, d. h. ob diese sich als Kostenfestsetzungsbeschluß, der nach sachlicher Prüfung der Ansätze ergeht, darstellt.

II. Ebenso wie eine an sich gegebene einfache, d. h. unbefristete Beschw. unzulässig sein kann, wenn seit der ergangenen Entscheidung so viel Zeit verstrichen ist, daß die an der Entscheidung Beteiligten sich auf deren Endgültigkeit haben einstellen dürfen, kann auch bereits die formlose Erinnerung aus § 576 ZPO. aus gleichen Erwägungen heraus unzulässig sein. KG.: DR. 1943, 412 Nr. 26

§ 619 ZPO.; § 13 Ziff. 4 RAGebO. Abwägung nur der beiderseitigen Sachdarstellung durch die Parteien selbst ist keine Beweisaufnahme. KG.: DR. 1943, 413 Nr. 27

§ 620 ZPO. Streitwert einer Beschw. betr. Aussetzung des Verfahrens ist der volle Streitwert der Hauptsache, ohne Rücksicht auf die Dauer der Aussetzung. KG.: DR. 1943, 414 Nr. 28

§§ 727, 731, 795 ZPO. Die Vollstreckungsklausel wegen des dinglichen Anspruchs aus der Hypothek ist auf Antrag auch gegen den Käufer des belasteten, ihm zu Besitz übertragenen, aber noch nicht umgeschriebenen Grundstücks als Rechtsnachfolger des Eigentümers i. S. des § 727 ZPO. zu erteilen. OLG. Rostock: DR. 1943, 414 Nr. 29 (Sebode)

§ 1 ArmAnwG. Besondere Wünsche der armen Partei in bezug auf die Handhabung des Verfahrens, durch welche abweichend von der Norm besondere, sonst zu vermeidende Kosten erwachsen (z. B. Inanspruchnahme der allgemeinen Postbeförderung an Stelle der Feldpost), rechtfertigen regelmäßig den entsprechenden Kosten- (Mehr-) Aufwand durch den beigeordneten Arm-Anw. nur dann, wenn diese Wünsche durch besondere, der Förderung des Verfahrens oder der Vermeidung von Nachteilen dienenden Gründe gerechtfertigt werden. KG.: DR. 1943, 415 Nr. 30

§§ 9, 10 DGKG.

1. Für die Bemessung des Streitwertes in der Vollstreckungsinstanz ist die Art des Schuldtitels und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens gleichgültig. § 10 Abs. 4 DGKG. ist daher in der Zwangsvollstreckung nicht anwendbar.

2. Der Streitwert der Forderungspfändung richtet sich nach dem Betrage der Forderung, wegen der die Pfändung beantragt wird, jedoch nach dem Betrage der zu pfändenden Forderung dann, wenn dieser geringer ist.

3. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt des Einganges des Gesuches um Pfändung und Überweisung beim Vollstreckungsgericht maßgebend. Nach ihm richtet sich auch die Berechnung etwaiger Rückstände, soweit im Einzelfalle eine Höchstgrenze für den Wert des Forderungsbetrages in Frage kommt (z. B. § 10 Abs. 2 DGKG.). KG.: DR. 1943, 416 Nr. 31

§ 30 GKG.; § 6 der 3. VereinfVO. vom 16. Mai 1942. Eine Ermäßigung der Prozeßgebühr tritt nicht ein, wenn die Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen wird. KG.: DR. 1943, 416 Nr. 32

Neuerscheinung! *Sofort lieferbar!*

Devisenrecht und bürgerliche Rechtspflege

Von Just.-Insp. **Hellmuth Bauer**

292 Seiten — RM 9.60 kart.

„Der Verf. hat, wie er im Vorwort hervorhebt, aus der Praxis für die Praxis geschrieben. Er gibt demgemäß praktische Beispiele statt systematischer Abhandlungen, läßt es aber auch an Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung nicht fehlen. Ein übersichtlich gegliedertes Inhaltsverzeichnis und ein sehr ausführliches Sachregister erleichtern den Gebrauch wesentlich." Bank-Archiv Nr. 4/1943

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Das interlokale und interpersonale Privatrecht im großdeutschen Raum

Von Dr. **G. Hubernagel**

84 Seiten — Kart. RM 2.70

„Hubernagel gibt einen grundrißartigen Überblick, der trotz der gedrängten und knappen Darstellung mit ausreichenden Nachweisen aus Schrifttum und Rechtsprechung versehen ist und erstmals einen systematischen Leitfaden durch die nicht einfachen privatrechtlichen Probleme darstellt, die sich aus der gebietlichen Rechtsverschiedenheit zwangsläufig ergeben. Erfreulich eingehend – und dafür wird jeder dem Verfasser besonders dankbar sein – ist die Anwendung der Teilrechte im Ehe- und Familienrecht dargestellt." RA Dr. P. Bach in „Deutsche Verwaltung" Nr. 23/42

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

F. W. BORCHARDT

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

Das Haus der Kenner!

BERLIN

Das Wahrzeichen:

Bürwitz

STEINHÄGER

Berufsdetektive „OMMER"

KÖLN, Neußer Straße 5

Privatauskünfte, Beweismaterial für alle Prozesse überall.

Wertvolle Bücher

über Erfolgspsychologie, Graphologie, Charakterkunde, Geistesschulung, Gesundheitspflege u. ä. — Fordern Sie unverbindlich und gratis inhaltsreiches Verzeichnis.

H. Bauer, Freiburg i. B., Postf. 201

Wenn Sie einen **Asthmatiker** kennen, dann weisen Sie ihn bitte auf

Asthmazel

hin. Es ist ein auf neuartige Weise anzuwendendes Asthmamittel, das schon vielen geholfen hat. Näheres über die Wirkung sagt die interess. **Gratisschrift**, die Sie **kostenlos** erhalten. Packung RM 0,90 u. 1,50

Chem.-Pharmaz. Laboratorium „Zeh", Abt. I, Berlin SW 61
Belle-Alliance-Straße 75

Phebrocon-Serol

gegen

Fuss-Flechte

Juckreiz u. Entzündung zwischen den Zehen.
Erhältlich in Apotheken

Merz & Co. Frankfurt am Main

CARBOPLAN

Kohlepapier

Mit heller Rückseite!
Kein verkehrtes Einlegen!
Viele klare Durchschläge!
Sauber und handlich!

dfs

Fachliteratur dieses Zeichens zielklar und treffsicher in Rechts- und Steuerfragen

Verlangen Sie Sonderdrucksache 41 über unsere z. Zt. noch lieferbaren Verlagswerke, wie Schnellkartei des Reichsrechts (8 Bände Gesetzestextsammlung). Schnellkartei der Reichssteuergesetze (4 Bände), Handbuch des Steuerrechts (3 Bände), Kommentare zum Eink.-St.-G., Körp.-St.-G., Grundst.-G., Gew.-St.-G., Dev.-G., Patent-G. u. a. m.

Verlag Dr. Otto Schmidt K.G.
Köln, Hansahaus

Es geht alles vorüber, es geht alles vorbei – auch die Zeit der Beschränkung für die liebgewordene und gewohnte Zahnpflege mit Blendax nimmt ein Ende! Nach Friedensschluß können alle Blendax-Freunde wieder unbeschränkt beliefert werden. Bis dahin aber heißt es: sparsam umgehen mit dem kleinen Bestand.

Blendax-Fabrik

MAINZ AM RHEIN

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.

Geheim-Ermittlungen a/A

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Stuttgarter Hof

Hermann Weinreich

Berlin SW 11, Anhalter Str. 9, **am Anhalter Bahnhof.** 125 Betten. Jeder Komfort

Schon zu Großvaters Zeiten war der

Zinsserkopf

das Zeichen der Firma

Zinsser & Co

LEIPZIG

Heilkräuter — Tees

Es geht lustig zu, wenn viele Urlauber heimreisen. — Nur sieht man kaum etwas vor lauter Rauch.

„Gut, daß sie noch so fröhlich singen, wenn's auch andere Lieder sind, als zu unserer Zeit," denkt Herr Burger.

„Daß einer in dem Rauch singen kann! Ich werde stockheiser und WYBERT gibt es nur noch selten zu kaufen."

„Ja, WYBERT sind rar geworden; aber zum Glück ist es wahr: Schon wenig WYBERT wirken viel."

Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87

H. Adolf Stöckler

Weingroßhandlung * Spirituosen

Weinstuben für Besonderheiten
in eigener Regie
Sonntags geschlossen

Kurfürstendamm 228/229
Sammelnummer 91 02 20

Weinstuben HUTH

LINKSTRASSE 45

Zum Klaussner

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pilsner-Urquell-Ausschank

WESTEN
Grolmannstraße 39
am Kurfürstendamm

Alt-Bayern

am Bahnhof Friedrichstr. 94
Tel. Berlin 16 23 31

Weltstadtprogramm
Bayernkeller ab 17 Uhr geöffnet
Vorverkauf für die nächsten 8 Tage
ab 11 Uhr im Büro

Kottler

der Schwaben-Wirt in Berlin

Motzstr. 31 | Potsdamerstr. 118 | Lietzstr. 38

LEMM'S

Rauchfang

BERLIN
DER GRILL · DIE KÜCHE · DAS RESTAURANT
MAASSENSTR. 9 27 54 44

„Csárdás Bar"

UNGARISCHES
WEIN-RESTAURANT
2 ung. Kapellen

HAUS **HUNGARIA**
Lutherstr. Scalahaus

SEIT 1899

Rheinische Winzerstuben

NUR LEIPZIGER STR. 31-32
AB 6 UHR KONZERT

Zellmann's

die traditionelle Konditorei

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

HAUS VATERLAND

BETRIEB F. W. BORCHARDT

DAS GROSSE KABARETTPROGRAMM

Immer ein vergnügter Abend

CAFE WIEN

der *Treffpunkt im Westen*

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

Dr. Atzler Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Arienheller

Weltbekanntes Mineralwasser

BERLIN NW 7

HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Eigentümer:
EWALD KRETSCHMAR

Fernruf: 12 09 18

Detektei Rex

Altes Weltinstitut

Ermittlungsbüro Jede Vertrauenssache, Beobachtung, Auskunft.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 129
(Bülowbahnhof). Fernspr. 27 04 43
Handelsger. eingetr. Gegründ. 1906

Hotel Königsvilla

I. Ranges

Franzensbad

Moderner Hotelbau. Großer Garten
Genießt Weltruf

Hermann Bahr

Fachbuchhandlung und Bibliothek
für Rechts- u. Staatswissenschaft, Steuerrecht,
Volkswirtschaft und Betriebswissenschaft

Die Bibliothek ist jeder öffentlichen Bibliothek in ihrem Spezialfach an Leistungsfähigkeit gewachsen und vermietet gegen billigste Gebühr (Grundmiete 35 Pfennig pro Band und 10 Tage)

Wo finde ich?

Jedes juristische, steuerrechtl. u. volkswirtschaftl. Buch, auch selt. und vergriff. Werke, gegen Sicherheitsleistung

Kostenloser Literatur- und Judikaturnachweis bei fester Mietbestellung
Verlange Mietbedingungen

BERLIN W 9, Linkstraße 43, Potsdamer Platz

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

Heft 11/12 | 13. Jahrgang | 13. u. 20. März 1943

Der Einfluß des Wehrdienstes auf die Schadensersatzrenten

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Werner Wussow, Berlin

Wer für die Beschädigung des Körpers oder der Gesundheit eines anderen Schadensersatz zu leisten hat, ist gemäß § 842 BGB. auch für den Schaden verantwortlich, der dem anderen hinsichtlich seines Erwerbs oder Fortkommens entsteht. Für jede Schadensberechnung gilt im bürgerlichen Recht die Regel des § 249 BGB., wonach der im Einzelfall tatsächlich eingetretene sog. konkrete Schaden festzustellen ist. Es muß somit die tatsächliche Entwicklung der Vermögenslage des Verletzten nach dem Unfall mit dem Zustand verglichen werden, der sich ohne den Unfall unter Berücksichtigung aller vorhandenen Umstände hypothetisch ergeben haben würde. Hinsichtlich des Erwerbsschadens kann man daher normalerweise davon ausgehen, wieviel der Verletzte vor dem Unfall verdient hat, kann damit seine ihm verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten vergleichen, um die Schadensersatzrente als Differenz zwischen beidem zu errechnen. Dabei mußte man aber schon in normalen Zeiten beachten, daß genau genommen nicht entscheidend war, was der Verletzte in der letzten Zeit vor dem Unfall verdient hatte; dies durfte nur maßgebend sein, wenn man mit Recht unterstellen konnte, daß sich ohne den Unfall an den Verhältnissen des Verletzten nichts geändert haben würde; ergaben dagegen die tatsächlichen Verhältnisse, daß sich das Einkommen des Verletzten vermutlich demnächst nach oben oder unten geändert haben würde, so mußte die Schadensrente stets dem angepaßt werden. Eine Bereicherung des Verletzten durch den Unfall mußte nach ständiger Rechtsprechung des RG. vermieden werden (RGZ. 17, 49; DR. 1942, 1186).

In diese normale Errechnung der Schadensrenten hat der Krieg tiefgehend eingegriffen. Denn die Möglichkeit, die Laufbahn des Verletzten einigermaßen vorauszusehen, so wie sie sich ohne den Unfall entwickelt haben würde, ist stark eingeengt worden. Die Menschen sind zum großen Teil aus ihrer normalen Laufbahn herausgerissen und zum Wehrdienst eingezogen oder zu anderen Leistungen für das Reich dienstverpflichtet worden. Die bisher üblichen Grundsätze der Schadensberechnung müssen offenbar diesen veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Ist der Verletzte infolge eines bereits vor Ausbruch des Krieges erlittenen Unfalles noch weiterhin ganz oder zum Teil erwerbsunfähig, und findet auch im Kriege weder eine militärische Verwendung noch ein anderweiter Arbeitseinsatz statt, so muß dem Verletzten das ersetzt werden, was er ohne den Unfall erworben haben würde. Um dies für die Kriegszeit festzustellen, muß geprüft werden, welche Verwendung der Verletzte ohne den Unfall gefunden haben würde. Dies wird von seinem früheren Gesundheitszustand, seinem Lebensalter, seinem Zivilberuf, etwaiger militärischer Ausbildung usw. beeinflußt werden. Insbesondere die Frage, ob nach dem Zivilberuf etwa eine Uk.-Stellung oder eine Dienstverpflichtung als Facharbeiter mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen gewesen wäre, muß geprüft werden. Es wird hierbei nicht immer möglich sein, daß das Gericht von sich aus hierüber entscheidet, vielmehr werden Auskünfte der Wehrmeldeämter, der Arbeitsämter und der in Betracht kommenden Betriebe über die tatsächlichen Verhältnisse eingeholt werden müssen. Dabei wird sich eine weitere Schwierigkeit daraus ergeben, daß die Verhältnisse nicht während der gesamten Kriegsdauer die gleichen geblieben sind; z. B. kann eine Einberufung für die Zeit des Rußlandfeldzuges auch da in Frage kommen, wo für die frühere Zeit vielleicht noch nicht damit zu rechnen war. In diesen Fällen muß das Gericht die Kriegsjahre untereinander verschieden beurteilen und entsprechend den Schadensersatz berechnen.

Ist die Verwendung festgestellt, welche der Verletzte ohne den Unfall während des Krieges gefunden haben würde, so ist für die Berechnung des Erwerbsschadens nicht mehr von dem auszugehen, was er im Frieden in seinem Zivilberuf verdient haben würde, sondern von den Bezügen, welche er unter Berücksichtigung seiner Kriegsverwendung erhalten haben würde. Ist der Verletzte insoweit wie ein Soldat zu behandeln, so würde er mithin Wehrsold, Familienunterhalt und freie Kleidung, Essen usw. erhalten haben. Bei Dienstverpflichtung tritt an die Stelle dieser Bezüge der Lohn bzw. das Gehalt als Dienstverpflichteter und unter Umständen ein Härteausgleich vom Arbeitsamt sowie eine Trennungsentschädigung und das Treugeld. Die Höhe dieser Bezüge, die der Verletzte erhalten haben würde, läßt sich nach Feststellung seiner mutmaßlichen Verwendung unschwer bei der gleichen obengenannten Stelle und am besten gleichzeitig mit der Anfrage über die Verwendung selbst klären. Dabei ist der Familienunterhalt oder die an ihre Stelle tretende Wirtschaftsbeihilfe ebenso wie der Härteausgleich in vollem Umfange als Erwerb des Mannes zu betrachten, obwohl die Zahlung evtl. auf den Namen der Ehefrau oder anderer unterhaltsberechtigter Verwandter erfolgt. Denn diese Beträge gibt der Staat dem Soldaten als Ersatz für das ihm durch den Wehrdienst entzogene zivile Einkommen, von dem er diese Unterhaltsbeträge sonst bezahlte.

Bei der Bewertung der dem Soldaten zugute kommenden Naturalvergütungen, wie insbesondere Kleidung und Essen, geht es nicht an, etwa in eine Abschätzung der Kosten der Uniform oder des Feldküchenessens einzutreten. Vielmehr wird man davon auszugehen haben, daß der Soldat das erspart, was sonst für Kleidung und Beköstigung von seinem Zivileinkommen abging; mit diesem Betrage wird der Posten Kleidung und Essen einzusetzen sein. Hinsichtlich der Wohnung wird bei verheirateten Soldaten mit Wohnung die Miete im Rahmen des Familienunterhalts berücksichtigt sein; bei unverheirateten, die keine Mietsbeihilfe beziehen, wird man unterscheiden müssen, ob sie tatsächlich eine Wohnung in der Heimat gehabt haben und während des Krieges aufrechterhalten; in diesem Falle wird ihnen dieser Ausgabenbetrag nicht von der Wehrmacht ohne weiteres ersetzt werden, es bedarf jedenfalls der Prüfung im Einzelfall. Haben sie aber keine Wohnung zu bezahlen, so wird man bei der Bewertung des bei der Wehrmacht erzielten Einkommens einen angemessenen Betrag für ersparte Wohnung zuzuschlagen haben.

Endlich muß berücksichtigt werden, daß der Verletzte im Falle der Einberufung nach den Bestimmungen des WFVG. eine weitgehende Kranken- und Unfallversorgung gehabt haben würde, die mindestens der Sozialversicherung gleichzustellen ist. Sein Wehrmachtseinkommen ist daher in diesem Sinne ein Bruttoeinkommen. Bei den

Dienstverpflichteten, die Lohn und Gehalt beziehen, regelt sich die Sozialversicherung genau wie im zivilen Beruf.

Läßt sich somit nach diesen Richtlinien feststellen, wieviel der Verletzte ohne den Unfall je nach seiner mutmaßlichen Verwendung im Kriege verdient haben würde, so ist nunmehr für diese Zeit auch nur eine dementsprechende Schadensersatzrente zuzusprechen; dabei macht es keinen Unterschied, ob das Ergebnis über dem für die Friedenszeit in Betracht kommenden Schadensersatzanspruch liegt oder darunter. Denn die konkrete Schadensberechnung verlangt die Anpassung des Ersatzes an die Verhältnisse, wie sie ohne den Unfall tatsächlich eingetreten sein würden.

Bezog der Verletzte eine Berufsgenossenschaftsrente infolge des Unfalls, so wird diese während des Krieges im allgemeinen weiter laufen. Der Rückgriffsanspruch der Berufsgenossenschaft gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten ergibt sich nach der Rechtsprechung zu § 1542 RVO. daraus, ob und in welcher Höhe ein Schaden des Verletzten erstattungsfähig ist, welcher nach Zeit und Zweck den Leistungen der Berufsgenossenschaft kongruent ist. Zur Deckung der Berufsgenossenschaftsrente kommt daher stets der Anspruch des Verletzten wegen Verdienstausfalles für die gleiche Zeitspanne in Betracht, für die die Rente gezahlt wird. Da die hier erörterten Ansprüche stets Verdienstausfall betreffen, so gehen sie auch jeweils für die entsprechenden Monate bis zur vollen Höhe der Leistungen der Berufsgenossenschaft auf Grund des Quotenvorrechts der Versicherungsträger auf diese über (RGZ. 148, 29; 167, 207).

Ereignet sich der Unfall selbst erst während des Krieges, so sind die vorstehenden Grundsätze ebenso anzuwenden wie auf Vorkriegsunfälle; die erforderlichen Feststellungen werden sich in diesen Fällen ungleich leichter treffen lassen, da sich aus der tatsächlichen Verwendung des Verletzten im Kriege bis zum Tage des Unfalls weitgehende Anhaltspunkte über sein mußmaßliches weiteres Schicksal gewinnen lassen.

Während bisher von den Verletzten gesprochen wurde, die infolge des Unfalls auch im Kriege keine Verwendung gefunden haben, ist weiter die nicht geringe Menge von Fällen zu beachten, in denen der Verletzte infolge des Unfalls ganz oder teilweise erwerbsunfähig war und nicht arbeitete, sondern eine Schadensersatzrente bezog, nunmehr im Kriege aber dennoch entweder zur Wehrmacht einberufen oder an irgendeinen Arbeitsplatz dienstverpflichtet ist. In diesen Fällen kann regelmäßig die bisherige Schadensersatzrente nicht mehr als berechtigt anerkannt werden; vielmehr muß neuerdings errechnet werden, was der Verletzte ohne den Unfall verdient haben würde, wobei nunmehr genau wie eingangs erörtert nicht der frühere Zivilberuf, sondern die Kriegsverwendung und deren wirtschaftliche Auswirkung zugrunde zu legen sind. Dieser mutmaßliche Verdienst ist zu vergleichen mit den Einnahmen, die dem Verletzten auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung zufließen. Wird er z. B. auf Grund besonderer Kenntnisse auf irgendeinem Gebiete genau ebenso eingesetzt, wie dies voraussichtlich im Kriege auch ohne den Unfall mit ihm geschehen wäre, so bleibt ein Schaden überhaupt nicht übrig. Ist die Verwendung dagegen nur eine geringere, behelfsmäßige infolge der Unfallfolgen, so wird natürlich noch ein Differenzbetrag als erstattungsfähiger Unfallschaden übrigbleiben.

Einer besonderen Betrachtung bedürfen die Ansprüche der Beamten. Der verletzte Beamte, welcher im Amt bleibt, wird auch im Frieden einen Schaden nur insoweit einklagen können, als etwa infolge des Unfalls eine sonst zu erwartende Beförderung nachweisbar unterbleibt. Im Kriege könnte sich daran höchstens dadurch etwas ändern, daß das Beamtengehalt bei Einberufung nicht in voller Höhe fortgezahlt wird, andererseits aber dem eingezogenen Beamten der Wehrsold und die Naturalversorgung bei der Wehrmacht zugute kommt. Kann daher der Beamte infolge des Unfalls nicht im Wehrdienst verwendet werden, so kann er dadurch unter Umständen einen Vermögensschaden erleiden, gegen dessen Erstattungsfähigkeit keine Bedenken zu erheben sind. Ist der Beamte auf Grund eines Unfalls in den Ruhestand versetzt worden, so geht gemäß § 139 DBG. sein Schadensersatzanspruch in Höhe des Ruhegehalts auf die Behörde über. Er selbst kann nur den Unterschied zwischen seinem Gehalt unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Beförderungen und dem Ruhegehalt ersetzt verlangen. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Beamte nachweisen kann, er würde ohne den Unfall zum Wehrdienst einberufen und dank dieser Tatsache schneller befördert worden sein. Hier fehlen nach meiner Kenntnis bisher noch allgemeine Erfahrungen; man wird daher bei solchen Behauptungen eindeutige Bestätigungen seitens der maßgeblichen Dienststellen verlangen müssen. Erst die Nachkriegszeit dürfte hier grundlegende Regelungen bringen können. Hinsichtlich des Anspruchs der Behörde nach § 139 DBG. kann der Krieg einen Einfluß nicht ausüben; insbesondere kann dem Anspruch nicht etwa entgegengehalten werden, daß die Behörde im Kriege ohnehin das Gehalt des Beamten hätte weiterzahlen müssen, ohne in den Genuß seiner Dienste zu kommen. Denn einmal kommt der Dienst des Soldaten jeder Behörde, wenn auch an anderer Stelle, ebenso zustatten wie der Dienst im Frieden im Büro; ferner aber kommt es bei § 139 DBG. niemals auf den eigenen Schaden der Behörde an. Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch aus abgeleitetem Recht, der in der Person des Beamten selbst entsteht. Ihm geht sein Gehaltsanspruch infolge der Versetzung in den Ruhestand verloren; dieser Anspruch geht auf die Behörde über. Ob sie selbst dabei einen Schaden hinsichtlich der Dienstleistungen des Beamten erleidet oder nicht, ist mithin für die Begründung des Anspruchs unerheblich.

Bei aktiven Wehrmachtsangehörigen hat der Krieg stets die Bedeutung, daß eine überwiegende Wahrscheinlichkeit einer schnelleren Beförderung besteht, insbesondere für Offiziere. War der Verletzte daher aktiver Offizier und mußte infolge des zu entschädigenden Unfalls aus dem Wehrdienst ausscheiden, so kann bei der ihm zuzusprechenden Rente nicht die gleiche Abstufung der zu erwartenden Beförderungen Platz greifen wie im Frieden. Selbstverständlich muß dabei seiner eigenen früheren Leistungsfähigkeit und Führung im Dienst gebührend Rechnung getragen werden. Andererseits ist zu beachten, daß gerade bei Offizieren im Frieden naturgemäß hohe Anforderungen an körperliche Unversehrtheit gestellt wurden, so daß schon geringfügigere Unfälle eine Versetzung in den Ruhestand herbeiführen konnten. Viele dieser Offiziere sind im Kriege infolge des gestiegenen Bedarfs an Führern in der Wehrmacht, insbesondere auch in den Wehrmachtsverwaltungsstellen, wieder verwendet und auch befördert worden. Der verletzte Offizier wird nach § 254 BGB. sich auch selbst um solche Wiederverwendung bemühen müssen, andernfalls setzt er sich dem Einwand des mitwirkenden Verschuldens bei der Erhebung von Schadensersatzansprüchen aus.

Für die Ansprüche der Wehrmacht selbst auf Grund des gesetzlichen Forderungsübergangs aus § 134 WFVG. bei pensionierten Wehrmachtsangehörigen gilt das gleiche wie bei Beamten nach § 139 DBG.

Der Schädiger kann gegenüber keinem der genannten Ansprüche etwa den Einwand erheben, daß der Verletzte ohne den Unfall voraussichtlich verwundet oder gar gefallen wäre, während er nunmehr infolge des Unfalls sicher zu Hause ist. Abgesehen von den auf der Hand liegenden ideellen Bedenken gegen eine derartige Denkweise scheitert ein solcher Einwand auch daran, daß zum Glück die Zahl der Verwundeten und Gefallenen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wehrmachtsangehörigen nur sehr klein ist, so daß niemals auch nur die überwiegende Wahrscheinlichkeit bewiesen werden könnte, daß der Verletzte betroffen worden wäre.

Eine besondere Beurteilung erfordern die Fälle, in denen der Verletzte behauptet, infolge des Unfalls habe sich seine Berufsausbildung oder sein berufliches Fortkommen um eine bestimmte Zeit verlangsamt, sei es, weil er längere Zeit zur Heilung benötigt habe, sei es, daß seine Arbeitsfähigkeit überhaupt gelitten habe, wie dies bei traumatischen Hirnverletzungen vorkommt. Während im Frieden sehr wohl mit dieser Begründung ein besonderer Schadensersatz in Gestalt eines Erwerbsausfalls für die dadurch verlorene Zeit verlangt werden konnte, muß im Kriege beachtet werden, daß der Verletzte in der gleichen Zeit ohne den Unfall im Wehrdienst gestanden haben und somit sich überhaupt

nicht seiner Berufsausbildung hätte widmen können. Hier ist eine Vorteilsausgleichung durchaus am Platze; nur soweit die verlorene Zeit länger dauert als der Krieg bzw. der mutmaßliche Wehrdienst des Verletzten, kann er einen solchen Schaden geltend machen; dabei bleibt ihm der Einwand offen, daß er z. B. von der Wehrmacht zu seinem Studium beurlaubt worden wäre oder sonstige Vergünstigungen für sein berufliches Fortkommen erhalten hätte. Gelingt es ihm aber andererseits, tatsächlich infolge des Unfalls schneller zu verdienen, so wird er sich den Mehrbetrag gegenüber dem, was er bei der Wehrmacht verdient haben würde, auf den etwa noch verbleibenden Erwerbsschadensersatzanspruch anrechnen lassen müssen. Denn gerade durch die Befreiung vom Wehrdienst, gleich aus welchem Grunde sie erfolgt, soll eine Bereicherung gewiß niemals eintreten. Dieser gleiche Einwand besteht übrigens gegenüber allen Verletzten, die infolge des Unfalls keinen Wehrdienst leisten. Dagegen halte ich eine solche Vorteilsausgleichung nicht gegenüber anderweiten Ansprüchen, insbesondere auf Schmerzensgeld oder Heilungskosten, für zulässig.

Abschließend mag noch auf die ideelle Seite der vorstehend erörterten Probleme eingegangen werden; grundsätzlich dürfen ideelle Gesichtspunkte bei der Bemessung des Schadensersatzes für Erwerbsausfall keine Rolle spielen. Dies ist nicht nur eine Folge des § 249 BGB. und überhaupt des BGB., das ideellen und materiellen Schaden streng voneinander trennt. Es entspricht vielmehr auch der Auffassung des deutschen Volkes vom Wehrdienst überhaupt, daß seine Ableistung dem deutschen Manne einerseits keinen Schaden, andererseits aber auch keine Bereicherung bringen soll. Wehrdienst ist kein Geschäft. Wohl aber kann die Frage bei den Ansprüchen auf den Ersatz des immateriellen Schadens gemäß § 847 BGB. nicht unbeachtet bleiben. Hier wird die durch den Unfall herbeigeführte Untauglichkeit zum Wehrdienst berücksichtigt werden müssen. Diese Berücksichtigung soll aber keinesfalls schablonenhaft geschehen; vielmehr kann die Entschädigung nur dann als billig und angemessen angesehen werden, wenn die Einstellung des Verletzten zum Wehrdienst dabei beachtet wird. Frühere freiwillige Dienstzeiten bei der Wehrmacht, SA.- und SS-Dienst usw. können hier gute Fingerzeige geben. Erst wenn das Gericht wirklich den Eindruck gewinnt, daß der Verletzte seelisch unter der Untauglichkeit zum Wehrdienst zu leiden hat, wird es ihm dafür ein besonderes Schmerzensgeld zusprechen dürfen. Dabei wird eine weitgehende Abstufung am Platze sein, bei der etwa ein aktiver Offizier wesentlich höhere Ansprüche stellen kann als ein Kaufmann, dessen Lebensziele in der Hauptsache auf ganz anderen Gebieten lagen.

Die vorstehenden Erwägungen gelten nicht nur für die Neufestsetzung von Renten, sondern im gleichen Maße für die Regelung bestehender Rentenverpflichtungen. In allen diesen Fällen wird ohne weiteres davon ausgegangen werden können, daß es sich um erhebliche tatsächliche Veränderungen handelt, so daß die Abänderungsklage aus § 323 ZPO. gegeben ist, gleich ob die frühere Festsetzung durch Urteil oder durch Vergleich zwischen den Beteiligten erfolgt ist. Angesichts der Tatsache, daß die Abänderungsklage nur für die Zeit nach ihrer Erhebung wirkt, ist daher sowohl für die Verletzten wie für die Schädiger eine Überprüfung der Ansprüche am Platze.

Die Würdigkeit in der Schuldenbereinigung

Von Landgerichtsrat Dr. Hermann Vogel, Hamburg

I.

Die Entwicklung vom starren zum billigen Recht, die in den vergangenen Jahrzehnten unter dem Einfluß der großen Wirtschaftskrisen, hervorgerufen durch den Weltkrieg, die Inflation und Deflation, im Wirtschaftsrecht vor sich gegangen ist, hat durch das Bestreben des nationalsozialistischen Gesetzgebers, den Richter von starren formalen Vorschriften soweit wie möglich freizustellen und ihn in den Stand zu setzen, seine Entscheidung so zu fällen, daß sie im Einklang mit dem gesunden Volksempfinden des unverbildeten Volksgenossen steht, einen kräftigen Impuls erhalten. Diese Entwicklung hat zur Folge gehabt, daß die Tätigkeit des Richters sich immer mehr von der eines „Subsumtionsapparates" alter Prägung entfernte und in wachsendem Maße neben der Lösung der reinen Rechtsfrage sich mit der Persönlichkeit der am Verfahren Beteiligten befaßte. Mehr noch als dies im gewöhnlichen Zivilprozeß der Fall war, ist es in den Verfahren erkennbar, die dem Richter die Aufgaben stellten, bei der Beseitigung und Ordnung der Auswirkungen früherer Wirtschaftskrisen tätig zu werden. Schon im Aufwertungsrecht waren Ansätze in dieser Richtung zu sehen. Sehr viel deutlicher wurde die Entwicklung dann in den sich an die Deflation anschließenden Verfahren zur Sanierung oder Zwangsversteigerung notleidend gewordener Grundstücke. Die VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 und das VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934 führten zur Einschaltung eines nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich abspielenden Prüfungsverfahrens, in dem der Anstand und die Lauterkeit des Schuldners eine ebenso bedeutsame Rolle spielten wie die Tatsache, daß die Geltendmachung der Ansprüche des Gläubigers den Vorwurf mißbräuchlicher Ausnutzung seiner wirtschaftlich stärkeren Stellung vermied (vgl. hierzu Müller-Pohle, „Das VollstrMißbrG. in der Rechtsprechung": JW. 1939, 677; Kaemmerer, „Lebensfremder Formalismus im Zwangsversteigerungsrecht": JW. 1936, 355; Bruniecki, „Gibt es ein Ruhen des Zwangsversteigerungsverfahrens?": DR. 1939, 617).

Weitere Stufen der Entwicklung zeigen die Verfahren auf Grund des Gesetzes über Hypothekenzinsen vom 2. Juli 1936 (RGBl. I, 535) und auf Grund der Hypothekenfälligkeitsgesetze. Allen diesen Verfahren war eigen, daß das Gesamtverhalten der Beteiligten die Entscheidung maßgebend mitbestimmte. Hatte der Schuldner es an der erforderlichen Ehrenhaftigkeit im Wirtschaftsleben fehlen lassen, so bestand für ihn keine Aussicht, den Schutz des Gesetzes zu finden; gab das Vorgehen des Gläubigers Anlaß zu Vorwürfen, so mußte auch er mit einer entsprechenden Auswirkung im Verfahren rechnen.

II.

Aus den Erfahrungen auf dem Gebiet der richterlichen Vertragshilfe, zu dem auch das Prüfungsverfahren nach der VollstrMaßnVO. gerechnet werden muß, hat der Gesetzgeber in dem Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden v. 17. Aug. 1938 die Folgerungen gezogen und im § 1 Abs. 4 unwürdiges Verhalten des Schuldners als Ausschlußgrund festgelegt. In der Neufassung des Gesetzes v. 3. Sept. 1940 (RGBl. I, 1209) ist diese Bestimmung im § 5 aufrechterhalten worden. In § 5 Ziff. 1 SchuldBereinG. werden drei aus der Person des Schuldners hergeleitete Ausschlußgründe aufgeführt. Diese sind:

1. Unehrenhaftigkeit,
2. Leichtfertigkeit und
3. andere Gründe, aus denen der Schutz aus dem SchuldBereinG. dem gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

In der Praxis hat sich für diese drei Ausschlußgründe die Sammelbezeichnung „unwürdig" eingebürgert, ein Ausdruck, der unscharf und geradezu unrichtig ist, weil bei ihm nicht berücksichtigt wird, daß das gesunde Volksempfinden (Fall 3) die Ablehnung verlangen kann, ohne daß dem Schuldner persönlich aus seinem Verhalten ein Vorwurf gemacht werden kann, wie dies der Sprachgebrauch für ein Werturteil — wie das der Unwürdigkeit — voraussetzt; z. B. der Schuldner ist wegen Geisteskrankheit für seine Handlungsweise nicht verantwortlich zu machen.

Die Frage der Würdigkeit ist für die Anwendung des Gesetzes von größter Bedeutung. Die Erfahrung in über vier Jahren Schuldenbereinigung hat erwiesen, daß es kaum ein Verfahren gibt,

in dem die Frage der Würdigkeit nicht lebhaft erörtert wird. Es kommt kaum jemals vor, daß nicht einer der Gläubiger diesen Vorwurf erhebt. Die ganz vereinzelten Fälle, in denen dies nicht geschieht, können nur als die die Regel bestätigenden Ausnahmen angesehen werden. Meistens liegen bei ihnen Sonderumstände vor, durch welche die Gläubiger veranlaßt werden, von der Erhebung solcher Vorwürfe abzusehen. So fürchten die Gläubiger etwa, der Schuldner werde seine Gutwilligkeit und Zahlungsbereitschaft verlieren und sie völlig leer ausgehen lassen.

Regelmäßig machen aber die Gläubiger von der Möglichkeit, den Antrag des Schuldners aus § 5 zu bekämpfen, weitgehend Gebrauch. Die Vorwürfe sind durchweg auf folgendes Schema zu bringen:

1. vor dem Zusammenbruch habe der Schuldner sich in seinem Geschäftsgebahren und in seiner Lebenshaltung nicht als verantwortungsbewußter Betriebsinhaber gezeigt;
2. während des Zusammenbruchs habe sich der Schuldner über Rechte der Gläubiger hinweggesetzt;
3. nach dem Zusammenbruch habe der Schuldner nichts unternommen, um seine alten Schulden abzutragen und
4. im Bereinigungsverfahren lasse der Schuldner den ehrlichen Willen vermissen, seine Gläubiger zu befriedigen, soweit er dazu imstande ist.

Ein Schuldner, der nicht nach Ansicht seiner Gläubiger oder zum mindesten einzelner von ihnen in einer dieser Phasen der gegenseitigen Rechtsbeziehungen gegen seine Schuldnerverpflichtungen verstoßen hat, ist kaum zu finden.

So kommt es, daß auch nahezu in jedem Verfahren besondere Feststellungen zur Würdigkeit durch das Gericht getroffen werden müssen. Nicht selten ist der Streit über diesen Punkt so heftig und macht so umfangreiche Sonderermittlungen notwendig, daß er in selbständigen Vorabentscheidungen getrennt behandelt wird (DJ. 1940, 965; DR. 1942, 1179).

Trotz dieser Bedeutung des § 5 SchuldBereinG. sind verhältnismäßig nur wenige Entscheidungen zu dieser Bestimmung veröffentlicht worden. Diese Tatsache wird zum Teil damit erklärt werden können, daß von den LG. in Fragen der Würdigkeit offenbar nur wenig Gebrauch von der Möglichkeit gemacht wird, die weitere Beschwerde zuzulassen (§ 18 Abs. 2 SchuldBereinG.). Die Überlegung, daß das Verhalten eines jeden Schuldners nur unter Abwägung der tatsächlichen Umstände jedes Einzelfalles gewertet werden kann, und daß deshalb einer Entscheidung über die Würdigkeit regelmäßig keine rechtlich oder wirtschaftlich grundsätzliche Bedeutung beizumessen sei, mag dabei mitwirken. Ob eine solche Erwägung wirklich in vollem Umfange berechtigt ist, erscheint zweifelhaft, wenn einmal eine Reihe von Entscheidungen zur Würdigkeit im Zusammenhange betrachtet und versucht wird, aus ihnen allgemein gültige Richtlinien herzuleiten. Schon ein kurzer Überblick läßt erkennen, daß die Anschauungen nicht einheitlich und daß sie in den vier Jahren der Schuldenbereinigungspraxis gewissen Wandlungen unterworfen gewesen sind. Es kann wohl — mit dem Vorbehalt individueller Abweichungen — gesagt werden, daß ein neu in diesem Rechtsgebiet tätig werdender Richter durchweg strengere Anforderungen an das Verhalten eines Schuldners stellt, als dies nach längerer Befassung mit Schuldenbereinigungssachen regelmäßig geschieht. Damit steht die allgemeine Linie der Entwicklung der Rechtsprechung im Einklang. In der ersten Zeit der Schuldenbereinigung wurden verhältnismäßig strenge Maßstäbe angelegt, die mit der Zeit wesentlich aufgelockert wurden.

III.

In den beiden Übersichten über die Rechtsprechung zur Schuldenbereinigung: DR. 1940, 1343 und DR. 1942, 1174 sind 24 Beschlüsse zu § 1 Abs. 4 a. F. und § 5 Ziff. 1 n. F. aufgeführt. Nur eine Entscheidung des OLG. München ist darin enthalten, während das KG. mit 10 Erkenntnissen vertreten ist; die restlichen 13 Beschlüsse stammen von unteren Gerichten.

Schon bevor auf Einzelheiten eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß das KG. von Anfang an Wert darauf gelegt hat, daß der Vorwurf der Unwürdigkeit nur dann als begründet angesehen werden kann, wenn Tatsachen festgestellt werden, die den Schuldner als unredlich erweisen. Der Verdacht allein ist vom KG. nicht als ausreichende Begründung anerkannt worden. So heißt es in der Entscheidung v. 6. Juni 1940, 1 Wx 177/40: „Die Frage, ob der Schuldner schutzwürdig ist, ist von Amts wegen zu klären und zu prüfen. Wird durch die Ermittlungen kein die Annahme der Schutzunwürdigkeit rechtfertigendes Verhalten des Schuldners erwiesen, so ist davon auszugehen, daß der Schuldner schutzwürdig ist. Die Schutzunwürdigkeit muß vom Gericht festgestellt werden. Die Auffassung, daß schon ein Verdacht der Schutzunwürdigkeit genüge, um die Schuldenbereinigung auszuschließen, würde zu Unbilligkeiten führen, die nicht im Sinne des Gesetzes liegen." — Diese strengen, aber berechtigten Anforderungen an den Nachweis der Schutzunwürdigkeit haben mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten mit den über das Verhalten des Schuldners befragten Stellen (AV. d. RJM. v. 14. Sept. 1940: DJ. 1940, 1056) Veranlassung gegeben. So sind von Industrie- und Handelskammern Einwendungen dagegen erhoben worden, daß die Gerichte ungünstige Erklärungen über den Schuldner nachprüfen wollten. Das KG. hat die Nachprüfung für notwendig erklärt und hierzu ausgeführt: „Eine Verwertung allgemein gehaltener Auskünfte ist unzulässig... Auf allgemein gehaltene Auskünfte, ohne daß eine Prüfung im einzelnen durch Vernehmungen usw. stattgefunden hat, kann die Annahme einer Schutzunwürdigkeit nicht gestützt werden (Senat in 1 Wx 799/39 v. 11. Jan. 1940; Höver: DFG. 1941, 66). Wenn das LG. die Auskünfte gleichwohl verwertet hat, so liegt darin ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 14 Abs. 1 SchuldBereinG. in Verbindung mit § 12 FGG.)." Diese Darlegungen sind in dem Beschluß v. 7. Aug. 1941, 1 Wx 127/41, gemacht worden.

Eine besondere Stellung in den Auskünften nehmen die des befragten Kreisleiters ein. Hierzu hat das KG. ausgeführt (Beschluß v. 17. Juli 1941, 1 Wx 92/41): „Das LG. geht ebenso wie das AG. davon aus, daß dem Schuldner im Sinne des § 5 Ziff. 1 die richterliche Vertragshilfe deshalb zu versagen sei, weil die Kreisleitung der Partei, ohne daß insoweit eine Nachprüfung stattfinden dürfe, den Schuldner für politisch unzuverlässig halte. Tatsächlich hat jedoch die Kreisleitung eine solche Beurteilung nicht abgegeben, sondern entsprechend der Anfrage des AG. gemäß der AV. d. RJM. v. 18. Aug. 1938 (DJ. 1938, 1339; s. auch AV. d. RJM. v. 14. Sept. 1940: DJ. 1940, 1056), ob Tatsachen im Sinne des § 5 Ziff. 1 des Ges. einer Schuldenbereinigung entgegenstehen, lediglich Tatsachen angeführt, die für die Frage der Bereinigungswürdigkeit von Bedeutung sein konnten. Ein Urteil über die politische Zuverlässigkeit ist weder vom AG. verlangt noch von der Kreisleitung abgegeben worden. Das LG. geht also ebenso wie das AG. von einer unrichtigen Voraussetzung aus, wenn es annimmt, daß die Auskünfte der Kreisleitung ein Urteil über die politische Zuverlässigkeit des Schuldners enthielten."

IV.

Um die allgemeine Linie der Entwicklung klarer hervortreten zu lassen, werden im folgenden einige Tatbestände mit den Entscheidungen der Gerichte hierzu angeführt, und zwar getrennt nach den drei Ausschlußgründen des § 5 Ziff. 1 SchuldBereinG., nämlich Leichtfertigkeit, unehrenhaftes Verhalten und Umstände, unter denen nach gesundem Volksempfinden der Schutz versagt werden muß. Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß die Grenzen zwischen den Tatbeständen nicht scharf gezogen werden können, sondern ineinander übergehen.

V.

A. Leichtfertigkeit:

1. Ein Schuldner hat die Bereinigung beantragt, der 1932 wegen Vergehens gegen § 240 Ziff. 3 KO. zu einer Geldstrafe von 3000 ℛℳ verurteilt worden ist. In dem Strafurteil ist festgestellt worden, daß der Schuldner in den Jahren von 1925—1928 als Schuldner, der seine Zahlungen eingestellt hat, Handelsbücher so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht über seinen Ver-

mögensstand gewährten. Er hat als Inhaber zweier Firmen unterlassen, Inventuren zu machen, das Postscheckkonto ordentlich zu führen, sämtliche Konten auf dem laufenden zu halten, die Eintragungen im Journal abzustimmen und diese in das Hauptbuch zu übertragen. Das LG. Hamburg hat in seiner Entscheidung v. 4. Jan. 1939 Leichtfertigkeit angenommen, die Schuldenbereinigung ist abgelehnt worden. Das Gericht hat ausdrücklich den Einwand des Schuldners, seine Angestellten hätten die Bücher nicht ordnungsmäßig geführt, mit der Begründung zurückgewiesen, es wäre seine Pflicht gewesen, die Angestellten zu überwachen (DR. 1939, 451[18]).

2. Ein Schuldner war mit einem Juden Gesellschafter einer OHG. Er überließ dem Juden die Geschäftsführung vollständig. Nach seinem Ausscheiden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Juden kümmerte er sich nicht um die Klarstellung der Rechtslage. Er ließ auch seine Beteiligung im Handelsregister nicht löschen. Nach außen erschien er daher längere Zeit als Gesellschafter; eine Tatsache, die der Jude für sich ausnutzte. Das LG. Hamburg versagte durch Beschluß v. 23. Mai 1939 die Bereinigung wegen Leichtfertigkeit (HansRGZ. 1939, B 135).

3. Ein Schuldner (Schlachter) war infolge Verschuldung vor 1933 in eine vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit gegenüber seinen Lieferanten geraten, ohne daß es zur Geschäftsaufgabe kam, weil die Gläubiger ein günstigeres Geschäft für sich darin sahen, aus der Weiterbelieferung des Schuldners Nutzen zu ziehen und auch an dem Kleinverteilerverdienst des Schuldners teilzuhaben. Bei dieser Handhabung war die Verschuldung von 1933 bis Ende 1939 von etwa 57000 *RM* auf 90000 *RM* aufgelaufen. Dies mußte erst mühselig durch einen Wirtschaftsprüfer ermittelt werden, da der Schuldner keine ordnungsmäßigen Belege und Aufzeichnungen besaß und auch die Bücher der Gläubiger keine vollständige Klarheit ergaben. In diesem Fall hat das LG. Hamburg in seinem Beschluß v. 7. Dez. 1940 trotz der Feststellung, daß das Verhalten des Schuldners in mehr als einer Hinsicht zu mißbilligen war, keine Leichtfertigkeit im Sinne des § 5 angenommen (DR. 1941, 1005).

4. Geradezu ein Schulbeispiel leichtsinnigen Verhaltens bietet eine Entscheidung des LG. Hamburg v. 28. März 1941 (HansRGZ. 1941 B, 215). Der Schuldner hatte eine Druckerei für 120000 *RM* gekauft, aber selbst von Anfang an im wesentlichen mit geliehenem Geld gearbeitet und nur ein Eigenkapital von etwa 1000 *RM* gehabt. Die Lieferanten blieben schon mit ihren ersten Lieferungen hängen, und als das Unternehmen bei dem vollständigen Mangel an Betriebskapital zusammenbrach, waren neben dem Kaufpreis erhebliche Schulden aufgelaufen. Das Gericht lehnte den Bereinigungsantrag wegen des leichtfertigen Verhaltens des Schuldners bei dem Geschäftskauf ab.

5. Der Schuldner hatte sich kurz nach der Inflation mit wilden Geschäften spekulativen Charakters befaßt, ohne daß für die offenbar recht umfangreiche Tätigkeit eine ausreichende Kapitalgrundlage vorhanden gewesen ist. Er hatte sich in den verschiedensten Zweigen des kaufmännischen Lebens betätigt, ohne hierfür irgendwelche Fachkenntnisse zu besitzen. Vielmehr hatte er wahllos alle Geschäfte übernommen, die er erhalten konnte. Meistens war er mit Export befaßt und mit der Ausfuhr von Radiogeräten. Sein Hauptgeschäft bestand in der Vermittlung von Waffenlieferungen nach dem Ausland. Bei dieser Betätigung hatte er sich übernommen, so daß eine starke Verschuldung die Folge gewesen ist. Hinzukam noch eine verhältnismäßig geringfügige Bestrafung wegen Münzvergehens (§ 151 StGB.). Das KG. hat diesem Schuldner durch Beschluß v. 24. Juli 1941 (1 Wx 162/41) die Bereinigung versagt.

6. In einer neueren Entscheidung des KG. v. 2. Okt. 1941 (1 Wx 252/41) führt das KG. zur Frage der mangelhaften Buchführung aus: „Es ist zu berücksichtigen, daß der Schuldner Minderkaufmann im Sinne des § 4 HGB. war und in Steuerangelegenheiten kein Fachmann ist. Aus der mangelhaften Buchführung ließe sich nur dann im Sinne des § 5 Ziff. 1 SchuldBereinG. ein erheblicher Vorwurf gegen den Schuldner herleiten, wenn er damit den Zweck verfolgt hätte, seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu verschleiern. Das hat aber das LG. nicht festgestellt. Das Finanzamt, das von diesem Gesichtspunkt aus zuerst Veranlassung gehabt hätte, hat erklärt, daß Bedenken gegen die Schuldenbereinigung nicht erhoben würden."

Damit seien die Beispiele für ein leichtfertiges Verhalten des Schuldners abgeschlossen. Für die allmähliche Auflockerung der Anschauungen ist besonders die letzte Entscheidung des KG. bezeichnend. Die Darlegung, daß nur bei einer Absicht des Schuldners, seine Vermögensverhältnisse zu verschleiern, ein Ausschlußgrund angenommen werden kann, bedeutet praktisch eine fast vollständige Beseitigung des Erfordernisses der Leichtfertigkeit; denn Leichtfertigkeit ist ein Verhalten des Schuldners, das keine Schädigungsabsicht des Schuldners voraussetzt, während die Verschleierung regelmäßig unlautere Motive fordert. Ein solches Verhalten, wie es das KG. fordert, wird immer schon als unehrenhaft im Wirtschaftsleben angesehen werden.

B. Unehrenhaftes Verhalten:

Hierzu bietet die Rechtsprechung wesentlich mehr Beispiele. Besonders die Wertung von strafbaren Handlungen des Schuldners spielt hierbei eine Rolle. Einen Sondertatbestand in dieser Gruppe bildet wiederum die Nichtabführung von den Arbeitnehmern abgezogenen Sozialversicherungsbeiträgen. Die zunächst schwankende Beurteilung hat sich schon bald auf einem gemeinsamen Nenner gefunden.

1. Sehr vorsichtig stellt sich das LG. Hamburg in seinem Beschluß v. 19. Nov. 1938 (HansRGZ. 1939 B, 66) auf den Standpunkt, daß die Verurteilung des Schuldners wegen fortgesetzter Beleidigung und übler Nachrede die Schuldenbereinigung ausschließen kann. Den Sonderumständen des Einzelfalles wurde also schon in dieser frühen Entscheidung weitgehender Einfluß auf die Würdigung eingeräumt.

2. Demgegenüber steht eine Entscheidung des KG. v. 16. März 1939 (1 Wx 20/39: DRM. 1939, 299), in der allgemein der Grundsatz aufgestellt wird: Beruht eine Forderung eines Gläubigers auf einer unerlaubten Handlung des Schuldners, so kann weder diese noch eine andere Forderung des Gläubigers nach § 1 Abs. 4 von der Schuldenbereinigung erfaßt werden.

3. Von diesem starren Grundsatz ist das KG. aber bereits in dem Beschluß v. 28. Juni 1939 (1 Wx 323/1939: DJ. 1939, 1474 = AkadZ. 1940, 51) abgegangen, in dem die Auffassung vertreten wurde: Die Bedrohung des Verhaltens des Sch. mit Strafe allein reicht nicht aus, um eine Schuldenbereinigung wegen mangelnder Würdigkeit auszuschließen.

4. In der Fortsetzung dieser Linie liegt die am 11. Jan. 1940 von dem KG. getroffene Feststellung, daß leichtere Vorstrafen der Schuldenbereinigung nicht entgegenstehen (1 Wx 799/1939: DJ. 1940, 408). Einen Anhalt, wann das KG. trotz Vorstrafen eine Bereinigung für zulässig erachtet, bietet die Entscheidung v. 20. Juli 1939 (1 Wx 410/39: DR. 1939, 1760). Danach braucht eine vor längerer Zeit erfolgte Bestrafung wegen eines geringfügigen Vermögensdeliktes einer Schuldenbereinigung dann nicht entgegenzustehen, wenn der Schuldner durch die Tat bewiesen hat, daß er wieder ein wertvolles Glied in der Volksgemeinschaft geworden ist. In welcher Weise das KG. diesen allgemeinen Grundsatz angewendet sehen will, zeigen die nachstehenden Entscheidungen.

5. Der Entscheidung des KG. 1 Wx 264/40 v. 3. Okt. 1940 lag ein Sachverhalt zugrunde, nach dem der Schuldner verschiedene Firmen gegründet hatte, um es den Gläubigern zu erschweren, ihre Forderungen gegen ihn beizutreiben. Bewußt hatte er eine Undurchsichtigkeit angestrebt und gefördert. In einem Offenbarungseidsverfahren hatte er seine wirtschaftlichen Verhältnisse den Gläubigern gegenüber nicht klargestellt. Noch nach der Machtübernahme hatte der Schuldner in erheblichem Umfange Steuern hinterzogen. Trotz verschiedener Verdienste für Parteigliederungen ist der Schuldner als unehrenhaft angesehen worden. In diesem Fall hat das KG. bei der Abwägung des Verhaltens des Schuldners entscheidenden Wert darauf gelegt, daß dieser bis in die letzte Zeit hinein Schritte unternommen hatte, um seinen Gläubigern die Verwirklichung ihrer Rechte zu erschweren.

6. Der Schuldner, ein Ingenieur, hatte verschiedene Firmen gegründet, mit denen er zusammenbrach. Teilweise hat auch seine Frau ihren Namen für Firmen hergeben

müssen. Es waren beachtliche Schulden entstanden, deren Bereinigung von den Eheleuten verlangt wurde. In dem Bereinigungsverfahren hatte der Schuldner vor allem verschwiegen, daß ein Gläubiger vorhanden war, der von ihm etwa 40000 ℛℳ verlangte und gegen ihn einen Zivilprozeß geführt hatte, in dem von dem zuständigen OLG. festgestellt wurde, daß der Schuldner den Gläubiger arglistig getäuscht und hierdurch erheblich geschädigt hatte. Trotz dieser erheblichen Bedenken ist dem Schuldner und seiner Ehefrau die Würdigkeit nicht abgesprochen worden, weil sie in den letzten Jahren durch ihr Verhalten keinerlei Beanstandungen hatten aufkommen lassen. Sie hatten im Gegenteil besonders aktiv in Parteigliederungen sich für die Bewegung eingesetzt. Die Verschweigung des Gläubigers allein hob diese Verdienste der Schuldner für die Gemeinschaft nicht auf. Allerdings hat das KG. hierzu ausgeführt: „Es ist lediglich anzuerkennen, daß der Fall an der äußersten Grenze der Bereinigungsmöglichkeit liegt" (Entscheidung vom 9. Okt. 1941, 1 Wx 266/41).

7. Eine besondere Gruppe von Entscheidungen befaßt sich mit der Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Schuldner und der Wertung eines solchen Verhaltens bei der Prüfung der Würdigkeit. Rechtlich ist dies nur ein Spezialfall der Würdigung früherer strafbarer Handlungen des Schuldners. Besondere Schwierigkeiten sind hierbei entstanden, weil die Träger der Sozialversicherung angewiesen waren, Forderungen aus nichtabgeführten Arbeitnehmerbeiträgen nicht zu erlassen und überhaupt Vorschläge auf Schuldenbereinigung solcher Beitragsteile vorläufig abzulehnen. Als ein geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist den Gläubigerinstituten regelmäßig der Einwand der Unwürdigkeit erschienen. So entstand eine umfangreiche Rechtsprechung, obwohl § 27 SchuldBereinG. den Beteiligten die Möglichkeit gegeben hätte, ihre Rechtsbeziehungen ohne gerichtliche Entscheidung zu ordnen.

Aus der Vielzahl der Beschlüsse seien nur einige wenige angeführt, da sich die Linie dieser Rechtsprechung mit der der Beurteilung von strafbaren Handlungen allgemein deckt. In einem Beschluß v. 6. April 1939 (Zitat bei Leopold: DRM. 1939, 299) ist der Grundsatz aufgestellt worden: Beruht eine Forderung eines Gläubigers auf einer unerlaubten Handlung, so können weder diese noch andere Forderungen des Gläubigers nach § 1 Abs. 4 (§ 5 Ziff. 1 n. F.) von der Schuldenbereinigung erfaßt werden. Abweichend hierzu bejaht das KG. in seiner Entscheidung v. 29. Juni 1939 (1 Wx 323/39: AkadZ. 1940, 50) die Bereinigungsfähigkeit von Forderungen, wenn diese auf eine strafbare Handlung zurückgehen. In diesem Beschluß heißt es dann: „Es sind Fälle denkbar, bei denen die Einbehaltung von Sozialbeiträgen unter besonders erschwerenden Umständen und im Zusammenhange mit anderen Tatsachen zu einer Verneinung der Schutzwürdigkeit des Schuldners im Sinne des Gesetzes und damit zur Ablehnung der Schuldenbereinigung gegenüber allen Gläubigern führen kann. Die Tatsache der Nichtabführung allein ohne solche besonderen Umstände wird aber regelmäßig nicht ausreichen, um die Schutzwürdigkeit zu verneinen." Eine weitere Entwicklung dieses Gesichtspunktes zur Bereinigungsfähigkeit hin findet sich in JFG. 20, 97 und 354. Daß trotz dieser klaren Stellungnahme des KG. von den Sozialversicherungsträgern der Einwand der Unwürdigkeit immer wieder gebracht wurde, zeigt der Beschluß des KG. v. 30. Okt. 1941 (1 Wx 234/41: AkadZ. 1942, 141). In diesem Beschluß beschränkt sich das KG. schon darauf, zur Begründung der Würdigkeit auf die in den oben angeführten Entscheidungen entwickelten Grundsätze zu verweisen. Dieser Beschluß ist schon nach Inkrafttreten der Neufassung des SchuldBereinG. vom 3. Sept. 1941 ergangen (vgl. hierzu § 7 Abs. 3). In der Folgezeit haben sich die Gerichte trotzdem noch immer wieder mit dieser Frage zu befassen gehabt. Neue Gesichtspunkte sind aber nicht mehr hervorgetreten.

8. Neben diesen Beschlüssen, in denen strafbare Handlungen des Schuldners zur Prüfung standen, sind Beschlüsse anzuführen, in denen ein nach den üblichen Anschauungen über Anstand und Redlichkeit im Gemeinschaftsleben zu mißbilligendes Verhalten des Schuldners den Gegenstand der Erörterungen bildete. Auch in diesen Beschlüssen ist zu erkennen, daß die Rechtsprechung manchen Fehler der Vergangenheit mit dem Mantel verzeihender Nächstenliebe zudeckt.

9. In einer Entscheidung v. 7. Aug. 1941 (1 Wx 183/41) hat das KG. einen Schuldner für bereinigungswürdig erklärt, obwohl das „Verhalten des Schuldners in der Konkursangelegenheit (Strafverfahren wegen nicht rechtzeitiger Konkursanmeldung aus § 153 StPO. eingestellt) und bei der Aufnahme des Darlehns von 3000 ℛℳ von seinem Berufskameraden, einem Kapitän, mißbilligenswert und im Falle des Darlehns insbesondere als mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Ehrlichkeit nicht vereinbar war". Das KG. kommt dann — übrigens in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen — zur Bereinigung und führt dabei grundsätzlich aus: „Bei der Feststellung einer Unwürdigkeit sind Einzelverfehlungen des Schuldners nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Gesamtverhalten des Schuldners im Geschäfts- und Rechtsleben zu würdigen, weil nur so der charakterliche Wert der Persönlichkeit des Schuldners gerecht beurteilt werden kann."

10. Ebenfalls am 7. Aug. 1941 hat das KG. sich in der Sache 1 Wx 127/41 mit einem Schuldner zu befassen gehabt, der seinen Gläubiger immer wieder, teilweise ehrenwörtlich, Zahlungs- und Abtragungsversprechen gegeben hatte. In der Entscheidung heißt es hierzu: „Auch dieser Vorwurf vermag die Annahme einer Schutzunwürdigkeit, an die im Hinblick darauf, daß es um die Existenz des Schuldners geht, strenge Anforderungen zu stellen sind, nicht zu begründen. Nicht eingehaltene Zahlungsversprechen vermögen in der Regel nur dann eine solche Annahme zu begründen, wenn dem Schuldner im einzelnen Falle nachgewiesen wird, daß er sich der Unmöglichkeit, seine Versprechen zu erfüllen, bewußt war." Das ist praktisch die Forderung, dem Schuldner müsse ein strafbarer Betrug im Sinne des § 263 StGB. nachgewiesen werden. Wenn eine dem Schuldner so wohlwollende Beurteilung starken Widerspruch auch bei sonst friedlichen und vergleichsbereiten Gläubigern findet, so wird dies Verständnis finden müssen. Häufig gehören Schuldner und Gläubiger dem gleichen Berufsstand an; in einem solchen Fall kann der Schutz eines wortbrüchigen Schuldners leicht als Nichtanerkennung der Berufsehre zur redlichen Erfüllung eines gegebenen Wortes empfunden werden. Daß eine solche Auffassung den Gerichten fernliegt, versteht sich von selbst. Wie die Praxis gezeigt hat, ist aber eine sorgfältige Begründung zur Vermeidung von Mißdeutungen und Verkennungen sehr angebracht.

11. Versagt worden ist einem Schuldner in dem Beschluß des KG. v. 29. Okt. 1942 (1 Wx 190/42) die Bereinigung, weil der Schuldner sich Kredite bei seiner Bank beschafft hatte unter Vorlegung unrichtiger Bilanzen. Das Strafverfahren hatte im Jahre 1934 in der ersten Instanz zu einer Verurteilung wegen Betruges zu acht Monaten Gefängnis geführt; in der Berufungsinstanz war das Verfahren auf Grund des StraffreihG. v. 7. Aug. 1934 eingestellt worden. Das KG. hat hierzu ausgeführt: „Es kommt nicht in erster Linie darauf an, ob der Schuldner die Strafe verbüßt hat oder ob sie rechtskräftig geworden ist; maßgebend ist vielmehr die Gesinnung, die er bei der Begehung der Tat gezeigt hat." Das KG. führt weiter aus, „daß ein Schuldner, der seiner Bank in gewinnsüchtiger Absicht eine falsche Bilanz zum Zwecke der Täuschung vorlegt und damit das ihm von seiner Bank entgegengebrachte Vertrauen gröblich mißbraucht, in hohem Maße unehrenhaft handelt und grundsätzlich schutzunwürdig ist". Nach der Rechtsprechung des Senats könnte eine andere Beurteilung höchstens dann Platz greifen, wenn der Beschwerdeführer seit dieser Tat in jeder Hinsicht sich einwandfrei geführt hätte. In dem zur Entscheidung stehenden Tatbestand wird dies deswegen verneint, weil der Schuldner seinen Gläubigern trotz guten Einkommens in den letzten Jahren keine angemessenen Vergleichsvorschläge gemacht hat und es an dem redlichen Willen hat fehlen lassen, seinen Gläubigern gerecht zu werden.

C. Ausschlußgründe nach gesundem Volksempfinden:

In diese Gruppe können häufig auch Tatbestände eingeordnet werden, in denen leichtfertiges und unehrenhaftes Verhalten des Schuldners in Frage kommt. So

wird ein Schuldner, der wegen kommunistischer Umtriebe nach der Machtübernahme verurteilt worden ist, ohne weiteres als unehrenhaft angesehen werden müssen; gleichzeitig wird die bewiesene staatsfeindliche Gesinnung des Schuldners nach dem gesunden Volksempfinden die Gewährung einer so außergewöhnlichen Rechtswohltat, die nur durch Opfer anderer Volksgenossen möglich wird, ausschließen. Wie sehr sich diese Fragen berühren, vermag auch der Hinweis auf § 32 StGB. erläutern; ein mit Ehrverlust belegter Schuldner wird nach gesundem Volksempfinden nicht bereinigt werden können.

Diese kurzen Bemerkungen mögen genügen, um den Hinweis zu rechtfertigen, daß auch bei dieser Gruppe der Ausschlußgründe des § 5 die in den beiden vorhergehenden Abschnitten dargelegten Beispiele von Bedeutung sein können. Darüber hinaus sollen noch folgende Entscheidungen angeführt werden:

1. Zwischen dem Schuldner und einem Gläubiger bestand seit 1924 eine Meinungsverschiedenheit über die Bezahlung einer Schuld von ursprünglich etwa 250 RM. Aus dieser Differenz hatte sich eine Fülle von Prozessen ergeben. Die Parteien warfen sich in der Folgezeit in gegenseitigen Strafanzeigen Beleidigung, Unterschlagung, Betrug, Falscheid und ähnliche Delikte vor. Das KG. hat die Unmöglichkeit, festzustellen, wer an der Verschärfung der Spannung schuld war, zugunsten des Schuldners gewertet und die Bereinigung für zulässig erachtet, obwohl der Schuldner sich grobe Ausfälle gegen den Gläubiger hatte zuschulden kommen lassen. So hatte er der Tochter des Gläubigers auf einer offenen Postkarte geschrieben, der Gläubiger sei ein Betrüger, wie er im Buche stehe. Dem Gläubiger hatte er zu Neujahr auf einer Postkarte gewünscht, daß seine Sippschaft von einer Gehirnerweichung verschont bleiben möge. Der Gläubiger andererseits hatte die Forderung unter voller Namensnennung des Schuldners in einer Zeitung öffentlich ausgeboten.

Diese Entscheidung des KG. v. 20. März 1941 (1 Wx 657/40) ist deswegen beachtlich, weil in ihr das Bestreben erkennbar wird, möglichst weitgehend wieder Frieden in der Gemeinschaft herzustellen und hierdurch Gerichte und andere amtliche Stellen für wichtigere Arbeiten freizumachen. Hiermit geht Hand in Hand der Versuch, die Beteiligten aus Vorstellungen, die zur fixen Idee zu werden drohten, zu lösen und sie, die schon als Querulanten angesprochen werden konnten, wieder in ruhige Bahnen zurückzuführen. Diese Gedankengänge entsprechen dem gesunden Volksempfinden, das also zu einer anderen Beurteilung führen kann, als dies bei einer Bewertung der Persönlichkeit des Schuldners allein erwartet werden mußte.

2. Einer Entscheidung des KG. v. 16. Okt. 1941 (1 Wx 226/41) liegt ein ähnlicher Sachverhalt wie dem vorhergehenden Beschluß zugrunde. Der Schuldner war in seinem Baugeschäft vor 1933 zusammengebrochen und hatte im wesentlichen nur noch mit einem Gläubiger zu tun, der ursprünglich etwa 30000 RM von ihm zu fordern hatte. Der Gläubiger widersetzte sich allen Vorschlägen des Schuldners und der Bereinigungsgerichte in der völlig grundlosen Hoffnung, den gesamten Nominalbetrag seiner Forderung, die er inzwischen auf weit über 50000 RM bewertete, später erhalten zu können. Der Schuldner verdiente jedoch nur einen Betrag von kaum 200 RM monatlich, so daß bei objektiver Bewertung die Sinnlosigkeit des Vorgehens des Gläubigers ohne weiteres erkennbar war. Der Gläubiger machte dem Schuldner insbesondere zum Vorwurf, ihm übereignete Gegenstände veräußert zu haben. Das KG. hat hierzu ausgeführt: „Insbesondere konnte auch in dem Verkauf von sicherungshalber dem Gläubiger übereigneten Gegenständen ungeachtet seiner Widerrechtlichkeit eine Hingabe von Teilen der wirtschaftlichen Grundlage zur Befriedigung von Gläubigern erblickt werden." In dem zur Entscheidung stehenden Tatbestand werden dann jedoch Milderungsgründe darin gesehen, daß der Schuldner sich in einer außerordentlichen Notlage befunden hatte und daß er bei einer Gesamtbeurteilung seiner Persönlichkeit deswegen nicht als unwürdig angesehen werden könne, weil von allen Parteistellen anerkannt worden sei, daß er jahrelang in selbstlosem Einsatz vor der Machtübernahme die Ziele der nationalsozialistischen Bewegung zu verwirklichen getrachtet habe.

Bei dieser Entscheidung hat offenbar die Beurteilung nach gesundem Volksempfinden weitgehend mitgewirkt. Eine Befriedung war notwendig. Dieser Gesichtspunkt hatte eine derart große Bedeutung gewonnen, weil der Schuldner körperlich und seelisch zugrunde zu gehen drohte und der Gläubiger sich auch in nutzlosen Gedankengängen festfraß. Das gesunde Volksempfinden verlangte, daß bei dieser Sachlage über die früheren Verfehlungen des Schuldners hinweggesehen werden mußte. Besonders wichtig hierfür war auch die Tatsache seiner erfolgreichen politischen Betätigung vor der Machtübernahme. Ergänzend sei dazu bemerkt, daß nicht etwa eine vollständige Streichung von den Gerichten ausgesprochen worden ist, sondern daß dem Schuldner erhebliche Abzahlungen zugemutet wurden. Sein früheres unlauteres Verhalten konnte auf dem Wege über § 6 SchuldBereinG. zu einer stärkeren Berücksichtigung des Gläubigers führen, als dies sonst der Fall gewesen wäre.

3. In DR. 1942, 772 ff. wird ein sehr interessanter Fall geschildert. Der Schuldner, der sich in mehr als einer Weise seinen Gläubigern gegenüber mißbilligenswert verhalten hatte, besaß ein überschuldetes Grundstück im Werte von 540000 RM. Es war zwischen den Gläubigern, und zwar den gesicherten wie den ungesicherten, den Geschäfts- wie den persönlichen, den alten wie den neuen Gläubigern eine Vereinbarung erzielt worden, die es ermöglichte, aus dem Versteigerungserlös, der den von der Preisbehörde festgesetzten Höchstpreis erreichte, die Gläubiger anteilig zu befriedigen. Der Schuldner, der zunächst das Bereinigungsverfahren selbst beantragt hatte, widersetzte sich später, nachdem das Gericht ein umfangreiches Vertragswerk ausgearbeitet hatte, das alle Beteiligten zu ihrem Recht kommen ließ und auch für den Schuldner noch eine Summe von etwa 12000 RM erübrigte.

Diese Entscheidung ist deswegen besonders bedeutungsvoll für die Frage, welche Bedeutung das gesunde Volksempfinden für die Durchführung des Schuldenbereinigungsverfahrens hat, weil es die Grenzen der Anwendung des Begriffs eines rein auf die Person des Schuldners abgestellten Urteils der Unehrenhaftigkeit erkennen läßt. In diesem Fall wäre dem Schuldner zeitweilig die Unwürdigkeitserklärung willkommener gewesen als die Durchführung der Bereinigung, die notwendig den Verlust des Grundstücks zur Folge haben mußte. Die Berücksichtigung des gesunden Volksempfindens zwang hier zu einer anderen Beurteilung und forderte die Sicherstellung der Bereinigung. Jede andere Regelung hätte zu einer mit dem gesunden Volksempfinden nicht zu vereinbarenden Benachteiligung der Rechte der Gläubiger geführt.

4. Der Schuldner hatte als Lehrer i. R. ein Pensionat betrieben. Um dieses aufzubauen, hatte er unter betrügerischen Angaben Darlehn in Höhe von mehreren tausend Reichsmark erschwindelt. Strafverfahren gegen ihn wurden nach § 51 StGB. eingestellt. 1935 hatte der Schuldner noch als Amtsträger für eine Parteiorganisation Beträge von über 600 RM unterschlagen. Auch in diesem Verfahren wurde ihm der Schutz des § 51 StGB. zugebilligt. Das KG. ist in seinem Beschluß v. 11. Sep. 1941 (1 Wx 230/41) dem LG. gefolgt, das die Bereinigung nach dem gesunden Volksempfinden für erforderlich hielt, weil die Abwägung der Interessen der Gläubiger mit denen des Schuldners ergab, daß die Versagung zu außerordentlich unbilligen Folgen führen mußte. Der Schuldner stand bereits in einem vorgerückten Alter, so daß bei einer Pfändung lediglich der erste Gläubiger mit einer verhältnismäßig hohen Forderung mit einer teilweisen Befriedigung rechnen konnte, während alle übrigen Gläubiger leer ausgehen mußten. Das KG. führt hierzu aus, „daß es nicht nur auf das Verhältnis des Schuldners zu seinen Gläubigern ankomme, sondern daß auch die Stellung der einzelnen Gläubiger zueinander berücksichtigt und eine Regelung getroffen werden müsse, die den Interessen aller Beteiligten gerecht werde. Die Gläubiger bilden im Schuldenbereinigungsverfahren eine Schicksalsgemeinschaft (vgl. § 6 SchuldBereinG. und Gerken-Vogel, „Die Schuldenbereinigung", 2. Aufl., § 6 1a), der sich ein einzelner Gläubiger nicht entziehen darf". Weiter heißt es

dann: „Von dem alleinigen Gesichtspunkte aus, daß die Schuldenbereinigung dem gesunden Volksempfinden nicht widersprechen darf, ist auch gegen die weitere Erwägung des LG. nichts einzuwenden, daß eine endgültige Schuldenregelung nicht nur dem Schuldner selbst, sondern vor allem seiner Familie, die seit über zehn Jahren unter den Folgen seiner Handlungsweise zu leiden gehabt habe, zustatten kommen werde."

Bei dieser Entscheidung zeigt sich, wie der Begriff des „gesunden Volksempfindens" im Sinne des § 5 SchuldBereinG. durch die Rechtsprechung erweitert wird. Dieser Begriff wird jetzt nicht nur aus dem Gesichtspunkt des Schuldners, sondern im Interesse der Gläubigergesamtheit und auch der Familie des Schuldners gewürdigt. Nach dem SchuldBereinG. gelten die Vorschriften für die Bereinigung nicht „für einen Schuldner ..., bei dem ... ein Schutz dem Volksempfinden widersprechen würde". Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt die Auffassung nahe, daß die Persönlichkeit des Schuldners für das Bereinigungsverfahren als der entscheidende Maßstab angesehen werden müßte. Darüber geht die Rechtsprechung, wie besonders der letzte geschilderte Tatbestand erkennen läßt, hinaus und legt Maßstäbe an, die sich aus den ganzen Umständen, insbesondere auch aus den Interessen der Gläubiger ergeben. Daß diese Ausweitung des Gesetzeswortlautes gesundem Volksempfinden entspricht, kann nicht in Frage gestellt werden.

VI.

Wenn die in der vorstehenden Übersicht gefundenen Richtlinien und Grundsätze auf einen kurzen Nenner gebracht werden, so ist folgendes festzustellen:

1. Ein leichtfertiges Verhalten nach dem üblichen Sprachgebrauch ist im Anfang der Schuldenbereinigung häufiger als Ausschlußgrund angesehen worden. Im Laufe der Zeit ist die Zahl der Fälle immer geringer geworden, und zwar nicht deshalb, weil die Tatbestände andere geworden wären, sondern weil die Anforderungen für den Nachweis eines unwürdigen Verhaltens immer strenger wurden.

2. Dieselbe Entwicklung zeigt die Anwendung des Begriffs des unehrenhaften Verhaltens. Sehr weitgehend wird die Anwendung dieses Tatbestandmerkmals des § 5 davon abhängig gemacht, daß gleichzeitig damit die Absicht des Schuldners verbunden gewesen ist, die Gläubigerinteressen zu schädigen. Dies hat zur Folge gehabt, daß eine Unehrenhaftigkeit im Sinne des § 5 in den neueren Entscheidungen nur in wirklich sehr schwerwiegenden Fällen festgestellt worden ist.

3. Der Begriff des gesunden Volksempfindens wird als eine Generalklausel angesehen, die die Möglichkeit bietet, auch die Tatbestände im Sinne der Gemeinschaftsbefriedung zu ordnen, in denen dem Schuldner schwere Vorwürfe gemacht werden müssen. Der Begriff des gesunden Volksempfindens wird in ausdehnender Anwendung des Wortlautes des § 5 nicht mehr allein aus dem Verhalten des Schuldners beantwortet. Es wird vielmehr zugelassen, daß die Gläubigerinteressen so sehr überwiegen können, daß deswegen trotz wesentlicher Bedenken gegen die Person des Schuldners eine Bereinigung durchgeführt wird. Auch die wirtschaftliche Lage der Familie des Schuldners kann nach gesundem Volksempfinden für die Gesamtentscheidung von Bedeutung sein.

Der neue schwedische Zivilprozeß nach dem Rechtsganggesetz vom 18. Juli 1942

Von Rechtsanwalt Herbert Schneider, Karlsruhe

I. Im Gegensatz zu den Rechtsganggesetzen Norwegens und Dänemarks hat sich das schwedische Verfahrensrecht von fremden Einflüssen im wesentlichen frei zu halten vermocht[1]). Es beruht auf alter germanischer Überlieferung und hat — wenn auch in Einzelfragen Änderungen erfolgt sind — im „Rättegångsbalk", einem Teil des großen Gesetzbuches v. 13. Dez. 1734, seine gesetzliche Grundlage[2]).

Die Arbeiten an einer allgemeinen Prozeßreform gehen schon auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück[3]).

Zuletzt wurden 1911 von einer vom Reichstag bestellten Kommission die Grundlagen für eine neue Prozeßreform ausgearbeitet, die 1926 in einem ausführlichen Gutachten fertiggestellt waren[4]).

Sämtliche Gerichte, die Fakultäten von Lund und Uppsala, die Organisationen der Richter, der Staatsanwälte und der Rechtsanwälte sowie der Gesetzesbeirat nahmen zu dem Gutachten Stellung[5]). Darauf stellte der Reichstag am 6. Febr. 1931 die Hauptgrundsätze auf, auf Grund deren eine von der Regierung eingesetzte Kommission unter der Leitung des ehemaligen Justizministers Gärde nach siebenjähriger Arbeit einen Gesetzesentwurf mit Motiven ausarbeitete und im Nov. 1938 der Öffentlichkeit übergab[6]).

Nachdem der Gesetzesbeirat am 8. Nov. 1940 zu dem Entwurf Stellung genommen hatte, legte ihn die Regierung am 28. Nov. 1941 dem Reichstag vor, wo er, nachdem er zunächst einem Ausschuß überwiesen worden war, am 19. Juni 1942 in beiden Kammern angenommen und am 29. Aug. 1942 im schwedischen Gesetzblatt[7]) verkündet wurde. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird vom König im Einvernehmen mit dem Reichstag festgesetzt.

Es handelt sich somit um ein mit nicht zu überbietender Gründlichkeit vorbereitetes Gesetzgebungswerk, bei dessen Zustandekommen allen irgendwie Beteiligten Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben war.

Als wesentliche Grundsätze des neuen Gesetzes lassen sich feststellen:

1. Das Gesetz folgt, wie das bisherige von 1734, wesentlich alter, auf die germanische Zeit zurückgehender Überlieferung. So ist die alte Einheit von Zivil- und Strafprozeß auch in dem neuen Gesetz grundsätzlich aufrechterhalten. Die Kapitel über das Verfahren im allgemeinen enthalten verschiedene für beide Verfahren gemeinsame Bestimmungen (z. B. über Fristen, Schriftsätze, Verfahrenshindernisse).

Auch die Bestimmungen über das Beweisrecht gelten einheitlich für Zivil- und Strafsachen (Kap. 35—41).

Getrennte Bestimmungen gelten, wo die verschiedene Natur der Sachen sie erfordert, wie hinsichtlich der Voruntersuchung, Verhaftung usw.

2. Die bisherige Gerichtsorganisation ist im wesentlichen unverändert geblieben.

Erstinstanzgerichte sind ohne Rücksicht auf den Streitwert auf dem Lande die Häradsgerichte mit dem Häradshövding (Amtsrichter) als rechtskundigem Vorsitzer und 7—9 Laienbeisitzern, in den Städten die Rathausgerichte mit grundsätzlich drei rechtskundigen Richtern[8]).

---

[1]) Thore Engströmer, Das schwedische Prozeßwesen, 1935, S. 4 ff.

[2]) Kallenberg, Svensk civilprocessrätt, Bd. 1, 1923, S. 83.

[3]) Über die Geschichte der schwedischen Prozeßreform vgl. Processkommissionens betänkande angående rättegångsväsendets ombildning (Gutachten der Prozeßkommission über die Umgestaltung des Rechtsgangs), 1. Teil, 1926, S. 3 ff.

[4]) Das in vorstehender Anm. genannte Gutachten.

[5]) Die Äußerungen sind veröffentlicht in den Yttranden i anledning av betänkande angående ordnande av vissa ekonomiska och organisatoriska förhållanden vid genomförande av den ifrågasatta rättegångsreformen.

[6]) Processlagberedningens förslag till rättegångsbalk. Stockholm 1938, Bd. 1 Lagtext, Bd. 2 Motive. Über diesen Entwurf Schneider: ZZP. 62, 233.

[7]) Svensk författningssamling 1942 S. 1719.

[8]) Die Frage der Bagatellgerichtsbarkeit wurde von der Prozeßkommission von 1926 unter Berücksichtigung der im Ausland gemachten Erfahrungen eingehend geprüft. Für sie eine besondere Regelung zu schaffen, lehnte die Kommission als unsozial ab. Processkommissionens betänkande Bd. I S. 43, 71.

Die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege war einer der meist umstrittenen Punkte der Reform.

Neu ist die Regelung, nach der in großen Strafsachen das Rathausgericht in der Besetzung von einem Vorsitzenden und 7—9 Laien entscheidet.

Dabei ist zu beachten, daß auch künftig wie nach bisheriger Regelung der Vorsitzende nur von mindestens sieben seiner Laienbeisitzer überstimmt werden kann (Kap. 17 § 3), so daß ihm damit, zumal er als erster zu stimmen hat, praktisch stets die Führung gesichert ist.

Die Häradshövdinge (Amtsrichter) haben in Schweden eine sehr angesehene und sozial gehobene Stellung. Da sie neben ihrem Gehalt auch einen Teil der Gerichtsgebühren erhalten, ist ihr Einkommen zum Teil höher als das an sich hohe Einkommen der ObGPräs. und der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes[9]).

Die in Dänemark und Norwegen geltende Regelung, nach der alle Zivilsachen grundsätzlich zunächst einer Gütestelle (forliksrådet) vorgelegt werden müssen[10]), hat keine Aufnahme gefunden. Ebenso enthält das Gesetz keine besonderen Bestimmungen über eine vereinfachte Behandlung von Bagatellsachen.

II. Die Klagen über das geltende Verfahren beruhten besonders auf dem Mangel an Konzentration, dem Vertagungsunwesen, der überwiegenden Schriftlichkeit vor allem in den höheren Rechtszügen, den starren Vorschriften über die Beweiswürdigung und dem Zeugenausschluß[11]), endlich dem Mangel einer gesetzlichen Regelung des Anwaltswesens. Die neue Prozeßordnung soll die von der Prozeßkommission in dem Gutachten von 1926 und vom Reichstag gebilligten Grundsätze über die Beschleunigung des Verfahrens, Konzentration, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit verwirklichen, die nach der Erklärung des Justizministers nur eine Anknüpfung an alte schwedische Rechtstradition enthält.

Künftig soll jede Sache zunächst in einem vorbereitenden Verfahren derart geklärt werden, daß sie in einer „Hauptverhandlung in einem Zug" zu Ende gebracht werden kann (Kap. 42 § 6 Abs. 2).

Zunächst ist im vorbereitenden Verfahren, das schriftlich oder in mündlicher Verhandlung erfolgen kann, der Standpunkt der Parteien zu klären (Kap. 42 § 8). Die Beweismittel sind somit im voraus beizuziehen, daß sie in der Hauptverhandlung alle vorliegen (Kap. 42 § 19). Doch soll die Vernehmung der Parteien und Zeugen erst in der Hauptverhandlung selbst erfolgen (Kap. 43 § 8).

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sind die Parteien auf Ladung zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.

Die Parteien können ihre eigene wie die Vernehmung des Gegners beantragen. Die Vernehmung ist der Parteien erstes, nicht lediglich hilfsweises Beweismittel[12]). Wird die Parteivernehmung unter Wahrheitsversicherung angeordnet, so hat sie grundsätzlich vor der übrigen Beweiserhebung zu erfolgen, damit die Parteien nicht in die Versuchung kommen, ihre Aussagen nach dem Ergebnis einer vorausgegangenen Beweisaufnahme einzurichten. Es gilt ausdrücklich Wahrheitspflicht (Kap. 43 § 6), doch ist nur die unter ausdrücklicher Wahrheitsversicherung abgegebene falsche Parteiaussage strafbar[13]).

III. Eine der wesentlichsten Änderungen der Reform ist die Erweiterung des Zeugenbeweises. Nach dem bisherigen Recht war eine Reihe von Personen, die am Ausgang des Rechtsstreits beteiligt oder zu einer der Parteien in einem besonderen Verhältnis standen, als Zeugen ausgeschlossen.

Diese Beschränkung ist beseitigt.

Gleichzeitig wurde der Grundsatz der freien Beweiswürdigung durchgeführt.

Die Vernehmung der Zeugen erfolgt grundsätzlich unter Voreid[14]), und zwar durch den Richter[15]). Doch können die Parteien in Sachen, in denen ein Vergleich zulässig ist, auf die Beeidigung verzichten (Kap. 36 §§ 11 ff.).

IV. Das bisherige Recht kannte kein Versäumnisverfahren. Blieb der Bekl. aus, so mußte der Kl. trotzdem seinen Anspruch in vollem Umfang beweisen. Eine Novelle v. 24. Juli 1914 hat hiervon nur für Geldforderungen, die nicht Schadensersatzforderungen sind, und deren Entstehungsgrund und Zeit in der Klage deutlich angegeben sind, eine Ausnahme zugelassen.

Jetzt wird unterschieden, ob es sich um eine Sache handelt, in der die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind (dispositive Sachen) oder nicht (indispositive Sachen).

In dispositiven Sachen ist auf Antrag des Kl. ein Versäumnisurteil gegen den Bekl. zu erlassen, wenn der dem Bekl. zuvor mitgeteilte Klagevortrag nicht allgemein „bekannten Verhältnissen" widerstreitet (Kap. 44 § 8).

Gegen das Versäumnisurteil ist innerhalb eines Monats die Wiedereinsetzung möglich, die von besonderen Voraussetzungen nicht abhängig ist (§ 9).

V. Gegen die Urteile der Erstinstanzgerichte (Häradsbzw. Rathausgerichte) ist die Berufung (vad) an das Obergericht (Hofgericht) zulässig[16]). Sie ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Erstinstanzurteils beim Erstinstanzgericht einzureichen (Kap. 50 § 1) und innerhalb einer Frist von drei Wochen seit Urteilsbekanntgabe (bisher 30, in Nordschweden 45 Tage) unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

Nach Erfüllung dieser Förmlichkeiten legt das Erstinstanzgericht die Akten dem Obergericht vor, andernfalls weist das Erstinstanzgericht die Berufung ab.

Der Berufungsbekl. kann bis zu einer Woche nach Ende der klägerischen Begründungsfrist sich der Berufung anschließen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der das Zweitinstanzverfahren (selbst in Strafsachen) nahezu ausschließlich schriftlich war[17]), hat nun auch im Obergerichtsverfahren grundsätzlich eine Hauptverhandlung stattzufinden. Doch kann das Obergericht von der Verhandlung absehen, wenn es der Berufung stattgibt, in diesem Fall hat es die Sache an das Erstinstanzgericht zurückzuverweisen, oder sie für offenbar unbegründet erachtet, und weiter wenn der Streitwert offenbar unter 500 Kr. liegt und nicht beide Parteien die mündliche Verhandlung beantragen (Kap. 50 § 21).

Hebt das Obergericht das angefochtene Urteil auf, so verweist es, falls die Sache nicht aus prozeßrechtlichen Gründen abgewiesen werden muß, die Sache zu weiterer Verhandlung und Entscheidung zurück.

V. Gegen die Urteile der Obergerichte ist innerhalb von vier Wochen nach Urteilsverkündung die Revision an den Obersten Gerichtshof zulässig.

Die Revision ist beim Obergericht einzulegen und innerhalb der genannten Revisionsfrist zu begründen. Die Revision ist nur zulässig, wenn bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Beschwerdegegenstand mindestens 1500 Kr. beträgt oder der Oberste Gerichtshof die Revision im Interesse einer einheitlichen Gesetzesauslegung oder aus sachlichen Gründen zuläßt (Kap. 54 §§ 11 ff.).

Trotz der Bezeichnung „Revision" erstreckt sich die Nachprüfung durch den Obersten Gerichtshof auf die Rechts- und die Tatfragen. Auch können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden, doch muß der

[9]) Betänkande angående ordnande av vissa ekonomiska och organisatoriska förhållanden vid genomförande av den ifrågasatta rättegångsreformen, 1928, S. 241. Danach betrug das Durchschnittseinkommen des Amtsrichters zwischen 12 000 und 21 000 Kr. (vor der Kronenabwertung).

[10]) Munch-Petersen, Den danske Retspleje, 1924, Bd. II S. 128, 135.

[11]) Processkommissionens betänkande, Bd. I S. 17 ff.; Wiklund, Tidskrift f. Sveriges Advokatsamfund, 1942, S. 124.

[12]) Motive S. 409.

[13]) Förslag till rättegångsbalk 1941, S. 274.

[14]) Der Eid ist abzulegen „med handen på den heliga skrift" (Kap. 36 § 11).

[15]) Dazu Wiklund a. a. O. S. 138 ff. und Schartau in der Tidskrift för Sveriges advokatsamfund, 1942, S. 150 ff., der hiergegen Bedenken erhebt.

[16]) Zur Zeit gibt es in Schweden vier Obergerichte, und zwar in Stockholm, Malmö, Jönköping und Umeå.

[17]) Ekeberg, Muntlighet i hovrätt, SvJT. 1937 S. 695. Beim Obergericht (Hofgericht) Stockholm fanden 1930—1934 im ganzen nur 34 mündliche Verhandlungen statt, Strafsachen eingeschlossen. Diese Praxis ist nur aus der geschichtlichen Entwicklung zu erklären, die schon auf die Zeit vor 1734 zurückgeht. Man nimmt an, daß dabei deutsche Einflüsse maßgebend gewesen sind, da viele schwedische Juristen im 17. Jahrhundert in Deutschland studierten. Vgl. dazu Wildte, Förhandlingsformens utveckling i hovrätterna in der Minneskrift agnad 1734 års lag, Bd. II, 1934, S. 1142.

Revisionskläger angeben, aus welchen Gründen er sie nicht früher vorgebracht hat, und glaubhaft machen, daß er sie früher nicht vorbringen konnte oder einen triftigen Grund hatte, das nicht zu tun (Kap. 55 § 13)[18]. Innerhalb derselben Frist hat der Revisionskläger den Gerichtskostenvorschuß und dem Revisionsbeklagten für dessen Kosten Sicherheit zu leisten.

Wird die Revision zugelassen, so gelten für das weitere Verfahren dieselben Vorschriften wie für Obergerichte. Eine etwaige Beweisaufnahme kann vor dem Obersten Gerichtshof oder einem unteren Gericht erfolgen[19].

Gibt das RevG. der Revision statt, so hebt es das Urteil des Obergerichts und u. U. auch zugleich das des Untergerichts auf und verweist die Sache an das Untergericht zurück (Kap. 55 § 16).

VI. Ist das Urteil mit den ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar, so hat es Rechtskraft, schwedisch „lagakraft" = Gesetzeskraft, erlangt. Es kann dann nur noch mit den außerordentlichen Rechtsmitteln, der Wiederaufnahme (resning) oder der Nichtigkeitsbeschwerde (besvär över domvilla) angefochten werden.

Schon das bisherige Recht war in der Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens recht weitherzig. Das neue Gesetz geht über die bisherige Regelung hinaus und läßt die Wiederaufnahme u. a. zu, wenn früher nicht geltend gemachte Umstände oder Beweise vorgebracht werden, deren Vorbringen „wahrscheinlich" zu einem anderen Ausgang der Sache geführt hätte, und die Partei glaubhaft macht, daß sie die Umstände und Beweise in dem früheren Verfahren, auch nicht durch ein ordentliches Rechtsmittel, geltend machen konnte oder sie einen triftigen Anlaß hatte, sie früher nicht geltend zu machen (Kap. 58 § 1).

Die Frist für den Antrag beträgt ein Jahr von der Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes an.

Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet stets der Oberste Gerichtshof.

Wird die Wiederaufnahme zugelassen, so ordnet der Oberste Gerichtshof an, daß die Sache bei dem Gericht neu verhandelt wird, das in der Sache zuletzt entschieden hat (Kap. 58 § 7).

VII. Gegenstand besonders heftiger Auseinandersetzungen war die Stellung der Anwaltschaft. Schweden kannte bisher keinen Anwaltszwang. Das Gutachten der Prozeßkommission von 1926 schlug den Anwaltszwang wenigstens für das Verfahren vor den Obergerichten und dem Obersten Gerichtshof vor[20].

Aber auch das lehnte der Reichstag ab.

Das Gesetz mußte daher in anderer Weise dafür sorgen, daß nur geeignete Personen als Parteivertreter vor Gericht auftreten[21]. Dazu gehört vor allem die Eingliederung der gesamten Anwaltschaft in den bereits bestehenden Anwaltsverband (Sveriges advokatsamfund) und dessen Ausbau zu einer öffentlich-rechtlichen Organisation, dessen Satzungen vom König festgestellt werden.

„Advokat" darf sich nur nennen, wer Mitglied dieses Verbandes ist (Kap. 8 § 1). Mitglied darf aber nur werden, wer schwedischer Staatsangehöriger, 25 Jahre alt, die für das Richteramt vorgeschriebene Ausbildung und die in den Satzungen des Anwaltsverbandes vorgeschriebene praktische Ausbildung abgeleistet hat. Er muß auch im übrigen für die Ausübung der Anwaltstätigkeit geeignet befunden werden.

Der Anwalt untersteht der Aufsicht des Verbands, der ihm bei Verfehlungen Warnungen erteilen oder ihn ausschließen kann.

Nichtanwälte als Parteivertreter hat das Gericht zu prüfen, ob sie nach Redlichkeit, Einsicht und früherer Erfahrung als Sachwalter vor Gericht geeignet sind (Kap. 12 § 2). Bei mangelnder Eignung weist das Gericht den Sachwalter zurück; das Gericht kann ihn auf bestimmte Zeit oder bis auf weiteres zurückweisen.

VIII. Wenn Thore Engströmer, der Professor für bürgerliche Rechtspflege an der Universität Uppsala, über die Reform des schwedischen Rechtsgangs ausgeführt hat[22], es müsse für sie als Leitmotiv gelten, die allgemeinen europäischen Prozeßgrundsätze der letzten hundert Jahre in solcher Weise anzuwenden, daß sie mit schwedischer Tradition, schwedischem Volkscharakter und schwedischen Verhältnissen vereinbar seien, so wird man feststellen dürfen, daß das neue Gesetz diese Erfordernisse in glücklicher Weise erfüllt. Freilich wurde diese Arbeit erleichtert, weil sich schon in älteren Formen Anknüpfungspunkte an moderne Reformforderungen finden, so daß die Reform in gewisser Beziehung nur in einer Wiederbelebung früherer Rechtsvorstellungen bestand und mit Recht geltend gemacht werden konnte, das Gesetz beruhe auf altbewährter schwedischer Rechtstradition.

---

[18]) Das bisherige Recht kannte selbst vor dem Obersten Gerichtshof keinerlei Beschränkung hinsichtlich des Vortrags neuer Tatsachen.

[19]) Mot. S. 568.

[20]) Teil 1 S. 210. Nach der Statistik von 1936 waren vor den Rathausgerichten 80% der Kläger und 31% der Beklagten durch Anwälte vertreten. Auf dem Lande freilich ist die Zahl der von Anwälten vertretenen Parteien wesentlich geringer (Motive S. 589).

[21]) Dazu Wiklund a. a. O. Noch im Reichstag 1941 wurde die Frage eines Anwaltsmonopols, wenigstens in großen Strafsachen, erörtert. Doch verhielt sich der Reichstag auch in dieser Frage ablehnend. Der Anwalt steht jedem juristisch nicht vorgebildeten Rechtsagenten gleich. Eine gewisse Vorzugsstellung genießt der Offizialverteidiger (Wiklund a. a. O. S. 137).

[22]) a. a. O. S. 14.

Übersicht über Rechtsprechung und Schrifttum zur Rechtsanwaltsgebührenordnung und Armenanwaltskostengesetz

Von Kammergerichtsrat Dr. Paul Gaedeke, Berlin

(Zu vergleichen die früheren Übersichten JW. 1937, 193; 1938, 217; 1939, 1; DR. 1940, 841; 1941, 1430)

Wie die letztgenannte Zusammenstellung, so beschränkt sich auch die jetzige im wesentlichen auf die Veröffentlichungen in „Deutsches Recht" Wochenausgabe und „Höchstrichterliche Rechtsprechung" unter Einbeziehung auch armenrechtlicher Fragen, und zwar umfaßt sie die Zeit vom 1. Juli 1941 bis 31. Dezember 1942

Armenrecht

1. § 114 ZPO.; § 1610 BGB. Die Unterhaltspflicht des Vaters erstreckt sich nicht auf Prozeßkosten für Prozesse des unterhaltsberechtigten Kindes; für die Bewilligung des Armenrechts sind daher grundsätzlich nur die Vermögensverhältnisse des Kindes maßgebend.
OLG. Nürnberg v. 9. Juli 1941: HRR. 1941 Nr. 976.

2. Zum Unterhalt gehören auch die Kosten für lebenswichtige Prozesse des Kindes. Deshalb hat das Kind bei solchen Prozessen keinen Anspruch auf das Armenrecht, wenn der Vater zahlungsfähig ist.
OLG. Danzig v. 12. März 1942: DR. 1942, 1025[12].

Dazu Anm. von Gaedeke:

OLG. D. hat sich weder mit Gaedeke: DR. 1941, 938, noch mit Lent: DR. 1941, 2257 auseinandergesetzt.

Lebensbedarf umfaßt materiellrechtlich nicht auch Prozeßführungskosten, auch nicht bei sog. lebenswichtigen Prozessen, wobei schon die Abgrenzung dieses Begriffs Schwierigkeiten macht. Im übrigen ergeben sich verfahrensrechtlich-technisch verschiedene für die arme Partei unüberwindliche Hindernisse, da sie bei einem anderen Gericht den Unterhaltsprozeß zur Erlangung der Prozeßkosten für den „lebenswichtigen" Prozeß führen müßte und schon an der verschiedenen Beurteilung bei den verschiedenen Gerichten scheitern könnte.

Entsprechende Anwendung des § 627 ZPO. ist rechtlich nicht vertretbar.

3. § 115 ZPO. Keine grundsätzlichen Bedenken gegen Bewilligung des Armenrechts auch noch nach Rechtskraft des Urteils mit rückwirkender Kraft, falls es rechtzeitig beantragt war. Rückbeziehung auf einen früheren Tag als den des Einganges des Antrages ist allerdings nicht möglich.
OLG. Celle v. 17. April 1942: DR. 1942, 1098[16]

Dazu Anm. von Gaedeke:

Rückwirkung kann nie dazu führen, die Partei besserzustellen, als wenn ohne das (allein eine Rückwirkung rechtfertigende) Versehen des Gerichts alsbald und damit rechtzeitig über das Armenrechtsgesuch entschieden worden wäre.

4. Bei Armenrecht nur für einen Teil der Klageforderung ist die Partei von den für diesen Teil zu zahlenden Gerichtsgebühren voll befreit, haftet dagegen für den überschießenden Gebührenbetrag nach der gesamten Klageforderung, soweit sie überhaupt Kostenschuldner ist, in vollem Umfange, ohne daß der Ausgang des Rechtsstreits für die Auslegung des Umfangs herangezogen werden darf.
KG. v. 4. März 1942: DR. 1942, 1344[27].

5. § 122 ZPO. Der Tod einer armen Partei ist auf das Armenrecht und die Funktionen des ArmAnw. der Gegenpartei ohne Einfluß. § 122 ZPO. findet darauf keine Anwendung.
KG. v. 8. Sept. 1941: DR. 1941, 2407[7].

6. Eine (jüdische) Partei deutscher Staatsangehörigkeit, die im Ausland lebt, kann, auch wenn ihr eigenes Unvermögen unterstellt wird, das Armenrecht nicht beanspruchen, wenn sie die streitige Forderung an eine ausländische Handelsgesellschaft abgetreten, den Gegenwert dafür empfangen hat und kein eigenes Interesse an der Forderung mehr darzutun vermag. Daß die Abtretung von der deutschen Devisenbehörde nicht genehmigt ist, ändert daran nichts.
RG. v. 29. April 1941: DR. 1941, 1494[35].

7. § 7 VO. v. 4. März 1941 (RGBl. I, 118). Schutzangehörigen des Deutschen Reichs, z. B. Angehörigen des früheren polnischen Staats, ist das Armenrecht nur zu bewilligen, wenn die Prozeßführung im öffentlichen Interesse liegt.
OLG. Düsseldorf v. 4. Juni 1942: DR. 1942, 1098[15].

8. Armenrechtsbewilligung und Unterhaltsvereinbarungen in Verbindung mit dem Scheidungsprozeß. Von KGR. Dr. Gaedeke, Berlin: DR. 1941, 1711.

1. Durch § 627 b ZPO. ist in Durchbrechung des § 615 S. 2 ZPO. die Erledigung von Unterhaltsansprüchen in Verbindung mit dem Eheprozeß ermöglicht worden. Damit steht den Parteien ein Verfahren zur Verfügung, auf dessen Benutzung sie einen Rechtsanspruch haben. Folglich haben sie auch Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts für dieses Verfahren.

2. In diesem Verfahren kann der endgültige Unterhaltsanspruch für die Zeit nach der Scheidung erledigt werden (durch Vergleich), können aber auch die gesamten Auseinandersetzungsansprüche der Ehegatten vergleichsweise geregelt werden.

3. Das Armenrecht ist auch auf einen erst nach Verkündung des Scheidungsurteils, selbst nach bereits erklärtem Rechtsmittelverzicht gestellten Antrag für den nunmehr zu Protokoll zu gebenden Vergleich zu bewilligen.

4. Es wäre kurzsichtig und ungerecht, in der Beiordnung von Armenanwälten für solche Vergleiche engherzig zu verfahren, da ohne die Bemühungen der Prozeßbevollmächtigten derartige Vergleiche nicht zustande kommen. Deshalb ist grundsätzlich dem Antrag auf Beiordnung zu entsprechen.

5. Beschwerde gegen die Versagung des Armenrechts ist in diesen Fällen auch noch nach Beendigung der Instanz zulässig und führt zu rückwirkender Armenrechtsbewilligung, bei Unterbleiben des Vergleichsschlusses sogar zu nachträglichem Verfahren vor dem LG. nur mit dem Ziele der Nachholung des Vergleichsschlusses.

9. Welches Gericht hat das Armenrecht für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen? Von SenPräs. Dr. Gerold, Dresden: DR. 1941, 1715.

Zuständig für Bewilligung des Armenrechts für das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich das Gericht, bei dem die Beschwerde eingelegt worden ist oder eingelegt werden soll, also regelmäßig das Gericht, das oder dessen Vorsitzender die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dringenden Fällen und bei sofortiger Beschwerde auch das Beschwerdegericht.

Will oder darf das untere Gericht der Beschwerde nicht abhelfen, so hat es die Bewilligung des Armenrechts abzulehnen und es der Partei zu überlassen, gegen diese Ablehnung die Entscheidung des BeschwG. anzurufen.

10. Das Armenrecht für die Beschwerdeinstanz. Von KGR. Dr. Gaedeke: DR. 1942, 72.

1. Über das Armenrecht für die Beschwerdeinstanz hat das Gericht der höheren Instanz als BeschwG. zu entscheiden.

2. Soweit vor dem Gericht unterer Instanz ein Abhilfeverfahren stattfinden kann (z. B. § 627 Abs. 4 ZPO.), wird dieses Gericht an Stelle des BeschwG. tätig. Soweit — und nur soweit — entscheidet es auch über das Armenrecht für die Beschwerde.

3. Nur für die Einlegung der Beschwerde bei ihm darf der Unterrichter das Armenrecht nicht bewilligen. Dadurch, daß Beschwerde auch beim index a quo eingelegt werden kann, wird dieser — von dem Abhilfeverfahren abgesehen — nicht zum BeschwG.

11. Art. 1 SchutzVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656); §§ 114, 239 ZPO. Keine Unterbrechung des Armenrechtsverfahrens nach der SchutzVO.
OLG. Jena v. 19. Juni 1942: DR. 1942, 1711[22]

Dazu Anm. von Schönke:

Der Grundgedanke der SchutzVO. muß dazu führen, auch ein Armenrechtsverfahren als unterbrochen anzusehen. Innerhalb des zivilprozessualen Verfahrens sollten alle Verfahrensarten, demnach auch des Armenrechtsverfahren von der SchutzVO. erfaßt werden.

Armenanwaltskosten

12. § 1 ArmAnwG. Bei Abweichung der Ausfertigung des Beiordnungsbeschlusses von der Urschrift ist im Verhältnis des ArmAnw. zur Reichskasse die Ausfertigung maßgebend. Demgemäß haftet die Reichskasse für die im Vertrauen auf die Ausfertigung bis zu einer etwaigen Berichtigung entwickelte Tätigkeit des ArmAnw.
KG. v. 12. Jan. 1942: DR. 1942, 814[38].

13. § 4 ArmAnwG.; § 104 ZPO. Es ist rechtlich nicht zu verhindern, daß die Entscheidung über die gleichen Gebühren im Kostenfestsetzungs- und im Armenanwaltskostenerstattungsverfahren verschieden ausfällt.
KG. v. 30. Dez. 1941: DR. 1942, 543[28].

14. § 4 ArmAnwG. Bei der Festsetzung der Armenanwaltskosten können materielle Einwendungen gegen die im Prozeß geltend gemachten Ansprüche nicht berücksichtigt werden. Es ist ausschließlich Sache des Prozeßgerichts, bei der Bewilligung des Armenrechts die Ansprüche zu prüfen. Soweit die Bewilligung danach reicht, darf der festsetzende Kostenbeamte die Festsetzung nicht unter dem Gesichtspunkt vornehmen, ob ein Teil der erhobenen Ansprüche sich als materiell unbegründet herausstellt (so z. B. darf er nicht wegen angeblich zum Teil bereits verjährter Unterhaltsrückstände den Streitwert nur nach den nicht verjährten Rückständen berechnen).
KG. v. 29. Aug. 1941: DR. 1941, 2300[13]

15. Die Rechtssicherheit verlangt, daß abgeschlossene Verfahren nicht auf Grund gewandelter Rechtsauffassung und geänderter Rechtsprechung wieder aufgerollt werden.
OLG. Breslau v. 16. Dez. 1940: HRR. 1941 Nr. 662.

16. § 4 ArmAnwG. Reichskasse wie Armenanwalt können innerhalb angemessener Frist eine nach erfolgter Gebührenfestsetzung eingetretene Änderung der Rspr. zur Begründung der Anfechtung dieser Festsetzung so

lange heranziehen, als die Festsetzung nicht als endgültig anzusehen ist. Für die Reichskasse wird dabei eine Frist von 4 Monaten als noch innerhalb der Grenzen einer Nachprüfung im ordnungsmäßigen Geschäftsgang zu gelten haben.
KG. v. 15. Okt. 1941: DR. 1942, 1099[17]

17. § 13 Ziff. 1 RAGebO. Jede nach der Beiordnung vom ArmAnw. entwickelte Tätigkeit im Hinblick auf den durchzuführenden, noch nicht eingeleiteten Prozeß, so auch schon die Aufforderung an die Partei, sich zur Informationserteilung einzufinden, löst bereits die Prozeßgebühr (wenn auch zunächst nur zu $^5/_{10}$) der Reichskasse gegenüber aus, sofern der Anwalt schon Vollmacht von der Partei hatte. Dagegen fällt eine Tätigkeit, die nur erst dem Zustandekommen des Auftrags dient, noch nicht darunter.
KG. v. 12. Jan. 1942: DR. 1942, 543[27].

18. § 23 Ziff. 6 RAGebO. Die Funktionen des beigeordneten ArmAnw. umfassen auch das Verhandeln über die Entziehung des Armenrechts für seine oder die Gegenpartei, wodurch der Reichskasse gegenüber der Anspruch auf die $^3/_{10}$-Verhandlungsgebühr aus § 23 Ziff. 6 RAGebO. erwächst (die aber durch die Verhandlungsgebühr zur Sache selbst abgegolten wird).
KG. v. 14. Jan. 1942: DR. 1942, 630[21].

19. § 122 ZPO. Die Funktionen des Armenanwalts der einen Partei werden durch den Tod der mit Armenrecht ausgestatteten Gegenpartei nicht berührt, das Armenrecht der einen Partei besteht weiter, § 122 ZPO. findet auf dieses Armenrecht keine Anwendung.
KG. v. 8. Sept. 1941: DR. 1941, 2407[7].

20. Stirbt die Partei, bevor der die Armenrechtsbewilligung und Beiordnung enthaltende Beschluß durch Zugang an den ArmAnw. wirksam geworden ist, so hat dieser auch dann keinen Erstattungsanspruch gegen die Reichskasse, wenn die Partei ihm schon vorher Vertretungsauftrag erteilt hatte.
OLG. Dresden v. 17. Mai 1941: HRR. 1941 Nr. 868.

21. Für den ArmAnw. ist regelmäßig kein höherer Betrag festzusetzen, als seiner (wenn auch zu niedrigen) Berechnung entspricht. Handelt es sich aber um die Nachprüfung der Richtigkeit der ihm zugesprochenen Gesamtbeträge (z. B. auf Rüge der Reichskasse hin), dann ist nur zu prüfen, ob seine tatsächliche Gesamtforderung den insgesamt festgesetzten Betrag nicht übersteigt.
KG. v. 23. Dez. 1941: DR. 1942, 631[22].

22. § 5 ArmAnwG.; § 125 ZPO. Zur Frage, ob bei einer Nachzahlungsanordnung der dem ArmAnw. gem. § 5 ArmAnwG. wegen seines noch ungedeckten Gebührenanspruchs zustehende Vorrang zu berücksichtigen ist und dem ArmAnw. insoweit ein Beschwerderecht zusteht.

a) OLG. Hamburg v. 9. Dez. 1941: DR. 1942, 815[39] m. Anm. Gaedeke (siehe dazu nächste Entscheidung unter b).

b) OLG. Hamburg v. 12. Sept. 1942: DR. 1942, 1751 mit Stellungnahme zu der Anm. von Gaedeke.

Dazu erneute Anm. von Gaedeke:

Entgegen OLG. II. muß der ArmAnw. stets den Vorrang vor der Reichskasse mit seinem aus der Reichskasse nicht gedeckten Gebührenteil haben, denn die Reichskasse ist ihm gegenüber Sekundärgläubigerin, die ihren Ausgleichsanspruch nur über ihn und damit bis zu seiner vollen Befriedigung im Range nach ihm erreicht. Das gilt auch für § 125 ZPO. Die Fälligmachung nur zugunsten der Reichskasse vermag dem ArmAnw. seinen Vorrang nicht zu nehmen.

23. § 1 ArmAnwG.; § 1 VO. v. 6. Mai 1941. Die VO. v. 6. Mai 1941 (RGBl. I, 246) erstreckt sich nicht rückwirkend auf diejenigen Gebührenansprüche des ArmAnw., die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO. bereits verdient und dadurch fällig geworden waren, daß der Auftrag des ArmAnw. seine endgültige Erledigung gefunden hatte.
KG. v. 19. Aug. 1942: DR. 1942, 1558[18].

24. §§ 13, 14 RAGebO. Wird das Armenrecht nur für den Abschluß eines Vergleichs bewilligt und der ArmAnw. nur zu diesem Zwecke beigeordnet, so kann er auch dann die Prozeßgebühr nur zu fünf Zehnteilen aus der Reichskasse erstattet verlangen, wenn der Vergleich in einem Verhandlungstermin über eine einstweilige Anordnung in einer Ehesache abgeschlossen wird.
OLG. Dresden v. 30. April 1941: DR. 1941, 2299[12].

25. § 1 ArmAnwG.; § 89 RAGebO. Wirkt ein einer armen Partei gem. §§ 39 Abs. 2 und 41 Abs. 2 RRAO. beigeordneter Rechtsanwalt beim Abschluß eines Vergleichs mit, dann steht ihm gegen die Reichskasse der Anspruch auf eine Gebühr nach § 13 Nr. 3 RAGebO. in Höhe des § 1 ArmAnwG. zu.
OLG. München v. 12. Febr. 1941: HRR. 1941 Nr. 661.

26. § 1 ArmAnwG.; § 76 RAGebO. Kein Anspruch des ArmAnw. auf Erstattung von Schreibgebühren für die der Partei erteilten Abschriften der Schriftsätze und Protokolle.
OLG. Breslau v. 10. Juni 1941: HRR. 1941 Nr. 830.

27. § 1 ArmAnwG. Die Kosten der Partei für Reisen zur Information ihres Prozeßbevollmächtigten sind Auslagen, die der Reichskasse nicht zur Last fallen.
OLG. München v. 17. März 1942: HRR. 1942 Nr. 778.

28. § 627 ZPO.; § 1 ArmAnw. Wie sonst bei gleichzeitiger Einreichung von Armenrechtsgesuch und Sachantrag, so bedarf es auch bei Anträgen aus § 627 ZPO. der ausdrücklichen Erklärung des Einreichenden, daß der Sachantrag erst nach Bewilligung des Armenrechts als gestellt gelten und über ihn erst dann befunden werden solle. Anderenfalls setzt ein gleichzeitig gestellter Antrag nebeneinander selbständig das Armenrechtsverfahren wie auch das Verfahren aus § 627 ZPO. in Lauf. Die dann im Beschluß aus § 627 ZPO. erfolgte Anwaltsbeiordnung deckt diesfalls nicht schon die Einreichung des Auftrags, sondern nur die weitere Tätigkeit des Anwalts vom Augenblick der Entgegennahme des Beschlusses ab.
KG. v. 27. Jan. 1941: DR. 1941, 1499[39].

29. § 74 GKG.; § 518 ZPO. Erklärt bei gleichzeitiger Einreichung von Armenrechtsgesuch und Berufung der Anwalt, er beabsichtige, wie aus der Anlage ersichtlich, Berufung einzulegen, und erbitte für diese das Armenrecht, so ist Berufung noch nicht eingelegt, sondern erst dann, wenn das Armenrecht bewilligt ist. Einer neuen Einreichung der Berufungsschrift bedarf es dann nicht. Doch gehen Rechtsnachteile, welche aus einer etwa unzutreffenden Auslegung des Willens der Partei infolge nicht genügend klarer Erklärungen sich ergeben, zu Lasten der Partei.
KG. v. 14. Febr. 1941: DR. 1941, 1495[36].

Dazu Anm. von Kubisch:

Das praktische Bedürfnis muß letzten Endes entscheiden. Man kann in Armensachen den Willen der im Armenrecht streitenden Ehegatten ohne weiteres unterstellen, auch die einstweiligen Anordnungen aus § 627 ZPO. nur im Armenrecht beantragen zu wollen. Es bedarf also jedenfalls hierfür keiner ausdrücklichen Erklärung, daß über den Sachantrag erst nach Bewilligung des Armenrechts entschieden werden solle.

Bei gleichzeitiger Einreichung von Berufungsschrift und Armenrechtsgesuch dagegen ist ein anderer Maßstab angebracht und kommt es auf die ausdrückliche Erklärung des einreichenden Anwalts an.

30. § 45 RAO.; § 1 ArmAnwG. 1. Auch für eine Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Prozeßgerichts, die im Bezirk eines auswärtigen AG. stattfindet, kann dieses einen ArmAnw. beiordnen. 2. Hat der an der persönlichen Wahrnehmung des Termins behinderte prozeßbevollmächtigte ArmAnw. vor dem Termine dem Prozeßgericht mitgeteilt, er beabsichtige, einen auswärtigen Rechtsanwalt als Unterbevollmächtigten für den Termin zu bestellen, und hat das Prozeßgericht, seinem Antrag entsprechend, die Wahrnehmung des Termins durch einen Anwalt für notwendig erklärt, so sind dem prozeßbevollmächtigten ArmAnw. die für die Bestellung des Terminsanwalts entstandenen Kosten bis zur Höhe

seiner Reisekosten aus der Reichskasse jedenfalls dann zu erstatten, wenn sie niedriger sind als die Kosten, die einem für die Beweisaufnahme besonders bestellten ArmAnw. hätten erstattet werden müssen.
OLG. Dresden v. 26. Sept. 1941: DR. 1942, 46[8].

Dazu Anm. von Gaedeke:
Eine Bindung für die kostenrechtliche Beurteilung durch die Stellungnahme des Prozeßgerichts läßt sich ohne diesbezüglichen gesetzlichen Ausspruch rechtlich nicht begründen, obwohl sie zweckmäßig wäre.

31. § 27 RAGebO.; § 1 ArmAnwG. Verweist das LG. als BG. eine Sache unter Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils an das AG. als Gericht 1. Instanz, so kann der RA. Anspruch auf Ersatz der Gebühren des § 27 RAGebO. aus der Reichskasse gem. § 1 ArmAnwG. nur erheben, wenn der von ihm vertretenen Partei das Armenrecht für die 1. Instanz bewilligt und der RA. ihr als ArmAnw. für diese Instanz beigeordnet gewesen ist.
OLG. München v. 29. Okt. 1941: HRR. 1942 Nr. 178.

32. § 7 VO. v. 4. Okt. 1939. Die Entscheidung des Gerichts darüber, ob es die Beschwerde gegen seinen Beschluß zulassen will, steht ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts und ist unanfechtbar. Anders nur, wenn das Gericht die nachträgliche Zulassung für unzulässig hält und ablehnt.
KG. v. 21. April 1941: DR. 1941, 1738[18].

33. Hat das Gericht die Beschwerde gegen seine Entscheidung betr. die Erstattung von Armenanwaltskosten ausdrücklich versagt, so ist diese Entscheidung endgültig und bindend. Das Gericht ist nicht in der Lage, rechtswirksam die Versagung aufzuheben und nachträglich die Beschwerde doch noch zuzulassen. Die auf solche Entscheidung gestützte Beschwerde ist gleichwohl unzulässig.
KG. v. 6. Okt. 1941: DR. 1941, 2685[33].

34. Einer nachträglichen Änderung der die Zulassung der Beschwerde versagenden Entsch. stehen dann keine rechtlichen Bedenken entgegen, wenn das Prozeßgericht auf Gegenvorstellungen hin seine frühere Sachentscheidung ändert und damit eine von der bisherigen abweichende neue Beschwer schafft.
KG. v. 15. Dez. 1941: DR. 1942, 911[27].

35. Ein ArmAnw. kann nicht die nachträgliche Zulassung der bereits ausdrücklich versagten Beschwerde auf dem Wege herbeiführen, daß er die abgesetzte Gebühr erneut zur Entscheidung des Kostenbeamten und — auf Erinnerung hin — des Prozeßgerichts stellt.
KG. v. 5. Nov. 1941: DR. 1942, 631[23].

Kostenerstattung (§§ 91, 104 ZPO.)

36. § 50 RAGebO. Notwendiger Anwaltswechsel liegt vor, wenn ein zum Heeresdienst einberufener RA. seine Kanzlei schließt. Berechnet der den laufenden Auftrag dann übernehmende RA. dem Auftraggeber nunmehr Gebühren, die bereits für den einberufenen Anwalt entstanden waren, nochmals, so hat die unterliegende Gegenpartei auch diese Mehrkosten zu erstatten.
OLG. Dresden v. 9. März 1942: DR. 1942, 904[17].

37. §§ 43, 45, 50 RAGebO.
1. Notwendiger Anwaltswechsel kann vorliegen, wenn der Prozeßbevollmächtigte zur Wehrmacht eingezogen wird und sein Vertreter infolge Überlastung eine besonders umfangreiche Sache nicht übernehmen kann. Zieht allerdings statt dessen der Prozeßbevollmächtigte zur Bearbeitung den früheren Sachbearbeiter, seinen ehemaligen Anwaltsassessor, heran, der jetzt als Anwalt bei einem anderen Gericht zugelassen ist, so können nicht dessen Gebühren neben den Gebühren des Prozeßbevollmächtigten erstattet verlangt werden.
2. Nimmt ein auswärtiger RA. einen Einzelrichtertermin wahr, in dem Beweis erhoben und streitig verhandelt wird, so kann er außer der Verhandlungsgebühr und Beweisgebühr nur eine halbe, nicht eine volle Prozeßgebühr beanspruchen.
OLG. Dresden v. 5. März 1942: DR. 1942, 904[18].

38. § 3 RAGebO. Hat von mehreren durch den gleichen RA. vertretenen Streitgenossen der eine Streitgenosse die Anwaltskosten allein bezahlt, so kann der andere Streitgenosse auch dann von der Gegenpartei keine Rechtsanwaltskosten erstattet verlangen, wenn er voll obsiegt und die im Verhältnis zu ihm entstandenen Kosten der Gegenpartei auferlegt worden sind.
OLG. Dresden v. 25. April 1941: HRR. 1941 Nr. 828.

39. § 3 RAGebO. Auch wenn mehrere durch den gleichen Anwalt vertretene Streitgenossen sämtlich obgesiegt haben und die Kostenfestsetzung gemeinsam betreiben, ist für jeden von ihnen nur der auf ihn im Innenverhältnis entfallende Bruchteil der gemeinsamen Anwaltskosten festzusetzen, wenn die Gegenpartei ein besonderes Interesse an einer getrennten Festsetzung geltend macht und die Streitgenossen nicht glaubhaft machen, daß innenrechtlich eine andere Kostenverteilung stattgefunden hat.
OLG. Dresden v. 13. Mai 1941: DR. 1941, 2005[11].

40. § 50 RAGebO. Beauftragt ein Streitgenosse, der zunächst mit den anderen Streitgenossen durch einen gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, im Laufe des Rechtszugs einen anderen Anwalt mit seiner alleinigen Vertretung, so muß die kostenpflichtige Gegenpartei ihm die Kosten dieses Anwalts erstatten und kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anwaltswechsel nicht notwendig gewesen sei.
OLG. Dresden v. 24. Febr. 1941: DR. 1941, 1557[17].

41. §§ 24, 35 RAGebO.
1. Die Gebühren des § 24 RAGebO. sind nur dann erstattungspflichtig, wenn die dort geregelten Tätigkeiten nicht durch einen solchen RA. vorgenommen werden können, der dafür nach § 35 RAGebO. keine besondere Gebühr erhält.
2. RA. der Instanz, in der die in § 35 RAGebO. genannten Bescheinigungen zu erteilen sind, ist der Prozeßbevollmächtigte derjenigen Instanz, deren Geschäftsstelle nach § 706 ZPO. für die Erteilung zuständig ist. Die Geschäftsstelle der höheren Instanz ist dafür nicht deshalb zuständig, weil nach Beendigung der Instanz und Rückgabe der Akten diese Akten auf Grund einer Streitwert- oder Kostenbeschwerde erneut dem Gericht höherer Instanz übersandt worden sind.
OLG. Dresden v. 29. Mai 1941: HRR. 1941 Nr. 908.

42. § 78 RAGebO. Hat der von seiner Partei mit der Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins beauftragte RA. diesen Termin infolge kriegsbedingter unvorhersehbarer Verkehrsschwierigkeiten (plötzlichen Ausfall eines Eisenbahnzuges) versäumt, so sind gleichwohl die entstandenen Reisekosten zu bezahlen und zu erstatten, wenn die Reise notwendig gewesen wäre.
OLG. Dresden v. 5. Juni 1942: HRR. 1942 Nr. 812a.

43. Wegen Gebühren, welche infolge gerichtlicher Maßnahmen entstanden sind, kann der Kostenerstattungsschuldner dem Gebührenerstattungsanspruch der Gegenpartei auch dann keine Einwendungen entgegensetzen, wenn das Gericht nicht prozeßordnungsmäßig verfahren ist und dadurch an sich vermeidbare Kosten verursacht hat.
KG. v. 17. Sept. 1941: DR. 1941, 2681[28].

Verfahrensrecht

44. Die Kostenvorschußpflicht des Ehegatten, insbes. die des Mannes und insbes. im Eheprozeß. Von LG-Dir. Dr. Ernst Krönig: DR. 1942, 68.

1. Das Gericht muß die Vorschußanordnung aus § 627 ZPO. erlassen, wenn sie angemessen ist.
2. § 627 ZPO. n. F. ist die alleinige auch materiellrechtliche Grundlage dafür. Die Anordnung kann daher auch bei Gütertrennung ergehen.
3. Armutszeugnis für den Mann oder auch bereits erfolgte Armenrechtsbewilligung brauchen einer Vorschußanordnung nicht entgegenzustehen.
4. Aussichten der Rechtsverfolgung der Frau und ihre eigene Leistungsfähigkeit sind mit zu berücksichtigen.
5. Vorschußpflicht in anderen als Eheprozessen richtet

sich materiell nach §§ 1387, 1460, 1459, 1529, 1549 BGB., verfahrensrechtlich nach den Vorschriften über einstweilige Verfügung.

45. Die Grenzen der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes (§ 627 ZPO.). Von KGR. Dr. Gaedeke, Berlin: DR. 1942, 1727.

Die Heranziehung des Ehemannes zur vorschußweisen Finanzierung des Eheprozesses der Frau hängt allein von Zweckmäßigkeitserwägungen ab. Sie findet ihre Grenze:

a) wenn die Prozeßführung der Frau aussichtslos ist (Ablehnung des Armenrechts wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht genügt noch nicht);

b) wenn die Frau hinreichend leistungsfähig ist;

c) wenn der Mann nicht hinreichend leistungsfähig ist, sei es, daß ihm das Armenrecht bewilligt oder seine Armut nachgewiesen ist oder daß seine Mittel nur zur Bestreitung seiner eigenen Kosten ausreichen: Ein Vorrang der Frau besteht nicht;

d) bei überflüssigen Maßnahmen der Frau oder wenn die in Betracht kommende Instanz bereits beendet ist.

46. §§ 627, 115 ZPO. Die Prozeßkostenvorschußanordnung gegen den Ehemann aus § 627 ZPO. verliert mit der Beendigung des Eheprozesses ihre Wirksamkeit. Selbst eine angefangene Vollstreckung ist nunmehr unzulässig. Daraus kann die Berechtigung zu rückwirkender nachträglicher Armenrechtsbewilligung an die Frau sich ergeben.
OLG. Dresden v. 3. Sept. 1941: DR. 1941, 2408[9].

Dazu Anm. von Gaedeke:

1. Befristete Wirksamkeit der Vorschußanordnung: Die erlassene Anordnung bleibt in Kraft solange nicht die im Prozeß selbst ergangene Kostenentscheidung ändernd in die materielle Rechtslage eingreift und die Kostentragung endgültig regelt.

2. Eine nicht ausgenutzte Vorschußanordnung berechtigt nicht zu rückwirkender Armenrechtsbewilligung an die Frau.

3. Einstweilige Anordnung mit Ratenbewilligung für den Mann ist unzulässig, da sie eine willkürliche Stundung des Anspruchs der Ehefrau darstellt.

47. § 272b ZPO. Für Maßnahmen aus § 272b ZPO. ist im Verhandlungstermin kein Raum mehr. In ihm kann vielmehr nur nach den Vorschriften des regulären Verfahrens prozediert werden.
KG. v. 7. Jan. 1942: DR. 1942, 1029[14].

Rechtsanwaltsgebühren

1. Allgemeines

48. Steuerliche Behandlung des Gebührenrechts. Von RA. und Steuerberater Dr. Ernst Hartmann, Hamburg: DR. 1942, 510.

Behandelt die Frage, ob der Verzicht des Anwalts auf die Geltendmachung seiner Gebührenansprüche steuerlich als Privatentnahme anzusehen sei, was grundsätzlich verneint wird, da versteuerbare Einkünfte nur die tatsächlich vereinnahmten Gewinne, nicht aber diejenigen seien, die zu vereinnahmen der Anwalt unterlassen habe.

49. Inwieweit sind „Mehrkosten" des Simultananwalts erstattungsfähig? Von LGR. Dr. Robert Berger: DR. 1941, 1447.

Die Entscheidung hängt von der Auslegung des Begriffs der „Mehrkosten" ab. Der Sinn des Gesetzes ist der, eine Benachteiligung des Gegners bzw. der Reichskasse zu vermeiden, nicht aber, dieselben auf Kosten der erstattungspflichtigen eigenen Partei des Simultananwalts zu begünstigen. Dieser Zweck wird nicht dadurch erreicht, daß einzelne Posten — wie die Kosten für Reisen zum Prozeßgericht — aus der Rechnung herausgegriffen und als Mehrkosten gestrichen werden. Vielmehr kommt es darauf an, die durch Wahl des Simultananwalts tatsächlich entstandenen Kosten denjenigen Gesamtkosten gegenüberzustellen, die entstanden wären, wenn die Partei durch einen am Sitze des Prozeßgerichts ansässigen Anwalt vertreten gewesen wäre. Erst die vergleichende Gegenüberstellung dieser beiderseitigen Gesamtkosten gibt ein vollständiges Bild, und nur der Überschuß der Gesamtkosten bei Vertretung durch den Simultananwalt über die fiktiven Gesamtkosten bei Beauftragung eines am Sitze des Prozeßgerichts ansässigen Rechtsanwalts ergibt die endgültigen Mehrkosten, deren Erstattung versagt ist.

50. § 1 RAGebO.; § 23 Abs. 1 Satz 2 KSachschädVO.; Verfahrensrichtlinien v. 12. Febr. 1941 (RMBliV. 277) Nr. 14 Abs. 2. Im Verfahren vor dem Reichskriegsschädenamt erfolgt die Bemessung der Anwaltskosten unter entsprechender Anwendung der RAGebO. i. d. Fass. der Bek. v. 5. Juli 1927 (RGBl. I, 162), und zwar der für die Berufungs- und der RevInst. geltenden Bestimmungen.
RVerwG. v. 17. Dez. 1941: DR. 1942, 479[8].

Dazu Anm. von Reuß:

Die KSSchVO. befaßt sich nur mit der Frage der Erstattung der durch Zuziehung eines Anwalts entstehenden Kosten.

Die Bemessung dagegen kann mangels anderweiter Vorschriften nur in sinngemäßer Anwendung der RAGebO. erfolgen.

2. Einzelgebühren

§ 14 RAGebO.

Begriff des Schriftsatzes

51. Eine Eingabe an das Gericht, in der darum gebeten wird, dem Berufungskläger keine Fristverlängerung für den Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu bewilligen, ist kein Schriftsatz i. S. § 14.
OLG. Dresden v. 12. Sept. 1941: HRR. 1942 Nr. 177.

52. Die Anzeige, daß die Partei am Erscheinen in einem vom Gericht anberaumten Sühnetermin verhindert sei, und der Antrag auf Verlegung dieses Termins sind keine Schriftsätze i. S. des § 14.
OLG. Dresden v. 3. Jan. 1941: HRR. 1941 Nr. 660.

Zustellung eines Schriftsatzes

53. An Stelle der Zustellung eines Schriftsatzes durch den Anwalt genügt es, wenn er dem Gericht einen Schriftsatz einreicht und dieses ihn an die Gegenpartei weiterleitet oder ihm wenigstens von dem Inhalt Kenntnis gibt mit der Aufforderung, dazu Stellung zu nehmen.
KG. v. 11. Febr. 1942: DR. 1942, 1099[18].

Begriff des Verhandlungstermins

54. Verhandlungstermin i. S. des § 14 RAGebO. ist der erste Termin, in welchem der Prozeßbevollmächtigte erschienen ist.
KG. v. 11. Febr. 1942: DR. 1942, 1099[18].

§ 13 Ziff. 1 RAGebO. (Prozeßgebühr)

55. § 125 ZPO. Hat der RA. ausdrücklich den Auftrag erhalten, nur in Höhe eines bestimmten Teilbetrags (10 100 *RM*) Rev. einzulegen, behält er sich aber bei der Einlegung der Rev. in dieser Höhe ihre spätere Erweiterung vor und wird deshalb vom RG. der Streitwert auf den vollen Betrag der Beschwer festgesetzt, so kann er seinem Auftraggeber die Prozeßgebühr nur in der niedrigeren Höhe des Auftrags berechnen. Wird später dem Auftraggeber in vollem Umfang das Armenrecht bewilligt, der RA. ihm als ArmAnw. beigeordnet und demgemäß die Rev. erweitert, so kann der RA. die Zahlung des Mehrbetrags der Prozeßgebühr von seinem Auftraggeber erst nach Erlaß einer Nachzahlungsanordnung gem. § 125 ZPO. beanspruchen.
OLG. Dresden v. 14. Mai 1941: DR. 1941, 1751[25].

§ 28a RAGebO. (Prozeßgebühr im Verfahren aus § 627b ZPO.)

56. Für jede in Verbindung mit dem Eheprozeß vorgenommene Regelung von Unterhalts- und sonstigen vermögensrechtlichen Ansprüchen zwischen den Ehegatten zu gerichtlichem Protokoll des Prozeßgerichts erwächst für die beteiligten Prozeßbevollmächtigten die Prozeßgebühr des Verfahrens aus § 627b ZPO. nach dem sechsmonatigen Bezug des Unterhalts, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Regelung als Vergleich

i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. sich darstellt und auch eine Vergleichsgebühr auslöst oder ob es sich um eine einseitige Verpflichtungs- oder Verzichterklärung handelt. Die Erhöhung berechnet sich nach denselben Grundsätzen, die im Falle eines Vergleichs gelten (die insoweit in der Entscheidung v. 19. Mai 1941 noch enthaltene Einschränkung wird aufgegeben). Denn nur mit Hilfe des Verfahrens aus § 627 b ZPO. ist eine derartige Verbindung vermögensrechtlicher Ansprüche mit dem Eheprozeß ermöglicht.
KG. v. 19. Mai 1941: DR. 1941, 1615[13].
KG. v. 20. Aug. 1941: DR. 1942, 233[23].

57. Eine in Verbindung mit dem Eheprozeß getroffene Unterhalts- (und sonstige vermögensrechtliche) Abrede der Ehegatten ist, auch wenn sie keinen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. darstellt, rechtlich bedeutungsvoll. Sie löst deshalb einen besonderen Gebührenanspruch des Prozeßbevollmächtigten aus, der nicht durch die Gebühren des Eheprozesses mitabgegolten wird. Vielmehr erwächst hierfür gem. § 28 a RAGebO. die volle Prozeßgebühr des Verfahrens aus § 627 b ZPO., berechnet nach dem sechsmonatigen Unterhaltsbezug, sich erhöhend um $^5/_{10}$ des Unterschiedsbetrages zur vollen Prozeßgebühr des festgelegten Gesamtstreitwerts der Vereinbarung.
KG. v. 27. Aug. 1941: DR. 1941, 2350[18].

§ 13 Ziff. 2 RAGebO. (Verhandlungsgebühr)

58. Grundsätzlich ist der Wortlaut der gestellten Anträge für ihre (auch kostenrechtliche) Beurteilung maßgebend. Doch kann dieser seine Auslegung aus der im Tatbestand oder den Gründen der ergehenden Entscheidung zum Ausdruck gebrachten übereinstimmenden Auffassung der Prozeßbeteiligten erfahren. So kann der Antrag auf Zurückweisung der Berufung gegenüber dem Antrag, die Hauptsache für erledigt zu erklären und nur noch wegen der Kosten zu entscheiden, als Gegenantrag nur noch hinsichtlich der Kosten sich darstellen, so daß eine Verhandlung zur Hauptsache dann nicht stattgefunden hat.
KG. v. 24. Nov. 1941: DR. 1942, 350[15].

59. Wird über einen Wiedereinsetzungsantrag Beweis erhoben und danach zur Hauptsache verhandelt, so steht dem RA. die Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr zu.
OLG. Hamburg v. 9. Okt. 1941: DRM. 1942 Nr. 210.

60. § 697 ZPO.; § 23 Ziff. 5 RAGebO. Verhandlung über die Zuständigkeit und demgemäß auch über die Verweisung nach § 697 ZPO. ist als Verhandeln zur Hauptsache, nicht nur über die Prozeß- und Sachleitung anzusehen und läßt deshalb die volle Verhandlungsgebühr der §§ 13 Ziff. 2, 16 RAGebO. erwachsen.
KG. v. 17. Sept. 1941: DR. 1941, 2681[28].

61. § 17 RAGebO. Ist ausweislich des Sitzungsprotokolls nach vorbereitender Zeugenladung gem. § 272 b Ziff. 4 ZPO. ohne zuvorige Verhandlung in die Beweisaufnahme eingetreten worden, so ist gleichwohl regelmäßig davon auszugehen, daß im stillschweigenden Einverständnis aller Prozeßbeteiligten durch stillschweigende Bezugnahme auf die aktenmäßig gestellten Anträge und den schriftsätzlich niedergelegten Sachverhalt auch schon vor der Beweisaufnahme verhandelt worden ist und daß die protokollmäßig erst nach der Beweisaufnahme stattgefundene Verhandlung bereits die weitere Verhandlung ist.
KG. v. 7. Jan. 1942: DR. 1942, 1029[14].

62. Bei Armenrechtsbewilligung für die Verhandlung über den Vergleichsabschluß im Ehestreit steht, wenn die Parteien sich über die ihnen zur Last gelegten Beschuldigungen erklären, unmittelbar danach der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für einen Prozeßvergleich gestellt, die Ehe sodann mit gleicher Schuld geschieden wird und nach der Urteilsverkündung sofort Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist, den Armenanwälten keine Verhandlungsgebühr, sondern nur $^5/_{10}$ Prozeßgebühr zu.
OLG. Kiel v. 13. Jan. 1942: DRM. 1942 Nr. 207.

§ 13 Ziff. 3 RAGebO. (Vergleichsgebühr)

1. Allgemeines

63. § 794 Ziff. 1 ZPO.
Ein gerichtlicher Vergleich liegt auch dann vor, wenn ein bereits vorher abgeschlossener außergerichtlicher Vergleich zu gerichtlichem Protokoll erklärt wird. Voraussetzung ist jedoch, daß entweder der Inhalt des außergerichtlich geschlossenen Vergleichs erneut in das Protokoll aufgenommen wird oder aber der außergerichtliche Vergleich als Anlage dem gerichtlichen Protokoll angefügt wird und die Parteien ausdrücklich erklären, daß diese Anlage Bestandteil ihrer Erklärungen zu gerichtlichem Protokoll sein solle.
Die bloße Erklärung der Parteien zu gerichtlichem Protokoll, sich zu dem Inhalt eines — inhaltlich nicht wiedergegebenen — außergerichtlichen Vergleichs zu bekennen, schafft keinen gerichtlichen Vergleich und damit auch keinen zur Festsetzung geeigneten Titel.
KG. v. 15. Okt. 1941: DR. 1941, 2684[31].

64. Erklärungen der Parteien, welche nur die Klarstellung einer durch zuvorige Parteivereinbarung bereits eingetretenen Rechtslage bezwecken, stellen keinen Vergleich dar.
KG. v. 15. Okt. 1941: DR. 1941, 2683[30].

65. § 794 Ziff. 1 ZPO. Die Schaffung eines vollstreckbaren Titels bedeutet für sich allein noch nicht die Schaffung eines (Prozeß-) Vergleichs und kann daher eine Vergleichsgebühr gem. § 13 Ziff. 3 RAGebO. nicht rechtfertigen.
KG. v. 11. Juni 1941: DR. 1941, 2074[34].

2. Im Eheprozeß

Aussöhnung

66. Für die Zubilligung einer Vergleichsgebühr genügt es nicht, wenn der RA. der aussöhnungswilligen Gegenpartei mitteilt, daß auch seine Partei aussöhnungsbereit ist und die Gegenpartei anweist, sich mit seiner Partei unmittelbar in Verbindung zu setzen.
OLG. Dresden v. 11. Febr. 1942: HRR. 1942, 592.

67. Dem ArmAnw. ist für seine Mitwirkung bei der Aussöhnung der Parteien über § 89 RAGebO. eine der Vergleichsgebühr entsprechende Vergütung zuzubilligen, wenn die Mitwirkung des Anwalts die Aussöhnung der Parteien herbeigeführt oder jedenfalls erkennbar und entscheidend gefördert hat.
OLG. Düsseldorf v. 30. Juni 1941: DR. 1941, 2077[37].

68. Allein durch die als Vergleich bezeichnete Erklärung, daß die Parteien sich ausgesöhnt haben, wird für den RA. kein Anspruch auf Vergleichsgebühr begründet.
OLG. Dresden v. 3. Jan. 1941: HRR. 1941 Nr. 658.

Rechtsmittelverzicht

69. Verzichtet im Ehestreit die eine Partei auf die Berufung gegen das beide Parteien für schuldig erklärende Urteil, die andere auf den Unterhaltsanspruch, so liegt ein Vollvergleich vor, es sei denn, daß im Einzelfall nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien die Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs aus § 68 EheG. praktisch nicht in Betracht kommt.
OLG. Breslau v. 18. Juli 1941: HRR. 1942 Nr. 87.

70. Beiderseitiger Rechtsmittelverzicht nach vorangegangener Scheidungseinigung, indem z. B. der Ehemann gegen die Scheidungsklage der Ehefrau keine Anträge stellt und die Alleinschuld übernimmt, ist kein Vergleich, insbes. auch kein den Eheprozeß mitumfassender Gesamtvergleich.
KG. v. 25. Juni 1941: DR. 1941, 2075[35].

71. Ein beiderseitiger Rechtsmittelverzicht in Ehesachen läßt jedenfalls dann keine Vergleichsgebühr fällig werden, wenn die Parteien mit dem Scheidungsurteil vor dessen Verkündung einverstanden waren; es fehlt dann an dem beiderseitigen Nachgeben, einem Wesensmerkmal des Vergleichs.
OLG. Hamburg v. 30. Nov. 1940: DR. 1941, 1502[11].

72. Vergleichsgebühr in Ehesachen bei Zurücknahme der Berufung; Beendigung des Rechtsstreits (Prozeß-

rechtsverhältnisses) im Wege gegenseitigen Nachgebens ohne Urteil.
OLG. Hamburg v. 6. März 1941: DR. 1941, 1502[12].

Zu beiden Entsch. Anm. von Gaedeke:

Ohne die klare verfahrensrechtliche Konstruktion, daß der Weg zu Unterhaltsvergleichen im Eheprozeß nur über § 627 b ZPO. führt, kann man zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangen.

Ein beiderseitiger Rechtsmittelverzicht kann nur dann als Vergleich sich darstellen, wenn er das Ergebnis einer erst nach ergangenem Scheidungsurteil zustande gekommenen Einigung ist.

73. Ist bereits vor Erlaß eines Urteils in einer die Erleichterung der Scheidung bezweckenden Vereinbarung für den Fall der gewünschten Scheidung ein Unterhaltsverzicht vereinbart, so entsteht auch dann kein Anspruch auf Vergleichsgebühr, wenn die Parteien nach der Verkündung des Urteils den Unterhaltsverzicht wiederholen und auf Rechtsmittel verzichten.
OLG. Dresden v. 12. März 1941: HRR. 1941 Nr. 724.

74. Ein Rechtsmittelverzicht im Ehescheidungsprozeß ist nur dann Bestandteil eines Vergleichs i. S. § 13 Nr. 3 RAGebO., wenn in ihm die Aufgabe einer wirklichen Rechtsposition enthalten ist. Der Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Scheidungsgründe zielt nicht auf die Beilegung des Rechtsstreits ohne gerichtliches Urteil ab, sondern bezweckt nur eine vereinfachte und beschleunigte Erledigung des Rechtsstreits und ist rechtlich nur als Zwischenvergleich anzusehen, für den eine Vergleichsgebühr nicht erwächst.
OLG. München v. 9. Juli 1941: HRR. 1941 Nr. 907.

75. Haben im ersten Rechtszug beide Parteien das ihnen von der Gegenpartei zur Last Gelegte im wesentlichen eingeräumt und dem von der Gegenpartei gestellten Antrag gegenüber keinen Gegenantrag gestellt und hat sodann das Gericht ein Scheidungsurteil verkündet, in dem es den beiderseits gestellten Anträgen voll entsprochen hat, so liegt auch in einem nach Urteilsverkündung von den Parteien im Zusammenhang mit einem Unterhaltsabkommen erklärten Rechtsmittelverzicht kein den Anspruch auf eine Vergleichsgebühr nach dem Werte des Ehestreits begründender Vergleich der Ehesache, weil es an einem Nachgeben der Parteien fehlt.
OLG. Dresden v. 10. Juli 1941: DR. 1941, 2297[10].

Dazu Anm. von Gaedeke:

Die Anwendung der „Opfertheorie" für Vergleiche allgemein und im Eheprozeß im besonderen auf den Fall des sog. Gesamtvergleichs, d. h. die Beendigung des Eheprozesses gerade durch Rechtsmittelverzicht in Verbindung mit einer Regelung der Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten für die Zeit nach der vereinbarten oder soeben ausgesprochenen Scheidung der Ehe ist unabweisbares praktisches Bedürfnis. Nur so kann einem Verfahren vorgebeugt werden, welches automatisch hinter jedes Scheidungsurteil einen beiderseitigen Rechtsmittelverzicht setzt und diesen dann noch mit einem Unterhaltsverzicht verbindet, auch dann, wenn dem einen wie dem anderen praktischer Wert nicht beikommt.

76. Ein den Eheprozeß mitumfassender Gesamtvergleich kann auch in der Weise geschlossen werden, daß die Parteien an Stelle des ausdrücklich zu erklärenden Rechtsmittelverzichts die Abstandnahme von Rechtsmitteln im Austausch gegen eine Unterhaltsregelung vereinbaren, sofern nur diese Vereinbarung nicht Teil einer vor Erlaß des Scheidungsurteils getroffenen Scheidungseinigung ist.
KG. v. 25. März 1942: DR. 1942, 1040[26].

77. Nimmt im Ehescheidungsprozeß die Bekl. als BerKl. ihren Widerspruch gegen die Scheidung unter Beschränkung auf die Stellung eines Schuldantrags zurück und beantragt der BerBekl. zum Schuldantrag nur Entscheidung nach Sachlage, so bedeutet der im Anschluß an einen Prozeßvergleich über die Unterhaltsansprüche der Ehefrau von beiden Parteien erklärte Verzicht auf Rechtsmittel kein Nachgeben, das den Ansatz einer Vergleichsgebühr rechtfertigt.
OLG. München v. 27. Aug. 1941: HRR. 1942 Nr. 176.

Scheidungseinigung

78. Die Einigung der Ehegatten auf einen bestimmten Scheidungsgrund, auch wenn an Stelle der Scheidung aus Schuld eines Teiles (beider Teile) ein Scheidungsgrund ohne Verschulden gesetzt oder (bei § 55 EheG.) von keiner Seite eine Schuldfeststellung beantragt wird, stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit einer Unterhaltsregelung einen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. dar. Eine Vergleichsgebühr im Eheprozeß erwächst dafür nicht.
KG. v. 18. März 1942: DR. 1942, 1039[25].

79. Scheidungseinigung ist für sich allein kein Vergleich ohne Rücksicht darauf, welche Beweggründe maßgebend waren und ob damit den ursprünglichen Wünschen der Parteien entsprochen wird, und ohne Rücksicht darauf, ob diese Einigung für die Parteien etwa bedeutsamer ist als ein mit ihr verbundener Unterhaltsverzicht.
KG. v. 12. Aug. 1942: DR. 1942, 1712[23].

80. Kein Vergleich, insbes. auch kein (Teil-) Vergleich im Eheprozeß liegt vor, wenn der eine Ehegatte seinen Mitschuldantrag (seine Widerklage) zurücknimmt, der andere Teil als Gegenleistung aber nur in der Begründung seines Scheidungsanspruchs entgegenkommt (so z. B. die Klage nur noch auf ehewidrige Beziehungen statt auf Ehebruch stützt).
KG. v. 27. April 1942: DR. 1942, 1195[15].

Gesamt (Teilgesamt-) Vergleich

81. Gesamtvergleich im Eheprozeß durch Rechtsmittelverzicht gegen Unterhaltsverzicht (im Gegensatz zu bloßer Scheidungseinigung, die keinen Vergleich im Eheprozeß darstellt).
KG. v. 1. April 1942: DR. 1942, 1039[24].

82. Ein Gesamtvergleich über Eheprozeß und Unterhalt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Rechtsmittelverzicht erst nach dem Urteilstermin schriftsätzlich erklärt wird, sofern er nur bereits in Verbindung mit der vorher zu Protokoll gegebenen Unterhaltsregelung vereinbart ist.

Teilgesamtvergleiche zur Beilegung des Eheprozesses nur hinsichtlich der Klage des einen Ehegatten.
KG. v. 28. April 1941: DR. 1941, 1616[14].

83. Ein Teil-Gesamtvergleich verlangt als Gegenleistung für das Nachgeben eines Ehegatten in bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche die ausdrückliche Rücknahme der Scheidungsklage des anderen Ehegatten. Die bloße Erklärung, zur Klage (oder Widerklage) keine Anträge mehr zu stellen, genügt nicht (teilweise überholt, vgl. Nr. 87).
KG. v. 22. Sept. 1941: DR. 1941, 2410[11].

84. I. Als Teil-Gesamtvergleich stellt sich auch eine Einigung der Parteien dahin dar, daß der bekl. Ehegatte den allein von ihm erhobenen Mitschuldantrag zurücknimmt, während der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

II. Ebenso liegt ein Teil-Gesamtvergleich vor, wenn der Bekl. den nur hilfsweise neben dem Abweisungsantrag von ihm erhobenen Mitschuldantrag zurücknimmt, zur Klage keine Anträge stellt und als Gegenleistung der andere Ehegatte in bezug auf seine Unterhaltsansprüche nachgibt.

In diesen Fällen erwächst die Vergleichsgebühr im Eheprozeß und ferner Prozeß- und Vergleichsgebühr im Unterhaltsverfahren aus § 627 b ZPO.
ZKG. v. 8. Okt. 1941: DR. 1941, 2682[29].

85. Zur Annahme eines Teilgesamtvergleichs genügt es, wenn ein bisher geltend gemachter Mitschuldantrag als Gegenleistung für ein Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf den Unterhalt nicht mehr gestellt werd. Einer besonderen Rücknahme bedarf es nicht.
KG. v. 7. Jan. 1942: DR. 1942, 863[19].

86. Ein Teilgesamtvergleich liegt auch dann vor, wenn eine Widerklage auf Scheidung, die zwar durch Zustellung unter den Parteien in den Prozeß eingeführt (rechtshängig) worden ist, dem Gericht aber noch nicht

mitgeteilt ist, auf Grund gegenseitigen Nachgebens der Parteien nicht durchgeführt und so nur auf die Klage hin geschieden wird. Einer besonderen Rücknahme der Widerklage bedarf es in diesen Fällen nicht.
KG. v. 30. Dez. 1941: DR. 1942, 543[28].

87. Teilgesamtvergleich liegt auch schon dann vor, wenn ohne ausdrückliche Rücknahme der Scheidungsklage des einen Ehegatten dieser erklärt, zu seiner Klage keinen Antrag mehr zu stellen, oder wenn er ohne besondere Erklärung keinen Antrag mehr stellt und so zu erkennen gibt, daß er seinen Scheidungsanspruch nicht mehr zur Entscheidung des Gerichts stellen will. Die gegenteilige bisherige Rspr. wird aufgegeben.
KG. v. 8. April 1942: DR. 1942, 1038[28].

88. Entgegen der Ansicht des KG. ist ein Teilvergleich in einer Ehesache unmöglich.
OLG. Dresden v. 31. März 1942: DR. 1942, 1193[14].

Dazu Anm. von Gaedeke:

Der vom OLG. D. verwertete, an sich zutreffende Grundsatz, ein gerichtlicher Teilvergleich sei nur insoweit möglich, als auch ein Teilurteil ergehen könne, das aber in Ehesachen unzulässig sei, ist nicht unabänderlich, wofern nur ein selbständiger, an sich abgrenzbarer Anspruch vorhanden ist und der gerichtlichen Entscheidung entzogen wird. Das ist der Fall, wenn der Scheidungsanspruch des einen Ehegatten durch Einigung der Parteien seine Erledigung ohne Urteil findet (durch Zurücknahme der Klage oder Widerklage gegen Nachgeben des anderen Teils in vermögensrechtlicher Hinsicht: Teil-Gesamtvergleich).

89. Unterhaltsverzicht des Ehegatten, der seine Scheidungsklage zurückgenommen hat, so daß nur auf die Klage des anderen Ehegatten geschieden worden ist, stellt nur ein einseitiges Nachgeben, keinen Vergleich dar. Insbes. liegt kein Teilgesamtvergleich vor.
KG. v. 1. Okt. 1941: DR. 1941, 2619[7].

90. Rechtlicher Unterschied zwischen einer Vereinbarung der Ehegatten, wonach der eine die von ihm erhobene Scheidungsklage gegen ein entsprechendes Nachgeben des anderen Ehegatten in bezug auf Unterhalt zurücknimmt und auf dessen Klage hin Scheidungsurteil ergeht (Teil-Gesamtvergleich), und einer Vereinbarung, wonach der eine Ehegatte seine (aussichtslos erscheinende) Klage gegen eine Unterhaltsregelung zurücknimmt, die für die Zeit nach der auf die nunmehr erst zu erhebende Klage des anderen Ehegatten gilt (kein Vergleich).
KG. v. 27. Aug. 1941: DR. 1941, 2298[11].

Unterhaltsvergleiche im Eheprozeß

91. Unterhaltsvergleiche für die Zeit nach Scheidung sind in Verbindung mit dem Eheprozeß nur auf dem Wege über § 627 b ZPO. möglich, und zwar auch dann, wenn bereits Urteil verkündet ist. Diesfalls ist, wenn noch keine Berufung eingelegt ist, das LG. zuständig. Es hat dann nachträglich Termin anzuberaumen. Auf Beschwerde hin ist gegebenenfalls das Armenrecht für diesen Zweck rückwirkend zu bewilligen.
OLG. Celle v. 12. Nov. 1941: DR. 1942, 750[32].

Dazu Anm. von Gaedeke:

Die Entsch. dient vollauf den praktischen Belangen. Die ratio, welche eine Benutzung des § 627 b ZPO. rechtfertigt, ist die innere Beziehung der vermögensrechtlichen Regelung zu der ausgesprochenen Scheidung, gleichgültig, ob die Abrede der Parteien sich als (vermögensrechtlicher) Vergleich oder als (auch den Eheprozeß umfassender) Gesamtvergleich darstellt oder die Voraussetzungen eines Vergleichs in keiner Weise erfüllt.

92. § 10 Abs. 2 GKG. Unterhaltsvergleiche im Ehescheidungsverfahren können nur im Verfahren nach § 627 b ZPO. gerichtlich abgeschlossen werden.

Im Zweifel ist der Streitwert solcher endgültiger Unterhaltsvergleiche nach dem Betrag des einjährigen Bezugs zu berechnen.
OLG. Karlsruhe v. 9. Jan. 1942: DR. 1942, 752[33].

93. Im Eheprozesse kann ein Unterhaltsvergleich zu gerichtlichem Protokoll geschlossen werden. Darin liegt kein Antrag aus § 627 b ZPO. Eine Prozeßgebühr erwächst dabei nicht, da die Entstehung einer Vergleichsgebühr nicht die Entstehung einer Prozeßgebühr voraussetzt.
OLG. Hamburg v. 17. Nov. 1941: DR. 1942, 749[31].

Dazu Anm. von Gaedeke:

Die Versagung einer besonderen Prozeßgebühr für eine in Verbindung mit dem Eheprozeß getroffene Unterhaltsregelung und die Abgeltung dieser Tätigkeit durch die Prozeßgebühr des Eheprozesses ist rechtlich unhaltbar, da es begrifflich ausgeschlossen ist, daß eine für die Erledigung eines nichtvermögensrechtlichen Streits bestimmte Gebühr zugleich die Erledigung weiterer, vermögensrechtlicher Streitigkeiten abgilt.

Alle derartige Schwierigkeiten tauchen nicht erst auf, wenn man entgegen OLG. H. das Verfahren des § 627 b ZPO. heranzieht.

94. Für eine vergleichsweise Unterhaltsregelung in Verbindung mit dem Eheprozeß vor dem Gericht des Scheidungsprozesses fehlt es nach Beendigung des Termins, in welchem die Scheidung durch sofort rechtskräftig gewordenes Urteil ausgesprochen worden ist, an einer verfahrensrechtlichen Grundlage.

Hat gleichwohl das Prozeßgericht auf entsprechenden Antrag hin nachträglich noch Termin anberaumt und in diesem eine derartige Unterhaltsregelung der Parteien entgegengenommen, den Parteien dafür auch das Armenrecht bewilligt, so ist für die kostenrechtliche Beurteilung es so anzusehen, als ob das in Verbindung mit dem Eheprozeß zulässige Verfahren aus § 627 b ZPO. benutzt worden wäre.
KG. v. 8. Okt. 1941: DR. 1942, 232[22].

95. Wird im Scheidungsstreit „für den Fall der Berufungsrücknahme" ein Unterhaltsvergleich geschlossen, so ist die Vergleichsgebühr auch nach dem Streitwert der Ehesache zu bemessen.
OLG. Jena v. 29. Okt. 1940: HRR. 1941 Nr. 659.

96. § 10 Abs. 4 GKG. Sind in dem Vergleich die Unterhaltsansprüche der klagenden Ehefrau und die Auseinandersetzung über den Hausrat der Parteien abschließend geregelt worden, so ist weder der Streitwert gem. § 10 Abs. 4 GKG. zu bestimmen, noch die Gebühr auf den Höchstsatz von 25 *RM* zu begrenzen.
OLG. Kiel v. 13. Jan. 1942: DRM. 1942 Nr. 207.

97. Ein Verzicht auf Unterhalt für die Vergangenheit bedeutet ein Aufgeben konkreter Unterhaltsansprüche und damit ein wirkliches Nachgeben des Ehegatten ebenso wie bei Verzicht auf künftige Unterhaltsansprüche nur dann, wenn substantiiert behauptet oder ersichtlich ist, daß der unterhaltspflichtige Ehegatte mit Unterhaltszahlungen in Verzug geraten ist und daß Unterhaltsrückstände bestehen.
KG. v. 15. Okt. 1941: DR. 1941, 2683[30].

98. Beiderseitiger Verzicht auf Unterhalt von aus gleicher Schuld geschiedenen Ehegatten stellt kein Aufgeben von Ansprüchen und mithin keinen Vergleich dar.
KG. v. 22. Sept. 1941: DR. 1941, 2412[13].

99. Auch wenn die Ehe aus beiderseitigem gleichen Verschulden geschieden worden ist, kann im gegenseitigen Unterhaltsverzicht und Rechtsmittelverzicht ein Vergleich gefunden werden.
OLG. Dresden v. 10. Sept. 1941: DR. 1942, 233[24].

100. § 68 EheG. Ist die Ehe der Parteien aus beiderseitiger Schuld geschieden, dann kann eine Vereinbarung der Ehegatten, in welcher einer von ihnen dem anderen gegenüber Unterhaltsverpflichtungen übernimmt, einen Vergleich i. S. des § 13 Ziff. 3 RAGebO. darstellen.

Regelmäßig wird in solchem Falle davon auszugehen sein, daß die Voraussetzungen für einen Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 68 EheG.) gegeben sind und die Parteien sich auf dieser Grundlage vergleichen.
KG. v. 11. Juni 1941: DR. 1941, 2074[34].

101. § 68 EheG. Die Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung im Anschluß an die aus beiderseitiger gleicher Schuld ausgesprochene Scheidung wird sich regelmäßig nicht als Schenkung, sondern als — vergleichsweise — Anerkennung einer Verpflichtung aus Billig-

keitsgründen gem. § 68 EheG. darstellen und demgemäß die Vergleichsgebühr begründen.
KG. v. 8. Sept. 1941: DR. 1941, 2411[12].

102. § 1 ArmAnwG.; §§ 13 Ziff. 3, 14 RAGebO. Vergütung des ArmAnw. für seine Mitwirkung beim Unterhaltsvergleich der Parteien im Eheprozeß.
OLG. Kiel v. 21. Juni 1941: HRR. 1942 Nr. 88.

103. Unterhaltsvereinbarung ohne Unterhaltspflicht. Von KGR. Dr. Gaedeke Berlin: DR. 1941, 2383.

Bei Scheidung aus beiderseitiger gleicher Schuld bedeutet ein beiderseitiger Unterhaltsverzicht, da keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche bestehen, auch § 68 EheG. nur unter besonderen Voraussetzungen einen Unterhaltsbeitrag aus Billigkeitsgründen vorsieht, regelmäßig kein wirkliches Nachgeben und damit keinen Vergleich.

Übernimmt dagegen in solchem Falle der eine Ehegatte dem anderen gegenüber irgendwelche Unterhaltsverpflichtung, dann darf im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß damit das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 68 EheG. und folglich eine Rechtspflicht zur Unterhaltsleistung anerkannt wird. Dann ist regelmäßig ein Vergleich zu bejahen, ohne daß die Voraussetzungen des § 68 (Notlage des einen Ehegatten) besonders festgestellt werden müßten.

104. Vereinfachung im Ehekostenrecht. Von RA. und Notar Dr. jur. Werner Ibert, Berlin: DR. 1942, 1306.

Vergleich im Eheprozeß liegt stets vor, wenn gegenseitiges Nachgeben und Rechtsmittelverzicht erfolgt und das Urteil einigungsgemäß ergeht. Mitvergleichen eines anderen Anspruchs ist nicht erforderlich. Ob Urteil erster oder höherer Instanz erspart wird, ist gleichgültig. Bei der gegenwärtigen Rechtsprechung kann sich der Anwalt nur durch eine — an sich unerwünschte — Honorarvereinbarung helfen.

Bei Anhörung der Parteien und Aktenbeiziehung müßte eine großzügigere Regelung erfolgen.

Streitwertfestsetzung müßte 2000 RM nur als Mindeststreitwert (bei Einkommen bis 3000 RM) annehmen, dann bis 8000 RM $^2/_3$ des zusammengerechneten Einkommens, darüber hinaus $^1/_2$ des Einkommens der Ehegatten.

105. Die steuerlichen Auswirkungen des Vergleichs in Ehesachen. Von RA. Dr. Megow: DR. 1942, 1304.

Es empfiehlt sich, vor Abschluß eines Vergleichs die steuerlichen Auswirkungen und ihre Tragbarkeit für die Beteiligten zu prüfen. Behandelt werden Fragen der einkommensteuerlichen Handhabung bei Unterhaltszahlungen, Kapitalabfindungen an geschiedene Ehegatten, Wohnrechtsgewährung, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Schenkungssteuer.

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. (Beweisgebühr)

106. Die sich auf die Mitteilung, daß Beweis beschlossen worden sei, beschränkende summarische Tätigkeit des Anwalts löst, wenn ein Beweisbeschluß nur erst seinem wesentlichen Inhalt nach verkündet ist, noch keine Beweisgebühr aus. Wohl aber kann dies der Fall sein, wenn darüber hinaus bereits der Beweistermin mitgeteilt oder auf die Durchführung der Beweisaufnahme eingegangen wird.
KG. v. 7. Okt. 1942: DR. 1942, 1754[15].

§ 619 ZPO.: Keine Beweisaufnahme

107. Der Rechtsstandpunkt, daß eine Vernehmung der Parteien nach § 619 ZPO. keine Beweisaufnahme darstellt, wird ausdrücklich aufrechterhalten.
KG. v. 15. Sept. 1941: DR. 1941, 2407[8].

108. § 448 ZPO. Parteivernehmung im Eheprozeß als Akt der Beweisaufnahme, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß das Prozeßgericht sich eine beweismäßige Grundlage hat schaffen wollen, so, wenn ein entsprechender Beweisantrag auf Parteivernehmung vorliegt (Antrag auf eigene Vernehmung ist kein Beweisantrag).
KG. v. 7. Okt. 1942: DR. 1942, 1753[14].

Beiakten:

109. Für die Frage, ob Beweisaufnahme stattgefunden hat, ist es gleichgültig, ob Beiakten zur Klärung von für die Entscheidung wesentlichen Punkten und ob sie nur für eine hilfsweise gegebene Begründung verwertet worden sind. Im einen wie dem anderen Falle sind die Beiakten nicht nur zur Unterrichtung des Gerichts benutzt worden.
KG. v. 25. März 1942: DR. 1942, 1196[16].

110. Hat die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgericht stattgefunden, so begründet Vortrag der Beweisniederschrift die Beweisgebühr. Dasselbe gilt für den Vortrag von schriftlichen Sachverständigengutachten, Auskünften und von Urkunden, soweit die Beweisgebühr nicht nach § 13 Nr. 4 letzten Halbsatz RAGebO. zu versagen ist.
OLG. Dresden v. 25. Aug. 1942: DR. 1942, 1557[17].

111. Um die Vorlegung einer in den Händen einer Partei befindlichen Urkunde handelt es sich auch dann, wenn die Urkunde von einer der Prozeßparteien in einem anderen Prozeß zu den dortigen Akten überreicht worden war, sie sie dort zurückfordern und nunmehr dem Gericht vorlegen könnte, statt dessen aber das Gericht die früheren Akten beizieht und aus ihnen die Urkunden zwecks Beweises verwertet. Eine Anwaltsbeweisgebühr entsteht dadurch nicht.
KG. v. 17. März 1941: DR. 1941, 1751[26].

Dazu Anm. von Kubisch:

Aus der ratio der Ausnahmebestimmung, die dem Anwalt trotz entsprechender Tätigkeit in der Beweisaufnahme die Beweisgebühr versagt, muß gefolgert werden, daß die Urkunde z. Z. des Beweisantritts (nämlich durch Vorlegung der Urkunde), nicht dagegen, daß sie sich auch z. Z. der Beweiserhebung durch das Gericht, nämlich durch Vortrag des Inhalts der Urkunde bzw. der Kenntnisnahme ihres Inhalts durch das Gericht, sich in den Händen der Partei befinden muß. Befindet sich die Urkunde dagegen z. Z. des Beweisantritts rechtlich ordnungsmäßiger Weise anderswo, so im Gewahrsam des Gerichts, dann genügt zum Beweisantritt bereits die bei — einem — Gericht vorhandene oder vom Gericht beiziehbare Urkunde, unbeschadet der verfahrensrechtlichen Befugnis des Gerichts, der Partei deren Beschaffung aufzugeben.

112. § 272b ZPO.; § 13 Ziff. 4 RAGebO.; § 20 Ziff. 2 GKG. Die gem. § 272b Ziff. 4 ZPO. erfolgte Anordnung der Ladung von Zeugen zum Termin ist eine rein vorbereitende Maßnahme und nicht schon eine Beweisanordnung selbst dann, wenn den Zeugen das Beweisthema, über das sie vernommen werden sollen, bereits mitgeteilt wird. Die Formulierung der Anordnung ist ohne Belang.
KG. v. 8. Sept. 1941: DR. 1941, 2296[9].

§ 41 RAGebO. (Beschwerdegebühr)

113. § 29 RAGebO.; § 159 GVG. Wendet sich eine Partei nach § 159 GVG. dagegen, daß das ersuchte Gericht ein Rechtshilfeersuchen abgelehnt hat, so steht ihrem RA. für die Anrufung des vorgesetzten OLG. eine Beschwerdegebühr zu. Die Tätigkeit wird nicht nach § 29 Nr. 5 RAGebO. durch die Prozeßgebühr abgegolten. Der zugrunde zu legende Wert ist nicht der des Prozeßgegenstandes, sondern das Interesse der Partei an der Durchführung der Beweisaufnahme durch das ersuchte Gericht.
OLG. Dresden v. 7. Mai 1941: DR. 1941, 2076[36] = HRR. 1941 Nr. 829.

Dazu Anm. von Gaedeke:

Das Nachsuchen der Entscheidung des OLG. ist sachlich eine Beschwerde, nicht etwa nur ein Anrufen des Prozeßgerichts (gemäß § 576 Abs. 1 ZPO.), in welchem Falle allerdings nur eine — durch die Prozeßgebühr abgegoltene — Gebühr aus § 29 Ziff. 5 RAGebO. in Frage käme.

Kann die Berufung oder Revision noch nach Verhandlung als offensichtlich unbegründet verworfen werden?

Von Rechtsanwalt beim Reichsgericht Willy Reinberger, Leipzig

Zu § 6 der 3. VereinfVO. (Verwerfung offensichtlich unbegründeter Berufungen und Revisionen) vertritt Jonas in DR. 1942, 999 l. die Meinung, daß die Beschlußverwerfung auch dann nicht ausgeschlossen sei, wenn in die mündliche Verhandlung bereits eingetreten ist. Sein Beispiel des völlig eindeutigen Beweisergebnisses, etwa durch die erst in der Berlnst. angeordnete Blutgruppenuntersuchung, ergibt sogar, daß er die Verwerfung durch Beschluß auch noch nach erfolgter Beweisaufnahme für zulässig hält. Dieser Meinung ist aber zu widersprechen.

Es läßt sich schon die Frage aufwerfen, ob die Verwerfung noch nach Terminsanberaumung möglich ist. Die Terminsanberaumung ist nicht eine bloße Zeitangabe, sondern in ihr liegt die Zulassung zur mündlichen Verhandlung[1]). Man wird aber die Rückgängigmachung dieser Zulassung durch Aufhebung des Termins für möglich zu halten haben. So hat auch das RG. einen Beschluß auf Verwerfung einer Revision als unzulässig nach § 554 a Abs. 2 bisweilen unter Aufhebung eines schon anberaumten Termins erlassen, und die Strafsenate haben von der dem neuen § 6 entsprechenden Bestimmung des § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO. auch noch nach Terminsanberaumung unter Aufhebung des Termins Gebrauch gemacht. Bedenklicher ist schon, wenn den im Termin erschienenen Anwälten eröffnet wird, daß die Verhandlung abgelehnt werde, und dann ein Verwerfungsbeschluß verkündet wird. Das RG. hat das aber in der Beschwerdeentscheidung DR. 1942, 1556[15] für zulässig erklärt. Man wird dann in der Tat eine indirekte Aufhebung des Termins, soweit er zur Verhandlung bestimmt ist, als gegeben anzusehen haben.

Ganz anders ist jedoch die Lage, wenn schon in die mündliche Verhandlung eingetreten ist. Hier kann schon nach dem Wortlaut des § 6 ein Verwerfungsbeschluß nicht mehr in Frage kommen. Das Rechtsmittel kann zwar ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der keiner weiteren Begründung bedarf, verworfen werden, nicht aber auf Grund mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist nicht etwa überhaupt fakultativ geworden, und es ist nicht so wie bei den Fällen eben der fakultativen mündlichen Verhandlung, in denen nur durch Beschluß entschieden wird und der Unterschied lediglich darin besteht, daß die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts verkündet werden müssen und die nicht verkündeten Beschlüsse den Parteien zuzustellen bzw. formlos mitzuteilen sind (§ 329 Abs. 1 ZPO. einerseits und Abs. 3 anderseits). Der § 128 ist grundsätzlich unberührt geblieben, ebenso die §§ 300, 313. Wird vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandelt, so kann das Gericht nur durch Urteil, nicht durch Beschluß nach § 6 erkennen. Das gilt nicht bloß dann, wenn das Erkenntnis sogleich auf Grund der mündlichen Verhandlung erfolgt, sondern auch dann, wenn erst eine Beweisaufnahme stattfindet. Hier kann nicht etwa im Falle des § 370 Abs. 1 die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung im selben Termin oder im Falle des § 370 Abs. 2 die Bestimmung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung abgelehnt und statt dessen ein Verwerfungsbeschluß verkündet oder zugestellt werden. Auch wenn es einer Fortsetzung der Verhandlung bedarf, selbst in einem erst anzuberaumenden Termine, erfolgt die Entscheidung nicht bloß auf Grund der fortgesetzten Verhandlung, sondern auch auf Grund der vorangegangenen Verhandlung, die mit der fortgesetzten eine Einheit bildet[2]). Man könnte sich also nicht etwa auf den Standpunkt stellen, daß, wenn erst noch eine fortgesetzte Verhandlung nötig wäre, sei es in demselben oder in einem noch zu bestimmenden Termin, dann statt dessen ohne mündliche Verhandlung durch Verwerfungsbeschluß entschieden werden könnte. Ist einmal in der Instanz verhandelt, so ergeht die Entscheidung notwendig mit auch auf Grund dieser mündlichen Verhandlung. Nicht anders ist es in den Fällen des § 7 EntlVO. und der §§ 251 a, 331 a ZPO., wo die neue mündliche Verhandlung ersetzt bzw. fingiert wird, aber die frühere mündliche Verhandlung mit in sich aufnehmen muß[3]).

Diese Bestimmungen können nun aber nicht etwa umgekehrt als Beweis dafür dienen, daß ebenso wie dort so auch im Falle des § 6 die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung noch nach schon einmal erfolgter Verhandlung zulässig sein muß, wenn auch unter Berücksichtigung des Inhalts und der Ergebnisse dieser Verhandlung. Dort wird die Verhandlung, wie schon bemerkt[4]), ersetzt (so im Falle des § 7 EntlVO.) oder fingiert, richtiger gesagt zwangsersetzt (so im Falle des § 251 a und — gegenüber der nicht erschienenen Partei — des § 331 a) auf Grund des prozessualen Verhaltens der Parteien und ergeht die Entscheidung ja auch in Form eines zu begründenden Urteils[5]). Hier handelt es sich aber eben wirklich um eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ist eine Beschlußentscheidung, die keiner weiteren Begründung bedarf, nur für diesen Fall vorgesehen. Es ist nicht anders wie in den Fällen der §§ 519 b und 554 a. Ist dort mündlich verhandelt, so kann, worüber grundsätzlich Einigkeit herrscht[6]), die Verwerfung als unzulässig auch nicht mehr durch Beschluß, sondern nur noch durch Urteil erfolgen. Das gilt auch, wenn die Unzulässigkeit des Rechtsmittels erst nach erfolgter Verhandlung oder gar Beweisaufnahme sei es als von vornherein vorhanden, sei es als nachträglich eingetreten angenommen wird[7]).

Die Erwägung von Jonas, daß die Verwerfung durch Beschluß in Fällen des eindeutigen Beweisergebnisses der Berlnst. unbedingt den Vorzug verdient vor dem bisweilen beschrittenen Weg, dem Berufungskläger durch Entziehung des Armenrechts die aussichtslose weitere Rechtsverfolgung praktisch unmöglich zu machen, ist nicht stichhaltig. Einmal kann die Frage nicht von der Behandlung des Armenrechts aus gelöst werden. Sodann ist jener Vorzug durchaus fraglich.

Hinzukommen folgende Argumente. Die Verwerfung nach § 6 ist offenbar eine Parallele zu der Verwerfung nach § 519 b Abs. 2 bzw. § 554 Abs. 2[8]). Sie steht wie

[1]) Hellwig, System des ZPR. I S. 301 f., 512, 840 Note 9; Reinberger: JurRdsch. 1925, 258.

[2]) Hellwig, System des ZPR. I S. 532 f.

[3]) Vgl. Reinberger: Recht 1924, 488—490.

[4]) Vgl. dazu des näheren Reinberger: Recht 1924, 81, 485 ff.

[5]) Ebenso war es nach Art. I des WeitRGEntlG. v. 8. Febr. 1929 (erweiterter Fall des § 7 EntlVO.). Hier lag Zwangsersatz vor, indem an Stelle des Einverständnisses der Parteien diesen Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde, wodurch auch die Verhandlungsgebühr der Anwälte entstand (§ 8 EntlVO.).

[6]) Vgl. Jonas, 16. Aufl., Anm. III zu § 519 b, Anm. III zu § 554 a; Baumbach, 16. Aufl., Anm. 2 A zu § 519 b, Anm. 1 zu § 554 a.

[7]) So, wie es scheint, auch RG.: JW. 1930, 3549[9]; anders allerdings RG.: JW. 1925, 769[22] (dagegen aber mit Recht Anm. Buzengeiger das.), RG.: HRR. 1930 Nr. 1264 (bei früherer Verhandlung vor dem Einzelrichter) und scheinbar RGZ. 132, 353 und RG.: JW. 1936, 2457[7]. Die beiden letzteren Entscheidungen betrafen den Fall der Verwerfung wegen fruchtloser Zahlungsfristsetzung nach späterer Entziehung des Armenrechts; eine solche Fristsetzung war aber unzulässig, da die Rechtsmittelerhebungsvoraussetzungen („die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form", §§ 519 b Abs. 1, 554 a Abs. 1, dazu frühere §§ 519 Abs. 6 Satz 3, 554 Abs. 7 Satz 2), wenn sie einmal erfüllt waren (dort durch Bewilligung des Armenrechts), nicht nachträglich wieder fortfallen konnten.

Eine andere Frage ist die der Beschwer durch die Form der Beschlußentscheidung, die von RGZ. 109, 83 und RG.: JW. 1930, 3549[9] verneint wird. Bei Beschlußverwerfung als offensichtlich unbegründet, die keiner weiteren Begründung bedarf, läge aber gegenüber der Zurückweisung als unbegründet durch zu begründendes Urteil ohne weiteres Beschwer vor, wenn auch bei Fehlen der „Offensichtlichkeit" schon deshalb aufgehoben werden muß (RG.: DR. 1942, 1515[14]).

[8]) Vgl. Haupt-Stagel bei Pfundtner-Neubert, Anm. 1 zu § 6.

diese am Beginn, nicht am Ende der Instanz. Das Rechtsmittel wird jetzt nicht mehr bloß auf seine Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, sondern auch auf die Frage seiner offensichtlichen Unbegründetheit vorgeprüft. Die „Sicht" bei dieser Offensichtlichkeit ist eine solche, wie sie sich bei dieser Vorprüfung ergibt, nicht etwa eine solche, wie sie erst Aufklärung durch mündliche Verhandlung oder gar Beweisaufnahme ergeben. Die Verkoppelung der beiden Vorprüfungen und gegebenenfalls Verwerfungen ist dieselbe wie im Strafprozeß, wo eine dem § 6 entsprechende Bestimmung ja schon im § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO. bestand und dort dem Falle des Satz 1 (Verwerfung als unzulässig) gleichgesetzt ist. Erfolgt dort nicht Verwerfung durch Beschluß, so wird nach Abs. 2 das. über das Rechtsmittel durch Urteil entschieden. Hier im Zivilprozeß[9]) muß, wenn nicht Verwerfung erfolgt, nach § 520 bzw. 555 ZPO. Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und, wenn der Termin nicht noch aufgehoben, sondern im Termin verhandelt wird, ebenfalls durch Urteil entschieden werden.

Daß es nicht anders sein kann, wird noch durch folgende Erwägungen bestärkt. Sonst stünde ja die Zurückweisung eines Rechtsmittels durch Urteil trotz Vorliegens seiner Voraussetzungen und die Verwerfung durch Beschluß und damit praktisch die Begründung oder Nichtbegründung der Entscheidung einfach zur Disposition des Gerichts. Das wäre auch unvereinbar mit § 2 Abs. 2 der 3. VereinfVO., wonach nur in gewissen Fällen von Entscheidungen im Einverständnis der Parteien von der schriftlichen Niederlegung der Gründe Abstand genommen werden kann.

Besonders zu betonen ist noch, daß der mündlichen Verhandlung, nach welcher die Verwerfung als offensichtlich unbegründet nicht mehr möglich ist, die nach § 7 EntlVO. oder §§ 251 a, 331 a ZPO. ersetzte bzw. zwangsersetzte Verhandlung gleichsteht.

[9]) Als Parallele kann auch herangezogen werden der § 519 Abs. 3 des Entwurfs einer ZPO. von 1931, welcher lautet: „Ist das Revisionsgericht einstimmig der Auffassung, daß das angefochtene Urteil nicht auf einer mit der Revision angreifbaren Gesetzesverletzung beruht und daß die Sache einer mündlichen Verhandlung nicht bedarf, so kann es die Revision ohne vorgängige Verhandlung durch Beschluß zurückweisen." Auch danach muß zweifellos, wenn mündlich verhandelt ist, durch Urteil entschieden werden.

Die Ausbildung des Lehrlings in der Anwalts- und Notarkanzlei

Von Alfred Schumann, Reichsfachschaftswalter der Fachschaft „Anwaltskanzleien" im Fachamt Freie Berufe

Inhaltsübersicht

Seite
I. Die Ausbildung in der Kanzlei .....
1. Verpflichtung des Lehrherrn und seines Büro- 388
vorstehers 388
2. Verpflichtung des Lehrlings 389
II. Die Ausbildung in der Berufsschule 389
III. Allgemeines und fachliches Berufswissen 390
IV. Die Gehilfenprüfung 390

In DR. 1942, 1397 habe ich bereits auf die Ausbildung der Lehrlinge hingewiesen. Da die Frage des Berufsnachwuchses für die Gefolgschaften des Anwalts und Notars wie aber auch für diesen selbst von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist es notwendig, eingehender zu der Lehrlingsausbildung Stellung zu nehmen. Ich bitte die Rechtsanwälte und Notare, diese meine Ausführungen ihren Lehrlingen auch zur Kenntnis zu bringen.

Kriegsbedingte Notwendigkeiten haben dazu geführt, daß nicht mehr die den Erfordernissen entsprechende Zahl von Lehrlingen gewonnen werden konnte. Es läßt sich auch nicht übersehen, ob und wann sich diese Verhältnisse grundlegend wieder ändern werden. Zunächst muß damit gerechnet werden, daß der bisherige Zustand bestehenbleiben wird. Dies bedeutet vor allem aber auch, daß die Arbeitsämter den Anwälten männliche Lehrlinge nur in einem sehr beschränkten Umfange zuweisen werden. Wir werden uns daher damit abfinden müssen, zunächst lediglich weibliche Lehrlinge auszubilden. Bei dem herrschenden Mangel an geprüften Anwaltsgehilfinnen wird der Anwalt und Notar mehr denn je dazu übergehen müssen, sich selbst um die Ausbildung der Lehrlinge zu kümmern. In der Kriegszeit dart die Ausbildung der Lehrlinge nicht leiden. An der Lehrstätte, also in der Kanzlei, muß der Lehrling eine gediegene Berufsausbildung erhalten. Hierzu sind gewisse Voraussetzungen notwendig, über die einmal ganz offen gesprochen werden muß.

I. Die Ausbildung in der Kanzlei

1. Verpflichtung des Lehrherrn und seines Bürovorstehers

Die Bestimmung des § 3 des von der Deutschen Arbeitsfront im Einverständnis mit dem Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer herausgegebenen Musterlehrvertrages lautet:

„Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling in seinem gesamten Bürobetrieb in allen vorkommenden Büroarbeiten auszubilden. Der Lehrherr hat die Ausbildung entweder selbst oder durch seinen Bürovorsteher zu leiten."

Der Lehrherr oder sein Bürovorsteher haben danach die Verpflichtung übernommen, sich ernstlich um eine Ausbildung des Lehrlings zu kümmern. Der Lehrling darf nicht nur mit Aktenheften und Erledigung von Botengängen beschäftigt werden, und es darf nicht tatenlos zugesehen werden, was nun aus ihm wird. Man komme nicht mit dem Einwand, daß es an Zeit mangele, um sich näher mit der Ausbildung des Lehrlings zu beschäftigen. Derjenige Lehrherr, der selbst oder sein Bürovorsteher so mit Arbeit überlastet ist, daß es ihm nicht möglich ist, die Ausbildung seines Lehrlings zu überwachen, darf eben keinen Lehrling einstellen. Mit dem Abschluß des Lehrvertrages übernimmt der Lehrherr jedenfalls nicht nur gegenüber dem Lehrling, sondern auch der Volksgemeinschaft eine große Verpflichtung, deren er sich stets bewußt sein muß. Aus den jungen Menschen sollen ganze Kerle und tüchtige junge Mädchen werden, die imstande sind, sich im Berufsleben zu behaupten. Das ist aber nur möglich, wenn sie nicht nur eine kümmerliche Berufsausbildung erhalten, sondern wenn der Lehrherr oder sein Bürovorsteher sich mit ihrer ganzen Kraft für eine gründliche Ausbildung des Lehrlings einsetzen. Leider ist dies nicht immer der Fall. Gewiß wird man heute auf die Kriegsverhältnisse gewisse Rücksicht nehmen müssen; aber damit allein kann eine mangelhafte Berufsausbildung nicht entschuldigt werden. Meist — das lehren die Erfahrungen aus den Gehilfenprüfungen vor und während des Krieges — sind es immer die gleichen Anwälte und Notare, deren Lehrlinge hinsichtlich ihrer Ausbildung zu Beanstandungen Anlaß geben. Die nachstehende Anordnung des Präsidenten der Anwaltskammer München (M. d. RRAK. 1941, 69) ist in diesem Zusammenhang beachtenswert.

> „Die Ausbildung des Lehrlings ist ständig zu überwachen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat sich davon zu vergewissern, daß der Lehrling im Laufe der Lehrzeit sich die Kenntnisse aneignet, die ihn befähigen, nach Abschluß der Lehrzeit die Gehilfenprüfung mit Erfolg abzulegen."

Auf den vom Fachamt Freie Berufe der Deutschen Arbeitsfront bearbeiteten Berufserziehungsgang Nr. 529 für die Anwaltslehrlinge und Nr. 522 für die Notarlehrlinge wird hingewiesen. Diese sind von der Lehrmittelzentrale der DAF., Verlags GmbH., Berlin-Zehlendorf, Teltower Damm 190/191, zum Preise von je 0,60 RM zu beziehen. Es sind hier Richtlinien geschaffen, welche Stufen in der Ausbildung der Lehrling in den einzelnen Lehrjahren durchzumachen hat, um so am Schlusse seiner Lehrzeit eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen zu können. Jeder Lehrherr wird solche Richtlinien begrüßen, weil er damit in der Lage ist, festzustellen, ob der Lehr-

ling auch bei seiner Ausbildung Schritt hält und wo gegebenenfalls Lücken vorhanden sind, die durch weiteres Eingreifen geschlossen werden können. Es liegt daher im eigenen Interesse des Lehrherrn und seines Bürovorstehers, die Ausbildung der Lehrlinge nach diesem Plan auszurichten.

Dem Lehrherrn und seinem Bürovorsteher sei aber noch folgender Weg empfohlen. An einem vorher fest zu bestimmenden Tag jeder Woche soll eine Aussprache mit dem Lehrling in der Kanzlei stattfinden. Hierbei soll dem Lehrling Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu stellen, die seine Berufsausbildung betreffen. Anschließend daran soll der Lehrling mit bestimmten Gebieten seiner Dienstobliegenheiten und mit gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden. Nur so hat der Lehrling den Eindruck, daß man sich seiner annimmt, um ihm eine gute Ausbildung angedeihen zu lassen.

Dann noch ein Wort an meine Berufskameraden, die Bürovorsteher. Der Lehrling darf nicht als ein notwendiges Übel behandelt werden, mit dem man sich nun einmal in einer Kanzlei abfinden muß. Der Bürovorsteher soll auch nicht unnahbar sein, daß ihn der Lehrling nur mit scheuer Ehrfurcht zu betrachten und anzusprechen wagt. Als erfahrener Praktiker hat er ihm vielmehr ein guter, hilfsbereiter Kamerad, vielleicht sogar Freund zu sein. Es ist notwendig, daß der Bürovorsteher hierbei an seine eigene Lehrzeit denkt und es nicht so macht, wie meist seine Ausbilder damals mit ihm verfahren sind. Man muß sich auch stets vor Augen halten, daß der junge Mensch, wissensdurstig wie er ist, wegen der Fülle der auf ihn einstürmenden Eindrücke oft nicht in der Lage ist, alles sofort richtig zu erfassen und zu ordnen. Er braucht deshalb den Bürovorsteher, der duldsam ihm eine Stütze und ein Halt ist. Der Bürovorsteher soll auch nicht mit seinem Wissen zurückhalten und in dem Lehrling nicht den künftigen Konkurrenten oder Nachfolger, sondern allein den Berufskameraden und Mitarbeiter sehen. Gebt also deshalb dem Lehrling soviel wie möglich von eurem Wissen und euren praktischen Erfahrungen ab. Er wird euch, von gelegentlichen Enttäuschungen, die in Kauf genommen werden müssen, abgesehen, stets dankbar sein. Mag der Bürovorsteher auch bei allem seinem Handeln stets daran denken, daß es sich gerade bei der Lehrlingsausbildung um eine ausschlaggebende Frage für unsere gesamte Berufsgruppe handelt, die den Rechtswahrern bei der Durchführung der diesen gestellten Aufgaben als treuer Helfer zur Seite steht. Auch unsere Arbeit wird anerkannt und ist Dienst am Recht.

2. Die Verpflichtungen des Lehrlings

Der § 8 des Musterlehrvertrages lautet:

„Der Lehrling verpflichtet sich:

1. Dem Lehrherrn und dessen Vertreter Gehorsam und Achtung zu erweisen, die im Büro bestehende Ordnung genau einzuhalten, die ihm übertragenen Arbeiten treu und gewissenhaft auszuführen und ein einwandfreies Verhalten innerhalb und außerhalb des Büros zu zeigen,
2. die Interessen des Lehrherrn nach bestem Können zu wahren,
3. strengste Verschwiegenheit zu beobachten über alles, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt."

Das sind Verpflichtungen, die der Lehrling durch seine Unterschrift unter dem Lehrvertrag übernommen hat, und die er unbedingt einhalten muß. Sie sprechen für sich und sind so eindeutig, daß sich hierzu weitere Ausführungen erübrigen.

Es muß aber auch noch auf andere Verpflichtungen des Lehrlings hingewiesen werden.

Die erste Voraussetzung, die jeder Lehrling mitbringen muß, ist Liebe zu seinem Berufe. Wenn diese fehlt, wird ihm das Lernen doppelt schwer fallen. Er wird es dann auch kaum zu einer Spitzenleistung bringen können. Es hat auch absolut keinen Wert, etwa nur deshalb diesen Beruf erlernen zu wollen, weil man sich vielleicht für den Beruf eines Handwerkers zu gut findet, oder weil man etwas „besseres" werden will. Es muß an dieser Stelle einmal ganz deutlich ausgesprochen werden, daß der Beruf eines Anwalts- und Notargehilfen ein großes Wissen erfordert, das nur zu erreichen ist, wenn man mit eisernem Fleiß an sich selbst arbeitet. Den Grundstein hierzu muß man während seiner Lehrzeit legen. Unser Beruf ist derartig vielseitig und verantwortungsvoll, daß er nur von einem ganzen Menschen voll und ganz beherrscht werden kann. Jeder einzelne muß sich deshalb bewußt sein, daß er, solange er in diesem Berufe tätig ist, niemals auslernt. Während in der Lehrzeit natürlich nur die Grundzüge des Wissens vermittelt werden können, beginnt dann die Vertiefung dieser Grundkenntnisse durch die praktische Arbeit. Es wäre falsch, anzunehmen, daß man sich nun, wenn man Gehilfe geworden ist, um nichts weiter zu kümmern hätte. Es gehört dann wieder eiserner Fleiß dazu, wenn man es bis zur Spitzenstellung in der Anwaltskanzlei, zum Bürovorsteher, schaffen will. Dies alles fällt aber dem Nachwuchs nicht ohne weiteres in den Schoß. Ein energischer Wille und eine große Energie gehören dazu, wenn man nicht ewig ein Stümper bleiben will.

Wenn der Lehrling diese Voraussetzungen aufbringt, dann ist es uns nicht bange um ihn. Die Mittel und Wege zur Erreichung seines Zieles sind vielseitig und verschieden. Die Deutsche Arbeitsfront steht dem Lehrling bis zur Erreichung seines Zieles treu zur Seite.

Bei seiner Ausbildung und im späteren Berufsleben muß der Lehrling sich stets vor Augen halten, daß er eine Stütze seines Lehrherrn, des Rechtsanwalts und Notars, sein soll, daß Fehler, die ihm unterlaufen, zu schweren Nachteilen für seinen Lehrherrn führen können. Auf seine Zuverlässigkeit muß der Anwalt bzw. Notar bauen können. Dies hat aber zur Voraussetzung, daß der Mitarbeiter in einer Anwalts- und Notarkanzlei nicht nur den reinen Kanzleibetrieb beherrschen muß, sondern auch die vielen Gesetze, Verordnungen und auch die Rechtsprechung. Hierzu verweise ich auf die von mir verfaßte Schulungsschrift „Fehlerquellen in der Anwaltskanzlei" und „Fehlerquellen in der Notarkanzlei", in denen Näheres hierzu ausgeführt wird.

Einen Teil von dem Wissen, das der Anwalt und Notar sich in jahrelangem Hochschulstudium erworben haben, muß auch der Mitarbeiter besitzen. Das ist das ganze Geheimnis unseres Berufes. Derjenige, der am vollkommensten dieses Wissen beherrscht, wird auch der brauchbarste Mitarbeiter des Anwalts und Notars sein. Wie kommt man nun zu solch einem umfassenden Wissen? Durch lernen, lernen und nochmals lernen!

Wenn auch unser Beruf von der Lehrzeit bis zum Lebensabend nur eines kennt: Lernen! so sollen wir aber damit keine Federfuchser und Stubenhocker werden. Auch die körperliche Ertüchtigung ist unbedingt nötig. Weil unser Beruf eine sitzende Stellung während der Arbeitszeit bedingt, muß der Ausgleich durch den Sport erreicht werden. Wir erwarten deshalb, daß jeder Lehrling in der Hitler-Jugend und im Bund Deutscher Mädchen ordentlich seinen Dienst macht und sich so körperlich sowohl wie geistig stählt. Nur in einem gesunden Körper wohnt ein gesunder Geist. Wichtig für einen jeden Rechtswahrergehilfen ist seine weltanschauliche Ausrichtung. Hier müssen sich Lehrbetrieb und Hitler-Jugend ergänzen.

II. Die Ausbildung in der Berufsschule

Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 des Musterlehrvertrages lautet:

„Der Lehrherr hat den Lehrling zum Besuch der Fach- und Fortbildungsschule anzuhalten. Die zum Schulbesuch verwandte Zeit gilt als Arbeitszeit."

Der Lehrling glaubt, nach seiner Schulentlassung der Schule entronnen zu sein. Die Berufsschule nimmt ihn auf, und nun glaubt er, daß er nach seiner Ansicht vom Regen in die Traufe kommt. Er muß weiter lernen, und das ist gut so, weil es für sein ferneres Leben notwendig ist. Die Berufsschule hat die Aufgabe, die Ausbildung des Lehrlings in der Kanzlei zu ergänzen. Ich weiß aus früherer eigener Erfahrung als Lehrer an einer Berufsschule, daß es Lehrlinge gibt, die glauben, die Berufsschule bestehe nur deswegen, damit einige Lehrer Beschäftigung haben. Das sind solche Lehrlinge, die besser täten, unserem Beruf den Rücken zu kehren. Tatsächlich ist die Berufsschule unerläßlich, hilft sie doch mit, dem Lehrling das für seinen Beruf erforderliche Wissen zu vermitteln, und zwar

Hand in Hand mit der praktischen Ausbildung in der Kanzlei. Im Gesamtrahmen der Ausbildung des Lehrlings darf deshalb die Berufsschule nicht unterschätzt werden. Der Unterricht ist allenthalben gut, insbesondere dort, wo der Unterricht auf praktischen Gebieten von Praktikern, also von Bürovorstehern erteilt wird. Es wird auch nach dem Kriege notwendig sein, da, wo noch keine Praktiker unterrichten, den Unterricht durch diese allgemein für das ganze Reichsgebiet einzuführen. Erst dadurch erhält der Berufsschulunterricht eine feste Untermauerung.

Der Lehrling muß daher streng angehalten werden, die Berufsschule mit großer Liebe zu besuchen. Er soll sich stets bewußt sein, daß die dort tätigen Lehrkräfte nicht zu ihrem Zeitvertreib unterrichten, sondern daß diese ebenso wie der Lehrherr ein großes Interesse daran haben, die Ausbildung des Lehrlings zu fördern. Die örtlichen Anwaltskammern haben auch wiederholt auf die Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuch hingewiesen (so z. B. Stettin: M. d. RRAK. 1936, 123).

Der Unterricht erfolgt für die einzelnen Lehrjahre nach einem bestimmten für die jeweilige Berufsschule geltenden Plane. Die Einführung eines reichseinheitlichen Rahmenlehrplans ist längst vorgesehen. Der Entwurf liegt bereits dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vor. Seine Einführung mußte infolge des Krieges noch zurückgestellt werden. Wenn nun in diesen Plänen einige wichtige Elementarfächer, wie Deutsch und Rechnen, enthalten sind, so sind diese unbedingt notwendig. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß diese Fächer zum großen Teil schlecht beherrscht werden. Auf eine gute Handschrift muß Wert gelegt werden. Ein guter Stil und richtiges Deutsch sind unerläßlich für Schriftsätze, Eingaben und für den gesamten Schriftwechsel. Einwandfreies Rechnen muß von jedem Anwalts- und Notargehilfen verlangt werden. Die Anfertigung von Abrechnungen mit dem Schuldner, Gerichtsvollzieher oder der Partei gehören zu seinem späteren Aufgabengebiet. Aber auch in Prozessen und Notariatsangelegenheiten kommt es nicht selten vor, daß schwierige Berechnungen angestellt werden müssen. Ein schlechter Rechner wird hier immer Schwierigkeiten haben.

Deshalb ergeht an die Lehrlinge die Mahnung: Besucht freudig die Berufsschule. Es ist zu eurem Besten. Ihr selbst habt den Vorteil hiervon und eure Lehrherrn. Macht euren Lehrern Freude. Werdet keine Theoretiker, sondern denkt immer daran, das Gelernte auch praktisch nutzbringend zu verwerten.

III. Allgemeines und fachliches Berufswissen

Der Anwalts- und Notargehilfe muß, wie bereits mehrfach betont, ein gediegenes, umfangreiches Berufswissen beherrschen. Hierzu gehören nicht nur der Bürobetrieb und Bürokunde und die in einer Anwalts- und Notarkanzlei vorkommenden Arbeiten, er muß auch die Bestimmungen der ZPO. und des sonstigen Verfahrensrechts, ferner das Kostenrecht und schließlich das materielle Recht kennen. Dazu kommen die Buchführung und die einschlägigen Sozial- und Steuervorschriften.

Zum allgemeinen Berufswissen sind, wie bereits im vorhergehenden Abschnitt ausgeführt, Deutsch und Rechnen, ebenso Kurzschrift und Maschineschreiben und schließlich Weltanschauung und Staatsbürgerkunde erforderlich.

Das Fachamt Freie Berufe hat bereits vor Jahren eine Zusammenstellung über die Lehr- und Arbeitsgemeinschaften auf diesen Gebieten unter der Bezeichnung: Arbeitsplan für die Berufserziehung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten herausgegeben. Auf diesen Arbeitsplan, der ebenfalls von der Lehrmittelzentrale (Anschrift wie oben) zu beziehen ist, wird verwiesen.

Die zusätzliche Berufserziehung durch die Deutsche Arbeitsfront soll in einem weiteren Aufsatz behandelt werden.

IV. Die Gehilfenprüfung

Die Bestimmung des § 9 des Musterlehrvertrages lautet:

„Der Lehrling hat sich bei Beendigung der Lehrzeit einer Gehilfenprüfung vor einem Prüfungsausschuß für Anwaltsgehilfen zu unterziehen."

Als Abschluß einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung steht die Gehilfenprüfung. Früher war es so, daß der Lehrling, der seine Lehrzeit beendet hatte, sang- und klanglos Gehilfe wurde, ohne überhaupt zu wissen, ob er so viel gelernt hatte, um als Gehilfe gelten zu können. Erst wenn er in einer andern Kanzlei eine Stellung erhielt, mußte er oft feststellen, wie mangelhaft sein Wissen war, und daß er keine ausreichende Berufsausbildung erhalten hatte. Das ist jetzt anders geworden.

Nach der Machtübernahme und nachdem alle schaffenden Deutschen in einer großen Berufsorganisation der DAF. eingegliedert waren, wurde auch für unseren Berufstand die Gehilfenprüfung durch die Vereinbarung mit der Reichs-Rechtsanwaltskammer v. 14. Febr. 1935 geschaffen und im Jahre 1935 erstmalig durchgeführt.

Einige Zahlen mögen die Bedeutung der Gehilfenprüfung unterstreichen:

1935 wurden 800 Lehrlinge geprüft, bestanden 753, nicht bestanden 5,9%,
1936 wurden 1061 Lehrlinge geprüft, bestanden 986, nicht bestanden 7,1%,
1937 wurden 1583 Lehrlinge geprüft, bestanden 1486, nicht bestanden 6,1%,
1938 wurden 2148 Lehrlinge geprüft, bestanden 2006, nicht bestanden 6,6%,
1939 wurden 2338 Lehrlinge geprüft, bestanden 2236, nicht bestanden 4,4%.

Prüflinge

	Prüfungsorte	Gemeldet	Zurückgestellt	verbleiben männl.	verbleiben weibl.
1940	90	2163	161	971	1031
1941	115	2270	44	970	1256

Ergebnisse

	Nicht bestanden	sehr gut	gut	fast gut	genügend	ohne Noten
1940	71 (3,6%)	90	638	553	515	135
1941	78 (3,5%)	95	621	648	694	90

Zur Ablegung der Gehilfenprüfung ist auf Grund des Lehrvertrages jeder Lehrling verpflichtet. Ohne eine Gehilfenprüfung abgelegt zu haben, sind von einem noch näher festzusetzenden Zeitpunkt ab Lehrlinge nicht berechtigt, die Bürovorsteherprüfung abzulegen.

Zur Gehilfenprüfung werden Lehrlinge in aller Regel nach Ablauf einer dreijährigen ordnungsgemäßen Lehrzeit zugelassen. Wer eine höhere Lehranstalt mindestens mit dem Zeugnis der mittleren Reife verlassen hat, kann bereits nach zweijähriger Lehrzeit zugelassen werden. Besteht der Lehrling in diesem Falle die Prüfung nicht, so hat er noch ein weiteres Lehrjahr abzuleisten. Der Besuch einer Handelsschule kann dem einer höheren Lehranstalt nicht gleichgesetzt werden (s. Anordnung des Präs. der RRAK. v. 13. Aug. 1937: M. d. RRAK. 1937, 169 sowie 1938, 1).

Eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der RRAK. und Notarkammer und der DAF. zum Lehrvertrage (§ 2) sieht ferner vor, daß eine vorzeitige Zulassung zur Lehrabschlußprüfung, die nur vom Lehrherrn beantragt werden kann, nur bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. Einberufung zum Arbeitsdienst oder Wehrmacht) frühestens nach Ablauf von zwei Jahren der Lehrzeit erfolgen kann. Das Lehrverhältnis endet dann mit Ablauf des Monats, in dem der Lehrling die Lehrabschlußprüfung besteht (s. M. d. RRAK. 1942, 18).

Für die zur Wehrmacht einberufenen Kanzleilehrlinge gilt folgende Anordnung des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer:

„Durch Vereinbarung der Reichs-Rechtsanwaltskammer, Reichsnotarkammer, des NS.-Rechtswahrerbundes und der Deutschen Arbeitsfront, Fachamt Freie Berufe, ist für die Abnahme der Gehilfenprüfung bei im Wehrdienst befindlichen Lehrlingen folgendes bestimmt worden:

Zusatzvereinbarung

zur Ordnung der Gehilfenprüfung für Lehrlinge in den Kanzleien der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände.

Lehrlinge der Rechtsanwälte, Notare und Rechtsbeistände, die im Zeitpunkt der Beendigung ihrer Lehre (nach mindestens aber zweijähriger Lehrzeit) zum Heeresdienst einberufen sind und von den zuständigen militärischen Dienststellen einen Urlaub zur Ablegung der Gehilfenprüfung vor dem Prüfungsausschuß nicht erhalten können, wird der Gehilfenbrief unter folgenden Voraussetzungen ausgehändigt:

Dem Prüfungsausschuß müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Lehrvertrag,
2. eine Bescheinigung des Lehrherrn über die Lehrzeit (Dauer, Art der Ausbildung und deren Erfolg, sittliches Verhalten während der Lehrzeit, Leistungen, Fleiß und Betragen),
3. Zeugnis der Berufsschule und Äußerung über die Persönlichkeit des Schülers,

soweit vorhanden ist und möglichst zu beschaffen:

4. Leistungszeugnis vom Reichsberufswettkampf, Zeugnisse des Leiters vom Übungsbüro bzw. Arbeitsgemeinschaft der DAF.

Nachweis über eine abgelegte Prüfung in Kurzschrift und Maschineschreiben; der Nachweis muß Auskunft über das erlernte Kurzschriftsystem und über die Beherrschung der Silbenzahl und der Anschläge auf der Maschine geben.

Die Prüfungsausschüsse entscheiden, ob auf Grund dieser Unterlagen der Gehilfenbrief ausgehändigt werden soll.

In Zweifelsfällen soll die zuständige militärische Dienststelle gebeten werden, sofern die militärische Verwendung der Truppe bzw. des Einberufenen es zuläßt, für eine kurze Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben eine Aufsicht zu stellen. Ist dieses aus militärischen Gründen nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuß auch ohne diese erleichterte Prüfung auf Grund der vorhandenen Unterlagen" (M. d. RRAK. 1940, 66).

In diesem Zusammenhang ist noch folgende Anordnung des Präs. der RAK. Stettin (M. d. RRAK. 1937, 128) beachtenswert:

„Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß insbesondere weibliche Lehrlinge sich weigern, die Gehilfenprüfung abzulegen, weil sie glauben, als Stenotypistin ein besseres Fortkommen zu haben als als Anwaltsgehilfin. Es ist für die Anwaltschaft aber unbedingt notwendig, ordnungsmäßig vorgebildete Anwaltsgehilfen zu haben, weil nur diese geeignet sind, im Beruf die nötige Unterstützung und Entlastung zu geben. Um das zu erreichen, wird empfohlen, in allen Lehrverträgen ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Gehilfenprüfung hinzuweisen. Soweit die Formularverträge benutzt werden, ist es empfehlenswert, nachträglich eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen oder die Lehrlinge wenigstens auf die Notwendigkeit der Prüfung hinzuweisen. Wenn eine Angestellte von vornherein nicht Anwaltsgehilfin, sondern Stenotypistin zu werden wünscht, dann soll sie als Anfängerin mit einem entsprechenden Anstellungsvertrag eingestellt werden. Grundsätzlich ist aber zu erstreben, daß ein Lehrvertrag abgeschlossen und auch nach allen Richtungen hin durchgeführt wird."

Wer seine Berufsausbildung ernst genommen und an den Berufserziehungsmaßnahmen der DAF. teilgenommen hat, kann ohne Angst zur Prüfung gehen. Er wird sie bestehen. Wer aber gewissenhaft an sich gearbeitet hat, wird die Prüfung nicht nur mit „ausreichend", sondern mit „gut", vielleicht sogar mit „sehr gut" oder „mit Auszeichnung" bestehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben noch keinen Prüfling bei der Prüfung etwa deswegen durchfallen lassen, weil er auf eine Frage einmal nicht gleich die richtige Antwort fand. Die Prüflinge werden daraufhin sorgfältig geprüft, ob ihre Berufsausbildung auch so ist, daß sie nunmehr mit vollem Recht als Gehilfe anerkannt werden können.

Die feierliche Überreichung des Gehilfenbriefes bildet den würdigen Abschluß eines wichtigen Lebensabschnittes des Lehrlings (s. auch hierzu Anordnung des Präs. der RRAK. 1938, 97 und Mitteilung der RAK. Nürnberg 1938, 132).

Der Lehrling kann sich nunmehr darauf vorbereiten, seinen Arbeitsdienst und seinen Dienst in der Wehrmacht zu erfüllen und damit seinen Pflichtbeitrag zur deutschen Volksgemeinschaft zu leisten.

Wenn er hiervon an Geist und Körper gestählt wieder in sein Berufsleben zurückkehrt, dann ist in den kommenden Jahren Zeit, sich auf die Bürovorsteherprüfung vorzubereiten.

Schrifttum

Ost-Rechtspflege-Verordnung und Erste Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung. Erläutert von Dr. Wilhelm Pungs, SenPräs., Dr. Karl Buchholz, OLGR., Joseph Wolany, AGR., sämtlich bei dem OLG. Posen. (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 226, Veröffentlichungen des Instituts für Ostrechtsforschung der Reichsstiftung für Deutsche Ostforschung, Bd. I.) Berlin 1943. Walter de Gruyter & Co. VI, 350 S. Preis kart. 13 RM.

Der Inhalt des Buches ist durch den Titel im wesentlichen umschrieben. Es bringt den Wortlaut und eine Kommentierung der Ost-RechtspflegeVO. und ihrer Ersten DurchfVO. v. 25. Sept. 1941. Weitere einschlägige Vorschriften sind — durchweg unter Wiedergabe des Textes — in die Kommentierung eingearbeitet. In einem Anhang ist eine Reihe von Erlassen, Verordnungen und Verfügungen abgedruckt, so u. a. die Erlasse über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete mit Durchführungsverordnungen, die Zweite und die Dritte Ost-Rechtspflege-DurchfVO., die Verfügung des Reichsjustizministers über die Aufwertung in den eingegliederten Ostgebieten v. 20. Okt. 1941 und Auszüge aus den Vorschriften des früheren polnischen Verfahrensrechts.

Die Schwierigkeiten, die sich einer Darstellung des in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Rechts entgegenstellen, sind bekannt. Sie beruhen auf den Eigenarten des Rechtslebens in diesen Gebieten. Nirgendwo im Großdeutschen Reich ist das geschriebene Recht so sehr in ständigem Fluß, hängt seine Auslegung so weitgehend von den Umständen des Falles ab wie dort. Bei dem Erlaß der Verordnungen war es das Ziel des Gesetzgebers, dieses Wachsen und Werden nicht zu unterbinden, es zwar in bestimmte Bahnen zu lenken, aber die Elastizität der Rechtsfindung dennoch nicht zu hemmen. Das gesetzte Recht sollte den Fluß des Lebens fördern und es entwickeln helfen, ihm nicht etwa Fesseln anlegen. Nur wer diesen Geist der Ostgesetzgebung erfaßt hat, kann mit ihr arbeiten. Die Verfasser, die sämtlich an verantwortungsvoller Stelle in den eingegliederten Ostgebieten als Richter tätig sind, sind dem in vollem Ausmaße gerecht geworden und haben ihre Aufgabe in glücklichster Weise gemeistert. Immer wieder erweist sich ihre besondere Sachkunde, vor allem auch ihre Vertrautheit mit der Rechtsentwicklung, die in den Ostgebieten Erscheinungen gezeitigt hat, wie sie in der deutschen Rechtsgeschichte bisher wohl einzigartig dastehen. Auch die Geschicklichkeit, mit welcher der Außenstehende an die Probleme herangeführt wird, ist hervorzuheben. Das gilt ganz besonders von den grundsätzlichen Bemerkungen, die der Kommentierung der meisten einzelnen Vorschriften vorangestellt sind. Bei dieser Ausrichtung auf das Wesentliche ist es den Verfassern gelungen, dennoch eine Fülle von Einzelfragen zu behandeln, ohne der Gefahr kasuistischer Anhäufung und damit der Förderung eines in den eingegliederten Ostgebieten besonders verhängnisvollen Präjudizienkults zu verfallen. Auf Einzelheiten soll und kann hier nicht eingegangen werden. Es kommt darauf auch nicht an. Denn auf jeden Fall verdienen die Ausführungen der Verfasser überall Beachtung. Stets werden sie zur Klärung von Zweifelsfragen wesentlich beitragen. Wirklich ein echtes Buch aus der Praxis für die Praxis, wichtig für jeden, der eine Frage des Ostrechts zu lösen hat, zugleich aber auch ein Buch, das von größtem Interesse für den ist, der sich tiefer mit den grundsätzlichen Fragen nationalsozialistischen Rechtsdenkens und ihren Auswirkungen in einem Raum, in dem Deutsche neben Menschen anderen Volkstums leben, befassen will.

OLGR. Fechner, Berlin.

MinR. z. V. Dr. h. c. Heinrich Dietz: Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht. Lehr- und Erläuterungsbuch. 4., neubearb. Aufl. (7.—9. Tausend). Leipzig 1942. Friedrich A. Wordel Verlag. 276 S. Preis geb. 5,50 RM.

Schon bei der 2. Aufl. habe ich (JW. 1938, 3224) die großen Vorzüge des Buches hervorgehoben. Der Verf. hat sie inzwischen gesteigert. Er gibt jetzt — ausgebaut — einen systematischen Grundriß der militärischen Beschwerde (S. 51—92), eine in Gründlichkeit mustergültige Erläuterung der Einzelbestimmungen (S. 93—228) sowie (S. 230—259) außerordentlich anschauliche Muster von Beschwerden und die Durchführung lebenswahrer praktischer Fälle. Außerdem bringt er jetzt dankenswerterweise eine „Darstellung aller Rechtsbehelfe beim Vorbringen von Unrecht". Sie umfaßt namentlich Strafanzeige, Strafantrag, Gegenvorstellung, Meldepflicht und Aufsichtsbeschwerde. Das einzigartige Werk ist daher jetzt erst recht für die militärische Praxis, vor allem aber für den Unterricht, jedem Soldaten und Wehrmachtbeamten unentbehrlich geworden. Einige kleine Beanstandungen beeinträchtigen den Wert des Buches für die militärische Praxis keineswegs. Es verdient nachdrückliche Empfehlung.

Geh. KriegsR. Dr. M. Wagner,
MinR. im Oberkommando der Wehrmacht.

Wehrmachtdisziplinarstrafordnung, mit Erläuterungen von Marineoberkriegsgerichtsrat im OKW. Dr. Schattenberg und Oberkriegsgerichtsrat im OKW. Dr. Scherer. Berlin 1942. Verlag Franz Vahlen. 310 S. Preis geb. 6,50 RM.

Mit Genugtuung ist von der Truppe das endliche Erscheinen einer einheitlichen Disziplinarstrafordnung für die gesamte Wehrmacht begrüßt worden. Dem Gesetzgebungswerk ist ein Kommentar der Sachbearbeiter im OKW. gefolgt, der vollsten Beifall verdient. Das Buch zeichnet sich besonders dadurch aus, daß es den Leser, d. h. in erster Linie den Disziplinarvorgesetzten, in vorbildlich klarer und verständlicher Form über die oft schwierigen Fragen des Disziplinarstrafrechts unterrichtet. Mit dem Buch haben die Verfasser dem Truppenvorgesetzten einen praktischen Wegweiser durch das Disziplinarstrafrecht in die Hand gegeben, der in jeder Hinsicht den militärischen Belangen gerecht wird.

Oberstkriegsgerichtsrat Dombrowski, Berlin,
z. Z. im Felde.

Dr. Wolfgang Reichardt, MinDir. a. D.: Das Gesetz über das Kreditwesen vom 25. Sept. 1939 mit allen Ergänzungs- und Durchführungsvorschriften. Taschengesetzsammlung 5. Berlin 1942. Carl Heymanns Verlag. XIX, 853 S. Preis geb. 28 RM.

Das RGes. über das Kreditwesen v. 5. Dez. 1934 ist wiederholt geändert bzw. ergänzt und am 25. Sept. 1939 in der vom 1. Okt. 1939 ab geltenden Fassung bekanntgemacht worden. Der Gesetzeskomplex hat dann durch die VO. zur Änderung des RGes. über das Kreditwesen v. 23. Juli 1940, durch die VO. zur Durchführung und Ergänzung des RGes. über das Kreditwesen v. 9. Mai 1940, durch die Bekanntmachung des RWiM. zur Durchführung des Ges. über das Kreditwesen v. 25. April 1940, durch die Bekanntmachungen des Reichsaufsichtsamts v. 4. Dez. 1939, 9. Febr. 1940 u. 27. April 1942, durch die verschiedenen Einführungsbestimmungen für die neuen Gebiete, durch die 2. VO. über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute v. 18. Okt. 1939, den Erlaß des RWiM. hierzu v. 9. Nov. 1939, die Neufassung der Haben- und Sollzinsabkommen, die Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstzinssätzen und Normalsätzen auf Grund der Zinsabkommen v. 23. April 1940, 20. Juni 1940 u. 8. Mai 1941, die Grundsätze für die Gewährung des Zinsvoraus v. 23. April 1940, 4. März und 15. Nov. 1941, die Richtlinien über die Erhebung und Berechnung der Überziehungsprovision bzw. der Umsatzprovision — beide vom 5. März 1942 — und die VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens v. 5. Dez. 1939 u. 31. Dez. 1940 eine weitere Ausgestaltung erfahren.

Es ist das Verdienst des Verf., diese gesamte Entwicklung des Kreditwesenrechts bis September 1942 in seinem Kommentar verarbeitet und in diesem seine im Reichswirtschaftsministerium, im Ausschuß zur Untersuchung des Bankwesens und im Statistischen Reichsamt gewonnenen großen Erfahrungen für die Praxis des Kreditgewerbes nutzbar gemacht zu haben. Die auf die Wiedergabe des Gesetzestextes folgenden Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen sind außerordentlich eingehend und umfangreich. § 1 des Ges. z. B. enthält 40 Anmerkungen. In dem anschließenden, über 200 Seiten umfassenden Teil „Anlagen" sind die weiteren einschlägigen Vorschriften abgedruckt und, soweit erforderlich, mit Randbemerkungen und Verweisungen versehen. Mit einem 24seitigen ausführlichen Schlagwortverzeichnis endet das grundlegende Werk, das entsprechend dem Wunsche des Verf. der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Praxis des Kreditgewerbes, von großem Nutzen sein wird.

RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Dr. jur. Erich R. Prölß: Zwischenstaatliches Rückversicherungsrecht. (Übersee-Studien zum Handels-, Schiffahrts- und Versicherungsrecht, Heft 18.) Rostock i. M. 1942. Carl Hinstorffs Verlag. 62 S. Preis kart. 4 RM.

Diese Schrift ist hervorgegangen aus einem Vortrage, den Verf. über das gleiche Thema im Berliner Hochschulinstitut für Versicherungswissenschaft gehalten hat. Es ist ein großes Verdienst des Verf., zum erstenmal ausführlich ein Gebiet behandelt zu haben, das bisher nur am Rande einmal erwähnt wurde, obwohl es volkswirtschaftlich eine bedeutende Rolle spielt. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als die Erörterung dieses Themas von seiten eines Schriftstellers geschieht, der die hierzu unerläßliche Doppelvoraussetzung erfüllt: Prölß ist nämlich ebenso ein anerkannt dogmatisch geschulter Jurist als auch ein erfahrener Praktiker gerade auf dem Gebiete der internationalen Rückversicherung.

Die Ergebnisse, zu denen Prölß kommt, sind durchaus beifallswert. Ist das anzuwendende Recht im Vertrag ausdrücklich bestimmt, so ist dieses anzuwenden; denn der Parteiautonomie ist hier volle Wirkung zuzuerkennen. Da aber eine solche ausdrückliche Vereinbarung in Rückversicherungsverträgen selten ist, so muß der Parteiwille aus Anzeichen des Tatbestandes gefolgert werden. Offenbar meint Prölß hiermit sowohl den stillschweigenden als auch hypothetischen Parteiwillen. Sollte sich aber ein Parteiwille auf keine dieser drei Arten feststellen lassen, so sei das maßgebende Recht organisch aus dem Wesen der Rückversicherung zu folgern — eine Auffassung, der voll beizustimmen ist. Auf diesem Weg gelangt Prölß zum Unterschied von der herrschenden Meinung dazu, das Betriebsstatut der Hauptniederlassung des Zedenten anzunehmen. Er sucht also den Schwerpunkt des Vertragsverhältnisses nicht wie üblich beim Wohnsitz des Rückversicherers, sondern beim Wohnsitz des Zedenten, d. h. Sitz dieser Gesellschaft.

Die Gründe hierfür sind klar. Bei der Direktversicherung wird stets an den Sitz des Versicherers angeknüpft, da er erst eine Gefahrengemeinschaft bilden muß, die aber nur dann möglich ist, wenn gleichförmige, auch hinsichtlich des anzuwendenden Rechtes möglichst einheitliche Massenverträge vorliegen. Eine Zersplitterung des Rechts würde leicht die organische Bildung der Gefahrengemeinschaft beeinträchtigen. Anders dagegen beim Rückversicherungsvertrag. Hier würde eine schematische Übertragung der Anknüpfung an den Sitz des Versicherers auf den Sitz des Rückversicherers fehlgehen; denn der Rückversicherer schließt keine Massenverträge, sondern höchst individuelle Einzelverträge. Er bildet keine Gefahrengemeinschaft, sondern tritt in die vom Erstversicherer gebildete ein. Die Gefahrengemeinschaft des Erstversicherers bestimmt das Bild des Rückversicherungsvertrages. Erst bei der Retrozession gestaltet der Rückversicherer seinerseits eine Gefahrengemeinschaft. Das Recht der Rückversicherung wird daher zweckmäßig dem Recht des Sitzes des Versicherers unterstellt. Man könnte übrigens zum selben Resultat kommen, indem man ähnlich wie bei Bürgschaft und Hauptschuld den Rückversicherungsvertrag an die Erstversicherung anlehnt. Die Gründe sind für beide Wege dieselben: der organische Zusammenhang von Rück- und Erstversicherung.

Prölß untersucht weiterhin Umfang und Grenzen dieses von ihm gewonnenen Rückversicherungsstatuts. Er hat die Tendenz, das Betriebsstatut möglichst umfassend anzuwenden. Er unterstellt ihm daher auch das wirksame Zustandekommen des Vertrages, Willensmängel, Formvorschriften sowie die Vertragsauslegung. Auch diese Tendenz ist im allgemeinen beifallswert. Bedauerlich ist es nur, daß Verf. seine Untersuchungen im wesentlichen auf das deutsche und schweizerische Recht beschränkt hat. Dies tut aber dem Verdienst des Verf., ein bisher vernachlässigtes, aber wichtiges Gebiet eingehend und kritisch untersucht zu haben, keinen Abbruch.

Prof. Dr. Theodor Süß, Berlin.

Strafprozeßordnung mit den wichtigsten Nebengesetzen und dem Kriegsverfahrensrecht von Dr. Otto Schwarz, RGR. (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 6.) 11., neubearb. u. verm. Aufl. Sechste Großdeutsche Ausgabe. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XXIV, 1026 S. Preis geb. 12 RM.

Wohlhaupt-Rentrop-Bertelsmann: Die gesamten Preisbildungsvorschriften. 13. ErgLief. zur 1. Aufl., 8. Lief. zur 2. Aufl., 5. Lief. zur 3. Aufl., Stand August 1942. 222 Blatt. — 14. ErgLief. zur 1. Aufl., 9. Lief. zur 2. Aufl., 6. Lief. zur 3. Aufl., Stand Oktober 1942. 175 Blatt. München u. Berlin. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Der Lehrling und Anlernling (Bürogehilfin) im Wirtschaftstreuhänderbüro. Zulassungsrichtlinien, Berufsbild, Lehrvertrag, Anlernvertrag und Prüfungsordnung von Dr. Otto Mönckmeier, Reichsgruppenwalter Wirtschaftsrechtswahrer des NSRB. und Vorsitzer des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Berlin, und Dr. Theodor Becker, stellv. Geschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Berlin. 4. Aufl. der Schrift „Der Lehrling im Wirtschaftstreuhänderbüro". Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 63 S. Preis kart. 1,70 RM.

Nachschlagewerk für das deutsche Reichsrecht nach Stichworten gegliederte und alphabetisch geordnete Zusammenstellung von Gesetzen, Verordnungen, Ministerialerlassen usw. Zusammengestellt und bearbeitet von Albert Mattheck. Lief. 9—16. Dresden 1940/42. Verlag Aus- und Fortbildung, Arthur Pfennig.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

Sondergericht Kassel Nr. 1 bringt für die Beurteilung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers eine lebensnahe Auslegung des § 20a StGB., die MinR. Rietzsch in der Anmerkung dahin weiterführt, daß er empfiehlt, § 20a so auszulegen, als stände am Schluß folgender Absatz: § 74 StGB. findet keine Anwendung.

RG. Nr. 5 gibt den bereits vom Stammabschnitt abgetrennten Teilabschnitten einer Bezugsberechtigungskarte dieselbe strafrechtliche Bedeutung, wie dem ordnungsgemäß ausgefüllten Stammabschnitt.

Nach RG. Nr. 7 macht ein Jäger, der einen von ihm geschossenen Hirsch böswillig verludern läßt, sich hierdurch nach § 1 Abs. 1 KWVO. strafbar.

RG. Nr. 11 weist darauf hin, daß der Begriff der „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse" nicht zu weit ausgelegt werden darf.

Bei gleichzeitiger Verletzung einer Ehefrau und Tötung ihres Ehemannes treffen die Ansprüche aus §§ 843 und 844 BGB. wahlweise zusammen, so RG. Nr. 22.

Das KG. Nr. 23 schließt sich der von immer mehr Gerichten vertretenen Auffassung an, daß bei Bemessung des Anspruchs aus § 847 BGB. das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Schuldners berücksichtigt werden muß.

Strafrecht

Strafgesetzbuch

1. SondGer. — 1. § 20 a StGB. Auch Teilakte einer fortgesetzten Handlung können Taten i. S. des § 20 a Abs. 2 StGB. sein.

2. § 1 Ges. v. 4. Sept. 1941 (RGBl. I, 549). Gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 kann auch sein, wer eines fortgesetzten Verbrechens schuldig ist. †)

Der angekl. Küchenchef A. hat seinen 14jährigen Kochlehrling Sch. unter Mißbrauch seiner Autorität zu gleichgeschlechtlichen Handlungen in etwa 50 bis 60 Fällen mißbraucht. Er ist daher der fortgesetzten schweren Unzucht mit einem Minderjährigen und zugleich der Unzucht unter Mißbrauch eines Erziehungs- und Abhängigkeitsverhältnisses schuldig, Verbrechen gegen § 175 a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und § 174 Abs. 1 Ziff. 1 StGB. Er hat den Jugendlichen unter Mißbrauch der durch das Lehrverhältnis begründeten Abhängigkeit zur Unzucht verführt, und zwar obwohl er als Erzieher zu besonders vorbildlicher Haltung verpflichtet gewesen wäre. Daß der Lehrvertrag nicht von ihm, sondern dem Betriebsführer unterzeichnet wurde, steht dem nicht entgegen, denn tatsächlich lag die Ausbildung und gesamte Berufserziehung in der Hand des Angekl., unter dessen Aufsicht die Lehrlinge den ganzen Tag arbeiteten. Eine fortgesetzte Handlung liegt mit Rücksicht auf den zeitlichen Zusammenhang der Teilakte, die sich in der Begehungsart ständig steigerten, insbesondere aber wegen des in der Hemmungslosigkeit und gleichgeschlechtlichen Neigung des Angekl. liegenden einheitlichen Beweggrundes vor.

Der Angekl. war darüber hinaus als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu brandmarken. Die Annahme einer fortgesetzten, also rechtlich einheitlichen Tat hindert die Anwendung des § 20 a Abs. 2 StGB. nach der Auffassung des Sondergerichts nicht. Zwar fordert § 20 a Abs. 2 „mindestens drei vorsätzliche Taten", nicht aber in dem Sinne, daß es sich hierbei, wie das RG. annimmt (vgl. RGSt. 68, 297; 75, 281), um drei der selbständigen prozessualen Aburteilung fähige Taten handeln müsse. Eine so enge Auslegung würde mit Sinn und Zweck der mit dieser Vorschrift angestrebten schlagkräftigen und umfassenden Gewohnheitsverbrecherbekämpfung unvereinbar sein, dem gesunden Volksempfinden widerstreben und zu ungerechten, den Gemeinschaftsschutzaufgaben der Strafrechtspflege widersprechenden Ergebnissen führen. Die Begriffsbildung der fortgesetzten Handlung, die jahrzehntelang zurückliegt und nach ihrer Zielsetzung nur die Strafzumessung und die prozessuale Behandlung berührt, liegt auf einer ganz anderen Ebene als die zur Kennzeichnung und als Symptome für den Gewohnheitsverbrecher geforderten mindestens drei vorsätzlichen Taten des § 20 a Abs. 2. Jeder Teilakt der fortgesetzten Handlung muß alle Tatbestandsmerkmale der Tat selbst erfüllen. Jede Einzelhandlung ist also eine vollständige vorsätzliche Tat, jeder Einzelvorgang ist deshalb auch selbst für sich ein Symptom für die Gewohnheitsverbrechernatur des Täters i. S. des § 20 a Abs. 2, vorausgesetzt, daß mindestens drei Teilakte gegeben sind. Gerade der zur Entscheidung stehende Fall zeigt das mit besonderer Deutlichkeit. Jede der mindestens 50 abscheulichen Verfehlungen des Angeklagten erfüllt die Verbrechenstatbestände der §§ 174 Abs. 1 Ziff. 1 und 175 a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StGB., und jeder Einzelfall ist ein weiteres Symptom für den Gewohnheitsverbrecher. Der Angekl. beweist hier doch gerade durch die Vielzahl seiner Unzuchthandlungen, daß der von § 20 a Abs. 2 geforderte innere Hang zum Verbrechen bei ihm besonders stark und unausrottbar ist. Wollte man hier, wo die Unzahl der Vorfälle sicherer und eindeutiger als bei nur drei selbständigen real konkurrierenden, aber vielleicht weit geringfügigeren Taten das Symptomerfordernis des § 20 a Abs. 2 erfüllt, die Anwendbarkeit dieser Gesetzesvorschrift verneinen, so würde das zu einer formalen ungerechten und damit untragbaren Entscheidung führen. Denn der Angekl. könnte dann nicht der Strafe zugeführt werden, die ein anderer Täter bei weit geringerem Tatumfang ohne weiteres verwirkt hätte. Ein solches Ergebnis würde um so befremdlicher sein, als der Angekl. schon wegen fortgesetzter Unzuchtshandlungen gleichliegender Art (mit zahlreichen Einzelakten) vorbestraft ist und trotzdem nach der Ansicht des RG., da nach dieser (unter Berücksichtigung der Vorstrafe) immer erst zwei Taten vorliegen würden, nicht unter § 20 a Abs. 2 fallen würde.

Für die Ansicht des Sondergerichts spricht endlich noch, daß § 20 a Abs. 2 zum Unterschied von Abs. 1 keine selbständigen Verurteilungen verlangt, woraus ebenfalls geschlossen werden kann, daß Abs. 2 eine selbständige Verurteilungsmöglichkeit der einzelnen Taten gar nicht voraussetzt. Aus all diesen Erwägungen vermochte das Sondergericht der entgegenstehenden Rechtsprechung des RG. nicht zu folgen, vertritt vielmehr in Anlehnung an den neuerdings in der DJ. 1942, 717 veröffentlichten Aufsatz von Hochreuther und die dort angegebene Literatur (insbes. Nagler: AkadZ. 1939, 386 und Schwarz: AkadZ. 1938, 540) die entwickelte Ansicht.

Daß der Angekl. ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, ergibt sich auch aus seiner Vergangenheit. (Wird aus-

geführt; u. a. ist der Angekl. 1937 zu 1½ Jahren Zuchthaus wegen homosexueller Handlungen mit einem 15jährigen Kochlehrling und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren verurteilt.) Der harte Vollzug der Zuchthausstrafe war ohne Erfolg. Der Angekl. schreckt vor nichts zurück und ist unverbesserlich.

Die hiernach mögliche Strafschärfung aus § 20a Abs. 1 StGB. würde aber nicht ausreichen, um die abscheuliche Tat des Angekl., dessen Verworfenheit und Widrigkeit abgrundtief ist, zu sühnen. Trotz Warnung durch die Vorstrafe hat er in völlig gleicher Weise erneut die Seele eines ihm anvertrauten jungen Menschen vergiftet; es ist zu befürchten, daß die unzähligen niedrigen Erlebnisse die innere Entwicklung des Lehrlings mindestens sehr hemmen und ihn in schwere Versuchungen und Gefahren bringen werden. Das Verbrechen des Angekl. richtet sich gegen das wertvollste Gut, das ein Volk besitzt, seine Jugend, und die Tat wiegt um so schwerer, als sie im dritten Kriegsjahre begangen wurde. Für Verbrecher von der Art des Angekl. ist in der deutschen Volksgemeinschaft kein Raum. Seine Ausmerzung ist deshalb ein Gebot gerechter Sühne, darüber hinaus aber auch mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse zum Schutz der Gemeinschaft unerläßlich. Er war daher zum Tode zu verurteilen (§ 1 Ges. v. 4. Sept. 1941).

(SondGer. Kassel, Urt. v. 4. Dez. 1942, S 3b Js 470/42.)

Anmerkung: 1. Auch wer geneigt ist, den Bereich des fortgesetzten Delikts weitgehend einzuschränken, wird dem Sondergericht darin beitreten müssen, daß im vorliegenden Falle die Annahme einer fortgesetzten Handlung berechtigt war. In allen Einzelhandlungen wurde derselbe Deliktstatbestand verwirklicht: A. hat immer wieder denselben Lehrling zu gleichgeschlechtlicher Unzucht verführt und mißbraucht, also auch durchweg dasselbe Rechtsgut verletzt. Der Hergang war bei den einzelnen Handlungen stets gleichartig. Den Tatort ergab die Arbeitsstätte; das Lehrverhältnis verschaffte dem Lehrherrn die Möglichkeit, den Lehrling nach Schluß der Arbeit wiederkehrend zu Aufräumungsarbeiten zurückzubehalten und dabei mit ihm allein zu bleiben. Die Gelegenheit zur Tat war also stets dieselbe; sie ergab auch den räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen den etwa 50 Teilhandlungen, die das Urteil feststellt. Auch die Annahme eines Gesamtvorsatzes entspricht im vorl. Falle unbedenklich der Sachlage: Der Täter, der bereits im Jahre 1937 wegen fortgesetzter Verführung eines anderen Lehrlings zu gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Zuchthaus bestraft war, hatte ungeachtet der Verbüßung dieser Strafe sich vorgesetzt, zur Befriedigung seines perversen Triebes den Lehrling Sch. unter Ausnutzung des Lehrverhältnisses bei jeder sich durch das Arbeitsverhältnis bietenden Gelegenheit zu mißbrauchen und die Gelegenheit hierfür unter Ausnutzung seiner Stellung als Lehrherr herbeizuführen. Sicherlich lag hier nicht nur eine allgemeine unbestimmte Bereitschaft, sondern ein Gesamtvorsatz in dem von der Rechtsprechung entwickelten Sinne und ein einheitlicher Ausführungswille vor.

2. War aber von einer fortgesetzten Handlung auszugehen, so ergab sich angesichts der Gesamtumstände die Frage, ob dies der Anwendung des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 entgegenstand. Nach § 1 dieses Ges. verfällt der gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20a StGB.) und der Sittlichkeitsverbrecher (§§ 176—178 StGB.) der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.

Sittlichkeitsverbrecher i. S. dieser Vorschrift war der Täter nicht, da § 1 als Sittlichkeitsverbrecher nur Verbrecher nach §§ 176, 177 oder 178 StGB. bezeichnet. Die Anwendung des § 1 konnte also nur in Frage kommen, wenn der Täter als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20a StGB. anzusehen war. § 20a StGB. erfordert aber, daß der Täter nach der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und dreier Straftaten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher anzusehen ist. Läßt man die fortgesetzte Handlung nur als eine Handlung i. S. des § 20a gelten, so hätte der Angekl. nicht als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" angesehen werden können. In der Tat hat das RG. alsbald nach dem Inkrafttreten des GewohnhVerbrG. in diesem Sinne entschieden: § 20a Abs. 2 StGB. erfordere, daß es sich um drei rechtlich selbständige Taten handeln müsse; bei der fortgesetzten Handlung sei diesen Erfordernissen nicht genügt, da sie „als eine rechtliche Einheit zu betrachten und zu behandeln sei dergestalt, daß die Einzelhandlungen, aus denen sie sich zusammensetzt, in ihr als untrennbarem Ganzen aufgehen und damit der rechtlichen Selbständigkeit entkleidet werden" (RGSt. 68, 297). Dieser Ansicht folgen noch heute Kohlrausch-Lange, StGB., 37. Aufl., IV 1b zu § 20a und Vorbem. II B 1 vor § 73; Schönke, StGB., III 1b zu § 20a; Olshausen-Niethammer, StGB., 12. Aufl., S. 103. Es ist zuzugeben, daß sie der bisherigen Auffassung der fortgesetzten Handlung entspricht. Gegen sie spricht aber, daß sie zu Ergebnissen führt, die mit den Zielen des GewohnhVerbrG. schlechthin unvereinbar sind. Dies tritt besonders kraß hervor, wenn man mit RGSt. 68, 297 die Unselbständigkeit der Einzelhandlung auch für die gewerbsmäßige Handlung vertritt. Soll wirklich der Lohnabtreiber, auch wenn er Hunderte von Abtreibungen begangen hat, ohne daß sein Treiben aufgedeckt und ihm sein Handwerk gelegt werden konnte, mit der Sicherungsverwahrung verschont werden müssen, weil seine Einzelhandlungen Bestandteile des Kollektivdelikts der gewerbsmäßigen Abtreibung sind und er daher nur einer Straftat schuldig ist? Die Unerträglichkeit solcher Pseudologik, die um der Einheit und Einfachheit der Dogmatik willen sich nicht scheut, den Wünschen und Zielen des Gesetzes schlechthin entgegenzuarbeiten, ist so oft gerügt worden, daß sich weitere Ausführungen hierüber erübrigen; es sei verwiesen auf Mezger: DStrR. 1934, 153; Hafner: JW. 1934, 2690; Rietzsch bei Freisler, „Dringende Fra-Fragen der Sicherungsverwahrung S. 45 und bei Pfundtner-Neubert, „Das neue Reichsrecht", II c 10 (zweite Bearbeitung des GewohnhVerbrG.), Note 10b zu § 20a; Kluge, „Maßregeln der Sicherung und Besserung" S. 45; Nagler: AkadZ. 1939, 386; Schwarz, StGB., 11. Aufl., 2 zu § 20a, und neuestens Hochreuther: DJ. 1942, 717. Die Polemik gegen das RG. führte alsbald zu einer Umkehr der Praxis auf dem Gebiet des gewerbsmäßigen Delikts: Nachdem der Gr. Sen. für Strafsachen zunächst für die gewerbsmäßige Abtreibung die Selbständigkeit der Einzelfälle anerkannt hatte (RGSt. 72, 164), folgten die Senate für § 175a StGB. (RGSt. 72, 257), für § 260 (72, 285), für unbefugte Rechtsberatung (RGSt. 72, 313), für das RennwG. (RGSt. 72, 397), für Wilderei (RGSt. 72, 401) und für Wucher (RGSt. 73, 216). Das Schrifttum hat diesem Umschwung ausnahmslos zugestimmt. Dagegen steht eine Entscheidung des RG. über die Wertung der fortgesetzten Handlung im Rahmen des § 20a Abs. 2 RStGB. noch aus. Allerdings hat das RG. wiederholt Zweifel an der Richtigkeit des Standpunkts in RGSt. 68, 297 ausgesprochen, so zuerst in DJ. 1938, 1137. Noch schärfer als diese Entscheidung äußert die Entscheidung in DR. 1942, 1321 Bedenken: „Die lediglich aus praktischen Bedürfnissen heraus von der Rechtsprechung ermöglichte Zusammenfassung mehrerer Taten zum Begriff der fortgesetzten Handlung darf nicht zu Folgerungen führen, die mit den Bedürfnissen des Rechtslebens und dem gesunden Rechtsgefühl unvereinbar sind." Ein Anlaß, die Streitfrage zu entscheiden, bestand jedoch in beiden Fällen nicht. Die Strafrechtskommission hatte vorgeschlagen, in die künftige Fassung des § 20a Abs. 2 StGB. folgenden Satz aufzunehmen: Hat der Täter fortgesetzt gehandelt, so gilt jede Verwirklichung des Tatbestands als Straftat i. S. dieser Vorschrift. Im Schrifttum ist zutreffend wiederholt darauf hingewiesen, daß dies Ergebnis auf Grund des § 2 StGB. auch für das geltende Recht erzielt werden muß. Mit Recht betont ferner das SondGer. Kassel, daß § 20a Abs. 2 StGB. im Gegensatz zu § 74 StGB. nicht „selbständige" Handlungen, sondern nur „Taten" erfordert und damit der Auslegung freie Hand läßt. Entscheidend aber muß das Ziel des § 20a StGB. sein, den kriminologischen Tätertyp des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers" mit erhöhter Strafe zu treffen. Einen Gewohnheitsverbrecher kann man nur daran erkennen, daß ihm strafbares Verhalten zur Gewohnheit geworden ist; wenn

§ 20a StGB. als Mindestsymptom hierfür drei Taten erfordert, so kann es nicht darauf ankommen, ob die Taten selbständig i. S. einer juristischen Dogmatik sind, die sich bisher ganz andere Ziele und Aufgaben gestellt hatte als die Auslegung des jetzigen § 20a StGB., sondern nur darauf, ob das Verhalten geeignet ist, den Täter als zu dem kriminologischen Tätertyp gehörig zu kennzeichnen. Juristische Begriffe führen kein Eigenleben; ehe man sie auf ein Rechtsgebiet überträgt, das vor ihrer Herausbildung nicht bestand, ist zu fragen, ob die Gedanken, die zu ihrer Erarbeitung geführt haben, sich auch auf das neue Rechtsgebiet übertragen lassen. Die Annahme der Unselbständigkeit der Einzelhandlungen bei einer Sammelstraftat und einem fortgesetzten Delikt mag für andere Rechtsfragen sachgemäß sein und zu praktischen Ergebnissen führen: Für die Kennzeichnung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers ist sie, wie gerade der Fall des SondGer. Kassel lehrt, verfehlt. Hier müssen kriminalbiologische Gesichtspunkte entscheiden. Für diese aber ist maßgebend, ob das Verhalten, das zu würdigen ist, einen Hang zu ernsten Straftaten erkennen läßt. Danach genügt für die Einheit des Verhaltens die natürliche Betrachtungsweise. Nach ihr aber ist kein Zweifel, daß die 50 Fälle, in denen A. den Sch. mißbraucht hat, je eine natürliche Einheit darstellen.

Das RG. ist einer Entscheidung der Frage bisher ausgewichen, wenn es auch andeutet, daß es erforderlichenfalls sich dem hier vertretenen Standpunkt nähern würde. Es hat auf andere Weise geholfen, indem es nämlich die in der Praxis der Instanzgerichte üblich gewordene Zusammenfassung von Einzelfällen zur fortgesetzten Handlung als zu weitgehend beanstandet und so den Anwendungsbereich der fortgesetzten Handlung stark eingeschränkt hat. Das Schrifttum hat diese Tendenz gebilligt; vgl. statt aller E. Schäfer bei Freisler „Dringende Fragen der Sicherungsverwahrung" S. 15 ff. Der Fall des SondGer. Kassel beweist jedoch, daß diese ausweichende Taktik nicht genügt; er zeigt ferner, daß ein Festhalten an der Betrachtungsweise in RGSt. 68, 297 nicht nur die verschärfte Strafe des § 20a RStGB. und die Anordnung der Sicherungsverwahrung in Fällen verhindert, in denen sie nach dem Willen des GewohnhVerbrG. zum Zuge kommen müssen, sondern daß sie auch der sachgemäßen Anwendung der Todesstrafe im Bereich des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 im Wege steht. Es kann daher nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß das RG. Gelegenheit nehmen möge, von der Bewertung der fortgesetzten Handlung in RGSt. 68, 297 als einer Tat i. S. des § 20a StGB. abzugehen.

3. Die vorstehende Gedankenführung unterstellt, daß es in dem Falle des SondGer. Kassel und in ähnlichen Fällen geboten ist, die Frage, ob das Verhalten des Täters eine fortgesetzte Handlung darstellt, überhaupt zu erörtern. Dieser Standpunkt entspricht der bisher in Schrifttum und Rechtsprechung einhellig vertretenen Meinung. Es fragt sich jedoch, ob man nicht mindestens de lege ferenda im Anwendungsbereich des § 20a StGB. andere Wege einschlagen sollte. Die Frage ist m. E. zu bejahen.

Das fortgesetzte Delikt ist bekanntlich keine Schöpfung der Gesetzgebung, sondern der Rechtsprechung. Sie hat es für notwendig befunden, mehrere im natürlichen Sinn selbständige Handlungen um ihrer Gleichartigkeit willen zu einer Einheit zusammenzufassen, um der Notwendigkeit zu entgehen, jede dieser Einzelhandlungen tatsächlich festzustellen, was oft nicht möglich ist, und demnächst für sie gemäß § 74 StGB. Einzelstrafen auszuwerfen. Anlaß zur Schaffung der fortgesetzten Handlung war also die Schwierigkeit tatsächlicher Feststellungen und zugleich eine Kritik an der umständlichen Behandlung der Realkonkurrenz durch § 74. An ihrer Stelle setzte sich der Wunsch durch, mit der Festsetzung einer Strafe auszukommen. Diese Gedanken haben ihre Berechtigung aber auch im Bereich des § 20a StGB., insbes. seines Abs. 2. Auch hier besteht die Schwierigkeit, Einzelfälle mit der in § 74 StGB. erforderten Genauigkeit festzustellen; es besteht auch kein Interesse daran, z. B. im obigen Fall zu klären, ob A. den Sch. 50 oder 60 mal mißbraucht hat. Ebensowenig besteht ein Interesse daran, für jede dieser 50 oder 60 Handlungen eine Einzelstrafe auszuwerfen und dann die verwirkte schwerste Strafe zu erhöhen. Wesentlich ist nur das Gebot der Erhöhung des Strafmaßes (§ 20a StGB.) und die (in aller Regel anschließende) Anordnung der Sicherungsverwahrung. Ja, die Festsetzung von Einzelstrafen widerspricht sogar der Bedeutung, die den Einzeltaten im Rahmen des § 20a StGB. zukommt: Der Täter wird hier nicht, wie bei Taten der Konfliktskriminalität, wegen dieser Einzeltaten bestraft, sondern weil er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Die Bedeutung der Einzeltaten erschöpft sich darin, das sie Symptome für die Zugehörigkeit des Angekl. zu diesem kriminologischen Tätertyp darstellen. Neben diesen Symptomen müssen aber auch zahlreiche andere Umstände herangezogen werden, um den Schluß zu ermöglichen, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher sei: Seine Lebensführung, seine Verbrechenslaufbahn, sein Charakter, seine Intelligenz, sein sonstiges Verhalten in der Gemeinschaft, seine Erziehungsverhältnisse und möglicherweise seine Abstammung aus einer asozialen Sippe. Obgleich Momente dieser Art für den Schluß auf den Tätertyp des Angekl. ebenso unentbehrlich sind wie die drei Taten, entziehen sie sich einer Behandlung nach Maßgabe des § 74 StGB. Der Schluß ist nicht zu kühn, daß es daher auch nicht zweckmäßig sein kann, die drei Taten dem Prinzip des § 74 zu unterwerfen. Die einheitliche Schlußfeststellung, der Angekl. sei ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher, läßt vielmehr auch den Ausspruch einer einheitlichen Strafe erwünscht erscheinen; mit der Bedeutung der Einzeltaten lediglich als Indizien für die kriminologische Bewertung des Täters ist die Festsetzung von Einzelstrafen für sie und die Anwendung des Asperationsprinzips schlecht vereinbar. Was hier für § 20a Abs. 2 gesagt ist, gilt auch für Abs. 1, soweit mehrere Taten, die nach den abgeurteilten Vortaten liegen, zur Erörterung stehen.

Nach alledem wäre es zweckmäßig, de lege ferenda dem § 20a StGB. folgenden Schlußabsatz anzufügen: § 74 findet keine Anwendung. Derselbe Zusatz wäre für § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 sachgemäß. Wenn der gefährliche Gewohnheitsverbrecher nach dieser Vorschrift unter gewissen Voraussetzungen der Todesstrafe „verfallen" soll, so wäre es angebracht, die Todesstrafe als Einheitsstrafe zu behandeln. Zweckmäßig würde mithin allgemein für den Bereich der Hangkriminalität die Einheitsstrafe anzusehen sein: Wird der Täter nicht wegen einzelner Taten, sondern als Gewohnheitsverbrecher anläßlich dieser Taten verurteilt, so ist auf eine Strafe zu erkennen.

Damit würde § 74 StGB. auf die Fälle beschränkt, in denen das Auswerfen von Einzelstrafen sachgemäß ist: Auf die Fälle der Konfliktskriminalität und auf die Fälle, in denen die Frage, ob die Tat Ausfluß einer Hangkriminalität ist, sich noch nicht beantworten läßt, also z. B. auf den ersten und zweiten Diebstahl eines Angeklagten.

Einer Ergänzung bedürfte auch § 79 StGB.; es würde zu weit führen, hierauf näher einzugehen.

Die Einführung der Einheitsstrafe für Hangverbrecher würde einige prozessuale Überlegungen erforderlich machen. Wird der Hangverbrecher zu einer Strafe verurteilt, so würde die Einlegung des Rechtsmittels durch den Verurteilten nur dann Sinn haben, wenn es entweder Freisprechung oder die Feststellung anstrebt, daß der Täter kein Gewohnheitsverbrecher sei. Um diese Feststellung zu erzielen, würde es einer Nachprüfung des gesamten Prozeßstoffs bedürfen; eine Beschränkung auf einzelne Straftaten wäre nicht sachgemäß. Denn die Frage, ob der Täter ein Hangverbrecher ist, gehört zum inneren Tatbestand und kann zutreffend nur beantwortet werden, wenn das gesamte Material einer Nachprüfung unterzogen wird. Diese Überlegung muß dazu führen, beim Hangverbrecher dem Gedanken der Teilrechtskraft die ihm sonst zukommende Bedeutung abzuerkennen. Auf der anderen Seite bedarf es aber für solche Feststellungen der ersten Instanz, die von keinem Beteiligten

beanstandet werden, der Zulassung einer Beschränkung der Beweisaufnahme: Diese Feststellungen zu wiederholen, auch wenn sie von keiner Seite in Zweifel gezogen werden, würde der gebotenen Prozeßökonomie widersprechen. Es bedürfte danach einer Vorschrift, die das Gericht ermächtigt, von der Erhebung von Beweisen über einzelne von mehreren Taten, abtrennbare Teile einer Tat oder andere Vorgänge, die selbständig festgestellt werden können, abzusehen, wenn gegen die Ergebnisse der ersten Instanz insoweit Bedenken nicht bestehen.

Die Rechtshängigkeit und die Rechtskraft würden von dem Standpunkt der Einheitsstrafe aus alle Straftaten erfassen, die in der Anklage bzw. dem Urteil als für die Eigenschaft als Gewohnheitsverbrecher symptomatisch anzusehen und in dem von der Anklage erfaßten Zeitraum begangen sind. Bedenken gegen diese Ausdehnung dürften nicht bestehen. Werden neue Straftaten solcher Art nach Eintritt der Rechtshängigkeit bekannt, so kann die Erörterung ohne weiteres auf sie erstreckt werden. Werden sie erst nach Schluß der Hauptverhandlung bekannt, so sind sie zwar bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt; dies dürfte aber unbedenklich sein, da die Sicherungsverwahrung ohnehin die Festhaltung des Täters bis zu seiner inneren Umkehr ermöglicht. Sollte ausnahmsweise eine Freisprechung eines als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher Angekl. sich infolge Bekanntwerdens neuer Straftaten als unberechtigt erweisen, so wäre die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu schaffen.

Vom Boden dieser Auffassung würde im Fall des SondGer. Kassel die Feststellung genügen, daß A. sich einer größeren Zahl im natürlichen Sinn selbständiger Handlungen schuldig gemacht hatte und daß diese Handlungen ihn als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kennzeichneten. Ob die Einzelhandlungen eine fortgesetzte Handlung bildeten oder selbständige Taten darstellten, könnte auf sich beruhen, da in jedem Falle nur auf eine Strafe zu erkennen wäre.

4. Die Frage, ob auch schon nach geltendem Recht die Einheitsstrafe für Hangverbrecher anerkannt sei, ist von Thiemann: DR. 1941, 2651 für den Bereich des § 1 des Ges. v. 4. Sept. 1941 bejaht worden. Thiemann ist jedoch auf die entstehenden prozessualen Schwierigkeiten nicht eingegangen. Ob diese Schwierigkeiten schon de lege lata ohne eine Hilfe des Gesetzgebers überwunden werden können, ist zweifelhaft und einer näheren Prüfung wert; es sei an dieser Stelle hierzu angeregt.

MinR. Rietzsch, Berlin.

*

**** 2. RG. — § 27 c StGB.; §§ 1 ff. PreisstrafVO. v. 3. Juni 1939 und 28. Aug. 1941.**

1. Zur Frage der Strafbemessung bei Preisvergehen.

2. Die Bestimmung des § 27 c Abs. 2 StGB. hat besondere Bedeutung bei Preisvergehen.

3. Die Tatsache, daß der Mehrerlös an das Reich abzuführen ist, steht der Anwendung des § 27 c Abs. 2 StGB. nicht entgegen.

Der Angekl. ist durch das Urteil des AG. wegen Vergehens gegen §§ 1, 3, 4, 5 der PreisstrafVO. v. 3. Juni 1939 zu einer Geldstrafe von 500 *RM*, ersatzweise 100 Tagen Gefängnis verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat nur die StA. Berufung eingelegt, sie aber auf das Strafmaß beschränkt. Deshalb steht rechtskräftig fest, daß der Angekl. im Jahre 1941 den Anordnungen der von dem Reichskommissar für die Preisbildung beauftragten Stellen dadurch vorsätzlich zuwidergehandelt hat, daß er etwa 235 Ztr. Äpfel durch die Bezirksabgabestelle für Obst und Gemüse als Güteklasse A verkaufen ließ, obgleich die Ware dieser Güteklasse nicht entsprach. Er hat dadurch einen Mehrerlös erzielt.

Die StrK. hat als BG. über den Strafausspruch entschieden und den Angekl. zu 1000 *RM*, ersatzweise 200 Tagen Gefängnis verurteilt. Gegen dieses rechtskräftige Urteil richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde. Sie ist begründet.

Der § 1 Abs. 1 PreisstrafVO. sieht Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen vor. Das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt. Nach Abs. 5 a. a. O. kann für den Fall, daß der Täter wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt hat, auf Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren erkannt werden. Nach § 3 a. a. O. i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Angekl. den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat. Nach § 4 a. a. O. kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen. Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten kann das Gericht die Ausübung des rufs, Gewerbes oder Gewerbezweiges nach Maßgabe des § 421 StGB. untersagen.

Diese Bestimmungen hätten der StrK. Anlaß geben müssen, die Besonderheiten des Falles und die Strafwürdigkeit des Angekl. nach allen in Frage kommenden Richtungen besonders eingehend zu prüfen. Sie hat aber die Entsch. über die Straffrage und die Nebenentsch. ohne ausreichende tatsächliche Grundlage getroffen. Sie hätte sich eingehender, als es geschehen ist, mit der Persönlichkeit des Angekl. befassen und zur Tat selbst ergänzende Feststellungen treffen müssen. Weder die StA. noch das Gericht haben aber die Entsch. in dieser Richtung ausreichend vorbereitet und den Sachverhalt ausreichend aufgeklärt, obwohl Schreiben der Verwaltungsstellen Hinweise auf die Persönlichkeit des Angekl. und auf die Art und Weise enthalten, in der er bisher seinen Gewerbebetrieb geführt hat. Die Zeugen, die zur Verfügung standen, sind von der StrK. nicht vernommen, Preisbehörde, Preisüberwachungsstelle, Gartenbauwirtschaftsverband und Bezirksabgabestelle sind in der Hauptverhandlung nicht gehört worden. Ebenso ist nicht ausreichend geprüft worden, ob der Angekl. hinsichtlich des Obstes als Erzeuger oder als Großverteiler anzusehen ist, und welcher Güteklasse die gelieferten Äpfel tatsächlich angehörten; davon hängt aber die Höhe der Preisüberschreitung und die Berechnung des Mehrgewinnes ab. In diesen Richtungen mußte die StrK. ergänzende Feststellungen insoweit treffen, als sie zur Entsch. über die Straffrage erforderlich waren und mit den rechtskräftigen Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils nicht in Widerspruch traten.

Neben der Persönlichkeit und der Geschäftsführung des Angekl. hatte die StrK. die allgemeinen Strafzumessungsgründe zu erörtern und zu beachten. Das ist nicht geschehen. Der Angekl. hat sich erhebliche Preisverstöße auf dem im Kriege besonders wichtigen Gebiete der Ernährung zuschulden kommen lassen. Die Auswirkungen, die seine Tat zur Folge gehabt hat, waren aufzuklären. Der Schutz der Volksgemeinschaft vor gewissenlosen Preistreibern und eine abschreckende Wirkung durch das Urteil mußten Richtlinien bei der Strafzumessung sein. Auf die Bedeutung, die der Bekämpfung der Preistreiberei zukommt, ist in der AV. des RJM. v. 11. Jan. 1941: DJ 1941, 111 besonders hingewiesen worden.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angekl. sprechenden Umstände hatte die StrK. zu prüfen, welche der angedrohten Strafen zu verhängen war. Kam sie dazu, von einer Freiheitsstrafe abzusehen, war die Verhängung einer Geldstrafe zu erörtern. Dazu ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 27 c Abs. 1 StGB. sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Diese Vorschrift stellt nur einen der Gesichtspunkte dar, die bei der Bemessung der Geldstrafe in Betracht zu ziehen sind (RGSt. 64, 207, 208). Sollte die Berücksichtigung anderer Strafbemessungsgründe die Verhängung einer Geldstrafe erfordern, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angekl. übersteigt, so wäre das rechtlich nicht unzulässig (RGSt. 65, 229, 231). Nach § 27 c Abs. 2 StGB. soll die Geldstrafe den Gewinn, den der Täter aus der Tat gezogen hat, übersteigen (RGSt. 66, 91, 93).

Die Unterlagen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen bereits vor der Hauptverhandlung durch die StA. beschafft werden; denn ohne genügende Vorbereitung ist eine Aufklärung und Beurteilung in der Hauptverhandlung nicht möglich. Das amtsgerichtliche Urteil, dem sich die StrK. insoweit anscheinend ange-

schlossen hat, geht davon aus, daß der Angekl. „monatlich etwa 300 RM verdient" habe. Hiergegen können bei der Höhe des Gewinnes, den der Angekl. schon aus dem hier behandelten Geschäft gezogen hat, Bedenken bestehen.

Die Bestimmung des § 27c Abs. 2 StGB. hat besondere Bedeutung bei Preisvergehen, da die Höhe des aus der Tat gezogenen Mehrgewinnes häufig ein Merkmal für die Schwere der Tat und den Umfang der Schuld des Täters sein wird. Die Höhe des Gewinnes gibt daher in den Fällen von Preisverstößen einen besonderen Anhalt für die Strafzumessung. Die Vorschriften des § 27c Abs. 1 und 2 StGB. sind im Einzelfall aufeinander abzustimmen. Auch die Tatsache, daß der Mehrerlös gem. § 3 Abs. 6 PreisstrafVO. i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 an das Reich abzuführen ist, also aus dem Vermögen des Angekl. wieder ausscheidet, steht der Anwendung des § 27c Abs. 2 StGB. nicht entgegen. Dies ist für den Bereich des Steuerstrafrechts bereits in RGUrt. v. 20. Sept. 1926, 2 D 604/26: DRZ. 18 Nr. 1071 ausgesprochen. Härten können durch die Anwendung des § 28 StGB. ausgeglichen werden.

Die StrK. hat nicht ausgesprochen, daß der Angekl. den Mehrerlös an das Reich abzuführen hat. Sie hat dies damit begründet, daß eine Einziehung des erzielten Mehrerlöses nicht mehr möglich erschien, da dieser nicht mehr als solcher greifbar vorlag. Das ist rechtsirrig. Durch § 3 Abs. 6 PreisstrafVO. v. 3. Juni 1939 i. d. Fass. der VO. v. 28. Aug. 1941 (RGBl. I, 539) ist den Gerichten zwingend vorgeschrieben, den Mehrerlös zu erfassen und von der Strafe zu trennen. Es kommt demnach nicht darauf an, ob der Mehrerlös noch vorhanden ist. Nach Satz 2 a. a. O. ist die Höhe des Erlöses ziffernmäßig zu bestimmen; sie kann geschätzt werden.

(RG., 2. StrSen. v. 3. Dez. 1942, 2 C 47/24[n] [2 StS 52/42].) [R.]

*

**** 4. RG. — § 263 StGB. Zur Frage, ob Betrug gegenüber der Krankenkasse vorliegt, wenn ein krankgeschriebener Versicherter sich Krankengeld auszahlen läßt, obwohl er einer entgeltlichen Beschäftigung während der Krankheitsdauer nachgeht. †)**

Der Angekl. war seit dem 1. März 1940 als kaufmännischer Angestellter bei dem Handelsvertreter L. in Leipzig auf Provision tätig. Die Firma L. vertreibt Schnellwaagen. Der Angekl. suchte Bestellungen dafür auf. Seine Provision erhielt er nicht schon beim Zustandekommen eines Kaufes, sondern erst, wenn der Käufer den erforderlichen Eisenschein von seiner Fachgruppe erhalten und das Lieferwerk die Ware geliefert hatte. Seit dem 27. Mai 1941 war der Angekl. als Metallarbeiter bei der Firma Sch. dienstverpflichtet und hatte dort Montags bis Freitags von 6 bis ¾17, Sonnabends von 6 bis 13 Uhr zu arbeiten. In seiner Freizeit suchte er, was ihm vom Arbeitsamt gestattet worden war, noch weitere Bestellungen für die Firma L. auf. Am 14. Juli 1941 ließ er sich arbeitsunfähig krank schreiben. Seitdem hat er bis zum 5. Dez. 1941 von der Allgemeinen Ortskrankenkasse ein tägliches Krankengeld von 3,02 RM, zusammen 428,84 RM, bezogen. Während dieser Zeit suchte er weiter laufend Bestellungen für Waagen auf und erzielte auch Abschlüsse. Ein Teil der dadurch entstandenen Provisionen ist noch vor dem 5. Dez. 1941 fällig geworden. Jedesmal bei Auszahlung des Krankengeldes unterschrieb der Angekl. einen Vordruck mit der Versicherung, daß er während des Krankengeldbezugs keine Beschäftigung ausgeübt habe. Das LG. ist der Ansicht, daß der Angekl. sich das Krankengeld von 428,84 RM durch Betrug verschafft habe, und hat ihn entsprechend verurteilt.

Die Ausführungen des Urteils werden der Rechtslage nicht gerecht. Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld ist nach § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO. nur die Arbeitsunfähigkeit, nicht die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten. Nach feststehender Rspr. und Rechtslehre liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn der Versicherte infolge der Erkrankung nicht oder doch nur mit Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, seiner unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Arbeit nachzugehen vermag. Weiter wird in der Rspr. anerkannt, daß die Möglichkeit, den Erwerb durch Übergang zu einer anderen Erwerbstätigkeit zu gewinnen, die Arbeitsunfähigkeit nicht ausschließt, auch dann nicht, wenn eine solche Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht und ihm billigerweise zugemutet werden kann (Entsch. des RVersA. v. 30. Nov. 1928: Arbeiterversorgung 1929, 492; Kühne, „Krankenversicherung", § 182 Note 6 a). Ebensowenig entfällt der Anspruch auf Krankengeld dadurch, daß der Versicherte tatsächlich arbeitet und verdient. Dem steht nicht etwa § 189 RVO. entgegen. Denn diese Bestimmung betrifft nur solche Leistungen des Arbeitgebers, die sich als Gegenleistung für die Arbeitsleistung des Versicherten in demjenigen Beschäftigungsverhältnis darstellen, auf dem sein Anspruch auf Krankengeld beruht (Entsch. des RVersA. v. 7. Aug. 1934: MittRVersA. 36, 371). An diesen Grundsätzen hat auch die Gesetzgebung nach dem Umbruch nichts geändert. Allerdings soll namentlich in Kriegszeiten keine Arbeitskraft brachliegen. Den Bedürfnissen von Staat und Volk in dieser Beziehung ist aber durch die VO. zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) und die DienstpflichtdurchfVO. v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403) genügt worden, während die Bestimmungen der RVO. über die Krankenhilfe nicht geändert worden sind.

Nach den Feststellungen des LG. über die Beschäftigungszeiten war die eigentliche Arbeit des Angekl. vor seiner Krankmeldung die als Metallarbeiter. Ob er in seiner Freizeit noch arbeitete und verdiente und in welchem Verhältnis der Verdienst aus dieser Nebenarbeit zu dem aus der Hauptarbeit stand, ist unerheblich. Wenn der Angekl. daher durch eine Erkrankung an der Fortsetzung der Arbeit als Metallarbeiter verhindert war, so hatte er Anspruch auf Krankengeld, gleichgültig, ob er seinen Nebenerwerb fortsetzen konnte und fortsetzte. Aus dem Umstand, daß ein Versicherter, der sich krank gemeldet hat, tatsächlich Arbeiten verrichtet, kann sich ergeben, daß er in Wirklichkeit nicht krank ist; es braucht das aber keineswegs daraus zu folgen. Das LG. hat anscheinend angenommen, daß der Angekl. wirklich erkrankt war und deswegen die Arbeit bei der Firma Sch. nicht ausüben konnte.

Trotzdem könnte ein Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen gewesen sein, nämlich dann, wenn der Angekl. während der Erkrankung seine Arbeit bei der Firma Sch. aufgegeben und einen anderen Erwerb als seine nunmehrige eigentliche Arbeit aufgenommen hätte. Wenn der Versicherte auch nicht zu einem solchen Berufswechsel verpflichtet ist, so ist er ihm doch nicht verwehrt. Nimmt er ihn vor, so ist er möglicherweise seitdem nicht mehr arbeitsunfähig und kann kein Krankengeld mehr beanspruchen. Ein Berufswechsel liegt aber noch nicht darin, daß der Versicherte während der Krankheit in dem anderen Beruf arbeitet und verdient, sondern es muß durch sein Verhalten sein Wille zum Ausdruck kommen, das alte Arbeitsverhältnis zu lösen und die frühere Arbeit nach seiner Genesung nicht mehr aufzunehmen. Ob der Versicherte durch die eigenmächtige Abwendung von seinem bisherigen Arbeitsverhältnis gegen seine arbeitsrechtliche oder, wie hier, gegen seine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (§ 2 Abs. 5 VO. v. 13. Febr. 1939) verstößt, ist für die Frage, ob er für die jetzt als „seine" Arbeit anzusprechende Tätigkeit unfähig ist, ohne Einfluß. Es wird daher zu prüfen sein, ob der Angekl. den Willen zu einem Berufswechsel gehabt und zum Ausdruck gebracht hat.

II. Das LG. sagt, der Angekl. habe gewußt, daß er keinen Anspruch auf Krankengeld habe. Diese Feststellung kann durch die irrige Auffassung der versicherungsrechtlichen Lage beeinflußt sein. Sollte der Fall aber so liegen, daß der Angekl. zwar einen Anspruch auf Krankengeld hatte, daß er aber geglaubt hat, er habe ihn nicht, weil er während seiner Erkrankung arbeitete und verdiente, so läge ein (untauglicher) Versuch eines Betruges vor.

III. Der Angekl. hat jedesmal bei Abhebung des Krankengeldes versichert, daß er keine Beschäftigung ausgeübt habe. Durch die Unwahrheit dieser Erklärung wurde sein Recht auf Bezug des Krankengeldes, sofern es ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zustand, nicht beeinträchtigt. Die Unwahrheit kann auch in anderer Beziehung nicht die Grundlage eines Betruges sein. Allerdings liegt die Vermutung nahe, daß die Krankenordnung (§ 347 RVO.) der Landkrankenkasse den erkrankten Versicherten Arbeit jeder Art untersagt; es ist auch möglich, daß der Angekl. durch

seine Tätigkeit gegen die Anordnung des behandelnden Arztes verstieß. Danach könnte der Vorstand der Kasse nach § 529 RVO. das Recht gehabt haben, Strafen bis zum dreifachen Betrag des täglichen Krankengeldes gegen den Angekl. festzusetzen. Auch hat das RG. in einer Entsch. v. 24. Okt. 1927, 2 D 841/27 ausgesprochen, daß in der Vereitelung der Verhängung einer Geldstrafe nach § 529 RVO. eine Vermögensbeschädigung der Krankenkasse liege, der nach § 146 RVO. die Strafe zufließe. An dieser Entscheidung, die den erk. Sen. nach Art. 2, 9 Ziff. 7 Ges. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 844) nicht bindet, kann indessen nicht festgehalten werden, nachdem der 5. StrSen. in der Entsch. RGSt. 71, 280, 281 ausgesprochen hat, daß die Abwehr einer Strafe, die in dem damals entschiedenen Falle auch nur in einem Vermögenseingriff bestand, kein Vermögensvorteil i. S. des § 263 StGB. sei. Das muß auch für eine Ordnungsstrafe nach § 529 RVO. gelten.

(RG., 4. StrSen. v. 13. Nov. 1942, 4 D 402/42.) [He.]

Anmerkung: I. Der Angekl. hat während seiner Beschäftigung als Metallarbeiter mit Genehmigung des Arbeitsamtes gleichzeitig eine Tätigkeit als Vertreter für eine Firma ausgeübt. Das Urteil geht davon aus, daß der Angekl. durch Erkrankung an der weiteren Fortsetzung seiner Arbeit als Metallarbeiter verhindert war. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis erwuchs ihm ein Anspruch auf Krankengeld, das den entgehenden Arbeitsverdienst ersetzen soll und daher nur bei Arbeitsunfähigkeit gewährt wird. Bei der Beurteilung der Sachlage ist zu beachten, daß es sich bei dem Krankengeld nicht um irgendeine Mehrleistung oder Sonderzuwendung handelt, sondern um ein Recht des arbeitsunfähigen, im versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehenden Volksgenossen. Bestand das Arbeitsverhältnis weiter und lag Arbeitsunfähigkeit vor, so kann der Erwerb des Krankengeldes niemals vollendeten Betrug darstellen.

Die von dem Angekl. bei Auszahlung des Krankengeldes abgegebene Versicherung, daß er während des Krankengeldbezuges keine Beschäftigung ausgeübt habe, war inhaltlich falsch und stellte die Unterdrückung einer wahren Tatsache dar. Sie führte zur Täuschung des Auszahlenden und einer Vermögensverfügung des Getäuschten. Ob sie die alleinige Bedingung jener Verfügung gewesen ist, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall muß nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse angenommen werden, daß sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß zugleich der Eintritt des Erfolges — die Vornahme der Auszahlung — entfiele (vgl. hierzu RG.: DR. 1942, 931 [5]). Geschütztes Rechtsgut beim Betruge ist allein das Vermögen. Das RG. hat wiederholt klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß nicht etwa die Verletzung der Wahrheitspflicht den Betrug ausmacht (vgl. RGSt. 74, 168). Da die auszahlende Stelle nach der Ausübung irgendwelcher Beschäftigung fragte und diese Frage wegen der Nachprüfung der Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung werden konnte, der Versicherte andererseits zu der Kasse in einem Rechtsverhältnis stand, muß eine Offenbarungspflicht bejaht werden. Dennoch besteht keine Möglichkeit, Täuschungshandlungen ohne Schadenswirkung als Betrug zu bestrafen. Es gibt kein „Recht auf Wahrheit", das durch den Betrugsparagraphen geschützt wird. Das RG. sucht daher in eingehender Würdigung festzustellen, ob die Täuschungshandlung hier überhaupt zu einer Vermögensbeschädigung führen konnte, eine Schadenswirkung zu zeitigen in der Lage war. Das wird mit Recht für den Fall verneint, daß das Arbeitsverhältnis als Metallarbeiter fortbestand und für dessen Ausübung Arbeitsunfähigkeit vorlag. Ob der Angekl. daneben weiter seine Vertreterbesuche machte, ist ohne Belang. Diese Auffassung ist richtig, denn die hier ausgeübte Nebentätigkeit lag schon vor dem Eintritt des Krankheitsfalles vor. Damals bezog der Angekl. neben seinem Arbeitslohn, der jetzt durch das Krankengeld ersetzt wird, andere Einnahmen. Bei der Verschiedenheit der Tätigkeiten kann er durchaus für die eine arbeitsunfähig, jedoch für die andere weiterhin arbeitsfähig sein. Mit Recht wird auf den Unterschied zwischen Erwerbsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeit hingewiesen. Ob unter diesen Umständen eine anderweitige Dienstverpflichtung vorgenommen werden sollte, die seiner Arbeitsfähigkeit für andere Berufssparten entsprach, ist eine Frage, die der Entsch. der mit dem Arbeitseinsatz befaßten Stellen unterliegt und die strafrechtliche Bewertung seines vorl. Verhaltens nicht beeinflussen kann.

Zweifelhaft kann sein, ob eine andere Wertung stattzufinden hat, wenn das Arbeitsverhältnis, auf Grund dessen das Krankengeld gewährt wird, seitens des Täters gelöst wird. Eine solche Lösung kann heute rechtswirksam nicht einfach durch Aufnahme einer anderen Tätigkeit erfolgen, mag auch der Wille der Aufgabe der alten Arbeit (hier als Metallarbeiter) vorliegen. Wenn die Maßnahmen der Arbeitslenkung und des Arbeitseinsatzes die freie Lösung des Arbeitsverhältnisses verhindern, so kann nicht auf der anderen Seite einer solchen rechtswidrig vorgenommenen Lossagung von dem alten Arbeitsverhältnis Rechtswirksamkeit für die strafrechtliche Beurteilung zuerkannt werden. Arbeitsunfähigkeit für das alte, rechtlich weiter bestehende Arbeitsverhältnis ist nach wie vor gegeben, somit besteht auch der Anspruch auf Krankengeld weiter. (Daß er bei ordnungsgemäßer Lösung des alten Arbeitsverhältnisses entfällt, bedarf keiner besonderen Erwähnung.) Da der Wille zum Berufswechsel allgemein keine rechtliche Anerkennung findet (§ 2 V der VO. v. 13. Febr. 1939), kann er auch hier nicht für maßgeblich erachtet werden. Eine andere Auslegung widerspricht dem Grundsatze der Einheit des Rechts. Eine andere Beurteilung — wie sie das RG. vornimmt — ist nur so lange gerechtfertigt, als der einzelne über die Verwendung seiner Arbeitskraft frei verfügen kann.

II. Die Ausführungen zur versuchten „Ertrügung" des Krankengeldes (die Wortbildung ist von zweifelhaftem Wert!) fußen auf der Stellungnahme des RG. zum Rechtsirrtum und zur Frage des untauglichen Versuchs. Man hat die letztere Stellungnahme besonders gepriesen, weil sie ganz auf den Willen des Täters als Angriffsziel des Strafrechts abgestellt ist (so Freisler, „Das kommende deutsche Strafrecht"). Praktisch ist die Entsch. hier allein von der mehr oder weniger geschickten Verteidigung des Täters abhängig. Eine klare Erkenntnis der den Täter bewegenden Vorstellungen wird das Gericht nur in seltenen Fällen erlangen; versteht er es, sich auf einen außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum herauszureden, geht er straffrei aus. Ob es unter diesen Umständen nicht besser wäre, auf die Bestrafung des untauglichen Versuchs in solchen Fällen zu verzichten und der sog. objektiven Theorie zu folgen, bleibt offen. Mit einer Änderung der Rspr. ist allerdings kaum zu rechnen.

III. Wenn die Krankenordnung den erkrankten Versicherten Arbeit jeder Art untersagt, ist der Anspruch auf Krankengeld rechtlich nicht mehr begründet, sobald eine andere Arbeit ausgeübt wird. Unter diesen Umständen käme eine betrügerische Erlangung von Krankengeld in Frage.

Wenn lediglich die Gefahr einer Straffestsetzung bestand, scheidet der Betrugstatbestand nach Auffassung des RG. aus. Schon in der Entsch. RGSt. 58, 213 wird dargelegt, daß die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nicht vorliegt, wenn es dem Täter nur darauf ankommt, sich vor Strafe zu schützen (ebenso RGSt. 71, 281). Allerdings handelte es sich in diesen Fällen um kriminelle Strafen, während hier lediglich eine Ordnungsstrafe in Frage kommt. Da das RG. sonst mit Recht zwischen kriminellen und Ordnungsstrafen streng scheidet (vgl. RG.: DR. 1941, 2045 [10] m. Anm. d. Verf.), hätte die hier vollzogene Gleichstellung näherer Begründung bedurft. Die Ersparung einer ethisch neutralen Ordnungsstrafe kann durchaus als ein Vermögensvorteil angesehen werden.

LGDir. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

*

5. RG. — §§ 348 Abs. 2, 349, 2, 266 StGB.

I. Ein Beamter, der ihm amtlich anvertraute Teilabschnitte von Tankausweiskarten beiseite schafft, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verdient nach dem Grundgedanken der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. und somit aus diesen Bestimmungen Bestrafung (§ 2 StGB.).

II. In Tateinheit mit der schweren Urkundenunterdrückung liegt Untreue vor. †)

Dem Städtischen Wirtschaftsamt in R., bei dem der BeschwF. tätig war, oblag u. a. die Ausgabe der Tank-

ausweiskarten an die Verbraucher. Diese Karten bestehen aus einem Stammabschnitt, mit dem über je eine bestimmte Menge Kraftstoff lautende Teilabschnitte fest verbunden sind. Sollte einem Verbraucher weniger Kraftstoff zugeteilt werden, als die Teilabschnitte ergaben, so trennte das Wirtschaftsamt eine entsprechende Anzahl Teilabschnitte vor Aushändigung der Karte an den Verbraucher ab. Die abgetrennten Teilabschnitte wurden besonders aufbewahrt. Der BeschwF. eignete sich einige solcher Teilabschnitte an. Einen Teil davon gab er, wie er schon bei der Wegnahme vorhatte, an gewisse Verbraucher, um ihnen die Beschaffung von Kraftstoff zu ermöglichen, den Rest verwahrte er in seiner Brieftasche und vernichtete ihn, als das Fehlen von Teilabschnitten entdeckt wurde. Von welcher Absicht er sich bei der Aneignung dieses Restes leiten ließ, läßt sich den Feststellungen des LG. nicht eindeutig entnehmen.

Das LG. würdigt die Wegnahme der Teilabschnitte als eine fortgesetzte schwere Urkundenunterdrückung (§§ 348 Abs. 2, 349 StGB.) in Tateinheit mit Diebstahl und Untreue.

Die Anwendung der §§ 242, 266 StGB. läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ebenso ist die Annahme des LG., der BeschwF. habe sich durch die Entwendung der Teilabschnitte auch (§ 73 StGB.) nach §§ 2, 348 Abs. 2, 349 StGB. strafbar gemacht, zu billigen.

Daß der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammabschnitt einer Tankausweiskarte mit den anhängenden Teilabschnitten eine Urkunde i. S. des § 348 Abs. 2 StGB. bildet, bedarf keiner Begründung. Dagegen bestehen, wie das LG. mit Recht annimmt, gegen die Urkundeneigenschaft der abgetrennten Teilabschnitte Bedenken. Gleichwohl erscheint hier die Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. i. Verb. m. § 2 StGB. gerechtfertigt. Zwar sind nach § 6 Abs. 2 VO. über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse v. 14. Nov. 1939 (RGBl. I, 2221) die Teilabschnitte nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig, auch dürfen sie nur vom Lieferer gegen Abgabe des Kraftstoffes abgetrennt werden. Trotzdem hat der Verbraucher nach der ausdrücklichen Feststellung des LG. eine gewisse tatsächliche Möglichkeit, auch bereits vom Stammabschnitt abgetrennte Teilabschnitte zum Bezug von Kraftstoff zu verwerten. Das LG. nimmt, wie der Urteilszusammenhang ergibt, an, der redliche Verkehr behandele solche Teilabschnitte, ohne damit die letzten Ziele der Rationierung beeinträchtigen zu wollen oder notwendig zu beeinträchtigen, gelegentlich aus praktischen Gründen als gültig, d. h. so, als ob sie mit dem ordnungsmäßig ausgefüllten Stammabschnitte noch zusammenhingen und mit ihm eine Urkunde bildeten, er setze sie also in diesen Fällen einem derartigen Stammabschnitte nebst den entsprechenden Teilabschnitten gleich. Dem kann sich ihre strafrechtliche Würdigung nicht grundsätzlich verschließen. Bei der außerordentlichen, durch § 1 Abs. 2 KWVO. i. d. Fass. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147) noch unterstrichenen Bedeutung des Bezugskartenwesens für Ziel und Erfolg der Rationierung erheischen daher u. U. auch bereits von dem Stammabschnitte abgetrennte Teilabschnitte dieselbe strafrechtliche Wertung wie der ordnungsmäßig ausgefüllte Stammabschnitt mit entsprechenden Teilabschnitten selbst.

Im vorl. Falle trifft dies jedenfalls auf die Teilabschnitte zu, die der BeschwF. an seine Abnehmer weitergeben wollte. Denn diese Teilabschnitte hat er nach der Feststellung des LG. beiseite geschafft, um eine tatsächliche Verwendungsmöglichkeit für sie zum Schaden des Rationierungszieles ausnutzen und sie hierbei wie einen ordnungsmäßig ausgefüllten Stammabschnitt mit entsprechenden Teilabschnitten, also wie eine Urkunde verwerten zu lassen. Daß die abgetrennten Teilabschnitte im Hinblick auf ihre festgestellte tatsächliche Verwertungsmöglichkeit einen rechtswidrigen Vermögensvorteil darstellten, und daß er durch ihre Wegnahme diesen seinen Abnehmern zu verschaffen beabsichtigte, nimmt das LG. ohne Rechtsirrtum an.

Nach gesundem Volksempfinden verdient die Tat insoweit auch (§ 73 StGB.) nach dem Grundgedanken der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. und somit aus diesen Bestimmungen Bestrafung (§ 2 StGB.). Die im übrigen zutreffenden §§ 242, 266 StGB. bieten, zumal das LG. einen besonders schweren Fall der Untreue ohne erkennbaren Rechtsirrtum verneint hat, keine Handhabe zu einer ihrem Unrechtsgehalt entsprechenden Sühne (vgl. auch RGUrt. v. 22. Mai 1942, 4 D 91/42: HRR. 1942 Nr. 616 für den ähnlich liegenden abgetrennte Fleischkartenabschnitte betreffenden Fall.)

Daß die Teilabschnitte später einmal zur Vernichtung bestimmt waren, steht ihrer Gleichsetzung mit Urkunden nicht entgegen. Der in RGSt. 63, 33 entwickelte Grundsatz gilt entsprechend.

Die Meinung der Rev., daß Fleischmarkenteilabschnitte im Rahmen des § 348 Abs. 2 grundsätzlich anders zu behandeln seien wie Teilabschnitte von Tankausweiskarten, und ihre daraus gezogenen Folgerungen gehen offensichtlich fehl.

Ihre Auffassung, das Urkundenverbrechen aus §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. zehre Diebstahl und dieser eine Untreue auf, ist rechtsirrig. Der Tatbestand des Urkundenverbrechens kann auch verwirklicht werden, ohne daß der des Diebstahls, und der des Diebstahls, ohne daß der der Untreue vorliegt.

(RG., 4. StrSen. v. 20. Nov. 1942, 4 D 420/42.)

Anmerkung: I. Das vorl. Urteil entscheidet einen Fall, in dem ein Beamter des Ernährungsamtes vor Inkrafttreten der die Vorschrift des § 1 Abs. 2 KWVO. einführenden VO. v. 25. März 1942 Abschnitte von Bezugsberechtigungen beiseite geschafft hat. Die in der Entsch. entwickelten Grundsätze sind jedoch auch bei entsprechenden, nach dem Inkrafttreten der VO. v. 25. März 1942 begangenen Verfehlungen von besonderer Bedeutung. Denn bei Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. muß auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, während § 1 Abs. 2 KWVO. Zuchthaus und Gefängnis nebeneinander androht. Andererseits wird § 1 Abs. 2 KWVO. beim Zueignen nur einzelner weniger Abschnitte von Bezugsberechtigungen kaum anwendbar sein. Denn die Veränderung von Gewahrsamsverhältnissen ist im Rahmen des § 1 Abs. 2 KWVO. — ebenso wie in § 1 Abs. 1 KWVO. — gleichgültig. Diese Vorschrift bezweckt nicht, dem einzelnen seinen Besitz zu erhalten, sondern hat die Interessen der Allgemeinheit im Auge und will den Zirkulationsprozeß der Kriegswirtschaft im Gang halten. Das Beiseiteschaffen bedeutet daher eine Störung des ordnungsmäßigen Ganges des Kriegswirtschaftsprozesses. Ein solcher wird aber nicht anzunehmen sein, wenn nur einige wenige Teilabschnitte lediglich ihren Gewahrsamsträger wechseln. Überdies will auch § 1 Abs. 2 KWVO., obwohl auf die Tatbestandsmerkmale der Bedarfsdeckungsgefährdung und der Böswilligkeit verzichtet ist, doch ebenfalls nur die nachhaltigere Störung des Kriegswirtschaftsprozesses fassen. Dies ergibt sich aus seiner Einstellung in die KWVO., die im Gegensatz zu der VerbrRegIStrVO. und WarenverkehrsVO. die ernsteren Bewirtschaftungsverstöße treffen will, aus seiner unrechtsgehaltsmäßigen Gleichstellung mit der Vorschrift des Abs. 1 sowie endlich aus seinem Verbrechenscharakter.

Die Vorschrift des § 348 Abs. 2 StGB. bezweckt dagegen, Urkunden dem Machtbereich der Behörde zu erhalten. Ein Beiseiteschaffen liegt vor, wenn die Urkunde der Behörde nicht mehr wie bisher zugänglich ist. Daher würde schon beim Zueignen eines einzelnen Abschnittes einer Bezugsberechtigung § 348 Abs. 2 StGB. entsprechend anwendbar sein.

II. Das RG. macht die Zumessung eines urkundenähnlichen Charakters für Teilabschnitte davon abhängig, daß ein ordnungsgemäß ausgefüllter Stammabschnitt vorhanden ist. Dies entspricht seiner bisherigen Rspr. Denn solange der Stammabschnitt nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist, soll er als bloßer Vordruck noch keine Urkundeneigenschaft erlangt haben (RG.: DR. 1940, 1828; 1941, 2043). Infolgedessen könnte der Teilabschnitt dann keinen urkundenähnlichen Charakter besitzen, wenn die Stammabschnittskarte, mit der er nach der Verkehrsauffassung als noch zusammenhängend angesehen wird, mangels ordnungsmäßiger Ausfüllung die Urkundeneigenschaft noch nicht erlangt hat. Diese Folgerung will das RG. jedoch offenbar nicht ziehen. Denn in dem Augenblick, in dem im vorl. Fall die Trennung der Teilabschnitte erfolgte, waren die Stammabschnitte noch nicht

ausgefüllt, da ja dies nicht Sache des Ernährungsamtes, sondern des einzelnen Bezugsberechtigten ist. Obwohl sich diese Erkenntnis aufdrängen mußte, hat sie das RG. unberücksichtigt gelassen und die entsprechende Anwendung der §§ 348 Abs. 2, 349 StGB. für zulässig erklärt. Dies kann auch nicht im Hinblick auf eine künftig zu erwartende Ausfüllung des Stammabschnittes geschehen sein. Denn diese war ungewiß und vor allem nicht mehr zu überprüfen. Ebenso konnte ja der Teilabschnitt noch benutzt werden, obwohl die Stammkarte nach Ausnützung der ihr noch anhängenden Teilabschnitte längst vernichtet war. Das RG. legt also, obwohl es theoretisch an der Fiktion der ausgefüllten Stammkarte festhält, praktisch darauf keinen Wert.

Eines solchen Anklammerns an die Fiktion der Nochverbundenheit des Teilabschnittes mit der Stammkarte hätte es wohl auch nicht bedurft. Entscheidend ist doch der Gesichtspunkt, daß gewohnheitsrechtlich — sei es zur Beschleunigung der Kundenbedienung oder weil der zu Mittag im Gasthaus essende Ehemann einige Teilabschnitte benötigt, während die Ehefrau auf die Karte selbst für den Haushalt einkauft — der Zwang der Verbundenheit des Teilabschnittes mit der Stammkarte weitgehend aufgelockert ist. Der abgetrennte Teilabschnitt verkörpert nach allgemeiner Verkehrsauffassung, die die Erleichterungen des Bezugs auf Reise- und Gaststättenmarken auch auf die Haushaltskarten ausgedehnt wissen möchte, ein selbständiges Bezugsrecht. Dieses allein schon bedingt den urkundenähnlichen Charakter des Teilabschnitts.

Welcher Begründung man auch folgen mag, feststeht jedenfalls, daß das Beiseiteschaffen abgetrennter Teilabschnitte — unabhängig von der Urkundeneigenschaft und dem Schicksal der Stammabschnittskarte — in entsprechender Anwendung des § 348 Abs. 2 StGB. zu bestrafen ist.

Dieses durchaus zu begrüßende Ergebnis verpflichtet zu einer Weiterentwicklung der Rspr. dahin, daß auch das Beiseiteschaffen von Vordrucken über § 2 StGB. aus § 348 Abs. 2 StGB. geahndet wird. Denn sonst müßte derjenige Beamte, der sich mit dem Beiseiteschaffen einiger Abschnitte begnügt, unter den Voraussetzungen des § 349 StGB. mit Zuchthaus bestraft werden, während derjenige, der ganze Karten beiseite schafft (ohne Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 KWVO.) nur wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft werden könnte.

Eine solche rechtsanaloge Anwendung erscheint auch möglich und gerechtfertigt, zumal dann, wenn dem abgetrennten Teilabschnitt an sich schon ein urkundenähnlicher Charakter beigemessen wird. Erlangt nämlich der einzelne Teilabschnitt eine solche rechtliche Beurteilung, so muß diese folgerichtig auch der unausgefüllten Stammabschnittskarte zuteil werden. Denn sie enthält und verbindet eine Summe von Teilabschnitten, von denen der Verbraucher jeden einzelnen abtrennen und ihm zumindest auf diese Weise einen selbständigen Bezugswert verschaffen könnte. Nach der weitgehenden Beseitigung der Anmeldepflicht hat sich überdies auch das zwingende Gebot der Ausfüllung des Stammabschnitts gewohnheitsrechtlich in eine Sollvorschrift umgewandelt, jedenfalls wird die Abgabe von Waren auf eine nichtausgefüllte Karte kaum verweigert. Ebenso wie den Teilabschnitt bewertet der Geschäftsverkehr die die Summe der Teilabschnitte enthaltende ganze Karte als Inhaberpapier, das auch ohne Ausfüllung ein Bezugsrecht gewährt. Diese verkehrsmäßig gewohnte Erleichterung verlangt auf der anderen Seite eine erhöhte strafrechtliche Sicherung gegen Mißbräuche. Der Schutz des § 348 Abs. 2 StGB. sollte daher durch entsprechende Anwendung auch dem nichtausgefüllten Vordruck im Hinblick auf dessen urkundenähnlichen Charakter zuteil werden.

III. Das RG. hat bisher die Zueignung von Bezugskarten und Abschnitten durch Beamte des Ernährungsamtes nicht als Untreue gewertet. Denn die Bezugsrechte, die *nach* der Ausgabe der Karte in dieser für den Inhaber verkörpert seien, gehören nach dieser Ansicht nicht *vor* der Ausgabe zum Vermögen des Ernährungsamtes. Solange sich die Karten im Gewahrsam der Verteilungsstelle befänden, seien es Vordrucke, die einen weiteren Sachwert nicht hätten, insbes. nicht Träger von Bezugsrechten für das Ernährungsamt seien. Deshalb gehe dem Ernährungsamt ein ihm zustehendes Bezugsrecht nicht verloren, wenn ihm die Karte weggenommen werde (RGSt. 52, 155).

Mit Recht waren diese Erkenntnisse für den vorl. Fall nicht mehr maßgebend, nach dem anerkannt war, daß sich in dem Teilabschnitt ein gültiges Bezugsrecht verkörpert. Damit wird zwar das Ernährungsamt noch nicht zum Träger des Bezugsrechtes, ein solches entsteht nach wie vor erst in der Hand des einzelnen Versorgungsberechtigten. Gleichwohl aber ist die Verwaltung der Abschnitte eine Vermögensverwaltung geworden, da der mit einem Bezugsrecht auf wirtschaftlich wertvolle Waren ausgestattete Teilabschnitt selbst schon ein Vermögensgegenstand ist (RGSt. 74, 290, 292, 382; 75, 62).

Was aber für den Teilabschnitt gilt, sollte nach den oben angestellten Erwägungen für die ganze — unausgefüllte — Bezugskarte gelten, so daß auch in der Zueignung von Kartenvordrucken eine Untreue liegt. Die Entsch. des RG. in RGSt. 52, 155 wäre daher insoweit für die heutigen Verhältnisse gegenstandslos geworden.

StA. Heinke, Berlin.

*

6. RG. — § 370 Nr. 5 StGB. Die Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch setzt voraus, daß dabei zugleich Lüsternheit und Naschhaftigkeit oder Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses Anreiz für den Täter gewesen ist. Hatte der Täter den alsbaldigen Verbrauch durch dritte Personen im Auge, so ist Voraussetzung, daß für den Täter die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses der dritten Personen mitgesprochen hat.

Das LG. hat den Angekl. wegen einfachen Diebstahls verurteilt, weil er ein Huhn entwendet hat. Es hat ihm geglaubt, daß er bei der Tat die Absicht gehabt habe, das sogleich von ihm getötete Huhn dem Mitangekl. B. und der mit diesem zusammenlebenden Frau W. zu schenken.

Den Einwand des Angekl., daß er sich nur nach dem § 370 Nr. 5 StGB. schuldig gemacht habe, hat das LG. mit der Begründung abgelehnt, daß die Voraussetzungen des Mundraubes deshalb nicht gegeben seien, weil der Angekl. das Huhn entwendet habe, um es zu verschenken.

Dem ist nach Lage der Sache im Ergebnis zuzustimmen. Allerdings ist in der Rspr. des RG. anerkannt, daß der § 370 Abs. 5 auch anwendbar ist, wenn die Absicht des Täters nicht auf einen persönlichen alsbaldigen Verbrauch, sondern einen solchen Verbrauch nur durch dritte Personen gerichtet ist (RGSt. 13, 371, 375; 53, 168). Es ist aber Voraussetzung für die Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB., sofern es sich um Entwenden von Nahrungs- oder Genußmitteln zum alsbaldigen Verbrauch des Täters handelt, daß dabei zugleich Lüsternheit und Naschhaftigkeit oder Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses Anreiz für den Täter gewesen ist (RGSt. 13, 371; 46, 379, 380; 47, 247, 260). An diesem Erfordernis ist, sofern es sich um Entwenden von Nahrungs- oder Genußmitteln handelt, auch gegenüber dem durch die Neufassung des § 370 Nr. 5 StGB. durch das Gesetz betr. Änderung des StGB. v. 19. Juni 1912 (RGBl. 395) festzuhalten. Zwar ist zuzugeben, daß das Erfordernis nicht auch für die durch die Novelle hinzugekommenen Fälle der Entwendung von anderen Gegenständen des hauswirtschaftlichen Verbrauchs in Betracht kommen kann, weil insofern begrifflich, wie z. B. bei Entwenden von Viehfutter, für die Begehung der Tat das Mitsprechen eines unmittelbaren persönlichen Gelüstes ausgeschlossen sein kann (RGSt. 47, 247, 264). Dieser Umstand nötigt aber nicht zu dem Schluß, daß der Gesetzgeber mit der Ausdehnung der unter § 370 Nr. 5 StGB. fallenden Gegenstände stillschweigend den Wegfall des beim Entwenden von Nahrungs- oder Genußmitteln allgemein der Gesetzesstelle entnommenen Erfordernisses hat anordnen wollen. Für Fälle, in denen der Täter den alsbaldigen Verbrauch durch dritte Personen im Auge hatte, ist daher gleichfalls weiterhin Voraussetzung der Anwendung des § 370 Nr. 5 StGB. geblieben, daß für den Täter die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses der dritten Personen mitgesprochen hat (RGUrt. v. 11. April

1911, 4 D 332/11: Recht, 15. Jahrg., Nr. 1853; RGSt. 52, 245; 46, 379 und RGUrt. 2 D 484/33 v. 18. Mai 1933: JW. 1933, 1595). Diese Voraussetzung hat aber nach dem festgestellten Sachverhalt bei dem Angekl. zur Zeit der Tat nicht vorgelegen.

Obwohl der Angekl. alsbald nach der Tat B. und Frau W. unerwartet bei sich zu Hause antraf und mit ihnen zusammenblieb, hat er nichts von der beabsichtigten Schenkung gesagt. Erst am folgenden Tag hat er bei vorübergehender Abwesenheit des B. der W. kurz vor ihrer Heimfahrt das Huhn übergeben und auf ihre Frage, woher er das Huhn habe, nur erwidert, das gehe sie nichts an. Ein solches Verhalten wäre völlig unverständlich, wenn der Angekl. mit der Entwendung des Huhnes die Befriedigung eines von ihm angenommenen augenblicklichen Bedürfnisses des B. und der W., ein Huhn zum alsbaldigen Verbrauch zu erhalten, im Auge gehabt hätte.

Es bedurfte demnach hier nicht mehr der Erörterung, ob im Hinblick auf die Versorgungslage des deutschen Volkes zur Zeit der Tat für die Wegnahme des Huhnes etwa das Merkmal des Entwendens zum alsbaldigen Verbrauch i. S. des § 370 Nr. 5 StGB. zu verneinen gewesen wäre (RGSt. 76, 66).

(RG., 2. StrSen. v. 21. Dez. 1942, 2 D 415/42.) [R.]

Kriegswirtschaftsverordnung

7. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO. Der Jäger, der einen von ihm geschossenen Hirsch böswillig verludern läßt, statt das Wildbret der ordnungsmäßigen Verwertung zuzuführen, kann sich hierdurch nach § 1 Abs. 1 strafbar machen. †)

Der Angekl. schoß am 12. Jan. 1941 gegen 7.15 Uhr (Sommerzeit) bei Schneelage und diesiger Luft auf eine Entfernung von etwa 230 m auf einen Hirsch, der auf den Schuß hin ohne Zeichen flüchtig abging. Nach vergeblicher Nachsuche fand der Angekl. erst sechs Tage später den Hirsch verendet auf. Der Hirsch, den er als einseitigen Eissprossenzehner angesprochen hatte, war ein junger Ia-Hirsch (ungerader Sechzehnender). Über diese Feststellung war der Angekl., dem nach dem Abschußplan nur der Abschuß eines IIb-Hirsches bewilligt worden war, sehr erregt; er schärfte das Haupt des Hirsches ab und ließ ihn liegen, ohne die ihm als Jagdausübungsberechtigten nach § 164 Abs. 2 der AO. Nr. 1 der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft vom 20. Dez. 1940 (RNVBl. 715) vorgeschriebene Abschußanzeige an das Ernährungsamt zu erstatten. Als der Hirsch am 20. Febr. 1941 zufällig aufgefunden wurde, war das Fleisch zum menschlichen Genuß nicht mehr brauchbar.

Das AG. hat den Angekl., den das Ehrengericht der Deutschen Jägerschaft neben der Entziehung des Jagdscheines auf fünf Jahre und dem Verfall des Geweihes mit einer Geldstrafe von 1500 *RM* bestraft hat, wegen Vergehens gegen § 1 Abs. 1 Nr. 6 VerbrRegIStrVO. vom 6. April 1940 (RGBl. I, 610) zu einer Geldstrafe von 1200 *RM*, hilfsweise zu einem Monat Gefängnis, verurteilt. Es billigt ihm dabei zu, daß er die Tat nicht aus verbrecherischer Veranlagung oder aus gewinnsüchtigen Beweggründen heraus begangen habe, daß er durch die Feststellung in große Aufregung geraten sei, statt des ihm zum Abschuß bewilligten schwächeren Hirsches einen Ia-Hirsch erlegt zu haben, und daß er aus einem gewissen Angstgefühl heraus die Anzeige an das Ernährungsamt unterlassen habe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, daß die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 1 KWVO. nicht geprüft worden sei. Ihr muß stattgegeben werden.

Zunächst ist zur äußeren Tatseite die Feststellung notwendig, ob das Fleisch des erst am 6. Tage aufgefundenen Hirsches noch zum menschlichen Genuß brauchbar gewesen wäre. Hierüber wird sich der Tatrichter durch Vernehmung eines Sachverständigen Klarheit verschaffen müssen. Wenn sich ergeben sollte, daß das Fleisch noch verwendbar war und der Angekl. dies erkannt und trotz dieser Erkenntnis den Hirsch hat verludern lassen, liegt darin das „Vernichten" i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO. Der Angekl. war verpflichtet, den Abschuß des Hirsches dem zuständigen Ernährungsamt anzuzeigen. Er war zwar berechtigt, den Hirsch gegen Anrechnung von 15% des Gesamtgewichts auf die Reichsfleischkarte zur Selbstversorgung zu verwenden. Zur Selbstversorgung hat er das Fleisch aber nicht verwendet. Ein Verbraucher kann Sachen der im § 1 Abs. 1 KWVO. bezeichneten Art, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, „beiseiteschaffen", wenn er einer ihm staatlich auferlegten Pflicht, die Sachen einer bestimmten Stelle anzuzeigen oder abzuliefern, vorsätzlich nicht nachkommt.

Zum äußeren Tatbestand genügt die Gefährdung der Bedarfsdeckung; daß eine Schädigung bereits eingetreten sei, ist nicht notwendig. Wenn infolge des Vernichtens, Beiseiteschaffens oder Zurückhaltens irgendwo in irgendeiner Weise eine kriegsschädliche Gefahr für die Fortführung eines geregelten Wirtschaftslebens auftritt, liegt eine Gefährdung der Bedarfsdeckung vor. Sie wird bei öffentlich bewirtschafteten Gütern eher anzunehmen sein als bei nicht öffentlich bewirtschafteten. Die Menge der Rohstoffe oder Erzeugnisse ist ein Beweisanzeichen für die Gefährdung der Bedarfsdeckung, jedoch nicht allein entscheidend.

Zur inneren Tatseite gehört „Böswilligkeit". Böswillig bedeutet mehr als vorsätzlich. Nur eine Gefährdung der Bedarfsdeckung, die auf eine üble und deshalb verwerfliche Gesinnung und Willensrichtung zurückzuführen ist, soll durch die Strafbestimmung getroffen werden, nicht aber eine solche, die nicht auf einem bösen Willen, sondern nur auf menschlicher Schwäche, Unverstand oder Unüberlegtheit beruht. Ob das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit gegeben ist, ist vom Standpunkte der Volksgemeinschaft zu entscheiden. Die Bedeutung von Böswilligkeit i. S. des § 1 Abs. 1 KWVO. ergibt sich aus dem Inhalt des Gesetzes und seinem Zweck. Im Vorspruch zur KWVO. wird allen Volksgenossen gesagt, was geschehen soll und warum es geschehen muß. Es kommt also darauf an, ob die Allgemeinheit die Tat, gemessen an den Grundsätzen des Vorspruches der KWVO., bei Berücksichtigung ihrer Begleitumstände und der Persönlichkeit des Angekl. als gewissenlos und daher verwerflich ansieht.

(RG., 3. StrSen. v. 29. Juni 1942, 3 C 450/42 [3 StS 45/42].) [Fr.]

Anmerkung: Der Entsch. des RG. war das einen ziemlich gleichgelagerten Fall betreffende Urteil des Sondergerichts Stettin, 6 Sg 255/41, v. 8. Jan. 1942 vorausgegangen. Die für die Anwendung des § 1 Abs. 1 KWVO. hier maßgeblichen Fragen sind: a) liegt objektiv eine Gefährdung der Bedarfsdeckung vor, b) hat subjektiv der Täter böswillig gehandelt? Beide Fragen sind in Fällen vorl. Art grundsätzlich zu bejahen.

Bei einem Rothirsch handelt es sich um eine Wildbretmenge von etwa 100—200 kg. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Fleischmarkengewichte — gegenwärtig bei ganzen Stücken 25%, bei zerlegten Stücken 50% — auf die verluderte Wildbretmenge entfallen, sondern darauf, welche Bedarfsdeckung ganz allgemein für eine größere Anzahl von Volksgenossen für eine gewisse Zeit bei ordnungsmäßiger Wildbretverwertung möglich gewesen wäre. Das RG. hat in einer anderen Entsch. vom 18. Juni 1942, 3 C 258/42: HRR. 1942 Nr. 816 das Beiseiteschaffen von zwei Rehen — durchschnittliches Wildbretgewicht etwa je 15 kg — als Gefährdung der Bedarfsdeckung angesehen. Ob man auf die Tatzeit — Oktober 1941 — abgestellt soweit gehen kann, ist nicht unzweifelhaft. Jedenfalls hat die seit damals wesentlich verschärfte Versorgungslage es mit sich gebracht, daß eine Gefährdung der Bedarfsdeckung schon bei geringeren Verstößen eintreten kann.

Zur inneren Tatseite gehört Böswilligkeit. Wenn das RG. hier ausführt: böswillig bedeutet mehr als vorsätzlich, so ist das an sich richtig, doch ist diese Unterscheidung in den Fällen des absichtlichen Verludernlassens von Wild ohne praktische Bedeutung. Wer aus eigennützigen Gründen, d. h. ohne Rücksicht auf die Belange der Allgemeinheit, für die Volksernährung dringend nötige Lebensmittel in größerer Menge vernichtet oder beiseite schafft, handelt nicht nur vorsätzlich, sondern zugleich auch böswillig. Nach gesundem Volksempfinden

wird man einen solchen Täter stets als gewissenlos und verwerflich ansehen. Dann ist aber für die Anwendung der Strafvorschriften der VerbrReglStrVO. kein Raum. Hinzukommt, daß der Reichsjägermeister die Jägerschaft wiederholt zu gewissenhafter Einhaltung der Kriegsernährungsvorschriften aufgerufen und darüber hinaus gerade aus Anlaß des eingangs genannten Falles mit Erl. v. 9. Juni 1942 (Amtl. VerkBl. Nr. 11/12 v. 19. Juni 1942) auf die unnachsichtige Bestrafung von Zuwiderhandlungen gem. § 1 Abs. 1 KWVO. hingewiesen hat.

MinR. Dr. Mitzschke, Berlin.

*

8. RG. — § 1 KWVO. i. d. Fass. v. 4. Sept. 1939 und v. 25. März 1942. Das Beiseiteschaffen von Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder von Vordrucken hierfür war vor dem Inkrafttreten des neuen Abs. 2 des § 1 KWVO. a. F. als Versuch des Beiseiteschaffens von Gegenständen strafbar, zu deren Bezug die Bescheinigung (oder der Vordruck) dienen sollte. Hierbei war allerdings noch besonders unter Anlegung eines strengen Maßstabes das Vorhandensein der zwei Tatbestandsmerkmale Gefährdung der Bedarfsdeckung" und „Böswilligkeit" zu prüfen; nach dem Sinne des neuen Abs. 2 des § 1 KWVO. n. F. bedarf es keiner besonderen Feststellung dieser beiden Merkmale.

Der Angekl. hat bezugsbeschränkte Lebensmittel — also zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehörende Gegenstände —, die er ohne Bezugsberechtigung für sich bezogen hat, durch diesen Bezug dem geregelten ordnungsmäßigen Verkehr dauernd entzogen, also „beiseite geschafft". Soweit er Lebensmittelkarten an unberechtigte andere abgegeben hat, ist auch dadurch ein Beiseiteschaffen von Lebensmitteln, also von Gegenständen, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, zwar nicht vollendet, aber begonnen worden, so daß insoweit ein Versuch des Beiseiteschaffens vorliegen kann, der in dem vollendeten Beiseiteschaffen der für sich selbst bezogenen Gegenstände aufgehen würde.

Ob hierdurch der Angekl. ein Verbrechen des kriegswirtschaftsschädlichen Verhaltens i. S. des § 1 KWVO. begangen hat, das mit einer Zuwiderhandlung gegen die VRStVO. in Tateinheit stehen könnte (RGSt. 75, 336), hängt im wesentlichen von der Frage ab, ob der Angekl. böswillig die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung gefährdet hat. Die bisherigen Feststellungen weisen darauf hin, daß der Angekl. i. S. der Rspr. zu § 1 KWVO. „böswillig" war. Sie gestatten aber dem RevG. noch keine abschließende Entscheidung darüber, ob die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung gefährdet wurde und ob sich der Angekl. dessen — wenigstens i. S. eines bedingten Vorsatzes (RGSt. 74, 359, 365) — bewußt war; das wird also von dem Tatrichter noch unter Anwendung seines pflichtmäßigen Ermessens zu entscheiden sein.

Hierzu ist jedoch auf folgendes hinzuweisen: Hätte der Angekl. seine Tat nach Inkrafttreten der VO. zur Ergänzung der KWVO. v. 25. März 1942 (RGBl. I, 147) ausgeführt und wäre demnach der Abs. 2 des § 1 dieser ErgänzungsVO. anwendbar, so würde nach dieser Vorschrift die Strafbarkeit wegen kriegswirtschaftschädlichen Verhaltens begründet sein, ohne daß eine Gefährdung der Bedarfsdeckung besonders festgestellt zu werden brauchte. In dieser neuen Vorschrift drückt sich also die Überzeugung aus, ein Beiseiteschaffen von Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder von Vordrucken hierfür sei für die Kriegswirtschaft immer so bedrohlich, daß in ihm schon ohne weiteres (sogar auch unabhängig von dem Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit) ein Verbrechen der Gefährdung der Bedarfsdeckung zu sehen sei. Da diese Vorschrift zur Zeit der Tat des Angekl. noch nicht bestand, kann sie zwar im vorl. Falle noch nicht angewendet werden; sie ergibt aber einen Hinweis darauf, daß in der Frage der Anwendbarkeit des § 1 KWVO. v. 4. Sept. 1939 auf die Tat des Angekl. in bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Bedarfsdeckung ein strenger Maßstab angelegt werden muß.

(RG., 1. StrSen. v. 17. Nov. 1942, 1 D 227/42.) [Sa.]

*

9. RG. — § 1 Abs. 1 KWVO.; § 4 VolksschädlVO.; § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrVO.; §§ 242, 266 StGB. Entnahme von Lebensmitteln aus einer Werksküche kann die Tatbestandsmerkmale der genannten Verbrechen und Vergehen erfüllen, auch wenn nur geringe Einzelmengen veruntreut werden. — Der Leiter einer Werksküche steht einem Kleinverteiler oder Gastwirt gleich. — Der Verteilungsvorgang ist bis zur Auslieferung an die Verpflegungsteilnehmer nicht beendet.

I. Die Angekl. sind durch das angefochtene Urteil wegen Vergehen gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO., H. auch wegen teilweise damit in Tateinheit begangenen Diebstahls zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Der Verurteilung liegt nach den Feststellungen des SondGer. folgender Sachverhalt zugrunde:

In dem Rüstungsbetrieb der Firma O., die mehr als 600 Arbeiter beschäftigt, war E. Betriebsobmann und Leiter der Werksküche, H. war Betriebskoch und kaufte das Fleisch ein. Die Küche diente dazu, den Gefolgschaftsangehörigen mindestens eine warme Mahlzeit am Tage zu verabreichen. Seit der Kriegsbewirtschaftung geben die Teilnehmer an der Verpflegung einen Teil ihrer Lebensmittelmarken hierfür ab. Die Schwerarbeiter und Schwerstarbeiter müssen sogar, gleichviel ob sie teilnehmen oder nicht, einen Teil ihrer Zulagekarten zur Verfügung stellen. Die Angekl. haben im Laufe der Jahre 1940 und 1941 Lebensmittel der Werksküche zu eigenem Verbrauch und zu anderen nicht zur Werksverpflegung gehörenden Zwecken entnommen und so bewirkt, daß die an der Werksverpflegung teilnehmenden Betriebsangehörigen insoweit nicht in den Genuß der ihnen zugeteilten Waren gekommen sind. Die sich über zwei Jahre verteilende Gesamtmenge beträgt nach den bisherigen Feststellungen des SondGer. bei H. 25 Pfund Fett und 20 Pfund Wurst, bei E. 40 Pfund Fleisch und Fleischwaren und einige Pfund Fett.

II. Zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde hat der Oberreichsanwalt ausgeführt, die Verurteilung der beiden Angekl. wegen Vergehen gegen den § 1 Abs. 1 Nr. 1 VerbrReglStrafVO. erschöpfe nicht den festgestellten Umfang ihrer Schuld. Das angefochtene Urteil beruhe insoweit auf fehlerhafter Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen und sei ungerecht. Insbesondere habe das SondGer. mit einer unzureichenden Begründung verneint, daß in dem festgestellten Verhalten der Angekl. Verbrechen gegen den § 1 KWVO. und gegen den § 4 VolksschädlVO. gefunden werden könnten. Im einzelnen hat der Oberreichsanwalt hierzu noch folgendes vorgetragen:

„1. Zu § 1 KWVO.

Die Lebensmittel, die auf die Bezugsberechtigungen der einzelnen Teilnehmer entfielen, sind nicht in deren Besitz, sondern in die Hände anderer Verbraucher gelangt, die zum Bezuge nicht berechtigt waren. Sie sind damit dem vorgeschriebenen Verteilungsgang entzogen und deshalb beiseite geschafft worden. Hieran kann das bürgerlich-rechtliche Verhältnis, in dem die Teilnehmer zu der Werksleitung oder zu den Angekl. standen, nichts ändern. Auch wenn die Angekl. oder die Werksleitung, an die die Bezugsberechtigungen abgeliefert waren, als Beauftragte und Bevollmächtigte der Teilnehmer handeln konnten, waren die bezogenen Lebensmittel nicht etwa durch den Bezug im großen schon in den Besitz des letzten Verbrauchers gelangt. Das Urteil entnimmt selbst aus dem Umfang des Teilnehmerkreises, daß den Angekl. in ihrer Eigenschaft als Verwalter der für diesen großen Kreis eingekauften Lebensmittel eine Stellung zukam, die der eines Kleinverteilers oder Gastwirts gleichzusetzen ist. Dem ist zuzustimmen, weil das Verteilungsverhältnis hier nicht bürgerlich-rechtlich, sondern kriegswirtschaftlich zu beurteilen ist. Der Verteilungsvorgang war daher bis zur Auslieferung an die Verpflegungsteilnehmer nicht beendet.

Das SondGer. sieht sich an der Anwendung des § 1 KWVO. auch nicht hierdurch, sondern durch die Erwägung gehindert, die Bedarfsdeckung der Gesamtbevölkerung habe nicht gefährdet werden können, weil die Waren schon ordnungsmäßig gegen Bezugsberechtigungen bezogen worden waren. Geschädigt seien nur die nach Zahl und Namen genau feststehenden Verpflegungsteilnehmer. Dem ist schon entgegenzuhalten, daß auch für diese Frage die Größe des Teilnehmerkreises entscheidet und daß deshalb im Sinne des Gesetzes schon unmittelbar die Versorgung eines solchen Kreises als Ver-

sorgung der Bevölkerung gelten muß. Aber abgesehen hiervon konnte in diesem Falle eine mittelbare Gefährdung der Gesamtversorgung angenommen werden. Bei der großen Bedeutung der Gemeinschaftsverpflegung für die zahlreichen auf sie angewiesenen Arbeiter in kriegswichtigen Betrieben müssen Verfehlungen der hier verübten Art, sobald sie als böses Beispiel wirken, gefährliche Folgen für weit größere Bevölkerungsteile als die unmittelbar betroffenen Werksangehörigen nach sich ziehen. Eine solche Wirkung war aber von dem Verhalten der Angekl. zu besorgen.

2. Zu § 4 VolksschädlVO.

Der Zugriff zu Lebensmitteln, die auf fremde Bezugsberechtigungen erworben wurden, war für die Angekl. durch die kriegsbedingten außergewöhnlichen Verhältnisse ermöglicht worden. Es trifft daher die Annahme des Urteils nicht zu, daß keine besonderen, nicht schon von den Bewirtschaftungsvorschriften erfaßten Tatumstände vorlägen. Es war vielmehr unter Bejahung dieser Voraussetzung eines Volksschädlingsverbrechens zu prüfen, ob die besondere Verwerflichkeit der Tat die Angekl. auch ihrer Person nach als Volksschädlinge kennzeichnete. Bei der Knappheit der Lebensmittel kann das schon bei der Veruntreuung geringer Einzelmengen der Fall sein, wenn der Täter sich bewußt ist, sie Schwerarbeitern heimlich zu entziehen.

3. Es hätte ferner aufgeklärt werden müssen, ob die Tat nicht auch eine Untreue bildete."

III. Der Senat tritt den Ausführungen des Oberreichsanwalts bei.

(RG., 5. StrSen., Beschl. v. 10. Dez. 1942, 5 C 80/42 [5 StS 56/42].) [Schi.]

*

10. RG. — § 22 KWVO. § 1 AuslandswarenpreisVO. v. 15. Juli 1937 (RGBl. I, 881); § 1 PreisstrafrechtsVO. vom 3. Juni 1939. Eines Preisvergehens kann sich auch der schuldig machen, der beim Verkauf der von ihm eingeschmuggelten Waren in die Verdienstspanne den Betrag für den hinterzogenen Zoll einrechnet, da er diesen Betrag tatsächlich nicht aufgewendet hat.

Das LG. hat rechtlich einwandfrei den § 22 KWVO. in Verb. m. § 1 PreisstrafrechtsVO. v. 3. Juni 1939 (RGBl. I, 999) und die §§ 1, 4 der VO. über Preisbildung für ausländische Waren v. 15. Juli 1937 (RGBl. I, 881) angewendet. Im Sinne des § 22 KWVO. hat der Angekl. insofern gegen die Grundsätze einer kriegsverpflichteten Volkswirtschaft verstoßen, als er im Vergleich zu den Einkaufspreisen eine zu hohe Verdienstspanne in den Verkaufspreis des Kognaks eingerechnet hat. Gegen die genannte Auslandswaren-PreisVO. hat der Angekl. verstoßen, weil er dem Einkaufspreis Aufwendungen zugerechnet hat, die wohl bei ordnungsgemäßer Einfuhr der Ware in das Inland erwachsen wären, die aber dem zollunehrlichen Angekl. nicht erwachsen sind. Die Rev. ist demgegenüber der Auffassung, daß der Angekl. für die Hinterziehung des Zolls und der übrigen Abgaben auf den Kognak bereits nach § 396 RAbgO. bestraft wird, daß er daher nicht nochmals wegen Preisüberschreitung bestraft werden dürfe, wenn er die Ware zu dem im Inland üblichen Preis verkauft habe. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Auszugehen ist von dem gesetzlichen Tatbestand des § 22 KWVO. und des § 1 Auslandswaren-PreisVO., die das Berechnen einer zu hohen Verdienstspanne und die Einrechnung tatsächlich nicht entstandener Aufwendungen unter Strafe nehmen. Dieser hieraus sich ergebende gesetzliche Strafanspruch kann nicht deshalb entfallen, weil der Angekl. durch sein vorhergehendes Verhalten bereits gegen ein besonderes Strafgesetz verstoßen hat. Das würde gleichbedeutend sein mit der rechtlichen Anerkennung der Sachlage, die der Angekl. durch die Hinterziehung des Zolles und der sonstigen Abgaben geschaffen hat. Man würde dann ihm das Recht zubilligen, in seine Preisberechnung Aufwendungen einzubeziehen, die er hätte machen müssen, und die er böswillig nicht gemacht hat. An dieser Rechtsauffassung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Angekl. Schuldner des hinterzogenen Zolles und der hinterzogenen Abgaben geblieben ist.

(RG., 1. StrSen. v. 28. Aug. 1942, 1 D 275/42.) [Sa.]

Volksschädlingsverordnung

11. RG. — § 4 VolksschädlVO. Zum Begriff der „Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse". Er ist nicht zu weit auszulegen.

Der Tatbestand des § 180 StGB. hinsichtlich der A. ist im Urteil ohne Rechtsirrtum festgestellt. Daß die Unzucht tatsächlich begangen wird, ist nicht erforderlich (RGSt. 44, 176 ff.); ob die verkuppelten Mädchen bereits bescholten und geschlechtlichen Abenteuern geneigt waren, ist unerheblich.

Die Anwendung des § 4 VolksschädlVO. auf den Anstifter B. wird durch die tatsächlichen Feststellungen des LG. getragen. Als durch den Kriegszustand verursachte außergewöhnliche Verhältnisse, die der Angekl. B. ausgenützt habe, sieht das LG. an: den verminderten Schutz der noch sehr jugendlichen Mädchen infolge Unmöglichkeit zureichender Aufsicht durch die Eltern; ihre freiere Lebensführung infolge Verkehrs in gewissen Gaststätten als Ersatz für die sonst besuchten harmloseren Tanzlustbarkeiten, die vermehrten Aussichten älterer Mädchenjäger bei diesen Mädchen wegen Einziehung der jüngeren Männer zum Heere; endlich den „besonderen Anreiz", den das Angebot von Mangelware — Wein, Sekt, Liköre, schwer zu beschaffende Speisen — „in Hülle und Fülle" auf die Mädchen ausübte. Darin kann kein Rechtsfehler gefunden werden.

Der Rev. ist zuzugeben, daß es nicht viele Lebensverhältnisse geben wird, die nicht durch den Krieg irgendwie beeinflußt sind, und daß die Anwendung des § 4 a. a. O. nicht ins Uferlose ausgedehnt werden darf; es mag auch bedenklich sein, den einen oder anderen der erörterten Umstände für sich allein dazu genügen zu lassen. In der hier festgestellten Häufung aller Umstände sind aber mit Recht außergewöhnliche, durch den Krieg verursachte Verhältnisse gefunden worden.

(RG., 4. StrSen. v. 6. Nov. 1942, 4 D 350/42.) [Schi.]

*

12. RG. — § 4 VolksschädlVO. Wer anderen vorspiegelt, durch einen Fliegerangriff geschädigt zu sein und sie dadurch bestimmt, ihm unverdientermaßen Hilfsbereitschaft zu erweisen, nutzt die Kriegsverhältnisse aus, ist aus § 4 VolksschädlVO. zu bestrafen, sofern er nach seiner Person ein Volksschädling ist.

Der Angekl. hat am 3. April 1942 einen gewissen B. durch die unwahre Angabe, sein Elternhaus sei durch Bombentreffer völlig zerstört worden und seine Eltern seien dabei ums Leben gekommen, veranlaßt, ihm auf seine Bitte einen Mantel, einen Anzug, Leibwäsche und Stoffgamaschen zu leihen, damit er der Bestattung seiner Eltern beiwohnen könne. Er hat die Sachen behalten.

Das AG. hat ihn in diesem Fall nur wegen Betrugs verurteilt. Auf die Frage, ob die Tat des Angekl. nicht unter den § 4 VolksschädlVO. fällt, ist es nicht eingegangen. Fliegerangriffe und ihre Folgen gehören zu den Ereignissen, die durch die außerordentlichen Kriegsverhältnisse verursacht werden. Fliegergeschädigten wendet jeder gemeinschaftsbewußte Volksgenosse seine besondere Hilfsbereitschaft und seine tätige Teilnahme zu. Wer hierauf bauend anderen vorspiegelt, durch ein solches Ereignis, sei es auch nur mittelbar, betroffen zu sein, und sie dadurch bestimmt, ihm — unverdientermaßen — seine Hilfsbereitschaft zu erweisen, nutzt damit jene Kriegsverhältnisse aus. Tut er dies bewußt und ist er seiner Persönlichkeit nach ein Volksschädling, so ist er nach dem § 4 VolksschädlVO. zu bestrafen. Aus einer solchen Tat spricht aber eine solche Verwerflichkeit der Gesinnung, daß nur ganz besondere Umstände dazu führen können, den Täter nicht als Volksschädling anzusehen. Daß er bisher unbestraft oder nur gering bestraft war, fällt dabei nicht entscheidend ins Gewicht.

(RG., 3. StrSen. v. 16. Nov. 1942, 3 C 78/42 [3 StS 34/42].) [He.]

Blutschutzgesetz

13. RG. — §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. Zur Strafzumessung bei der Verurteilung wegen Rassenschande.

Das Urteil des LG. ist auf die Rev. der StA. nur hin-

sichtlich des Strafausspruchs nachzuprüfen, und zwar soweit der Angekl. wegen Rassenschande verurteilt worden ist. Das Rechtsmittel muß Erfolg haben, weil die Gründe des LG. nicht geeignet sind, das Absehen von einer Zuchthausstrafe zu rechtfertigen.

Es hat, wie die Urteilsgründe ausführen, „die nicht widerlegbare Unkenntnis des Angekl. hinsichtlich der Anwendung des BlutschutzG. auch auf Protektoratsangehörige sowie sein umfassendes Geständnis und seine Bereitschaft, für seine Tat einzustehen", weitgehend strafmildernd berücksichtigt und „demzufolge vor allem von der im § 5 BlutschutzG. wahlweise vorgesehenen Zuchthausstrafe abgesehen". Diese Strafzumessungsgründe sind nach zwei Richtungen rechtlich fehlerhaft.

1. Das LG. würdigt den Angekl. nur als Einzelwesen. Da das BlutschutzG. bezweckt, die rassische Reinhaltung der Bevölkerung des Großdeutschen Reiches zu sichern, muß bei der Strafzumessung ausschlaggebend das Maß von Verantwortungslosigkeit bewertet werden, das der Täter gegenüber der Volksgemeinschaft gezeigt hat (RGSt. 71, 147, 148; 72, 148). Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß der Angekl. Staatsangehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren ist. Denn da das Protektorat zum Gebiet des Großdeutschen Reiches gehört und das BlutschutzG. auf Protektoratsangehörige Anwendung findet (RGSt. 74, 278), und da das BlutschutzG. auf Grund der 3. AusfVO. v. 5. Juli 1941 (RGBl. I, 384) seit dem Inkrafttreten des Führererlasses vom 16. März 1939 (RGBl. I, 485) auch im Protektorat gilt, kann für die Beurteilung der Strafwürdigkeit der Rassenschande, die ein Protektoratsangehöriger begeht, kein anderer Maßstab als für volksdeutsche Täter angewendet werden. Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten wird das LG. prüfen müssen, ob das Verhalten des Angekl. zuchthauswürdig ist oder noch mit Gefängnis bestraft werden kann. Dabei wird es berücksichtigen müssen, daß es nach seinen eigenen Feststellungen zwischen dem Angekl. und der Jüdin öfter zum Geschlechtsverkehr gekommen ist und daß der Angekl. mit solcher Hartnäckigkeit an seinen unerlaubten Beziehungen zu der Jüdin festgehalten hat, daß er sich dadurch zu weiteren strafbaren Handlungen verleiten ließ.

2. Auch die Annahme des LG., dem Angekl. lasse sich nicht widerlegen, daß er die Anwendbarkeit des BlutschutzG. auf ihn als Protektoratsangehörigen nicht gekannt habe, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Sie steht im Gegensatz zu der weiteren Urteilsfeststellung, daß die Eltern der Jüdin N. ihn auf die Strafbarkeit des geschlechtlichen Verkehrs mit ihrer Tochter hingewiesen hätten. Das Urteil fährt fort, der Angekl. habe v o r g e g e b e n, das Verbot finde auf ihn als Tschechen keine Anwendung. Diese Ausdrucksweise legt die Deutung sehr nahe, daß nach der Überzeugung des LG. der Angekl. die Behauptung nur als Ausrede gebraucht und an ihre Richtigkeit selbst nicht geglaubt hat. Ist das Urteil in diesem Sinne zu verstehen, so liegt eine Verletzung des sachlichen Rechts darin, daß das LG. bei der abschließenden Würdigung diese Tatsachen außer Betracht gelassen hat. Sollte dagegen das LG. Zweifel nach der Richtung gehabt haben, ob der Angekl. an die Richtigkeit seiner Behauptung geglaubt hat, so durfte es nicht ohne weiteres zugunsten des Angekl. unterstellen, er habe die Strafbarkeit nicht gekannt. Insoweit rügt die Rev. zu Recht die Verletzung des § 244 Abs. 2 StPO. durch Nichtvernehmung des Kriminalassistenten Sp.; denn nach der Verhandlungsniederschrift v. 17. Juli 1942 hat der Angekl. dem Sp. zugegeben, einmal erfahren zu haben, daß er unter das BlutschutzG. falle.

(RG., 1. StrSen. v. 8. Dez. 1942, 1 D 399/42.) [R.]

*

14. RG. — §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschG. Außerehelicher Verkehr zwischen einem deutschblütigen Reichsangehörigen und einer Jüdin. Bedingter Vorsatz hinsichtlich der Rassezugehörigkeit. Rechtspflicht, sich über die Rassezugehörigkeit Klarheit zu verschaffen.

Der BeschwF. ist wegen fortgesetzter Rassenschande verurteilt worden. Er hat als deutschblütiger Staatsangehöriger im Jahre 1940 in B. mit der Volljüdin Witwe B. geschlechtlich verkehrt. Die jüdische Abstammung der B. ist im Urteil einwandfrei festgestellt. Das LG. hat auf Grund der beigezogenen Urkunden dargelegt, daß ihre vier Großeltern der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Damit gelten sie nach der Rechtsvermutung des § 2 Abs. 2 Satz 2 der 1. VO. zum RBürgerG. ohne weiteres als Volljuden. Die Judeneigenschaft der B. ist danach entsprechend den Anforderungen geprüft und festgestellt worden, die die Rspr. des RG. für Verbrechen gegen die §§ 2, 5 Abs. 2 BlutschutzG. aufgestellt hat (RGSt. 72, 109 f., 161 f.).

Das LG. hat offensichtlich nicht verkannt, daß die Bestrafung wegen Rassenschande Vorsatz des Täters voraussetzt. Es ist aber zutreffend davon ausgegangen, daß bedingter Vorsatz genügt (RGSt. 73, 339).

Der BeschwF. hat mit der Jüdin schon in den Jahren 1932—1934 geschlechtlich verkehrt. Sie hatte ihm schon lange vor der Wiederaufnahme des Verkehrs im Jahre 1940 mitgeteilt, daß sie „Halbarierin" sei, daß ihr Ehemann Arier gewesen sei, und hatte ihre Befriedigung darüber geäußert, daß „man ihr den Webfehler mütterlicherseits nicht ansah".

Dem LG. ist darin beizustimmen, daß die Mitteilungen der B. dem Angekl. zur Pflicht machten, sich über ihre Rassezugehörigkeit Klarheit zu verschaffen, wenn er unter der Geltung des BlutschutzG. die früheren Beziehungen zu ihr wiederaufnehmen wollte. Das RG. hat in RGSt. 71, 339, 340 dargelegt, daß ein Jude, der in Deutschland mit einer Staatsangehörigen außerehelich verkehren will, die Rechtspflicht hat, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob ihre Angabe, sie sei Jüdin, zutrifft. Für den hier gegebenen Fall mit anderer Verteilung der Partnerrollen muß das gleiche gelten. Das Verbot des § 2 BlutschutzG. macht insoweit keinen Unterschied. Deutsches Blut und deutsche Ehre wird in gleicher Weise mißachtet durch den Verkehr eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin. Dem Sinn und Zweck des Verbotes des § 2 BlutschutzG. entspricht es deshalb, diesen Fall auch hinsichtlich der Erkundigungspflicht dem vom RG. bereits entschiedenen Falle gleichzustellen. Hinsichtlich der Straffestsetzung ist dieser Gedanke schon in RGSt. 72, 345 ausgedrückt worden.

Die Pflicht des BeschwF., sich über die Rassezugehörigkeit der B. Klarheit zu verschaffen, bestand um so mehr, als die Angabe über ihre Abstammung von Mutterseite schon der Fassung nach Zweifel erwecken mußte.

Der Angekl. hat sich nicht um die Aufklärung bemüht, die ihm nach den Feststellungen des LG. möglich war. Der Schluß des Gerichts aus diesem Verhalten des Angekl., daß er mit der Möglichkeit gerechnet hat, die B. könne Jüdin und deshalb der Verkehr mit ihr durch das BlutschutzG. verboten sein, verstößt keinesfalls gegen die Denkgesetze, er liegt vielmehr nahe.

Das LG. hat sich davon überzeugt, daß der Angekl. sich die Eigenschaft der B. als Volljüdin und damit das Bestehen dieses Tatbestandsmerkmales als möglich vorgestellt und die Tat auch für diesen Fall gewollt hat. Danach hat es mit einwandfreier Begründung bedingten Vorsatz des BeschwF. angenommen. Die Begründung des Urteils in ihrer Gesamtheit gibt dem Zweifel der Rev. keine Stütze, daß das LG. den Unterschied zwischen bedingtem Vorsatz und Fahrlässigkeit (vgl. dazu RGSt. 73, 164, 168) verkannt habe.

(RG., 2. StrSen. v. 26. Nov. 1942, 2 D 432/42.) [R.]

Strafverfahren

**** 15. RG. — § 193 GVG. Zur Gruppe der „zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten" Personen ist auch ein volksdeutscher Rechtswahrer zu rechnen, der sich an dem betr. LG. in das deutsche Recht einarbeiten soll.**

Die Rev. rügt, daß an der Hauptverhandlung und Beratung der StrK. ein vierter Richter teilgenommen habe. Die Rüge, mit der der BeschwF. eine Verletzung des § 193 GVG. und den Revisionsgrund des § 338 Nr. 1 StPO. geltend zu machen sucht, ist nicht begründet.

Es trifft allerdings zu, daß der volksdeutsche Rechtswahrer S. aus Rumänien an der Hauptverhandlung und Beratung teilgenommen hat. Nach der dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden hat er dies jedoch nicht in der

Eigenschaft als mitwirkender Richter getan. Er war vielmehr seit dem 1. Nov. 1941 beim LG. Altenburg beschäftigt, um sich in das deutsche Recht einzuarbeiten. Zwar hatte er durch Urkunde des RJM. v. 4. Mai 1942 die Fähigkeit zum Richteramt erhalten und er war daraufhin nach dem § 7 VO. über die Laufbahn für das Amt des Richters und Staatsanwalts v. 16. Mai 1939 (RGBl. I, 917) zum Hilfsrichter ernannt worden. Auf Weisung des OLG.-Präsidenten v. 8. Mai 1942 wurde er jedoch auch weiterhin nur in der bisherigen Weise zu seiner Unterrichtung beschäftigt und hat an der fraglichen Sitzung nur in dem sich hieraus ergebenden Rahmen teilgenommen. Auf Grund dieser Regelung gehörte er zur Gruppe der „zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten" Personen i. S. des § 193 GVG. Der Vorsitzende war demgemäß befugt, seine Anwesenheit bei der Beratung und Abstimmung zu gestatten (vgl. RGSt. 26, 42, 43).

(RG., 3. StrSen. v. 7. Jan. 1943, 3 D 540/42.) [He.]

*

**** 16. RG. — §§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2, 249 StPO. Hängt die Entscheidung möglicherweise von dem genauen Wortlaute einer schriftlichen Erklärung ab, so kann in der Regel nicht darauf verzichtet werden, das Schriftstück selbst, soweit möglich, gemäß § 249 StPO. zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.**

Das LG. hat den Angekl. wegen Erpressung verurteilt.

Der 1935 verstorbene Vater des Angekl. war der Onkel und Vormund der L., jetzt verehelichten T. Diese war schon im Jahre 1914 in den Haushalt ihres Vormundes aufgenommen worden und blieb auch, nachdem sie volljährig geworden und die Vormundschaft erloschen war (1928), noch bis zum Jahre 1934 im Hause ihres Onkels. Zu ihrem Vermögen gehörte ein Sparkassenbuch über etwa 1500 RM, das sich auch später noch im Besitze ihrer Tante, der Mutter des Angekl., befand. Der Angekl. hat der L. zwei Erklärungen vorgelegt und verlangt, daß sie diese unterschreibe. Die erste Erklärung besagte nach den Feststellungen des LG., daß der Vater des Angekl. die Vormundschaft zur Zufriedenheit der L. geführt und daß diese keine Forderungen mehr habe, also auch keine Forderung auf Herausgabe des Sparkassenbuches. Die zweite Erklärung enthielt, wie das LG. feststellt, die Verpflichtung der L., daß sie für den Fall ihres Todes die Verpflegung für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt ihres Onkels (bis 1934) in Höhe von 20 000 RM als erste Forderung sicherstellen werde. Der Angekl. hat die L. nach der Annahme des LG. durch Drohung mit Freiheitsberaubung genötigt, die erste Erklärung zu unterschreiben, während es zur Unterzeichnung der zweiten Erklärung nicht gekommen ist.

Die Rev. macht besonders geltend, daß das Urteil hinsichtlich des Inhalts der ersten Erklärung von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehe. Diese Erklärung habe dahin gelautet, daß die L. von ihrer Tante außer dem Sparkassenbuch nichts mehr zu fordern habe, daß sie nach der Überweisung ihres Sparguthabens weiter keine Ansprüche stellen könne und gleichzeitig erkläre, daß sie mit der Abwickelung der Verwaltung durch ihren Onkel vollkommen einverstanden sei.

Diesem Vorbringen der Rev. ist die Rüge zu entnehmen, daß das LG. bei der Feststellung des Sachverhalts seine Aufklärungspflicht (§§ 155 Abs. 2, 244 Abs. 2 StPO.) verletzt habe.

Diese Rüge ist begründet.

Nach der Erklärung des Vorsitzers der StrK. war der Wortlaut der ersten Erklärung nicht aktenkundig; er war auch in den Verhandlungen vor dem LG. nicht zur Sprache gebracht worden.

Nach dem Inhalt der dem RevG. vorl. Akten des ErbgesGer. B. XIII 213/36 hat die L. in einer Sitzung des ErbgesObGer. zwei Schriftstücke überreicht mit der Erklärung, daß ihr Vetter (der Angekl.) sie habe veranlassen wollen, diese Schriftstücke zu unterschreiben. Die von der L. damals übergebenen Schriftstücke enthalten allem Anschein nach die beiden Erklärungen, die Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Angekl. sind. Die erste Erklärung lautet danach entgegen den Feststellungen des LG. so, wie die Rev. behauptet.

Vorweg sei bemerkt, daß es in erster Linie Sache der StA. gewesen wäre, dafür zu sorgen, daß die Schriftstücke, soweit möglich, ermittelt und dem Gericht zugänglich gemacht wurden. Wie sich aus den Strafakten ergibt, haben die Akten XIII 213/36 der StA. im Ermittelungsverfahren vorgelegen, sind aber später an das LG. L. versandt und vor der Anklageerhebung anscheinend vergeblich zurückgefordert worden.

Aber auch die StrK. hätte von sich aus, um ihrer Aufklärungspflicht zu genügen, alles nach Lage der Sache mögliche veranlassen müssen, um zu erreichen, daß die Erklärungen dem Gericht in ihrem Wortlaut vorlagen. Mag es in manchen Fällen genügen, den Inhalt von Schriftstücken, auch ohne daß diese vorliegen, in anderer Weise, z. B. durch Zeugenaussagen, festzustellen, so kann doch in einem Falle wie hier, in dem es für die Entsch. möglicherweise auf den genauen Wortlaut der Erklärungen ausschlaggebend ankam, in der Regel nicht darauf verzichtet werden, die Schriftstücke selbst, soweit möglich, gem. § 249 StPO. zum Gegenstand der Verhandlung zu machen (vgl. auch die Ausführungen in RGSt. 65, 420 und 69, 88, 89/90).

Es läßt sich hier nicht ausschließen, daß das Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht. Hat die erste Erklärung so gelautet, wie die Rev. behauptet und durch die Schriftstücke in den Akten XIII 213/36 aller Wahrscheinlichkeit nach bestätigt wird, dann würde sich möglicherweise eine andere rechtliche Beurteilung als bisher ergeben. Ob der Angekl. dann hinsichtlich der ersten Erklärung in der Absicht gehandelt hat, sich oder seiner Mutter einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist mindestens zweifelhaft. Scheidet die erste Erklärung für die Annahme eines erpresserischen Vorgehens des Angekl. i. S. des § 253 StGB. aus, so wird aber zu prüfen sein, ob sich der Angekl. insoweit einer Nötigung i. S. des § 240 StGB. schuldig gemacht hat (vgl. RGSt. 54, 152, 156/157 und 60, 3/4). Diese würde mit einer versuchten Erpressung des Angekl. hinsichtlich der zweiten Erklärung, sofern die neuen Feststellungen wieder eine solche ergeben, in Tateinheit begangen worden sein (vgl. RGSt. 41, 276, 277 und GA. 48, 451).

(RG., 2. StrSen. v. 26. Nov. 1942, 2 D 287/42.)

*

**** 17. RG. — §§ 1, 2 Abs. 3 Ges. v. 14. Juli 1904. Beschlüsse über Gewährung oder Versagung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft müssen begründet werden. Sie unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde.**

Der Angekl. ist am 16. April 1941 auf Grund Haftbefehls des Deutschen AG. Prag v. 5. Aug. 1940 unter dem Verdacht, am 30. Nov. 1939 in Prag einen Diebstahl begangen zu haben, festgenommen worden und hat sich bis zum Schluß der Hauptverhandlung v. 6. Aug. 1942 in Untersuchungshaft befunden. Das Deutsche LG. Prag hat ihn freigesprochen, weil er nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Tatzeit in Tetschen war und daher den Diebstahl in Prag nicht begangen haben kann. Mit Beschl. v. 6. Aug. 1942 hat es die Reichskasse für verpflichtet erklärt, dem Angekl. für die in dieser Sache erlittene Untersuchungshaft Entschädigung zu gewähren, „weil er der Täter des ihm zur Last gelegten Diebstahls nicht gewesen sein kann, sich also seine Unschuld herausgestellt hat". Diese Begründung läßt nicht erkennen, ob das LG. bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, daß der Angekl. u. a. am 17. Nov. 1936 vom LG. Eger zu 3 Jahren schweren Kerkers verurteilt worden war und diese Strafe bis zum 4. Juli 1939 verbüßt hat. Da seit der Verbüßung dieser Strafe bis zum Beginn der Untersuchungshaft, die der Angekl. im gegenwärtigen Verfahren erlitten hat, noch nicht 3 Jahre verflossen waren, hätte das LG. nach dem § 2 Abs. 3 Ges. v. 14. Juli 1904 dem Angekl. den Entschädigungsanspruch versagen können.

Solange die Beschlüsse über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft jeder Anfechtung entzogen waren, war eine nähere Begründung der Entscheidung entbehrlich und auch nicht üblich. Nun ist aber die Nichtigkeitsbeschwerde, soweit sie sich nicht mit dem Urteil in Widerspruch setzt, auch gegen solche Beschlüsse zulässig (vgl. den Beschluß des RG. 4 C 472/41 [4 StS 36/41] vom 20. Nov. 1942). Unter diesen Umständen kann in Fällen

wie dem vorliegenden nicht mehr darauf verzichtet werden, die Entscheidung so zu begründen, daß erkennbar ist, ob das Gericht sich der Möglichkeit bewußt war, dem als unschuldig Freigesprochenen unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 u. 3 a. a. O. die Entschädigung zu versagen. Diese Unvollständigkeit bedeutet nach Lage der Sache einen Mangel, der die Nichtigkeitsbeschwerde begründet erscheinen läßt.

(RG., 3. StrSen., Beschl. v. 7. Jan. 1943, 3 C 92/42 n [3 StS 30/42 n].) [He.]

Österreichisches Strafgesetz

**** 18. RG. — §§ 173, 176 I a, 203 ÖstStG.; § 20 a RStGB. ostm. F.; § 265 a ÖstPO. Das Merkmal der „Gefährlichkeit" hebt den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. aus dem Kreis der Gewohnheitsdiebe und Gewohnheitsbetrüger i. S. der §§ 176 I a und 203 ÖstStG. heraus. — Durch die auf § 173 ÖstStG. beruhende Zusammenfassung mehrerer Diebstähle, Veruntreuungen, Betrügereien zu einer Einheit verlieren die einzelnen Angriffe, soweit sie nicht als e i n e fortgesetzte Tat anzusehen sind, ihre Eigenschaft als selbständige Straftaten nicht; sie sind als solche auch bei Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. zu werten. — Für die Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. kommen auch Straftaten in Betracht, die bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Strafe verhängt wurde. — Wird die Strafe dem § 20 a RStGB. ostm. F. entnommen, so darf jenes Mindestmaß nicht unterschritten werden, das nicht unterschritten werden dürfte, wenn die Strafschärfung des § 20 a RStGB. ostm. F. nicht zur Anwendung käme. Dabei richtet sich das einzuhaltende Mindestmaß nur dann nach dem durch die Bestimmungen über das a. o. Milderungsrecht erweiterten Strafrahmen, wenn bei Nichtanwendung der Strafschärfung des § 20 a RStGB. ostm. F. die Voraussetzungen für die Anwendung des a. o. Milderungsrechts gegeben wären.**

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

1. Das Erstgericht hat ausgesprochen, daß sich die Angekl. das Stehlen zur Gewohnheit gemacht habe, hat aber die Frage nicht geprüft, ob die Angekl. die Straftaten als g e f ä h r l i c h e G e w o h n h e i t s v e r b r e c h e r i n i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. begangen hat. Zwar ist nicht jeder Täter, der sich das Stehlen oder die Betrügereien zur Gewohnheit gemacht hat (§§ 176 I a, 203 StG.), ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. Dazu ist, abgesehen von dem Vorliegen der im Abs. 1 oder im Abs. 2 dieser Gesetzesstelle geforderten äußeren Voraussetzungen, notwendig, daß der Gewohnheitsverbrecher „gefährlich" sei. In der Gefährlichkeit ist jenes Merkmal zu erblicken, das den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. aus dem Kreise der Gewohnheitsdiebe und Gewohnheitsbetrüger i. S. der §§ 176 I a und 203 StG. heraushebt. Das Merkmal der Gefährlichkeit wird noch nicht durch die Gefahr der Wiederholung erfüllt. Diese ist ja auch beim Gewohnheitsdieb i. S. des § 176 I a StG. und beim Gewohnheitsbetrüger i. S. des § 203 StG. wie überhaupt bei jedem Gewohnheitsverbrecher begrifflich vorhanden. Denn Gewohnheitsverbrecher ist eine Persönlichkeit, die infolge eines auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder eines erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begangen hat und zur Wiederholung neigt. Gefährlich ist ein Gewohnheitsverbrecher aber nur dann, wenn eine b e s t i m m t e Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß er auch in Zukunft weitere e r h e b l i c h e, seinem Hang entspringende Straftaten begehen wird. Trotz des Unterschiedes, der sonach zwischen dem Gewohnheitsdieb i. S. des § 176 I a StG. und dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. besteht, berühren sich aber diese Begriffe so nahe, daß die Annahme, der Täter habe sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, eine Pflicht des Gerichtes begründet, auch die Frage eingehend zu prüfen, ob er die Taten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher i. S. des § 20 a RStGB. ostm. F. begangen hat.

Hierbei hat das Gericht in erster Linie zu prüfen, ob die äußeren Merkmale des Abs. 1 des § 20 a RStGB. ostm. F. gegeben sind. Gelangt das Gericht zur Verneinung dieser Frage, dann ist das Vorliegen der äußeren Merkmale des Abs. 2 des § 20 a RStGB. ostm. F. zu untersuchen. Denn die im § 20 a RStGB. ostm. F. vorgesehene Strafschärfung ist im Falle des Abs. 1 zwingend vorgeschrieben, während sie im Falle des Abs. 2 in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes gestellt ist. Bei einer Prüfung des Vorliegens der äußeren Merkmale des Abs. 2 des § 20 a RStGB. ostm F. würde schon das angefochtene Urteil mehr als drei in Betracht kommende, mit bösem Vorsatz begangene Straftaten ergeben. Zwar ist die Angekl. nur e i n e s Verbrechens des Diebstahls und e i n e r Übertretung der Veruntreuung schuldig erkannt worden. Dies ist aber nur eine Folge der Zusammenfassung aller von der Täterin begangenen Diebstähle und aller von ihr verübten Veruntreuungen je zu einer Einheit, die auf dem im § 173 StG. ausgesprochenen Zusammenrechnungsgrundsatz beruht. Durch diese Zusammenfassung verlieren die einzelnen Angriffe, soweit sie nicht als e i n e fortgesetzte Tat anzusehen sind, ihre Eigenschaft als selbständige Straftaten nicht; sie sind als solche auch bei Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. zu werten.

Für die Prüfung der Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 RStGB. ostm. F. kommen ferner auch Straftaten in Betracht, die bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Strafe verhängt wurde (RGSt. 68, 330 = JW. 1934, 3201 [15] m. A.; Urt. des RG. v. 13. April 1942, 6 D 43/42; v. 26. Juni 1942, 6 D 107/42). Außer Betracht haben nur Straftaten zu bleiben, hinsichtlich derer Rückfallverjährung nach § 20 a Abs. 3 RStGB. ostm. F. eingetreten ist.

Steht fest, daß die äußeren Voraussetzungen, sei es des Abs. 1, sei es des Abs. 2 des § 20 a RStGB. (ostm. F.) gegeben sind, dann ist zu prüfen, ob die Gesamtwürdigung der in Betracht kommenden Taten ergibt, daß der Täter ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist. Dabei sind die abzuurteilenden Taten und die weiteren nach Abs. 1 oder Abs. 2 des § 20 a RStGB. ostm. F. heranzuziehenden Taten nach Art, Umfang und Beweggrund zu prüfen und zu würdigen. Das Ergebnis ist in den Entscheidungsgründen darzulegen.

2. Die Frage, ob die A n w e n d u n g d e s a u ß e r o r d e n t l i c h e n M i l d e r u n g s r e c h t e s d e s § 265 a Ö s t S t P O. am Platze ist, behält ihre Bedeutung auch für den Fall, daß im erneuten Verfahren die Angekl. als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin verurteilt wird und demgemäß die Strafbemessung nach § 20 a RStGB. ostm. F. erfolgt. Zweck des § 20 a RStGB. ostm. F. ist der, den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher mit höherer Strafe zu treffen als den gewöhnlichen Verbrecher. Die Anwendung der Strafdrohung des § 20 a RStGB. ostm. F. darf daher nicht zu einer Unterschreitung jenes Mindeststrafmaßes führen, das nicht unterschritten werden dürfte, wenn die Strafschärfung des § 20 a RStGB. ostm. F. nicht zur Anwendung käme. Dabei richtet sich das einzuhaltende Mindestmaß in jenen Fällen, in denen bei Nichtanwendung der Strafschärfung des § 20 a RStGB. ostm. F. die Voraussetzungen für die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gegeben wären, nach dem durch die Bestimmungen über das außerordentliche Milderungsrecht erweiterten Strafrahmen, in anderen Fällen nach dem gesetzlichen Strafrahmen. Die Frage, ob das außerordentliche Milderungsrecht bei Nichtanwendung der Strafschärfung des § 20 a RStGB. (ostm. F.) am Platze wäre, bedarf allerdings bei Bejahung der Eigenschaft des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers einer besonders sorgfältigen Erwägung. Doch würde eine grundsätzliche Ausschließung des außerordentlichen Milderungsrechts in solchen Fällen zu ungebührlichen, nicht zu rechtfertigenden Härten führen, weil in den österreichischen Gesetzen bei Festsetzung der gesetzlichen Mindeststrafmaße, die vielfach höher liegen als im Altreichsrecht, die Möglichkeit der Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes berücksichtigt ist (vgl. RGSt. 68, 364 = JW. 1935, 361 [7]; RGSt. 74, 216 = DR. 1940, 1521 [11]; RGSt. 75, 390 = DR. 1942, 446 [16]; RG. v. 10. Juli 1942, 6 C 530/42: DR. 1942, 1550 [3]; RG. v. 20. Juli 1942, 6 D 221/42).

(RG., 6. StrSen. v. 27. Nov. 1942, 6 C 55/42 n [6 StS 23/42 n].) [Schi.]

*

**** 19. RG. — §§ 209, 487 ÖstStG. Der Beschuldigte, der in dem gegen ihn wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 487 oder wegen Verbrechens der Verleumdung nach § 209 geführten Strafverfahren zu seiner Verantwortung die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes, an die er glaubt, behauptet, kann hierfür wegen Ehrenbeleidigung nicht bestraft werden, wenn der Wahrheits- oder Wahrscheinlichkeitsbeweis mißlingt. Die in einem solchen Verfahren zu Zwecken der Verteidigung wider besseres Wissen erfolgte Wiederholung des Vorwurfes aber hat er je nach Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsmerkmale als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder als Verleumdung zu verantworten.**

Das von der Angekl. mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochtene Urteil legt der Angekl. zur Last, daß sie bei ihren Vernehmungen in der Ehrenbeleidigungssache gegen sie und bei den Vernehmungen in der gegen sie wegen Verleumdung geführten Voruntersuchung wider besseres Wissen gegen W. den Vorwurf des verbotenen Abhörens von Auslandsrundfunksendern erhoben habe.

Die Ansicht der Beschwerde, einem Schuldspruch wegen Verleumdung stehe der Umstand entgegen, daß die Angekl. den Vorwurf gegen W. erhoben habe, um sich im Ehrenbeleidigungsprozesse und in dem gegen sie wegen Verleumdung eingeleiteten Strafverfahren zu verteidigen, ist rechtsirrig.

Der Beschuldigte ist allerdings nicht rechtlich, wenn auch sittlich, zur Angabe der Wahrheit zu eigenem Nachteil verpflichtet. Der Grundsatz, daß der einer Straftat Beschuldigte bei seiner gerichtlichen Vernehmung straflos die Unwahrheit sagen kann, gibt ihm aber keinen Freibrief dafür, neue Verbrechen zu begehen. Das Gesetz anerkennt zwar (s. §§ 199, 200, 202, 203 ÖstStPO.) ein berechtigtes Interesse des Beschuldigten, sich gegen die erhobene Beschuldigung zu verteidigen. Seine Strafbarkeit tritt aber dann ein, wenn er die Grenzen des Zulässigen überschreitet. Ob die Grenzen des Zulässigen überschritten sind, ist nach den Anforderungen der Sittlichkeit zu beurteilen.

Der Beschuldigte, der im Ehrenbeleidigungsprozesse zu seiner Verantwortung die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes, an die er glaubt, behauptet, kann hierfür wegen Ehrenbeleidigung nicht bestraft werden, wenn der Wahrheitsbeweis oder der Wahrscheinlichkeitsbeweis mißlingt. Er soll durch die Furcht vor neuerlicher Bestrafung nicht gehindert werden, dem Gerichte, von dem er darum gefragt wird, offen und rückhaltlos zu sagen, was er über den Gegenstand des erhobenen Vorwurfes weiß oder was er darüber meint.

Es würde aber den Anforderungen der Sittlichkeit zuwiderlaufen, es als nicht strafbare Verteidigung anzusehen, wenn der Beschuldigte im Ehrenbeleidigungsprozesse wider besseres Wissen die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes behauptet, allenfalls sogar Beweise hierfür anbietet und so den gegen den Beleidigten durch die erste Beleidigung erweckten Verdacht durch wissentlich falsche Angaben verstärkt. Er hat daher die wider besseres Wissen erfolgte Wiederholung des Vorwurfs je nach dem Vorliegen der entsprechenden Tatbestandserfordernisse entweder als Ehrenbeleidigung oder als Verleumdung zu verantworten. Soweit sich seine Verteidigung darauf beschränkt, das zu behaupten, was er für wahr hält, wird sie hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die Entsch. des ObGer. in Wien KH 1495 hat nur Fälle im Auge, in denen der Beschuldigte im Ehrenbeleidigungsprozesse den erhobenen Vorwurf in gutem Glauben wiederholt.

Aus den gleichen Gründen kann auch ein Recht des Beschuldigten, der sich in einem wegen Verleumdung eingeleiteten Strafverfahren zu verantworten hat, nicht anerkannt werden, zu seiner Verteidigung wider besseres Wissen die Wahrheit des erhobenen Vorwurfes zu behaupten. Eine solche Wiederholung der Beschuldigung ist für die Lage des Verleumdeten, gegen den bereits ein Verdacht durch die erste Verleumdung geweckt wurde, nicht gleichgültig. Sie vermag diesen Verdacht zu verstärken. Auch hier ist die zu Zwecken der Verteidigung wider besseres Wissen erfolgte Wiederholung des Vorwurfes je nach dem Vorliegen der entsprechenden Tatbestandserfordernisse als Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre oder als Verleumdung strafbar.

Soweit der Entsch. des erk. Senats des RG. v. 24. Okt. 1941, 6 D 300/41 (vgl. auch die Entsch. des ObGer. SSt XIV/16) eine andere Rechtsansicht zu entnehmen ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

(RG., 6. StrSen. v. 6. Nov. 1942, 6 D 201/42.)

Zivilrecht

Bürgerliches Gesetzbuch

20. RG. — § 259 Abs. 2 BGB. Es kommt für die Voraussetzungen der Eidespflicht nicht darauf an, ob die in der Abrechnung enthaltenen Angaben (deren Inhalt und Umfang gemäß § 261 Abs. 2 auch abweichend von § 259 Abs. 1 bestimmt sein kann), so wie sie erteilt sind, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt sind, sondern darauf, ob es auf mangelnder Sorgfalt beruht, daß sie (nur) so erteilt sind, insbes. auch, ob es auf mangelnder Sorgfalt beruht, daß sich die Rechnung, die beschworen werden soll, nicht auf alle Gebiete erstreckt, auf die sie sich nach dem sachlichen Inhalt der Rechnungslegungspflicht zu erstrecken hat.

Die Parteien haben in einem früheren Rechtsstreit einen gerichtlichen Vergleich v. 19. Okt. 1938 geschlossen, worin sich der Bekl. u. a. verpflichtet hat, dem Kl. Abrechnung über seine Grundstücksverwaltung „per 30. Nov. 1938“ bis zum 31. Dez. 1938 zu erteilen. Auf Grund dieser Verpflichtung hatte der Kl. von dem Bekl. u. a. Abrechnung über erlassene Mieten verlangt. Durch ein rechtskräftig gewordenes Teilurteil des LG. Hamburg v. 27. Febr. 1940 ist der Bekl. diesem Antrag entsprechend verurteilt worden. Er hat dann eine Aufstellung über erlassene Mieten gegeben. Der Kl. behauptet unter Anführung von Einzelheiten, daß diese Aufstellung unvollständig sei, und fordert mit der Klage vom Bekl. den Offenbarungseid dahin, daß er „die Auskunft in seiner Aufstellung über erlassene Mieten in der Zeit seiner Verwaltungsführung v. 7. Juli 1932 bis 30. Nov. 1938 nach bestem Wissen so vollständig gegeben habe, als er dazu imstande sei“.

Der Bekl. gibt zu, daß in der Aufstellung eine „erlassene“ Miete versehentlich nicht aufgeführt sei und daß im übrigen diejenigen Mieten nicht aufgeführt seien, die, ohne daß ein Erlaßvertrag vorliege, aus sonstigen Gründen nicht eingezogen worden seien. Dazu sei er auch nach jenem Teilurteil nicht verpflichtet. Im übrigen stehe dem Kl. nach dem Vergleich nur ein Abrechnungsanspruch, aber kein Anspruch auf Offenbarungseidleistung zu, vielmehr sei ein solcher durch jenen Vergleich ausgeschlossen. Der Offenbarungseid, den § 259 Abs. 2 BGB. vorsehe, erstrecke sich nur auf die Einnahmen. Erlassene Mieten seien keine Einnahmen. Nicht eingezogene Mieten, die nicht erlassen seien, seien nicht als „erlassene Mieten“ anzusehen. Für die Annahme, daß die Abrechnung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt hergestellt sei, bestehe kein Grund.

Alle Instanzen haben der Klage stattgegeben.

Aus dem rechtskräftigen Teilurteile des LG. Hamburg v. 27. Febr. 1940 ergibt sich jedenfalls nunmehr die Verpflichtung des Bekl., über die „erlassenen“ Mieten Rechnung zu legen, und § 259 Abs. 2 BGB. ist nunmehr auf diese Verpflichtung anzuwenden; es ist daher in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht mehr zu prüfen, ob sich eine Verpflichtung zur Abrechnung über jene Mieten und zur Leistung des hier begehrten Offenbarungseides schon aus dem Vergleich v. 19. Okt. 1938 ergab oder ob insbes. die Eidesleistungspflicht durch die vergleichsweise Gesamtregelung ausgeschlossen worden ist. Diese Frage ist übrigens vom Vorderrichter ohne Rechtsirrtum im Sinne des Kl. beantwortet worden.

Gegenüber dem nunmehrigen Verlangen des Kl. auf Leistung des Offenbarungseides nach § 259 Abs. 2 BGB. erhebt sich zunächst die Frage, wie sich dieses Eidesverlangen zu dem in der Sache 11 a O 19/40 = 6 U 178/41 (VII 47/42) geltend gemachten Eidesverlangen verhält und ob es etwa angesichts des letzteren für das hier streitige am Rechtsschutzbedürfnis fehle.

In der letzteren Streitsache soll der Bekl. schwören, daß er in den Abrechnungen Anlage 2—6 der (dortigen) Klageschrift nach bestem Wissen die Einnahmen und den Bestand der Grundstückskasse, die er während seiner Verwaltungszeit geführt hat, so vollständig abgegeben habe, als er dazu imstande sei. Aus den Gründen des BU. in jener Sache ergibt sich, daß die Voraussetzungen der Eidespflicht nach § 259 Abs. 2 BGB. u. a. auch daraus hergeleitet worden sind, daß der Bekl. die „erlassenen" Mieten in der Aufstellung, die er auf Grund des rechtskräftigen Teilurteils in der hier streitigen Sache gegeben hat, nicht vollständig angegeben habe; auch um deswillen erschien dem BG. (in jener Sache) die Aufstellung Anlage 2—6 der Klage unvollständig. Nun hat der Bekl. nach dem Rechtsstreit 11 O 116/39 eine weitere Aufstellung über erlassene Mieten erteilt, die, wie in der hier zu entscheidenden Sache geltend gemacht wird, auch unvollständig sein soll, weswegen hier der Offenbarungseid hinsichtlich dieser Aufstellung begehrt wird.

Obwohl sich, wie aus Vorstehendem ersichtlich, der Gegenstand der Eidesleistung ebenso wie die Voraussetzungen, aus denen die Eidespflicht hergeleitet wird, in beiden Sachen in gewissem Umfange decken, kann doch nicht gesagt werden, daß in der hier streitigen Sache ein Rechtsschutzbedürfnis nach Leistung des Offenbarungseides mit Rücksicht auf die in jener Streitsache begehrte Eidesleistung verneint werden müßte. Zunächst beruht in der vorl. Sache das Begehren nach Eidesleistung auf der durch jenes rechtskräftige Teilurteil ausgesprochenen besonderen Rechnungslegungspflicht als Rechtsgrundlage. Diese Rechtsgrundlage würde auch dann bestehen, wenn sich aus dem Vergleich selbst keine Verpflichtung zur Angabe erlassener Mieten herleiten ließe. Schon aus diesem Grunde kann ein Rechtsschutzbedürfnis für das vorl. Klagebegehren nicht verneint werden; aber auch wenn man mit dem BG. (in der Sache 6 U 178/41) aus Ziff. 7 des Vergleiches selbst die Pflicht zur Angabe der erlassenen Mieten und zum Offenbarungseid hierüber herleitet, beziehen sich insoweit doch beide Eide nicht schlechthin auf denselben Gegenstand; denn während in jener Sache der Bekl. beschwören soll, daß die von ihm dort vorgelegte Aufstellung vollständig sei, soll er hier die Vollständigkeit der Auskunft beschwören, die er mit der hier (Anlage 1 zur Klageschrift) vorgelegten Aufstellung über erlassene Mieten gegeben hat. Auch wenn man aber nicht hierauf abstellen will, sondern darauf, ob sich die beiden Streitgegenstände dann decken, wenn der Bekl. die Angaben, die er in jener und in der vorl. Sache bisher gemacht hat, so vervollständigen würde, daß den vom BG. in beiden Sachen dargelegten und vom erk. Senat gebilligten Grundsätzen entsprochen würde, so würden sich doch auch die einwandfrei ergänzten Angaben in beiden Sachen nicht decken. Denn in jener Sache sind die „erlassenen" Mieten nur soweit von Bedeutung, als sie in den „Einnahmen" und dem Bestand der Grundstückskasse zum Ausdruck kommen müssen, während in der vorl. Sache ihre Angabe den Selbstzweck und unmittelbaren Gegenstand der Abrechnung bildet, zu welcher der Bekl. durch jenes Teilurteil rechtskräftig verurteilt ist; die mit solcher Abrechnung erteilte Auskunft soll den Gegenstand der Eidesleistung bilden. Aus dem Rechtsgrunde mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses kann also das Eidesbegehren nicht für unbegründet erachtet werden.

Der Vorderrichter nimmt an, das Teilurteil des LG. v. 27. Febr. 1940 erstrecke sich nicht bloß auf die erlassenen Mietforderungen, sondern auch auf die aus irgendeinem Grunde nicht eingezogenen, selbst wenn kein (ausdrücklicher oder schlüssig zustande gekommener) Erlaßvertrag vorliege. So legt er den Klageantrag „und damit das Urteil" (nämlich jenes rechtskräftige Teilurteil) des LG. aus. Diese Auslegung, deren Nachprüfung dem RevG. freisteht, ist nicht zu beanstanden; sie entspricht durchaus der Sachlage. Da aber im vorl. Rechtsstreit gerade hierüber gestritten worden ist, wäre es vielleicht angebracht gewesen, daß der Vorderrichter von der Befugnis, die § 261 Abs. 2 BGB. auch dem Prozeßrichter gewährt, Gebrauch gemacht hätte; da (wie in der Sache VII 47/42 vom erk. Senat ausgeführt wird) sich Inhalt und Umfang der Rechenschaftspflicht, die § 259 Abs. 1 BGB. im Auge hat, stets nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis bestimmt, kann auch die Eidesnorm dem besonderen Bedürfnis angepaßt werden, das sich aus einem besonderen Inhalt der Rechenschaftspflicht ergibt. Dies ist der Zweck der Vorschrift des § 261 Abs. 2 BGB. Das zugrunde liegende Rechtsverhältnis war für den Vorderrichter nicht mehr Ziff. 7 des Vergleichs v. 19. Okt. 1938, sondern das rechtskräftige Teilurteil des LG. v. 27. Febr. 1940 in der Auslegung, die ihm der Vorderrichter gegeben hat. Das Bedürfnis zur möglichst klaren Bestimmung dessen, worauf sich der Eid erstrecken soll, hätte bei der Wichtigkeit einer Eidesleistung und im Hinblick auf den mit der Eidesleistung verfolgten Zweck im vorl. Falle sehr wohl dazu führen können, von der Befugnis des § 261 Abs. 2 BGB. dahin Gebrauch zu machen, daß klar zum Ausdruck gekommen wäre, was unter „erlassene Mieten" zu verstehen ist. Doch kann dies nunmehr nach den vom Senat gebilligten Ausführungen des BG. hierzu nicht mehr zweifelhaft sein und deshalb in diesem Rechtszug von einer Änderung der Eidesnorm abgesehen werden. — .

Die Entsch. beruht also weder hinsichtlich der Eidespflicht selbst nach § 259 Abs. 2, noch hinsichtlich des Begriffs der „erlassenen" Mieten auf Rechtsirrtum. Denn es kommt keineswegs darauf an, „ob die Auskunft, so wie sie erteilt ist, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt ist"; es kommt vielmehr darauf an, ob Grund zu der Annahme besteht, daß sie, so wie sie erteilt ist, aus mangelnder Sorgfalt (wozu natürlich auch die Absicht gehört) unvollständig ist; wenn die Rev. meint, eine „Erweiterung der Rechnungslegungspflicht auf ein Gebiet, über das nicht bereits Rechnung gelegt ist", könne durch den Eid nicht erzwungen werden, so übersieht sie, daß durch den Eid eine Gewähr dafür geschaffen werden soll, daß sich die Rechnung, die beschworen werden soll, auf alle „Gebiete erstreckt", auf die sie sich nach dem sachlichen Inhalt der Rechnungslegungspflicht zu erstrecken hat. Beruht es auf mangelnder Sorgfalt, daß sie sich nicht auf alles erstreckt, worauf sie sich hiernach erstrecken soll, so begründet dies nach § 259 Abs. 2 die Eidespflicht.

Wegen des sachlich-rechtlichen Umfanges der Eidespflicht mit Rücksicht auf das Erinnerungsvermögen des Bekl. einerseits, auf die ihm zu Gebote stehenden und zuzumutenden Behelfe zu dessen Ergänzung anderseits ist auch hier auf das Urteil des erk. Sen. v. 19. Aug. 1941 (SeuffArch. 95, 185 Nr. 73) zu verweisen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 27. Nov. 1942, VII 49/42.) [He.]

*

**** 21. RG. — § 839 BGB.**

1. Erteilt der Bürgermeister einer Stadtgemeinde dem Jugendamt in einer Amtsvormundschaftssache schuldhaft eine falsche Auskunft, die dazu führt, daß wegen der Unterhaltsforderung eines unehelichen Kindes gegen einen anderen als den unterhaltspflichtigen Erzeuger vollstreckt wird, so ist die Stadtgemeinde dem zu Unrecht Betroffenen nach Amtshaftungsgrundsätzen schadensersatzpflichtig.

2. Die Stadtgemeinde haftet auch dafür, daß die Ehefrau des Betroffenen durch die Vollstreckung die Vorstellung ehelicher Untreue ihres Mannes gewinnt und dadurch einen Nervenzusammenbruch erleidet. †)

Abgedr.: DR. 1943, 148 [58].

Anmerkung: Die in allen Teilen zu billigende Entsch. nimmt zu einer Reihe von Fragen Stellung, die teils auf dem Gebiet des Amtshaftungsrechts, teils außerhalb desselben liegen.

Für die dem Kläger selbst entstandenen Schäden legt das RG. entsprechend der Klagebegründung Amtshaftung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.) zugrunde. Hierbei wendet es sich zutreffend gegen die Annahme des BG., daß die Tätigkeit der städtischen Ermittlungsstellen nicht in den Kreis öffentlich-rechtlicher Gewaltausübung falle. Auskunftserteilungen auch behördlicher Stellen fallen zwar nicht notwendig in den Bereich der „öffentlichen Gewalt" und damit der Amtshaftung (vgl. Schack, „Die Haftung der Beamten für Auskunftserteilung": NSBZ. 1935, 520), jedoch kann kein

Zweifel sein, daß, wenn die Auskunft wie hier zu einer öffentlichen Angelegenheit gemacht ist, diese in den sog. „hoheitlichen Bereich" fällt, indem ja nach ständiger Rspr. des RG. und damit übereinstimmender Meinung des Schrifttums „Ausübung öffentlicher Gewalt" i. S. des Art. 131 WeimVerf. nicht nur dann vorliegt, wenn der Staat usw. unmittelbaren Zwang anwendet, sondern auch dann, wenn der Staat usw. nichtzwangsmäßige Akte öffentlicher Fürsorge, Beurkundung oder Beaufsichtigung usw. vornimmt (vgl. in diesem Sinne RGZ. 82, 86; 91, 274; 102, 32; 118, 243/44 und weitere), wobei man überdies, wenn man keine Lücke lassen will — und eine solche lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers —, noch weitergehend sagen muß, daß jeder Akt des sich auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung betätigenden Staates usw., d. h. jeder Akt, der keine privatwirtschaftliche (fiskalische) Betätigung zum Gegenstand hat, in das Gebiet der Amtshaftung fällt (vgl. Schack: ZfBeamtenrecht 8, 68 = DJ. 1940, 503; ihm zustimmend Friebe: VerwArch. 47/1942, 101). Wenn also das RG. dem BG. entgegenhält, daß in dem vorl. Falle die Auskunftserteilung der städtischen Ermittlungsstelle eine „öffentlich-rechtliche Verwaltungshandlung" sei und somit unter Art. 131 WeimVerf. falle, so ist das durchaus richtig.

Weitere Voraussetzung der Amtshaftungsklage ist, daß die Amtshandlung „einem Dritten gegenüber obgelegen hat". Daß auch diese Voraussetzung in dem vorl. Fall erfüllt ist, hat das RG. ebenfalls zutreffend dargelegt. Für die Feststellung, ob die Amtspflicht dem Dritten gegenüber obgelegen hat, ist nach der schon immer feststehenden Praxis wesentlich der Zweck, dem die Amtspflicht dienen soll, wobei dieser nicht nur die unmittelbaren Beteiligten umfaßt (das wäre hier das Kreisjugendamt als Auskunftsempfänger), sondern sich auch gegebenenfalls auf alle erstreckt, deren Belange durch die Handlung berührt werden (s. Planck, Komm. z. BGB., Anm. 3a zu § 839 und die dort zit. Entsch.). Hiervon gesehen fällt aber der Kl. zweifellos unter den von obiger Wendung umfaßten Personenkreis, denn die Pflicht der städtischen Ermittlungsstelle zur sorgfältigen Auskunftserteilung besteht, wie das RG. zutreffend bemerkt, auch den Personen gegenüber, über die sie Auskunft erteilt. Bezüglich der Ehefrau des Kl. nimmt das RG. im Hinblick auf die Sachlage das gleiche an, weil die Auskunftserteilung, die der Durchsetzung von Unterhaltsforderungen eines unehelichen Kindes dienen sollte, naturgemäß auch den Lebens- und Interessenskreis der Ehefrau des in Anspruch Genommenen berührt. So fällt denn hier auch die Ehefrau in den Kreis der nach obiger Rspr. mitumfaßten „mittelbar betroffenen Personen" — eine Erweiterung der bisherigen Rspr. liegt nicht vor. Auch vom neuen Staatsdenken aus läßt sich dagegen nichts einwenden, denn hiervon gesehen muß die Wendung „die dem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht" weitgehend ausgelegt werden, da der Grundgedanke der Amtshaftung vom heutigen Staatsdenken aus gesehen die Verletzung der Gemeinschaftsordnung, nicht eine individuelle Beziehung ist (s. Schack: ZfBeamtenrecht a. a. O. S. 76 = DJ. a. a. O. S. 502 und sich ihm anschließend Friebe a. a. O. S. 109/110).

Die Entsch. ist im übrigen rechtspolitisch deswegen interessant, weil sie (in ihrer Ziff. 4) zeigt, wie leicht mit dem Amtshaftungsanspruch bürgerlich-rechtliche Ansprüche verknüpft sein können. Wenn es auch schon seit langem feststehende Meinung ist, daß der Amtshaftungsanspruch selber nicht zivil-, sondern öffentlich-rechtlicher Natur ist, so schließt das doch nicht aus, daß zugleich mit dem auf die Amtshaftung gestützten Vorbringen Entschädigungsansprüche gestellt werden, die in Rechtsverhältnissen des bgl. Rechts wurzeln. In dem vorl. Falle hätte der Kl., worauf das RG. verweist, die seiner Ehefrau zustehenden Ansprüche zwecks Ersatz der Heilungskosten — als Amtshaftungsansprüche — gem. § 1380 BGB. im eigenen Namen einklagen können. Dies ist indessen nicht geschehen, indem der Kl. nur eigene Rechte geltend gemacht hat, aber wie das RG. ausführt, läßt der Vortrag des Kl. die Annahme zu, daß, was die Heilungskosten der Frau angeht, er unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung eigene Rechte geltend macht. Infolgedessen gelangt dann das RG. unter Berufung auf seine Entsch. v. 17. Dez. 1935 (HRR. 1936 Nr. 631), obwohl die Ansprüche die Revisionssumme nicht erreichen, dazu, die Sache zurückzuverweisen, so daß also das Gericht sich mit diesen nicht auf die Amtshaftung zu stützenden Ansprüchen des Kl. zu befassen hat. Hiermit erhebt sich aber die Frage, ob die Übertragung der Amtshaftungssachen auf die Verwaltungsgerichte, wie sie von mancher Seite heute gefordert wird, nicht zu Schwierigkeiten führt und ob nicht die gegenwärtige gesetzgeberische Lösung den Vorzug verdient, wonach die Entsch. in Amtshaftungssachen zwar dem ordtl. Gericht verbleibt, doch nach Erhebung der Klage entsprechend dem (bisher nicht in Kraft getretenen) § 147 DBG. die oberste Dienstbehörde Einspruch erheben und eine Entsch. des RVG. herbeiführen kann, die das ordtl. Gericht dann bindet, soweit das RVG. die Verletzung einer Amtspflicht nicht für vorliegend erachtet. Die Belange der Verwaltung erscheinen hiermit genügend gewahrt. Andererseits treten keine Schwierigkeiten auf, wie sie nach dem Obigen bei der Zuweisung der Amtshaftungssachen an die Verwaltungsgerichte in Erscheinung treten könnten. Überhaupt läßt die Zuweisung von Angelegenheiten an die Verwaltungsgerichte, für die bisher die ordtl. Gerichte zuständig waren, manche Fragen aufwerfen, über deren Tragweite man sich offensichtlich bisher noch keine Gedanken gemacht hat. So entscheiden nach dem (ebenfalls noch nicht in Kraft getretenen) § 142 DBG. in Zukunft über die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten die Verwaltungsgerichte, worunter auch die Ansprüche aus der Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 36 DBG.) fallen (s. Brand, Komm. z. DBG., 3. Aufl., S. 723). Solche können aber auch u. U. den Tatbestand der Amtshaftung erfüllen, worüber vielfache Entscheidungen vorliegen (Angaben bei Schack, „Beamtenfürsorge- und Deliktsklage": ZfBeamtenrecht 9, 9). Würde dann der Beamte die Amtshaftungsklage erheben (was ihm nicht verwehrt ist — so h. M., s. Schack a. a. O. S. 15), so würde also u. U. auch ein Zivilgericht in die Lage kommen, sich mit der Sache zu befassen. Es tauchen dann schwierige Fragen auf, auf die ich in dem zit. Aufsatze hingewiesen habe. Es bedarf mithin die Zuweisung von Sachen an die Verwaltungsgerichte aus der bisherigen Zuständigkeit der ordtl. Gerichte nach allen Richtungen hin der sorgfältigen Überlegung.

Dr. Schack, Hamburg.

*

**** 22. RG. — §§ 843 und 844 BGB. Wahlweises Zusammentreffen der Ansprüche aus §§ 843 und 844 BGB. bei gleichzeitiger Verletzung einer Ehefrau und Tötung ihres Ehemannes. †)**

Der Bekl. fuhr am 16. April 1939 in der J.-Straße in A. beim Überholen eines Kleinbahnwagens mit seinem Personenkraftwagen in eine Personengruppe an der Straßenbahnhaltestelle. Hierbei tötete er den Ehemann der Kl. und verletzte diese schwer.

Die Kl. beansprucht vom Bekl. Schadensersatz. Sie hat in erster Instanz, soweit es für den vorl. Rechtsgang von Bedeutung ist, beantragt, wegen der Tötung ihres unterhaltspflichtigen Mannes gemäß § 844 BGB. die Bekl. zu verurteilen, an sie eine Rente von monatlich 80 ℛ.ℳ bis zur Wiederverheiratung oder im Erlebensfalle bis zum 20. Mai 1964 zu zahlen, ferner festzustellen, daß der Bekl. verpflichtet sei, ihr allen darüber hinausgehenden Schaden, der ihr aus dem Unfall entstanden sei oder in Zukunft noch entstehen werde, zu ersetzen.

Das LG. hat durch rechtskräftiges Teil- und Zwischenurteil den Rentenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrage entsprochen. Durch späteres Endurteil hat es dann den Bekl. antragsgemäß zur Zahlung einer Rente in Höhe von monatlich 80 ℛ.ℳ verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat der Bekl. Ber., die Kl. Anschlußberufung eingelegt. Der Bekl. hat seinen Antrag auf Klageabweisung wiederholt; die Kl. hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen und auf die Anschlußberufung den Bekl. zu verurteilen, an sie eine im voraus zu zahlende monat-

liche Rente von 50 RM für die Zeit v. 16. April 1939 bis zum 17. Dez. 1940 und von 150 RM v. 17. Dez. 1940 bis zum 31. Dez. 1942 zu zahlen, ferner festzustellen, daß ihr Schadensersatzanspruch für die Zeit v. 1. Jan. 1943 an auch aus § 843 BGB. begründet sei. Sie führt zur Begründung ihres Rentenanspruchs aus: Sie stütze diesen nunmehr in erster Linie darauf, daß ihr selbst durch den Unfall ein Erwerbsschaden von monatlich 100 RM entstanden sei, und erst in zweiter Linie darauf, daß sie durch den Tod ihres Mannes ihren Unterhaltsanspruch gegen diesen verloren habe. Für die Zeit ihres Aufenthaltes im Krankenhause seien 50 RM wegen ersparter Verpflegung abzuziehen; dagegen habe sie seit ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus monatlich 50 RM für besondere Pflege zusätzlich aufwenden müssen, und sie müsse dies auch weiterhin tun.

Das OLG. hat unter Änderung des landgerichtlichen Endurteils, soweit darin eine Rente zuerkannt worden ist, den Anträgen der Anschlußberufung mit der Einschränkung entsprochen, daß es der Kl. für den ersten Monat lediglich 30 RM zugebilligt hat. Zum Rentenanspruch hat es ausgeführt: Die kinderlose Kl. habe zwar zu Lebzeiten ihres Mannes nicht außerhalb ihres Haushaltes beruflich gearbeitet und Geld verdient, aber sie wäre jetzt, nachdem sie durch den Tod ihres Mannes der Last des Haushalts ledig geworden sei, verpflichtet gewesen, einem Erwerb nachzugehen, zumal da sie vor ihrer Verheiratung erwerbstätig gewesen sei. Hieran werde sie dadurch behindert, daß sie selbst durch den Unfall schwer verletzt worden sei. Die Kl. habe danach einen Rentenanspruch sowohl aus § 843 als auch aus § 844 BGB. Beide beständen indessen nicht nebeneinander, sondern wahlweise nacheinander; denn der Schadensersatz solle nicht zu einer Bereicherung führen. Da sie als Hausfrau nicht im Berufsleben etwas verdient hätte, würde sie ohne den Unfall nicht neben dem Unterhalt von ihrem Manne noch Einkünfte aus eigener Arbeit gehabt haben. Die Kl. verlange nach alledem zu Recht eine Rente aus dem Verlust ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit, und zwar in erster Linie. Allerdings würde sie im ersten Monat noch nicht zu eigener Arbeit übergegangen sein; für diesen Monat sei ihr daher nur der Unterhalt ihres Mannes entgangen. Hiernach beruhe die ihr zuerkannte Rente für den ersten Monat — 80 RM abzüglich 50 RM ersparter Verpflegungskosten — auf § 844 BGB. und für die folgende Zeit — 100 RM nebst 50 RM für vermehrte Bedürfnisse — auf § 843 BGB. Da sich zur Zeit noch nichts Endgültiges über ihre Verletzungsfolgen sagen lasse, sei ihr die Rente nur bis zum 31. Dez. 1942 zuerkannt worden. Für die spätere Zeit sei sie durch die ausgesprochene Feststellung geschützt. Die neuerhobene Feststellungsklage bedeute zwar eine Klageänderung, weil im ersten Rechtszuge die Klage noch nicht auf den Schaden gestützt worden sei, den sie durch ihre eigene Verletzung in ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten habe; die Änderung sei aber als sachgemäß zuzulassen. Die Feststellungsklage sei im übrigen zulässig und begründet, weil die Ansprüche aus § 843 BGB. höher als die aus § 844 BGB. seien und weil sich die Unfallsfolgen und damit ihre Ansprüche noch nicht übersehen ließen.

Die Rev. war erfolglos.

1. Die Rev. meint zu Unrecht, der im zweiten Rechtsgange erhobene Feststellungsanspruch hätte der Abweisung verfallen müssen, weil das LG. bereits in dem rechtskräftigen Teil- und Zwischenurteil v. 14. Sept. 1939 eine Feststellung hinsichtlich jeglichen Schadens getroffen habe, der der Kl. aus irgendeinem Gesichtspunkt infolge des Unfalls noch erwachsen könne. Die Rev. übersieht dabei, daß die Kl. im ersten Rechtszuge nur Ansprüche gemäß § 844 BGB. aus dem Unfalle ihres Mannes wegen des Schadens erhoben hatte, der ihr durch den Verlust ihres gesetzlichen Unterhaltsanspruchs erwachsen war und noch weiter erwachsen konnte. Nur auf diesen Unfall und die hierdurch verursachten Schäden kann daher die vom LG. getroffene Feststellung sinngemäß bezogen werden, nicht dagegen auch auf den Schaden, den die Kl. dadurch erlitten hat, daß sie selbst (durch das gleiche Ereignis) verletzt worden ist. Die aus § 844 BGB. getroffene Feststellung schließt danach ein rechtliches Interesse der Kl. nicht aus, die Ersatzpflicht des Bekl. aus § 843 BGB., d. h. wegen solcher Schäden festgestellt zu sehen, die ihr in der Zeit nach dem 1. Jan. 1943 auf Grund ihrer eigenen Verletzung erwachsen können.

2. Der Rev. ist ferner nicht darin beizutreten, daß die Verurteilung zur Zahlung der Rente aus § 843 BGB. und die auf derselben rechtlichen Grundlage beruhende Zubilligung des Feststellungsanspruchs sachlich-rechtlich ungerechtfertigt seien. Der Hinweis der Rev., daß ein Unfall nicht zu einer Bereicherung des Verletzten führen dürfe und daß deshalb eine durch einen Unfall verletzte Hausfrau keinen Schadensersatz wegen Verlustes ihrer Erwerbsfähigkeit verlangen könne, wenn sie ohne den Unfall weiterhin als Hausfrau tätig gewesen wäre (vgl. RGRKomm., Bem. 2a zu § 843, 9. Aufl., S. 837), trifft den Kern der vorl. Sache nicht. Denn hier ist nicht nur die Kl. verletzt, sondern auch ihr Ehemann getötet worden, sie hat also durch das gleiche schädigende Ereignis nicht nur die eigene Erwerbsfähigkeit, sondern auch ihren gesetzlichen Unterhaltsanspruch verloren. Dadurch, daß sie während des Bestehens ihrer Ehe nicht erwerbstätig war, sondern nur das gemeinschaftliche Hauswesen geführt hat, ist sie, da diese Tätigkeit jetzt nicht mehr von ihr fortgesetzt werden kann, nicht gehindert, nunmehr den ihr durch den Verlust der eigenen Erwerbsfähigkeit erwachsenen Schaden ersetzt zu verlangen und dabei die Berücksichtigung des Umstandes zu beanspruchen, daß sie durch den Tod ihres Mannes zur Verwertung der eigenen Arbeitskraft durch bezahlte Arbeit in einem fremden Haushalt in die Lage gesetzt worden und nach Lage der Sache auch verpflichtet ist. Wäre lediglich sie selbst verletzt worden und der Mann später aus einem anderen Grunde gestorben, so würde an der Berechtigung ihres Anspruchs, vom Zeitpunkt des Todes ihres Mannes an für entgangenen eigenen Arbeitsverdienst auf Grund des § 843 BGB. Ersatz zu verlangen, kein Zweifel bestehen können. Weshalb dasselbe nicht auch dann gelten soll, wenn der Mann durch den gleichen Unfall getötet worden ist, ist nicht einzusehen.

3. Die Rüge, die Kl. müsse sich laufende Einkünfte aus der Erbschaft ihres Mannes anrechnen lassen, kann nur gegenüber der Rente aus § 844 BGB., also nur für den ersten Monat, in Betracht kommen.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 17. Nov. 1942, VI 42/42.) [He.]

Anmerkung: 1. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der zweite Feststellungsantrag der Kl. berechtigt war. Einmal ist jeder Urteilstenor aus den Gründen auszulegen. Und die Gründe des Urteils des LG., bei dem die Kl. nur Ansprüche aus § 844 BGB. erhoben hatte, konnten ja nur hierzu Stellung nehmen. Außerdem dürften sich die beiden Feststellungsanträge auch im Wortlaut unterschieden haben. Mindestens der zweite dürfte praktischerweise auf die eigene Erwerbsfähigkeit der Kl. Bezug genommen haben. Darauf würde es, wie gesagt, aber gar nicht ankommen. Denn es liegen zwei ganz verschiedene Ansprüche vor, die mit den beiden Feststellungsanträgen verfolgt und gesichert werden sollten.

2. Schwieriger ist schon die materielle Seite der Sache. Aber man wird auch insoweit dem RG. beipflichten müssen. Formell war eine solche Klageänderung mindestens sachdienlich und daher nach damaligem Rechte zulässig. Aber auch sachlich konnte m. E. der Kl. nicht verwehrt werden, von dem Anspruch aus § 844 zu dem aus § 843 BGB. überzugehen. Der Fall liegt gerade entgegengesetzt zum früheren Verhalten derartig geschädigter Hinterbliebener. Während früher die Verweisung der Witwe auf ihre eigene Arbeitsfähigkeit und entsprechende Tätigkeit fast ausnahmslos auf erbitterten Widerstand stieß, hat die hiesige Kl. die notwendigen Folgen aus den kriegsbedingten Verhältnissen gezogen und Ersatz für den Verlust ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit verlangt, vielleicht um nicht Gefahr zu laufen, daß ihr ein entsprechender Betrag auf den Anspruch aus § 844 angerechnet wurde. Die Frage, ob die Hinterbliebenen wahlweise — etwas anderes kommt natürlich nicht in Betracht — einen Anspruch aus § 844 oder § 843 haben, ist m. W. bisher vom RG. noch nicht entschieden worden. Auch die Erläuterungsbücher schweigen sich darüber aus. Aber OLG. und RG. haben meiner Ansicht nach mit Recht dies Wahlrecht bejaht. Zutreffend verweist das RG. auf den Fall, daß der Mann der Kl. später aus irgend einem anderen Grunde gestorben

wäre. Dann könnte an der Möglichkeit, aus § 843 zu klagen, kein Zweifel bestehen. Freilich hätte dann die selbst verletzte Frau vorher in der Regel keinen Schadensersatzanspruch nach der Rspr. gehabt. Hierauf wollte offenbar der Bekl. hinaus. Dieser Vergleich hinkt aber, wie das RG. mit Recht betont. Denn hier handelt es sich um das Entstehen zweier Ansprüche aus dem gleichen Schadenfall, da nicht nur die Kl. selbst verletzt, sondern auch ihr Mann getötet worden ist. Beide Ansprüche sind zwar in der Person der Kl. entstanden, haben aber ganz verschiedene Voraussetzungen. Daß sie sich im Ergebnis zum großen Teil decken, kann nur dazu führen, daß die Kl. den einen oder den anderen geltend macht, ihr also ein Wahlrecht zwischen beiden zusteht. Daß sie dabei den späteren, also ihr günstigeren verfolgt, sobald dessen Voraussetzungen vorliegen, ist selbstverständlich. Nach dem neuesten Recht (§ 532 ZPO. i. d. Fass. der VereinfVO. v. 12. Jan. 1943 [RGBl. I, 7, 9]) dürfte ein solcher Übergang von einem zum anderen Anspruch freilich nicht mehr zulässig sein, was im Interesse der Prozeßökonomie zu bedauern ist. Denn die Einführung der Sachdienlichkeit der Klageänderung hatte auch ihre Vorteile.

SenPräs. Kersting, Berlin.

*

23. KG. — § 847 BGB. Bei der Bemessung des Anspruchs aus § 847 BGB. muß das Bestehen einer Haftpflichtversicherung des Schädigers berücksichtigt werden.

Nach der ständigen Rspr. des RG. ist allerdings bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes und der dabei vorzunehmenden Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage beider Teile die Tatsache der Haftpflichtversicherung des Schuldigen nicht zu berücksichtigen. Dieser Rspr. kann der Senat aber nicht in vollem Umfange folgen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob der aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag entspringende bedingte Anspruch auf Befreiung von den Ansprüchen aus dem Unfall nicht doch entgegen RGZ. 63, 104; 136, 60; 157, 350 (vgl. aber RGZ. 86, 29) als Vermögensbestandteil oder wenigstens in wirtschaftlichem Sinne als eine vermögenswerte Rechtslage anzusehen ist; denn auf diese Frage kommt es im vorl. Falle, soweit es sich darum handelt, ob der Betrag von 4000 *RM* noch unterschritten werden soll, nicht entscheidend an. Zwar handelt es sich bei der billigen Entschädigung in Geld, welche der Verletzte nach § 847 BGB. wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, verlangen kann, nicht um einen Schadensersatz im strengen Sinne des Wortes, aber doch auch um einen Ersatz eingetretenen Schadens, um eine Vermögensverschiebung, welche die Aufgabe hat, den Verlust an Lebensfreude usw. infolge des Unfalls und seiner Auswirkungen durch die Genüsse, Freuden usw. auszugleichen, welche mit Hilfe des Entschädigungsbetrages beschafft werden können. Die Feststellung der Einbuße an Lebenslust usw. und die Ansetzung des Geldwertes, der erforderlich und geeignet ist, dafür gleichwertige Lebensfreude zu vermitteln, läßt naturgemäß der richterlichen Schätzung der billigen Entschädigung in Geld einen verhältnismäßig weiten Spielraum. Bei der Wahl des Entschädigungsbetrages innerhalb dieses weiten Rahmens, der für die geldmäßige Bewertung des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, zur Verfügung steht, können und müssen vom Standpunkte der Billigkeit aus auch solche Umstände mitberücksichtigt werden, die nicht unmittelbar den Schaden und seinen Ausgleich betreffen, wie z. B. die wirtschaftliche Lage der beiden Beteiligten und unter Umständen auch das Maß des Verschuldens. Die Berücksichtigung solcher Umstände beschränkt sich aber zunächst grundsätzlich auf den durch den Gedanken des Schadensausgleichs gezogenen Rahmen.

Die Billigkeit kann es weiter unter Umständen auch erfordern, daß dieser Rahmen verlassen wird. Das wird allerdings nur in einer Richtung in Frage kommen; denn Billigkeitserwägungen können nicht dahin führen, daß wegen des erlittenen Schadens mehr gewährt wird, als zum Ausgleich dieses Schadens bei günstigster Beurteilung erforderlich ist. Wohl aber kann es der Billigkeit entsprechen, daß unter Umständen weniger gewährt wird, als die Mindestgrenze des auszugleichenden Schadens ausmacht, daß also der Verletzte als Entschädigung für den nichtvermögensrechtlichen Schaden weniger in Geld erhält, als zum Ausgleich, zur Beschaffung eines entsprechenden Mindestmaßes zusätzlicher Lebensfreude erforderlich wäre. Dies wird namentlich der Fall sein, wenn das Verschulden des Schädigers verhältnismäßig gering ist und der volle Ausgleich des nichtvermögensrechtlichen Schadens ihn mit Verpflichtungen belasten würde, denen er in absehbarer Zeit nicht gerecht werden könnte, und er so für den Rest seines Lebens sein Dasein unter bedürftigen Umständen fristen müßte, während andererseits den Verletzten der Verzicht auf einen Teil des Ausgleichs für den erlittenen Verlust an Lebensfreude nicht so schwer treffen würde, daß er ihm nach Lage der Dinge nicht zuzumuten wäre.

Dem Umstand, daß der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist, kommt nun eine verschiedene Bedeutung zu, je nachdem, ob es sich um die Schätzung der Entschädigung im Rahmen des Schadensausgleichs oder ob es sich darum handelt, von dem vollen Ausgleich des erlittenen Nichtvermögensschadens abzusehen.

Mögen dem Gedanken, den versicherten Schädiger wegen seiner Versicherung als besonders vermögend zu behandeln und deshalb im Rahmen des möglichen Entschädigungsausgleichs einen verhältnismäßig hohen Geldbetrag zu wählen, die insoweit in der reichsgerichtlichen Rspr. dargelegten Bedenken entgegenstehen, so handelt es sich doch bei der Unterschreitung des Rahmens wegen Bedürftigkeit des Schädigers um etwas anderes. Hier ist nicht eine Vergleichung der beiderseitigen Vermögen vorzunehmen, sondern festzustellen, daß die an sich im Verhältnis zu den Einbußen an Lebensfreude berechtigten Entschädigungsleistungen für den Schädiger eine unverhältnismäßige Härte und Unbilligkeit darstellen, und daß dem Verletzten zuzumuten ist, sich mit einem unvollständigen Ersatz seines Nichtvermögensschadens zu begnügen. Eine solche Ausnahme kann aber als billig nur angesehen werden, wenn tatsächlich die Verurteilung zur vollständigen Entschädigung jene harten Folgen hätte. Ist dies aber nicht der Fall, weil der Schädiger infolge seiner Versicherung jene Härte nicht zu spüren bekommt, so würde es, worauf das OLG. Hamburg (DR. 1941, 384) mit Recht hingewiesen hat, eine mit der lebenswahren Beurteilung nicht zu vereinbarende fälschliche Unterstellung sein, wenn man an der Tatsache des Versichertseins vorübersähe und aus einer nur vorgestellten unwirklichen Lage heraus wegen einer tatsächlich gar nicht vorhandenen Härte dem Geschädigten zumutete, einen Teil seines Schadens ohne Entschädigung zu tragen.

Im vorl. Fall besteht daher kein Anlaß, unter das Maß einer angemessenen und billigen Entschädigung für die erlittene Einbuße nichtvermögensrechtlicher Art herunterzugehen. Deshalb war, unter entsprechender Abänderung der angefochtenen Entscheidung, das Schmerzensgeld auf 4000 *RM* festzusetzen.

(KG., 25. ZivSen., Urt. v. 21. Dez. 1942, 25 U 2314/42.)
[He.]

Verfahren

24. OLG. — § 23 Nr. 2 Abs. 1 GVG. betr. die Zuständigkeit des AG. findet keine Anwendung bei der Auseinandersetzung geschiedener Eheleute über die bisherige Ehewohnung. Maßgebend ist der Streitwert.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Sie haben den Mietvertrag während bestehender Ehe gemeinschaftlich unterzeichnet. Die schuldlos geschiedene Ehefrau klagt gegen den Ehemann auf Räumung der Wohnung.

Das Armenrechtsgesuch der Ehefrau, das beim LG. eingebracht wurde, wurde zurückgewiesen, weil die Zuständigkeit des LG. nicht gegeben sei. Die Beschwerde der Ehefrau hatte Erfolg.

Dem angef. Beschluß ist darin beizutreten, daß eine, wiewohl auf dem Boden des Familienrechts erwachsene, vermögensrechtliche Streitigkeit vorliegt. § 23 Nr. 2 Abs. 1 GVG., wonach der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur Zuständigkeit des AG. gehören würde, schlägt nicht ein, da es sich nicht um einen Streit zwischen Vermieter und Mieter oder Untermieter handelt, sondern um die Auseinandersetzung zwischen geschiedenen Eheleuten, welche beide Mieter der

Wohnung sind. Die Frage, ob das AG. oder LG. zuständig ist, hängt also von dem Werte des Streitgegenstandes ab. Dieser ist, da § 8 ZPO. nicht zur Anwendung kommt, nach §§ 2, 3, 6 ZPO. zu bemessen, da hier um den Besitz der unbeweglichen Sache gestritten wird. Da bei dem heutigen kriegsbedingten Wohnungsmangel anzunehmen ist, daß die Kl. ein rechtliches Interesse daran hat, die umstrittene Wohnung noch erheblich länger als ein Jahr zu behalten, kann unbedenklich angenommen werden, daß der Wert des Streitgegenstandes die Grenze der Zuständigkeit des AG. (nach § 23 Nr. 1 GVG. i. Verb. m. der 1. VereinfVO. v. 1. Sept. 1939, § 6 [RGBl. I, 1659], 1500 RM) übersteigt. Der jährliche Mietzins für die in Streit befangene 4-Zimmer-Wohnung beträgt 990 RM.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 23. Jan. 1943, 7 W 1/43.) [He.]

*

25. RG. — § 158 GVG. Dem Ersuchen um Blutentnahme durch einen Sachverständigen vor Gericht ist auch im Geltungsgebiet des Reichsdeutschen Verfahrensrechtes zu entsprechen.

Das Gericht kann die zur Durchführung des Blutgruppenbeweises notwendige Blutentnahme an den beteiligten Personen dem bestellten Sachverständigen überlassen, kann sich aber an dem Vorgang selbst beteiligen, wenn ihm dies bei seiner Wichtigkeit geboten erscheint. Dazu kann sich das Gericht auch der Mithilfe eines anderen Gerichtes bedienen, wenn die Personen außerhalb seines Sprengels wohnen. Dem entspricht die Übung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Im Altreich werden die hier allgemein zur Verfügung stehenden staatlichen Gesundheitsämter zur Mitwirkung bei der Blutentnahme herangezogen. Dieses Verfahren mag auch den Vorzug verdienen. Deswegen ist aber die begehrte Rechtshilfe des Gerichtes bei der Blutentnahme nicht schon abzulehnen. Die Amtshandlung des Gerichtes wird dadurch nicht unzulässig, denn sie verstößt gegen kein Verbot. Mag auch das Vorgehen nicht eben zweckmäßig sein, so ergibt es doch keinen Rechtsmißbrauch.

Naheliegend wäre es, sich bei Blutentnahmen im Altreich der dort bestehenden Übung, auf die das ersuchte Gericht gleich hätte hinweisen können, anzuschließen und sich auch im vorliegenden Fall des Gesundheitsamtes ohne Inanspruchnahme des Gerichtes zu bedienen.

(RG., Beschl. v. 20. Jan. 1943, IV GB 3/43.) [St.]

*

26. KG. — §§ 104, 567, 576 ZPO.

I. Für die Frage, ob im Kostenfestsetzungsverfahren die Anfechtung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses durch formlose Erinnerung nach § 576 ZPO. und anschließend durch einfache Beschw. zu erfolgen hat, oder ob das in Frage kommende Rechtsmittel die befristete Erinnerung des § 104 Abs. III ZPO. und anschließend die (heute unzulässige) sofortige Beschw. wäre, kommt es nicht auf die Begründung an, mit der die Anfechtung gerechtfertigt wird, sondern auf den Inhalt der Entscheidung des Kostenbeamten an, d. h. ob diese sich als Kostenfestsetzungsbeschluß, der nach sachlicher Prüfung der Ansätze ergeht, darstellt.

II. Ebenso wie eine an sich gegebene einfache, d. h. unbefristete Beschw. unzulässig sein kann, wenn seit der ergangenen Entscheidung so viel Zeit verstrichen ist, daß die an der Entscheidung Beteiligten sich auf deren Endgültigkeit haben einstellen dürfen, kann auch bereits die formlose Erinnerung aus § 576 ZPO. aus gleichen Erwägungen heraus unzulässig sein.

Durch Kostenfestsetzungsbeschluß v. 30. Jan. 1930 sind die von den Kl. an den Bekl. nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des KG. in Berlin v. 13. Juli 1929 zu erstattenden, in der Anlage zu dem Beschluß berechneten Kosten auf 25 526,30 RM festgesetzt worden. Mit Eingabe v. 21. Mai 1941 hat der Kl. beantragt, den Festsetzungsbeschluß aufzuheben. Er hat diesen Antrag u. a. damit begründet, daß in Streit nur noch ein Anspruch von 150 000 RM gewesen sei, der ursprünglich weitergehende Antrag durch Klagerücknahme seine Erledigung gefunden habe, der Bekl. aber insoweit keinen Antrag auf Kostenurteil aus § 271 Abs. 3 ZPO. gestellt habe und mangels eines solchen folglich die ergangene Kostenentscheidung sich über den diesbezüglichen Teil der Kosten überhaupt nicht verhalte. Aus diesem Grunde fehle es an einem — vorläufig vollstreckbaren — Titel, auf Grund dessen die Festsetzung der Kosten insoweit habe erfolgen können. Die vorgenommene Kostenfestsetzung entbehre also der sachlichen und rechtlichen Grundlage.

LG. hat die Erinnerung als unzulässig verworfen, da ein Fall des § 107 ZPO. nicht vorliege, die vorgenommene Festsetzung aber auch nicht damit beanstandet werden könne, daß es an einem vorläufig vollstreckbaren Titel fehle. Dieser sei vielmehr das Urteil des KG., welches über die Kosten in vollem Umfange, auch soweit Klagerücknahme erfolgt sei, entschieden habe. Gegen diesen Beschluß hat der Kl. Gegenvorstellungen, hilfsweise „einfache Beschw. oder das sonst zulässige Rechtsmittel" erhoben.

Das damit von ihm eingelegte Rechtsmittel — LG. hat Abhilfe abgelehnt — konnte aus einer doppelten Erwägung keinen Erfolg haben. Nach § 3 Ziff. 5 a der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 334) ist eine Beschw. gegen Entscheidungen über die Kosten, die ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat, unzulässig. Der BeschwF. beruft sich nun darauf, daß ein derartiger Fall, der nur die sofortige Beschw. des § 104 Abs. 3 ZPO. zum Gegenstand habe, hier nicht gegeben sei, daß vielmehr nur die einfache Beschw. des § 567 ZPO. in Frage komme, weil er die Grundlage der Kostenfestsetzung bemängele.

Diese Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels war in erster Linie zu prüfen. In der Tat wird von maßgeblicher Seite (Hornig: DJ. 1942, 402) die Auffassung vertreten, daß eine Entscheidung „über die Kosten" nicht vorliege, wenn eine sachliche Entscheidung über den Festsetzungsantrag abgelehnt wird, so z. B. wegen Fehlens eines vollstreckbaren Titels. Dann sei die unbefristete Erinnerung des § 576 und die fristlose Beschw. des § 567 ZPO. gegeben, diese würden aber von der Ausschließung des Rechtsmittels nicht betroffen. Auch für die 1. VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1658) hat der Senat anerkannt (Entsch. v. 2. Dez. 1940: DR. 1941, 726), daß die dort vorgesehene Wertgrenze von 200 RM für die Zulässigkeit der Beschw. nur auf die sofortige Beschw. des § 104 Abs. 3 ZPO., nicht dagegen auf die fristlose Beschw. Anwendung finde, mit welcher ein den Festsetzungsantrag aus förmlichen Gründen ablehnender Beschluß bekämpft werde. Ob angesichts des verschiedenen Wortlauts der Bestimmungen der 1. und 3. VereinfVO., vor allem aber auch angesichts der weitergehenden Tendenz der letztgenannten VO., welche keinerlei Wertgrenzen mehr setzt, sondern eine völlige Unzulässigkeit des Rechtsmittels bestimmt, von den gleichen rechtlichen Erwägungen auch für die 3. VereinfVO. auszugehen ist, kann indes für die hier zu treffende Entscheidung dahingestellt bleiben. Denn in Wahrheit handelt es sich hier nicht, wie der Kl. meint, um die einfache, sondern um die sofortige Beschw. des § 104 Abs. 3 ZPO. Der Senat hat in der oben genannten Entsch. v. 2. Dez. 1940 die Abgrenzung der Fälle, in denen die sofortige Beschw., gegen diejenigen Fälle, in denen die einfache Beschw. zum Zuge kommt, danach vorgenommen, ob ein Festsetzungsbeschluß i. S. des § 104 Abs. 3 ZPO. vorliegt und angefochten wird. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung über den Festsetzungsantrag nach sachlicher Prüfung der Ansätze auf ihre Begründetheit hin ergeht (so auch JonasV 1 zu § 104 ZPO.), wenn also tatsächlich Kosten festgesetzt oder die geltend gemachten Kostenansätze ganz oder zum Teil als unbegründet gestrichen worden sind. Nur dann, wenn ohne solche sachliche Prüfung aus anderen Gründen, nämlich solchen formeller Art, so also z. B. und hauptsächlich, weil es an einem zur Festsetzung geeigneten Titel fehlt, das Festsetzungsgesuch zurückgewiesen ist, liegt kein Festsetzungsbeschluß i. S. des § 104 Abs. 3 ZPO. vor und sind die gegebenen Rechtsbehelfe demnach nicht die befristete, sondern die frist- und formlose Erinnerung und die Beschw. aus §§ 576 Abs. 1, 567 ZPO.

Daraus ergibt sich bereits, daß die Begründung, mit welcher ein solcher Kostenfestsetzungsbeschluß angegriffen wird, für dessen rechtliche Beurteilung und da-

mit für die in Frage kommenden Rechtsbehelfe nicht maßgebend ist. Der Erstattungsschuldner hat es also nicht etwa in der Hand, je nach der Art der von ihm für seinen Rechtsbehelf gewählten Begründung sich auch die Wahl des Rechtsbehelfs selber zu sichern und sich so zu ermöglichen, an Stelle der befristeten Rechtsmittel die fristlosen, zeitlich unbeschränkten Rechtsbehelfe zu ergreifen. Andernfalls würde es in das Belieben des Kostenerstattungsschuldners gestellt sein, sich praktisch die für die Bekämpfung vorgesehenen kurzbemessenen Fristen auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, indem er sich zunächst einmal die Zulässigkeit einer an sich verspäteten Erinnerung und Beschwerde damit sichern könnte, daß er das Fehlen förmlicher Grundlagen für die Kostenfestsetzung behauptet, und daß er im Rahmen des so als zulässig gestalteten Rechtsmittelverfahrens nun eine Nachprüfung des sachlichen Kostenansatzes selbst erzielt. Es bedarf kaum besonderer Erörterung, daß ein solches Verfahren rechtlich nicht gebilligt werden kann. Das zulässige Rechtsmittel wird daher ausschließlich durch den Inhalt und die Begründung des Beschlusses des Kostenbeamten, nicht aber durch die Begründung, mit der die Anfechtung der Entscheidung gerechtfertigt werden soll, bestimmt.

Der hier angegriffene Beschluß des Kostenbeamten v. 30. Jan. 1930 ist aber, da er nach sachlicher Prüfung der geltend gemachten Kostenansätze ergangen ist und antragsgemäß die zu erstattenden Kosten gegen den Kl. festgesetzt hat, zweifelsohne ein Festsetzungsbeschluß i. S. des § 104 Abs. 3 ZPO., gleichgültig ob er hätte ergehen dürfen oder ob mangels der erforderlichen verfahrensrechtlichen Grundlagen die Festsetzung hätte abgelehnt werden müssen. Seine Anfechtung konnte daher ausschließlich durch die befristete Erinnerung des § 104 Abs. 3 ZPO. erfolgen. Wie die Entscheidung des Prozeßgerichts auf diese Erinnerung lautet und mit welcher Begründung sie ergeht, ist unerheblich. Der gesamte Rechtsmittelzug wird vielmehr nur durch den Beschluß des Kostenbeamten bestimmt (so bereits obige Entsch. v. 2. Dez. 1940).

Als das „sonst zulässige Rechtsmittel", welches der Kl. hat ergreifen wollen, stand ihm folglich nur die sofortige Beschw. des § 104 Abs. 3 ZPO. zur Verfügung, die aber durch die 3. VereinfVO. ausgeschlossen und damit unzulässig ist.

Selbst wenn aber zugunsten des Kl. unterstellt wird, es hätte ihm die fristlose Erinnerung des § 576 Abs. 1 ZPO. zur Bekämpfung des Kosenfestsetzungsbeschlusses vom 30. Jan. 1930 zur Verfügung gestanden, so sind auch der Benutzung dieses Rechtsbehelfs gewisse zeitliche Grenzen gezogen. Denn der Grundsatz der Rechtssicherheit, den der Senat erstmalig in seinem Gutachten vom 30. April 1931 (XVII 102/521) und, auf diesem fußend, in seiner grundlegenden Entsch. v. 28. Sept. 1931 (JW. 1931, 3574) als sowohl für Streitwertfestsetzungen wie auch allgemein für das Kostenrecht geltend anerkannt hat, muß auch hier die Schranke bilden, innerhalb deren der Gebrauch dieses Rechtsbehelfs sich zu halten hat. Das Gutachten befaßt sich zwar nur mit der Frage einer zeitlich unbeschränkten Abänderung einer Streitwertfestsetzung von Amts wegen, und die genannte Entscheidung behandelt nur den Fall der Rückforderung überhobener Armenanwaltskosten durch die Reichskasse, wenn nach vollkommener kostenrechtlicher Erledigung in der Folgezeit die Rechtsauffassung oder die Rspr. sich geändert hat. Der dieser Stellungnahme zugrunde liegende Rechtsgedanke, welchen sich auch bereits eine Reihe anderer OLG. zu eigen gemacht haben (vgl. dazu Gaedeke, Kostenrechtsprechung 1938 Nr. 734), und der auch der Versagung der Nachforderung von Gerichtskosten bei irrigem Kostenansatz in § 5 GKG. nach Ablauf eines Kalenderjahres nach rechtskräftiger Erledigung der Sache zugrunde liegt, beschränkt sich indes nicht nur auf derartige Fälle, hat vielmehr allgemeine Gültigkeit. So hat für Streitwertbeschwerden die gleiche Auffassung, daß sie unzulässig sind, wenn seit der Kostenabwicklung so lange Zeit verstrichen ist, daß alle Beteiligten sich auf die endgültige Erledigung eingestellt haben, schon wiederholt Anerkennung gefunden (vgl. OLG. Naumburg v. 27. Dez. 1935: DRechtspfl. Rspr. Nr. 479; OLG. Breslau v. 3. Jan. 1936; HöchstRRspr. 1936 Nr. 491; ferner Gaedeke: JW. 1939, 574 Anm.; ders., ArmAnwG. S. 231).

Damit wird der Gedanke der Rechtssicherheit aus dem materiellen Recht in das Verfahrensrecht hinübergetragen und führt dazu, auch in diesem dem Rechtsgedanken der Verwirkung zum Siege zu verhelfen und so einer rechtsmißbräuchlichen Inanspruchnahme eines an sich bestehenden Rechts entgegentreten zu können (z. B. gegenüber dem Kostenerstattungsanspruch aus § 91 ZPO.); KG. v. 14. Dez. 1938: JW. 1939, 170; OLG. Dresden v. 30. Nov. 1939: M. d. RRAK. 1939, 18). Ob man es nun darauf abstellen will (Jonas[9] zu § 18 GKG.), gegenüber einer erst erhebliche Zeit nach Erlaß der Entscheidung eingelegten Beschwerde die ernstliche Beschwer und damit die Zulässigkeit der Beschw. zu verneinen, oder ob man in solchem Falle von einem Verstoß gegen Treu und Glauben sprechen will (Baumbach, 3 B zu § 18 GKG.), oder ob man unmittelbar den allgemeinen höheren Gesichtspunkt der Rechtssicherheit heranzieht, macht für die rechtliche Beurteilung keinen Unterschied. Denn jede dieser Begründungen führt zu dem gleichen Ergebnis: einer Verurteilung des Verhaltens des BeschwF. als Inanspruchnahme eines zwar formell ihm zustehenden Rechts, welches aber infolge langandauernder, mit einem wirklich vorhandenen Rechtsschutzbedürfnis nicht vereinbarer Nichtausübung rechtlich nicht mehr zu billigen und somit als „verwirkt" anzusehen ist.

Jedenfalls ist eine solche Verwirkung dann zu bejahen, wenn andere an der in Betracht kommenden Entscheidung unmittelbar Beteiligte sich infolge jahrelangen unangefochtenen Bestehens des durch diese Entscheidung geschaffenen Rechtszustandes auf dessen Endgültigkeit haben einstellen dürfen. Es kommt sonach ausschlaggebend auf den Inhalt der in Rede stehenden Entscheidung an. Ist mit dieser ein Schuldtitel geschaffen, von dem inzwischen sogar schon im Vollstreckungswege Gebrauch gemacht worden ist, so würde es in der Tat eine unerträgliche Rechtsunsicherheit bedeuten, wenn noch nach Jahren erst die Frage des rechtmäßigen Bestehens dieses Titels überhaupt, jedenfalls aber mit einer Begründung aufgerollt werden könnte, die auch alsbald nach Erlaß der Entscheidung bereits möglich, mindestens aber dann geltend zu machen gewesen wäre, wenn der BeschwF. die Entscheidung mit derjenigen Aufmerksamkeit geprüft hätte, die nach Lage der Sache schon in seinem eigenen Interesse geboten gewesen wäre und ihm die Erkenntnis des Vorhandenseins einer ernsthaften Beschwer vermittelt hätte.

Was für irgendwelche Beschw. gilt, hat aber in gleicher Weise und in gleichem Umfange Anspruch auf Geltung, wenn es sich um ein anderes Rechtsmittel, einen Rechtsbehelf handelt, der nicht nach dem Gesetz schon befristet ist. Die soeben entwickelten Grundsätze sind daher auch gegenüber einer nach § 576 Abs. 1 ZPO. möglichen formlosen Erinnerung anzuwenden, wie sie der BeschwF. gegenüber dem Kostenfestsetzungsbeschluß v. 30. Jan. 1930 erst und noch im Mai 1941 — zu welchem Zeitpunkt er erstmalig mit Angriffen gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß hervorgetreten ist — für sich in Anspruch genommen hat und heute noch nimmt. Er hat sogar die teilweise Vollstreckung aus dem Festsetzungsbeschluß über sich ergehen lassen und gleichwohl erst nach mehr als 11 Jahren diesen Beschluß daraufhin geprüft, ob er ihm Anlaß zu irgendwelcher Beschwer gäbe. Solchenfalls darf mit Recht gesagt werden, daß trotz der aufgeführten Beschwerdepunkte eine ernstlich empfundene Beschwer nicht vorhanden ist, die eingelegte Erinnerung daher rechtsmißbräuchlich geltend gemacht wird und demgemäß unzulässig ist.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Nov. 1942, 20 W 1917/42.)

*

27. KG. — § 619 ZPO.; § 13 Ziff. 4 RAGebO. Abwägung nur der beiderseitigen Sachdarstellung durch die Parteien selbst ist keine Beweisaufnahme.

Die Erinnerung wendet sich gegen die Absetzung der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr mit der Begründung, die Parteien seien nicht, wie es das BU. feststelle, nur nach § 619 ZPO. gehört, sondern seien im Wege der Parteivernehmung gemäß §§ 445 ff. ZPO. vernommen worden. Dieser Auffassung steht indes schon die Tatsache entgegen, daß ausweislich des genannten Urteils beide

Parteien zu dem gleichen Punkt, nämlich zur Frage des ehelichen Verkehrs, gehört worden sind und Erklärungen abgegeben haben. Das Gericht hat die beiderseitige Darstellung und deren Wahrscheinlichkeit gegeneinander abgewogen und ist allein darauf zu der Überzeugung gelangt, daß die Darstellung der Bekl. glaubwürdiger ist, hat also infolgedessen der „Bekundung" der Bekl., welche in diesem Falle nichts anderes als ihre Darstellung als Parteivortrag ist, Glauben geschenkt und daraus eine hartnäckige Verkehrsverweigerung durch den Kl. hergeleitet.

Jedenfalls ist bei dieser Sachlage kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß etwa das Prozeßgericht in rechtsirriger Beurteilung der verfahrensrechtlichen Maßnahmen nur von einer Anhörung der Parteien nach § 619 ZPO. statt von einer Beweisaufnahme durch Parteivernehmung gesprochen hat.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Dez. 1942, 20 Wa 64/42.)

*

28. KG. — § 620 ZPO. Streitwert einer Beschw. betr. Aussetzung des Verfahrens ist der volle Streitwert der Hauptsache, ohne Rücksicht auf die Dauer der Aussetzung.

Der Berechnung der Beschwerdegebühr ist zutreffend der volle Streitwert der Hauptsache mit 2000 *RM* zugrunde gelegt worden. Wenngleich es sich nur um die Frage der Aussetzung des Verfahrens nach § 620 ZPO. handelt, so ist damit und bei einer jeden Aussetzung, wie der Senat in ständiger Rspr. anerkannt hat, doch der Gesamtrechtsstreit und nicht nur eine nebensächliche, für sich allein streitwertmäßig zu beurteilende Verfahrensfrage zur Entscheidung gestellt. Folglich ist es streitwertmäßig auch bedeutungslos, ob die Aussetzung nur für kurze oder für längere Zeit oder gar zeitlich unbegrenzt ausgesprochen wird. Der Streitwert auch eines jeden darüber schwebenden Beschwerdeverfahrens ist stets der volle Streitwert der Hauptsache.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. Nov. 1942, 20 Wa 62/42.)

*

29. OLG. — §§ 727, 731, 795 ZPO. Die Vollstreckungsklausel wegen des dinglichen Anspruchs aus der Hypothek ist auf Antrag auch gegen den Käufer des belasteten, ihm zu Besitz übertragenen, aber noch nicht umgeschriebenen Grundstücks als Rechtsnachfolger des Eigentümers i. S. des § 727 ZPO. zu erteilen. †)

Der Eigenbesitzer eines Grundstücks erwirbt nach § 955 BGB. das Eigentum an den Früchten mit der Trennung. Gerade auf diese erstreckt sich aber, auch wenn sie in das Eigentum des Eigenbesitzers gelangt sind, nach § 1120 BGB. die Hypothek. Will der Hypothekengläubiger die Früchte in Anspruch nehmen, z. B. nach § 810 ZPO., oder will er die Zwangsverwaltung eines in der Hand eines Eigenbesitzers befindlichen Grundstücks betreiben, so genügt dafür ein vollstreckbarer Titel gegen den Grundstückseigentümer nicht. Der Gläubiger bedarf vielmehr auch eines Titels gegen den Eigenbesitzer (vgl. Palandt, Bem. 2 zu § 1147 BGB.; OLG. Rostock: Rspr. 35, 189). Diesen Titel kann er an sich durch eine Klage gegen den Eigenbesitzer beschaffen. Ist aber bereits ein vollstreckbarer Titel gegen den Grundstückseigentümer vorhanden und hat der Eigenbesitzer erst nachträglich den Eigenbesitz erlangt, so besteht grundsätzlich kein Hindernis, nach § 727, gegebenenfalls in Verbindung mit § 795 ZPO., eine vollstreckbare Ausfertigung gegen den Eigenbesitzer zu erwirken. Dieser Weg verdient, wo er gangbar ist, aus Gründen der Prozeßökonomie und der Kostenersparnis sogar den Vorzug vor dem ersteren.

Nach der ständigen Rspr. des RG. ist der Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne der ZPO., insbes. des § 727, nicht im strengen Sinne des Wortes zu nehmen. Es ist darunter nicht nur der volle Rechtsübergang, sondern auch die Übertragung oder der Erwerb eines minderen Rechts zu verstehen. Ein solches ist gegenüber dem Eigentum z. B. der Nießbrauch, aber auch der Eigenbesitz (RGZ. 82, 38; 121, 381).

In dem vorl. Falle ist der Bekl. unbestritten Eigenbesitzer des belasteten Grundstücks, und ist es erst nach der Errichtung der nach §§ 794 Nr. 5, 800 ZPO. aufgenommenen Urkunde und nach der Eintragung der Unterwerfung in das Grundbuch geworden. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 727, 795 ZPO. für die von der Kl. erstrebte vollstreckbare Ausfertigung gegen den Bekl. liegen hiernach vor. Da der Weg über § 727 ZPO. hier versagt hat, ist demnach die Klage nach § 731 a. a. O. gegeben (vgl. Jonas, 16. Aufl., Bem. I zu § 731 ZPO.). An dem Rechtsschutzbedürfnis für die Klage kann nach dem Gesagten gerade in einem solchen Falle kein Zweifel bestehen. Vgl. über die ganzen einschlägigen Rechtsfragen auch den Aufsatz von Gregor, „Die Zwangsvollstrekkung aus der Hypothek bei Eigenbesitz und Nießbrauch": DJ. 1942, 664 ff. Das LG. und, ihm folgend, der Bekl. suchen ihre abweichende Rechtsauffassung darauf zu stützen, daß sich der Grundstückseigentümer in der Urkunde v. 28. Juli 1932 entsprechend dem § 800 ZPO. in Ansehung der Hypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterworfen hat, daß die Vollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll und daß die Unterwerfung dementsprechend in das Grundbuch eingetragen worden ist. Sie meinen, dadurch sei die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde auf das Vorgehen gegen den jeweiligen Eigentümer beschränkt, ein Vorgehen gegen einen Nichteigentümer des Grundstücks aber ausgeschlossen. Jedoch mit Unrecht. Der § 800 ZPO. ist zwar lediglich dazu bestimmt, die Zwangsvollstreckung des Hypothekengläubigers in das Grundstück gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zu erleichtern und zu vereinfachen. Diese nur im Interesse des Gläubigers geschaffene Sonderbestimmung schließt aber keineswegs die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen einen sonstigen Rechtsnachfolger des in dem vollstreckbaren Titel bezeichneten Schuldners nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 727, 731 i. Verb. m. § 797 ZPO. aus.

(OLG. Rostock, Urt. v. 4. Dez. 1942, U 131/42.)

Anmerkung: Grundstückskäufe werden im allgemeinen in der Weise abgeschlossen, daß der Käufer alsbald nach dem Abschluß des Kaufvertrages den Besitz an dem erworbenen Grundstück übertragen erhält. Die Umschreibung des Grundstücks auf den Namen des Käufers folgt demgegenüber bisweilen erst Jahre später. Der Käufer ist, wie allgemein anerkannt ist, sobald ihm das Grundstück übergeben ist, bis zur Eintragung im Grundbuch Eigenbesitzer i. S. des § 872 BGB. (Staudinger, Anm. 2b; RGZ. 81, 64). Diese Besitzlage wird bedeutsam, sobald ein Realgläubiger, z. B. ein Hypothekengläubiger, wegen in der Zwischenzeit aufgelaufener Rückstände von Hypothekenzinsen eine dingliche Vollstreckung betreiben will. Die Hypothek erstreckt sich, wie im Gesetz als selbstverständlich nicht weiter ausgeführt ist, auf das Grundstück in seinem jeweiligen Bestand. Der Hypothekengläubiger muß aber zu seiner Befriedigung auch auf Bestandteile (§§ 93—95 BGB.) und Zubehör zurückgreifen dürfen. Der Grundstückseigentümer darf andererseits durch die Hypothek in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Grundstücks nicht behindert werden. Den Ausgleich suchen die §§ 1120—1122 BGB. in einer verwickelten Regelung. Sie berühren auch die Rechte des Eigenbesitzers des Grundstücks. Durch die besondere Vorschrift des § 1120 BGB. wird die hypothekarische Haftung erstreckt auf die getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile des Grundstücks und auf Zubehörteile. Die notwendige Voraussetzung für die Fortdauer der Haftung hinsichtlich der getrennten Erzeugnisse (z. B. Getreidefrucht) und sonstigen Bestandteile (z. B. beim Abbruch eines Hauses) ist aber, daß diese durch die Trennung in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind.

Da nun aber der Eigenbesitzer, d. h. der Käufer des Grundstücks, nach § 955 BGB. das Eigentum an den Erzeugnissen und den zu den Früchten gehörenden Bestandteilen des Grundstücks, sobald diese getrennt sind, und das Eigentum an den Erzeugnissen des gleichfalls in seinem Eigenbesitz befindlichen Zubehörs, z. B. an den Viehprodukten, erwirbt, so haftet er gem. § 1120 BGB. mit diesen Sachen für die Hypothek, so daß in sie die Vollstreckung betrieben werden kann. Die Vollstreckung aus der Hypothek berührt aber den Eigenbesitzer auch dann, wenn die Vollstreckung in die noch nicht ge-

trennten Früchte erfolgen soll. Diese sind bis zu einer Beschlagnahme im Wege der Immobiliar-Vollstreckung durch § 810 ZPO. den Regeln über die Pfändung in bewegliche Sachen unterworfen. Eigentümer der noch nicht getrennten Früchte ist der Grundstückseigentümer. Er ist daher Vollstreckungsschuldner. Der Eigenbesitzer hat aber die Früchte im Besitz und wird in seinem Besitz durch die Vollstreckung getroffen.

Damit entsteht die den Gegenstand der Entsch. bildende vollstreckungsrechtliche formelle Frage, was für einen Schuldtitel der Gläubiger zur dinglichen Vollstreckung aus der Hypothek, die materiell auch gegen den Eigenbesitzer wirkt, benötigt. Auch für die dingliche Vollstreckung aus der Hypothek gilt der Grundsatz, daß die Vollstreckung nur gegen den im Titel genannten Schuldner erfolgen kann und nicht in die Rechte eines im Titel nicht genannten Dritten eingegriffen werden darf, mag dieser auch materiell verpflichtet sein. Mit Rücksicht auf das Eigentum des Eigenbesitzers an den getrennten Erzeugnissen bzw. den Besitz an den noch nicht getrennten Erzeugnissen ist daher ein Titel gegen den Eigentümer nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr auch eines solchen gegen den Eigenbesitzer. Zweifellos kann sich der Gläubiger den hierfür erforderlichen Titel durch Klage beschaffen. Ist aber bereits ein vollstreckbarer Titel gegen den Grundstückseigentümer vorhanden, und hat der Eigenbesitzer erst nachträglich den Eigenbesitz erlangt, so fragt es sich, ob nicht auf dem einfachen Wege der Umschreibung der Vollstreckungsklausel sich der Gläubiger den Titel gegen den Eigenbesitzer verschaffen kann. Das wird in der Entsch. mit überzeugender Begründung bejaht (so auch Gregor: DJ. 1942, 666). Der Begriff „Rechtsnachfolger" i. S. des § 727 ZPO. verlangt nicht den vollen Rechtsübergang. Es genügt der Übergang eines minderen Rechtes, wie er sich z. B. im Verhältnis zwischen Eigentümer und Eigenbesitzer in bezug auf das Recht auf die Erzeugnisse des Grundstücks vollzieht. Auch die Ausführungen zu § 800 ZPO. verdienen vollste Zustimmung.

Die Rechtsnachfolge muß dem Gericht bzw. dem Notar offenkundig sein oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Hierbei wird der Eigenbesitz, der sich regelmäßig aus dem Kaufvertrag ergibt, z. B. offenkundig sein, wenn das Gericht bzw. der Notar, der die Umschreibung vornehmen soll, auch den Kaufvertrag beurkundet hat. Die Rechtsnachfolge kann aber auch durch eine amtliche Auskunft, etwa der Gemeindebehörde, nachgewiesen werden. An den Beweis der Rechtsnachfolge brauchen keine hohen Anforderungen gestellt zu werden. Es ist zu berücksichtigen, daß ja der Titel gegen den Eigenbesitzer entbehrlich ist, wenn dieser keinen Eigenbesitz hat und der Gläubiger schon im eigenen Interesse die Umschreibung nur beantragen wird, wenn der Eigenbesitz der Vollstreckung im Wege steht (Gregor a. a. O.).

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, oder ist das Gesuch nach §§ 727, 730 ZPO., wenn auch nur rechtsirrtümlich abgelehnt worden (Jonas § 731 I ZPO.), so steht dem Gläubiger der Weg der Klage nach § 731 ZPO. offen, ein Weg, den er vorliegend beschritten hat. Bei dieser Klage handelt es sich nicht um eine Leistungsklage „auf Erteilung der Vollstreckungsklausel", denn der Schuldner kann sie gar nicht erteilen, sondern um eine prozessuale Feststellungsklage (Sydow-Busch Anm. 3; Baumbach Anm. A 1; Schönke § 16 IV 1 b). Das Gericht stellt rechtsbezeugend fest, daß die Voraussetzungen der Erteilung vorliegen. Der Urkundsbeamte hat diesem Ausspruch zu gehorchen und zu erteilen. Demzufolge hat auch vorliegend das Gericht den Urteilstenor dahin formuliert, daß die Vollstreckung für den Kl. zum dinglichen Vorgehen gegen den Bekl. als Eigenbesitzer des Grundstücks ... aus der Schuldurkunde ... zulässig ist. Des ferneren ist klarstellend und zweckmäßigerweise in der Urteilsformel zum Ausdruck gebracht, daß die Vollstreckungsmöglichkeit gegen die persönlichen Schuldner, insbesondere gegen den Ehemann, als noch eingetragenen Grundstückseigentümer durch die Erteilung der Klausel gegen den Bekl. als Eigenbesitzer nicht beseitigt wird.

OAR. Dr. Schode, Berlin.

*

30. KG. — § 1 ArmAnwG. Besondere Wünsche der armen Partei in bezug auf die Handhabung des Verfahrens, durch welche abweichend von der Norm besondere, sonst zu vermeidende Kosten erwachsen (z. B. Inanspruchnahme der allgemeinen Postbeförderung an Stelle der Feldpost), rechtfertigen regelmäßig den entsprechenden Kosten- (Mehr-) Aufwand durch den beigeordneten ArmAnw. nur dann, wenn diese Wünsche durch besondere, der Förderung des Verfahrens oder der Vermeidung von Nachteilen dienenden Gründe gerechtfertigt werden.

Der Kostenbeamte hat von der Position Post-, Telegraphen-, Fernsprechgebühren mit 7,04 *RM*, welche der zum ArmAnw. bestellte Prozeßbevollmächtigte des Kl. im Scheidungsprozeß als seine Auslagen in Ansatz gebracht hat, nur 2 *RM* mit der Begründung zugebilligt, daß bei Benutzung der Feldpost höhere Portoauslagen nicht entstanden wären. Demgegenüber hat der Prozeßbevollmächtigte geltend gemacht, daß der Kl. sich in der in Betracht kommenden Zeit fast ausschließlich im Heimatgebiet aufgehalten habe, und daß auf seinen Wunsch nicht die Feldpost benutzt worden sei, sondern im Interesse der Beschleunigung der Beförderung die Briefe an ihn an seine Garnisonanschrift ohne Inanspruchnahme der Feldpost geschrieben worden seien. LG. hat der Erinnerung stattgegeben. Die hiergegen erhobene, vom LG. zugelassene Beschwerde der Reichskasse erscheint begründet. Diese macht geltend, es sei kein Schreiben so dringend gewesen, daß nicht der übliche Feldpostverkehr ausgereicht hätte, eine nicht arme Partei hätte bestimmt von der Benutzung der Feldpost Gebrauch gemacht.

LG. geht an sich zutreffend davon aus, daß für die Erstattung der Auslagen des ArmAnw. aus der Reichskasse der bürgerlich-rechtliche Begriff der Auslagen des § 670 BGB. maßgebend ist und daß demgemäß darunter diejenigen Aufwendungen fallen, die von dem beigeordneten ArmAnw. im Interesse der Partei zum Zwecke der Ausführung des Auftrages gemacht worden sind und die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Dabei hat, anders als bei den Gebühren, für die Frage der Erstattung eine Prüfung auf die Erforderlichkeit der Auslagen in diesem Rahmen stattzufinden (zu vgl. Entsch. des Senats v. 13. Febr. 1930: JW. 1935, 801), und zwar auch trotz Versicherung des Anwalts über die Entstehung der Auslagen, da diese Versicherung nur die Höhe, nicht aber die Notwendigkeit deckt (Entsch. v. 15. Febr. 1936, bei Gaedeke, „KostRspr.", 1938 Nr. 681 Anm.).

Kommt es danach nicht schlechthin entscheidend darauf an, ob vom ArmAnw. gemachte Auslagen objektiv erforderlich waren, so darf er es für die von ihm pflichtgemäß vorzunehmende Prüfung, ob er Auslagen für erforderlich halten durfte, nicht ohne weiteres auf die Wünsche seiner Partei abstellen. Besondere Wünsche der armen Partei über die Handhabung des Verfahrens, welche abweichend von der Norm mit besonderen, sonst zu vermeidenden Kosten verbunden sind, werden vielmehr in aller Regel den entsprechenden Kostenmehraufwand durch den beigeordneten ArmAnw. nur dann rechtfertigen, wenn diese Wünsche der Partei durch besondere, der Förderung des Verfahrens oder der Vermeidung von Nachteilen dienliche Gründe ihre Rechtfertigung finden. Andernfalls kann für die Frage der Erstattungsfähigkeit der Auslagen aus der Reichskasse es nur so angesehen werden, als wenn der ArmAnw. den normalen üblichen, nicht mit besonderem Kostenaufwand verbundenen Weg eingeschlagen hätte.

Solche besonderen Gründe sind hier aber von dem ArmAnw. weder dargetan noch sonst aus der Sachlage irgendwie ersichtlich. Der Kl. hat sich im Verlaufe des etwas über ein Jahr dauernden Scheidungsprozesses fast ausschließlich im Heimatgebiet aufgehalten. Gerade deshalb wäre aber mit irgendeiner besonderen Verzögerung der Postbestellung, wenn der Weg der Feldpost benutzt worden wäre, nicht zu rechnen gewesen. Andererseits sind aber auch keine Gründe hervorgetreten, aus denen allgemein oder in einzelnen Fällen eine besonders beschleunigte Zustellung der Post notwendig gewesen wäre, welche dann vielleicht die Wahl der allgemeinen Postzustellung gerechtfertigt hätte. Folglich ist von dem allgemein üblichen Weg auszugehen, welchen voraussichtlich auch eine nicht arme Partei für die Beförderung ihrer

Korrespondenz mit dem Prozeßbevollmächtigten gewählt haben würde. Dann aber wären die Auslagen in der vom ArmAnw. geltend gemachten Höhe nicht entstanden und können somit nur diejenigen Auslagen vergütet werden, welche annehmbar bei Benutzung der Feldpost erwachsen wären. Daß diese mehr als den vom Kostenbeamten geschätzten Betrag von 2 RM betragen, ist nicht dargetan.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 23. Dez. 1942, 20 W 2043/42.)

*

31. KG. — §§ 9, 10 DGKG.

1. Für die Bemessung des Streitwertes in der Vollstreckungsinstanz ist die Art des Schuldtitels und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens gleichgültig. § 10 Abs. 4 DGKG. ist daher in der Zwangsvollstreckung nicht anwendbar.

2. Der Streitwert der Forderungspfändung richtet sich nach dem Betrage der Forderung, wegen der die Pfändung beantragt wird, jedoch nach dem Betrage der zu pfändenden Forderung dann, wenn dieser geringer ist.

3. Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt des Einganges des Gesuches um Pfändung und Überweisung beim Vollstreckungsgericht maßgebend. Nach ihm richtet sich auch die Berechnung etwaiger Rückstände, soweit im Einzelfalle eine Höchstgrenze für den Wert des Forderungsbetrages in Frage kommt (z. B. § 10 Abs. 2 DGKG.).

Der BeschwF., der eine einstweilige Anordnung auf Unterhaltszahlung gem. § 627 ZPO. erwirkt hatte, hat für die Kl. vier Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erwirkt und dafür 6 + 9,90 + 12,30 + 8,70 = 36,90 RM zur Erstattung von der Reichskasse berechnet. LG. hat weniger zugebilligt, indem es die Vorschrift des § 10 Abs. 4 DGKG. der Bemessung des Streitwertes der Vollstreckungsakte zugrunde legt, weil nämlich der Titel, aus dem vollstreckt wurde, jeweils die einstweilige Anordnung gem. § 627 ZPO. war. Aber diese Ansicht muß als rechtsirrig bezeichnet werden. Die Bestimmung des § 10 Abs. 4 DGKG. (Streitwert der dreimonatige Betrag) läßt schon ihrem Wortlaute nach keinen Zweifel darüber, daß sie lediglich die Bemessung des Streitwertes für das Verfahren nach § 627 ZPO. regeln will. Ein Verfahren dieser Art findet mit dem Erlasse oder der Ablehnung der beantragten Maßregel seinen Abschluß. Was danach noch folgt, gehört nicht mehr in den Rahmen des Verfahrens der einstweiligen Anordnung und unterliegt deshalb auch nicht der genannten Vorschrift. Außerdem ist es unrichtig, den Streitwert einer Zwangsvollstreckung nach der Art des vollstreckbaren Titels bestimmen zu wollen. Diese ist vielmehr dafür völlig nebensächlich. Es kommt nicht darauf an, ob aus einem Vollstreckungsbefehle, einem Anerkenntnis- oder Versäumnisurteile vollstreckt wird, ob das Urteil im Wechsel- oder Urkundenprozeß ergangen war, ob die Vollstreckung aus einem Vergleiche, einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde oder einem Urteile, ob aus einem richterlichen Urteile oder dem Kostenfestsetzungsbeschlusse eines Kostenbeamten betrieben wird, ob die Entsch. nach mündlicher Verhandlung oder ohne solche ergangen war u. dgl. m. Die Art des Vollstreckungstitels und die Art des ihm zugrunde liegenden vorangegangen Verfahrens sind für den Streitwert der Vollstreckung ohne Belang. Er richtet sich vielmehr nur nach dem Anspruche, der mit der Vollstreckung geltend gemacht wird. Denn es muß hier von der Überlegung ausgegangen werden, daß mit der Zwangsvollstreckung ein neuer, selbständiger und ganz anders gearteter Abschnitt in dem Streite der Parteien beginnt. Der bisherige Kampf um Grund und Höhe des Anspruchs ist durch den Vollstreckungstitel erledigt. Jetzt handelt es sich darum, den erstrittenen Anspruch zu verwirklichen und nötigenfalls zwangsweise durchzusetzen. Darum ist die Zwangsvollstreckung als neue selbständige Instanz anerkannt, und kostenrechtlich bildet für die Anwaltsgebühren nach § 31 RAGebO. jede Vollstreckungsmaßregel nebst den durch sie vorbereiteten weiteren Vollstreckungshandlungen bis zu der dadurch erlangten Befriedigung des Gläubigers eine Instanz. Gegenstand des Streites ist nunmehr nur noch die Befriedigung des aus dem Titel sich ergebenden Gläubigers, der nicht immer der Kl. des vorangegangenen Verfahrens gewesen sein muß, sondern dort ebensogut auch die Rolle des Bekl. oder sogar eines Dritten gehabt haben kann. Für den Gläubiger kommt es darauf an, daß und in welcher Höhe er Befriedigung des ihm zugesprochenen Anspruches erreicht, für den Schuldner, daß er dies nicht gewähren will oder kann. Der Wert des Streitgegenstandes bemißt sich daher für jede Vollstreckungsinstanz nach der Höhe derjenigen Forderung, deren Befriedigung durch diese Vollstreckung erreicht werden soll.

Für die Fälle der Forderungspfändung, insbes. der Pfändung von Lohnforderungen für Unterhaltsansprüche, wie im Streitfalle, ergibt sich daher folgende Rechtslage: Die Erwirkung eines jeden Pfändungs- oder Überweisungsbeschlusses bildet für die zu erstattenden Armenanwaltsgebühren eine besondere Instanz (§ 31 RAGebO.). Ihr Streitwert bemißt sich nach dem Betrage der Forderung, wegen deren die Pfändung und Überweisung verlangt wird, jedoch ausnahmsweise nach dem Betrage der zu pfändenden Forderung dann, wenn dieser geringer ist (§ 9 DGKG. mit § 6 ZPO.). Für den Wert dieser Forderung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Vollstreckungsgericht als der die Zwangsvollstreckung einleitenden Prozeßhandlung maßgebend (§ 9 Abs. 2 Satz 2 DGKG.). Nach ihm würde sich auch die Berechnung der hinzuzuzählenden Rückstände richten, falls eine Pauschalierung der Unterhaltsraten einzutreten hätte; denn auch für die Zwangsvollstreckungsinstanz beschränkt die Vorschrift des § 10 Abs. 2 DGKG. den Höchstbetrag des Streitwertes auf den Betrag des einjährigen Bezuges.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Dez. 1942, 20 W 1943/42.)

*

32. KG. — § 30 GKG.; § 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942. Eine Ermäßigung der Prozeßgebühr tritt nicht ein, wenn die Berufung als offensichtlich unbegründet verworfen wird.

Die Bekl. beanstandet zu Unrecht den Ansatz der Prozeßgebühr für die Berufung. Durch die Einlegung der Berufung ist die Gebühr sofort fällig geworden (§ 74 DGKG.), und zwar in voller Höhe. Denn eine Ermäßigung kennt das Gesetz nur, wenn die Berufung vor der Bestimmung des Verhandlungstermins zurückgenommen oder durch Beschluß als unzulässig verworfen wird (§ 30 DGKG.). Ein solcher Fall ist hier nicht gegeben. Wenn die Berufung wie hier auf Grund der Vorschriften im § 6 der 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333) als offensichtlich unbegründet verworfen wird, kommt die bereits entstandene Prozeßgebühr nicht in Fortfall und wird auch nicht ermäßigt. Denn das GKG. sieht für diesen Fall eine Ermäßigung nicht vor, und sie wäre auch innerlich nicht gerechtfertigt. Die Ermäßigung ist nur für Fälle vorgesehen, in denen sich die Berufung ohne sachliche Nachprüfung aus rein verfahrensrechtlichen Gründen erledigt. In den Fällen der vorl. Art aber ist eine eingehende Nachprüfung des gesamten Sach- und Streitstandes notwendig.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Dez. 1942, 20 Wa 65/42.)

Hauptschriftleiter (i. N.): Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel; Stellvertr.: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin und Ministerialrat Otto Rietzsch, alle in Berlin. — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 213718. — Bezugspreis: vierteljährlich RM. 7,50, Vorzugspreis für junge Rechtswahrer vierteljährl. RM. 6,—, Einzelheft RM. 1,—. Bezugsbestellung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10 bzw. zust. Postamt oder nächste Buchhandlung. — Anzeigenleiter: i. V. Heinz Helmuth Gieske, Berlin; Anzeigenabteilung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II Ruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8 Ruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstraße 10 Ruf: 72566. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig. — z. Z. gilt Anzeigenpreisliste Nr. 2.

Photokopieren ohne Kamera

In jedem Büro ist die Vervielfältigung von Dokumenten, Schriftstücken und Zeichnungen leicht möglich durch Verwendung von

MIMOSA - AKTOFLEX - Papier

Das Photokopier-Verfahren arbeitet schnell und zuverlässig und schaltet alle Fehlerquellen bei Abschriften usw. aus.

Ausführliche Werbeschriften durch

Mimosa

MIMOSA AKTIENGESELLSCHAFT, DRESDEN-A21

Ziehung 1. Klasse 16. u. 17. April

Deutsche Reichslotterie

1 200 000 Lose, **480 000** Gewinne, **3** Prämien in fünf Klassen
Gesamtgewinnbetrag über

102 Millionen RM

Höchstgewinne (§ 2, III des Planes) auf 3/1 **3 Millionen RM**
auf 2/1 **2 Millionen RM**
auf 1/1 **1 Million RM**

3 Prämien (§ 2, III des Planes) je **500000 RM**
3 Gewinne zu je **500000 RM**
3 Gewinne zu je **300000 RM**
3 Gewinne zu je **200000 RM**
18 Gewinne zu je **100000 RM**

Preis f. 1/8 **3**, 1/4 **6**, 1/2 **12**, 1/1 **24** RM
je Klasse! Doppellos **48** RM, dreifaches Los **72** RM
Porto und Liste 28 Rpfg. je Klasse

Bestellen Sie sofort durch eine Postkarte bei

Bergner Staatliche Lotterie-Einnahme
Berlin W 8, Friedrichstr. 83

Postscheck Berl'n 40221 | Fernspr. 12 58 72

„Greif" Auskunftei und Detektiv-Institut / gegr. 1896
Inh.: Polizei-Kommissar a. D. Fritz Jurisch
ehem. Kriminal-Kommissar in Riga a. D.
Berlin W 62, Lutherstraße 27 (gegenüber der Scala). Telefon: 24 34 33
Auskünfte · Beobachtungen · Geheim-Ermittlungen
Seit 46 Jahren das Institut für Leistung und Zuverlässigkeit!

KASSEL

HOTEL
FÜRSTENHOF

Dr. Lehnert's Privatheilanstalt für

Hämorrhoidalkranke

WIESBADEN

Auch während des Krieges geöffnet. Zur Behandlung kommen: Innere und äußere Hämorrhoiden, Afterfisteln, Afterfissuren, Mastdarmvorfall, Afterekzem.

Prospekt durch das Sekretariat Wiesbaden 40, Taunusstraße 6

Rheuma, Ischias, Gicht

sind quälend und hinderlich im Beruf. Eine wirkliche Hilfe bietet ein natürlicher vulkanischer Schwefel-Schlamm. Tausenden hat er schon geholfen, er wird auch Ihnen helfen. Versuchen Sie es mit einer Hauskur. Prospekt K kostenlos durch: PISTYAN-BÜRO BERLIN W 15 Fasanenstraße 61 · Fernruf: 92 49 07

KHASANA

PERI

KHASANA

KOSMETISCHE WELTMARKEN

Dr. Korthaus

DR. KORTHAUS FRANKFURT A-M

PERI

BOHM

Ankauf, Beratung, Schätzung und Verwertung von Nachlässen

Edgar Mohrmann

Briefmarkenfachgeschäft und vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer

Hamburg 1, Speersort 6

Telegramm-Adresse Edmoro - Tel. 33 40 83/84

Praktische Beispiele zur Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

von Justiz-Amtmann **Fritz Gilgan**

170 Seiten — RM 2.40 kart.

Dieser praktische Wegweiser wird allen mit dem Versteigerungsrecht befaßten Rechtswahrern willkommen sein, zumal ähnliche Bücher nur spärlich vertreten sind. Dem Praktiker wie insbesondere dem in der Ausbildung befindlichen Rechtswahrer verspricht die Schrift ein wertvolles Hilfsmittel zu werden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DRV

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Heumann Heilmittel

Diese Marke kennzeichnet das Herstellungs-Programm der Firma L. Heumann & Co., Nürnberg. Vielseitige Mischpräparate aus Wirkstoffen der Chemie und des Pflanzenreiches

'rauf und 'runter

soll man die Zähne bürsten, um die Speisereste gründlich zu entfernen. Hierbei genügt eine kleine Menge *Kalilora*-Zahnpasta. Letztere ist knapp und muß sehr sparsam verbraucht werden

Bad-Aachen Römerstraße 37

H. Kikum

Pol.-Hauptw.-Mstr. i. R.

Privatauskünfte Ermittlungen pp.

MEDOPHARM Arzneimittel

sind treue Helfer Ihrer Gesundheit!

Medopharm-Arzneimittel sind nur in Apotheken erhältlich.

MEDOPHARM

Pharmazeutische Präparate Gesellschaft m.b.H. München 8

FÖN

Trocknen von Zeichnungen

Benutze aber Deinen FÖN heute im Krieg nicht öfter als unbedingt nötig. Du hilfst damit Strom sparen, die Rüstungsindustrie braucht ihn dringender als Du.

ELECTR.-GES. SANITAS BERLIN NW 6

GE-RI

Rasierklingen

heute nur beschränkt lieferbar

Deshalb durch öfteren Gebrauch die Qualität ausnutzen! – Die Klinge sofort nach dem Gebrauch reinigen!

Pflegliche Behandlung verlängert die Schnittfähigkeit!

In Kürze lieferbar:

Handbuch für die Rechtsanwaltskanzlei von Rechtsanwalt **Dr. Jores.** 928 S., RM 18.– zuzügl. Porto- und Nachnahmespesen. 1. Teil: Kanzleiorganisation und Kanzleigeschäfte. 2. Teil: Zivilprozess. 3. Teil: Kostenrecht. 4. Teil: Zwangsvol streckung. 5. Teil: Konkurs, Vergleich, Zwangsversteigerung, Strafprozess. *Der unentbehrliche Ratgeber für jeden Rechtsanwalt und sein Büro!* **Versandbuchhandlung E. Pinsker, München-Obermenzing.**

Opfert für das KHW!

Tempo, Tempo...
u. der Ballen schmerzt!

Ein Großzehen-Ballen (Frostballen) am Fuß verleidet die Berufsfreude. Deshalb trägt man ein Rathgeber Ballenpolster. Es vertreibt den Schmerz im Nu und schirmt den Ballen gegen jeden Druck ab. Dabei wird die Schuhform verbessert. Begeisterte Urteile aus Berufskreisen! Rathgeber Ballenpolster sind im Fachgeschäft von RM. 1.50 an zu haben. Bezugsnachweis durch

Rathgeber Fußheilmittel
Heilbronn / Neckar

1028

Beobachtungen zwecks Feststellung von Lebensführung, Umgang, Geldausgaben, zuverlässig, unauffällig. **Spezial-Auskünfte** über Vorleben, Vermögen, Gesundheit sowie Ermittlungen durch „**Welt-Detektiv**"

Detektei - Auskunftei PREISS, BERLIN W 8, Tauentzienstraße 5

Copier CASTELL

die feinen Stifte für rasche, klare Schrift, zum rechtsverbindlichen Unterschreiben, für Statistik, Organisation, Revision, Korrektur.

AW FABER CASTELL

Deutsche Reichslotterie
480 000 Gewinne und 3 Prämien

Ziehung 1. Klasse 16. u. 17. April 1943

Als Prämie, wie als Gewinn, sind Fünfmalhunderttausend drin und dennoch ganz besonders stark auch drei- vier- fünf- zehntausend Mark

Präm. 3 × 500 000
Gew. 3 × 500 000
3 × 300 000
3 × 200 000
18 × 100 000
24 × 50 000
40 000, 30 000, 25 000, 20 000

Lospreise in jeder der 5 Klassen
⅛ 3.– ¼ 6.– ½ 12.– ¼ 24.–

Versand von Losen u. Gewinnlisten durch Staatliche-Lotterie-Einnahme

Hermann Straube
Leipzig C 1, Auenstr. 10

Repetitorium
und
Fern-Repetitorium
Dr. jur. W. Franzen
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3 Fernruf 35 3849

Europa
Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

Geheim-Aufträge
Heirats- und Privatauskünfte, Beobachtungen, Angestellt.-Treue, Ermittlungen, Reisebegleitg., Ehe- u. Alimentensachen, Beweis- und Entlastungsmaterial usw.
Detektiv Otto Schultz
Hamburg 11, Neuenburg 6, Ruf: 31 18 85.
Größte Erfolge seit über 20 Jahren!

Tennis Klingen
Für harten Bart und zarte Haut
Merk' Dir heut' vor allen Dingen,
Sparen mußt Du mit Tennis-Klingen

Ein eigenes Haus

jetzt durch steuerbegünstigtes Bausparen planmäßig vorbereiten! Warum soll Ihnen nicht auch gelingen, was schon Tausende von Bausparern mit unserer Hilfe erreicht haben? Verlangen Sie kostenlos den Ratgeber 120 von Deutschlands größter Bausparkasse

GdF Wüstenrot
in Ludwigsburg/Württemberg

BIOLAVAN
ist der patentamtl. Wortschutz
das eingetr. Fabrikschutzzeichen für die biologische Körperpflege
Dr. Behre & Co. Bremen 11,
was wir stets zu beherzigen bitten

Amtstrachten
für Juristen u. Justizbeamte nach den neuen Vorschriften
— Hoheitszeichen —
empfiehlt zu billigen Preisen.
Muster u. Preise kostenlos.
Teilzahlung gestattet.
H. BECK
BERLIN SO 36
Dresdener Str. 127
(U-Bahn Kottbusser Tor).
Fernruf: 61 33 91.

DETEKTIV
seit 1899
Langjährige Auslandstätigkeit.
Hochw. Refer. / Garant. f. zuverl. u. gewissenhafteste Arbeit / Keine Vorschußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
BERLIN W 9, Columbushaus,
Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Briefmarken
Sammler verlangt kostenlos die „HANSA-POST"
Eine Werbeschrift, die Freude macht und Werte schafft.
Max Herbst, Markenhaus, Hamburg 36/207
Ankauf von Sammlungen

„Krewel"
KREWEL
Garant guter Arznei-Präparate
— seit 1893 —
Chem. Fabrik
Krewel-Leuffen G. m. b. H.
Köln

BAYER
ARZNEIMITTEL

Leere „Rosodont"-Dauerdosen aufheben!

Sie helfen damit Rohstoffe sparen und brauchen jederzeit nur „Rosodont"-Nachfüllstücke für RM 0,45 zu kaufen, für die die Lieferungsmöglichkeiten leichter sind.

A-H-A-BERGMANN WALDHEIM (SA.)

Rosodont
Bergmanns feste ZAHNPASTA

Ein **POSTSPARBUCH**

ist für

JEDERMANN

praktisch!

Postsparer schätzen besonders die Freizügigkeit ihres Postsparbuchs. Wo man sich auch befindet: überall in Großdeutschland steht die Postsparkasse zur Verfügung. Werden auch Sie Postsparer! Jedes Postamt gibt gern Auskunft.

POSTSPAREN

heisst bequem sparen!

DEUTSCHE REICHSPOST · POSTSPARKASSENDIENST

Lanson

Crems & Parfüms

Die vollendete Hautpflege

Heute selten, darum sparsam verwenden

LANSON-LANGSDORFF & CO

Als Standardwerke des Kostenrechts

gelten die drei Werke des bekannten Kammergerichtsrat

Dr. Paul Gaedeke, Berlin

Die Kostenrechtsprechung

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstrichterlichen Kostenrechtsprechung. 2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kart. mit Leinenrücken RM 8.70.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann . . ."
AGR. Hornig im RJM. in der „Deutschen Justiz"

Das Armenanwaltskostengesetz

Systematisch erläutert, erschienen 1937. Umfang 366 S. Oktav. Preis in Leinen gebunden RM 6.—.

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. . . . für den Anwalt unentbehrlich."
RA. Dr. Erich Neumann, Berlin, in der „Juristischen Wochenschrift"

Der Vergleich in Ehesachen

1941, mit Nachtrag 1942. Umfang 132 Seiten. Preis RM 4.10.

„Mit Recht kann man sagen, daß dieses Werk in die Hand eines jeden Anwalts, aber auch jedes Gerichts- und Urkundsbeamten gehört, die mit Ehesachen befaßt sind"
RA. Dr. H. Morell-Berlin in den „Mitt. d. RRAK."

W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1

Schering

PFLANZENSCHUTZ

Landwirte, Winzer, Obstbauern, Gärtner und Förster stehen dauernd im Kampf gegen eine Unzahl von Unkräutern, Pflanzen-Schädlingen und -Krankheiten. Ihre Waffen sind bewährte chemische Mittel der Schering A.G., die in langjähriger Forschungsarbeit zum Schutz der Ernten und zur Sicherung unserer Ernährung geschaffen wurden

SCHERING A.G., BERLIN

Zur Beachtung!

Zuschriften auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer, auch auf dem Umschlag, kennzeichnen. Niemals Originalzeugnisse beifügen. Auf Lichtbildern Name und Adresse vermerken. Anzeigenpreise: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf; für Verleger- und Fremdenverkehrs-Anzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und Gelegenheits-Anzeigen 23 Rpf.; für Familien-Anzeigen und Nachrufe 15 Rpf. — Ziffergebühr für Stellenangebote RM 1.50, für Stellengesuche und Gelegenheits Anzeigen RM 0.50. — Anzeigenschluß: jeweils am Donnerstag der Vorwoche. — Begleichung der Anzeigenrechnungen nur unter Einzahlung auf Postscheckkonto Berlin Nr. 45176 Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin W 35.

Offene Stellen

Kriegsvertreter für lebhafte Praxis **gesucht.** RA. u. Notar Rudolf Habermann, Eberswalde, Alsenplatz 1, Fernruf 3017.

Verwaltungsjurist f. selbständige Stellung zum sofortigen Eintritt von Wirtschaftsverband des Reichsnährstandes, Reichenberg, **gesucht.** Gefl. Angebote sind unter **„Jur. Sachgebietsleiter"** einzureichen.

Referendarin, möglichst mit Kenntnissen auf dem Gebiete des Steuerrechts, zur Unterstützung des Syndikus **gesucht.** Persönliche Vorstellung nach telefonischer Vereinbarung bei Vereinigte Lausitzer Glaswerke Aktiengesellschaft, Berlin SO 36, Lausitzer Straße 10, Rechtsabteilung, Anruf: 689..21, App. 51.

Erste Kraft [**Bürovorsteher(in), Sekretärin**] in Vertrauensstellung für Rechtsanwalt- u. Notarbüro **gesucht.** Zuschriften mit Gehaltsangaben unter **A. 3216** an die Anzeigen-Abteilung, Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher(in) für größeres Büro **gesucht.** Rechtsanwalt u. Notar Fricke, Liegnitz, Niederschlesien, Ring 38, Fernruf: 1418.

Tüchtige Fachkraft – Bürogehilfin – für Rechtsanwaltschaft und Notariat **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Rudolf Habermann in Eberswalde, Alsenplatz 1.

Gesuchte Stellen

Volljuristin, 32 Jahre, Prädikatsexamen, allseitig qualifiziert, reiche Wirtschaftserfahrung, verhandlungsgewandt, **sucht** infolge Betriebsstillegung neuen selbst. Wirkungskreis, auch zur persönl. Unterst. des Chefs für Kriegsdauer. Süddeutschland bevorzugt. Angebote unter **A. 3322** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Dr. jur., langjähr. Geschäftsführer und Syndikus in Org. d. gewerbl. Wirtschaft, **sucht** kurzfristig neues **Tätigkeitsfeld** in Berlin: Industr. Verwaltung oder Rechtsabteilung von Industriebetrieb, Steuerdezernat, Organisation, Reichsstelle oder wissenschaftl. Institut, Schriftleitung oder Verlag. Gefl. Angeb. unt. **A. 3325** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Wegen Sterbefall in Kleinstadt Oberbayerns (50 km vor München) **Anwaltspraxis abzugeben.** Vorhanden Kanzlei, vollständig eingerichtet, nach Vereinbarung auch Wohn- und Schlafraum. Angebote unter **A. 3323** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche dringend mindestens 2 leere Büroräume, Rechtsanwalt Dr. W. Liffers, Berlin-Halensee, Küstriner Straße 20, Fernruf: 977283.

Suche infolge Fliegerschadens dringend **3 bis 5 leere Wohnräume** in Berlin. Dr. E. Schmitz, Berlin W 62, Lützowufer 24, Tel.: 249191.

Große umfangreiche **Fachbibliothek** eines Rechtsanwalts umständehalber sofort abzugeben bis 1936. Zuschriften erbeten an Frau E. Schiller, Halle/S. Königstraße 14 III.

Pfundtner-Neubert, ungebraucht, vollständig bis Oktober 1942 einschließlich wegen Sterbefalles **zu verkaufen.** Angebote unter **A. 3321** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Privatlehranstalt

Dr. A. Nitsch

Bad Harzburg

Ausbildung in Halbjahreskursen zu den beiden interessanten und aussichtsreichen Frauenberufen

Gebäudekomplex des Instituts

1. ***Kaufmännisch-praktische Arzthilfe***

Stenogr., Maschinenschr., einf. u. dopp. Buchf., ärztl. Spezialbuchf., Handels- u. Steuerl., grdl. med. Unterweisg. m. Labor, med. Praktikum, Terminologie

2. ***Fremdsprachliche Korrespondentin***

Sprachen, deutsche u. fremdsprachliche Stenographie, Maschinenschreiben

Nur Akademiker und staatlich geprüfte Lehrkräfte. Kulturelle Sonderveranstaltungen. Gut eingerichtetes Internat. Sehr gute Berufsaussichten. Bisher über 2000 Schülerinnen ausgebildet. Freiprospekt DR.

Die Geschäftsführung des Vormunds und Pflegers

von Justizoberinspektor **Erwin Schmidt**

Leitfaden für Vormünder und Pfleger zur Einführung in ihre Geschäftsführung und zur Erleichterung der Rechnungslegung, die ausführlich behandelt ist, mit Überblick über die Tätigkeit des Vormunds und Pflegers, auch geeignet für Nachlaßpfleger.

31 Abschnitte. Viele Musterbeispiele. 80 Seiten. RM 3.50.

Vordrucke für Vorm., Pflegsch., Nachlaßpfleger, Zwangs- und Hausverw.

Verlag M. Erhardt, Frankfurt a. M. 1, Klingerstraße 23

Staat und Sozialversicherung in Großbritannien u. Deutschland

Von Dr. jur. **M. E. Krohn**

Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. **W. Siebert**

100 Seiten Kart. RM 4.80

„Die vorliegende Arbeit stellt die englische Sozialversicherung in ihren verschiedenen Betätigungsformen unter dem besonderen Blickpunkt der Stellung des Staates zur Sozialversicherung den entsprechenden deutschen Einrichtungen gegenüber. Die anschaulich geschriebene Darstellung gibt ein genaues Bild dieses wichtigen Ausschnittes des englischen sozialen Lebens und verdient deshalb als Material für die richtige Einschätzung unseres Gegners auch über den Kreis der sachlich mit Sozialversicherungsfragen Befaßten Interesse." *KGRat Kaulbach in „Deutsche Justiz" Nr. 47/42*

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. - Berlin/Leipzig/Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht, Ausgabe A,

Hefte 1/2 bis 9, 14/15, 23 u. 41/42 von **1942;** Hefte 1, 3, 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49 von **1941;** Hefte 3, 6, 7 und 8 von **1940;** Heft 42 von **1939.**

Preis je Heft 75 Pfg. zuzügl. Portokosten.

Zusendungen erbeten an:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.

Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10.

DETEKTEI HINDENBERG Auskunftei

BERLIN W 30/11, Nürnberger Str. 29/30, Fernruf: 243434 u. 243480

Von bekannten Anwälten u. Juristen ständig in Anspruch genommenes Büro für die Erledigung vertraulicher Angelegenheiten. Beschaffg. von unbedingt verläßlichem Beweismaterial durch unauffällige Beobachtungen und geheime Ermittelungen in allen Fällen des Zivil- und Strafrechts. Wahrg. wirtschaftl. und industrieller Interessen, Nachforschungen, Beschaffung von Urkunden etc., sowie ausführl. Spezialberichte über Personalien, Herkunft, Vorleben, Lebenswandel, Einkommen und Vermögenslage usw. allerorts. Unverbindliche Vorbesprechung.

Steckbrief

Ein Bösewicht, auf den jeder besonders scharf achten muß, ist

Kohlenklau

Überall, wo wertvolle Kohle, Strom und Gas vergeudet werden, hat er die Hände im Spiel. Indem er unsere Gedankenlosigkeit und Nachlässigkeit ausnützt, gefährdet er die Kriegswirtschaft, z. B. die Herstellung von Stahl, aus dem unsere Waffen geschmiedet werden.

Wenn in jedem deutschen Haushalt in einer Woche nur 1 Schaufel Kohlen unnötig verfeuert wird, so fallen 2,5 Millionen Tonnen Kohlen „Kohlenklau" zum Opfer. Das ist dieselbe Menge, die nötig ist, um z. B. 28 000 schwere Panzer oder 22 000 Bomber herzustellen.

Darum paßt auf und denkt daran:

Werft die „Kohlenklau's" aus dem Haus hinaus!

MOTTENECHT DURCH EULAN DER I.G.

EULAN

bewahrt Ihr Hab und Gut d a u e r n d vor Mottenfraß und dient der heute so wichtigen ***Sachwerterhaltung.***

Mit Eulan behandelte Ware ist dauernd ***m o t t e n e c h t.***

das Markenzeichen der Sektkellerei

Schultz Grünlack

Rüdesheim am Rhein

Wir werben in der Lebensversicherung um jeden Rechtswahrer!

44 MILLIONEN RM ANTRAGSSUMME

allein seit Kriegsausbruch

sind das Ergebnis unseres bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB wirkungsvoll unterstützen.

An diesem Ergebnis ist die von uns geschaffene Einheits-Versicherung für Kriegsteilnehmer mit vereinfachter Aufnahme in hervorragendem Maße beteiligt.

Wenden Sie sich in allen Fragen der Lebensversicherung an das Unternehmen des Berufsstandes. — Bei Anfragen Geburtsdatum angeben!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G. — Halle, Kaiserstr. 6a.
Die Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Grundzüge des deutschen Jugendrechts

Von Professor Dr. **Wolfgang Siebert**

Band I der „Schriften zum Jugendrecht", Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert, Prof. Dr. F. Schaffstein u. Prof. Dr. F. Wieacker

3., wesentl. erweit. Aufl., 1943

148 Seiten **RM 6.— kart.**

Die Schrift gibt einen Querschnitt durch das gesamte deutsche Jugendrecht: Jugendverfassungsrecht, Jugenddienstpflicht, Jugendschutzrecht, Schulrecht, Jugendarbeitsrecht, Jugendpflege- und Jugendhilferecht, Jugendstrafrecht, wobei die wichtigsten neuen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Entscheidungen – z. B. zum Kriegseinsatz der Hitler-Jugend, zur Kinderlandverschickung, zur Einführung der Hauptschule, zur Jugendberufserziehung, zur Erziehungsbeihilfe, zur unbestimmten Verurteilung, zur Einheit von Vormundschafts- und Jugendrichter – berücksichtigt worden sind.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

Jugendverfassung und Jugenddienstpflicht

Von Dr. jur. **Franz Baaden**

Band IV der „Schriften zum Jugendrecht"

Herausgeber: Prof. Dr. Siebert, Prof. Dr. Schaffstein und Prof. Dr. Wieacker

180 Seiten RM 6.60 kart.

Die Schrift stellt erstmalig die zahlreichen Vorschriften über die Jugenddienstpflicht systematisch zusammen und fügt sie ein sowohl in das Recht der Hitler-Jugend wie in das Recht des öffentlichen Dienstes. — Sie behandelt gleichzeitig das Verhältnis der deutschen Jugend zur fremdvölkischen Jugend innerhalb des deutschen Reichsgebietes und die Unterschiede der deutschen Jugenddienstpflicht zu den Hauptfällen von staatlichen Jugenddienstpflichten im Ausland. Die Darstellung bedeutet somit zugleich einen Beitrag für die Eigenart der deutschen Verfassung überhaupt.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1